

## **Zedler-Extrakt**

**1**

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller  
Wissenschaftten und Künste

Erster Band, A - Am.

Leipzig 1732

herausgegeben und bearbeitet von  
Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 27. November 2022

## Inhalt

<b>Einleitung</b>	8
<b>Spalten- und Seitenzählung</b>	9
<b>Abkürzungen der Vorlage</b>	10
<b>A</b>	13
A und O	17
<i>Aa, ana</i>	19
<b>Aa, Aha</b> oder <b>Ach</b>	19
<b>Aach</b> oder <b>Aachen</b>	20
<b>Aacken</b>	25
<b>Aar</b> , s. <b>Adler</b>	25
<b>Aar</b> , <i>Arula</i> oder <i>Arola</i> , ist ein Fluß in der Schweiz	25
<b>Aar</b> , <b>Ahr</b> , heist bey denen Lateinern	26
<b>Abach</b>	26
<i>Abalienare</i>	26
<i>Abalienatus</i>	27
<i>Abbas</i>	27
<i>Abbatissa</i> , die Äbtissin	28
<b>Abbinden</b>	28
<b>Abend</b>	28
<b>Abend</b> oder <b>Nachtschicht</b>	29
<i>Abendana</i> , ( <i>Jacob</i> )	29
<i>Abendano</i>	29
<b>Abenddemmerung</b>	29
<b>Abendessen</b>	29
<b>Abend-Gottesdienst der Juden</b>	29
<b>Abend-Jagd</b>	29
<b>Abend-Länder</b>	29
<b>Abendmahl</b>	29
<b>Abendmahl Christi mit uns</b>	31
<b>Abendmahl des Lammes</b>	32
<b>Abendmahl Gottes, das die Vogel</b>	32
<b>Abend-Mahlzeit</b>	32
<b>Abendmahlzeiten</b>	33
<b>Abend-Opffer</b>	33
<b>Abend-Regen</b>	33
<b>Abendröthe</b>	33

<b>Abend-Stern</b>	34
<b>Abend-Uhr</b>	34
<b>Abend-Viol</b>	34
<b>Aberglaube</b>	34
<b>Abfall</b>	39
<b>Abfall von Gott</b>	39
<b>Abfallen von Menschen</b>	39
<b>Abfall, Ausnahm</b>	39
<b>Abfall, ist ein Bergmännisch Wort</b>	39
<b>Abfall, heist erstlich die Höhe</b>	39
<b>Abgesandter</b>	39
<b>Abgeschlagen</b>	44
<b>Abgeschwitzt Leder</b>	45
<b>Abgessen, losgessen</b>	45
<b>Abgesonderte</b>	45
<b>Abgespreitzt</b>	45
<b>Abgestrichener Habicht</b>	45
<b>Abgewärmt</b>	45
<b>Abgewehren</b>	45
<b>Abgewehrzettel</b>	45
<b>Abgezogene Wasser</b>	45
<b>Abglüen</b>	45
<b>Abgott</b>	45
<b>Abgötter</b>	46
<b>Abgötterey</b>	46
<i>Ab intestato</i>	49
<b>Abkündigung</b>	49
<b>Abschied geben</b>	50
<b>Abschied, bedeutet in der Schrift</b>	50
<b>Abschied, <i>Constitutio</i></b>	50
<b>Abschied, oder Bescheid</b>	50
<b>Abt</b>	50
<b>Abtiffin, oder Äbtiffin</b>	53
<i>Academia</i>	55
<i>Academici</i>	56
<i>Academie</i>	57
<i>Academie des Sciences</i>	59

<i>Academische Gradus</i>	59
<i>Acca</i>	59
<i>Accise</i>	60
<i>Acer</i> , siehe <b>Marecchia</b>	61
<i>Acer</i>	61
<b>Achts-Erklärung</b>	63
<b>Acker</b>	69
<b>Acker-Arbeit</b>	69
<b>Acker-Bacillen</b>	69
<b>Acker-Bau</b>	69
<i>Acta</i> , waren bey denen Römern	71
<i>Acta</i> , sonst <i>gesta</i> genennet	72
<i>Acta</i> , sind die nach Ordnung eines jeden Processes	73
<i>Acta privata</i>	73
<i>Acta publica</i>	73
<i>Acta scripta</i>	73
<i>Actio Criminalis</i>	74
<b>Adel</b>	75
<i>Adfines</i>	82
<i>Adfinitas</i>	82
<i>Adgnati</i>	82
<i>Adgnatio</i>	83
<i>Administrare</i>	83
<i>Administrator</i>	83
<i>Administrator Cameralis</i>	84
<i>Administrator postulatus</i> ,	84
<i>Administratores derer Kirchen-Güter</i>	84
<i>Administratores piarum actionum</i>	86
<i>Adsessores</i>	87
<i>Adulta aetas</i>	87
<i>Adulter</i>	87
<i>Adultera</i>	87
<i>Adulterare</i>	87
<i>Adulteratio</i>	88
<i>Adulterator</i>	88
<i>Adulterina res</i>	88
<i>Adulterini liberi</i>	88

<i>Adulteriren</i>	88
<i>Adulterium</i>	88
<i>Advocare</i>	91
<i>Advocat</i>	91
<i>Advocatensis</i>	93
<i>Advocatia</i>	93
<i>Advocatia legalis</i>	93
<i>Advocatia</i>	93
<i>Advocatura</i>	93
<i>Advocatus</i> , soll ein Märtyrer gewesen seyn	93
<i>Advocatus Aulicus</i>	93
<i>Advocatus Ecclesiae</i>	94
<i>Advocatus</i> , ( <b>Faustinus</b> )	97
<i>Advocatus Fisci</i>	97
<i>Advocatus</i> , ( <b>Iacobus</b> )	97
<i>Advocatus Monasteriorum sive Ecclesiarum</i>	98
<i>Aequum et bonum</i>	98
<i>Aequus judex</i> ,	98
<i>Aër</i>	98
<i>Aerarium</i>	100
<i>Aestas</i> , der Sommer	102
<i>Aetas</i>	102
<i>Aevum</i>	103
<i>Affecten</i>	104
<i>Affectus</i>	104
<i>Affines</i>	105
<i>Affinitas</i>	105
<b>Affter-Belehnung</b>	105
<b>Affter-Lehn</b>	106
<b>Affter-Lehner</b>	106
<b>Africa</b>	106
<b>Africanische Waaren</b>	112
<i>Ager</i>	112
<i>Agnati</i>	114
<i>Agnatio</i>	114
<i>Agnoscere</i>	114
<i>Agrimensores</i>	115

<b>Ahus</b>	115
<i>Alea</i> , ein Bret- oder Würffel-Spiel	115
<b>Alen</b>	121
<i>Allarm</i>	121
<b>Allmanden</b>	121
<b>Allmann</b>	121
<i>Allmannus</i>	121
<b>Allmosen</b>	122
<i>Allode</i>	124
<b>Alpen</b>	125
<b>Alpen</b> , vor Alters <i>Tricesima Legio Ulpia</i>	126
<b>Alphabet</b>	126
<i>Alsatia</i>	127
<i>Alta jurisdictio</i>	143
<b>Alt-Eisen</b>	152
<b>Alte ist schon an dem Ort gewesen</b>	152
<b>Alter</b>	152
<b>Alterthümer</b>	162
<i>Alveus</i>	164
<i>Alveus, Alveus fluminis</i>	165
<b>Amazonen</b>	166
<b>Amazonen-Fluß</b>	170
<i>Amazones Bohemicae</i>	171
<b>Ambacht</b> , ist in Holland	171
<b>Ambacht</b> , ist ein Cretisches Wort	171
<i>Ambacia</i>	171
<i>Ambaectus</i>	171
<i>America</i>	172
<b>Americanische Erbsen</b>	177
<b>Americanische Eydexe</b>	177
<b>Americanische Insuln</b>	177
<b>Americanische Kloster-Beerlein</b>	177
<b>Americanische Roßmarin</b>	177
<b>Americanische Rübe</b>	177
<b>Americanische Stück-Wurtz mit eckigten Blättern</b>	177
<b>Americanische Waaren</b>	177
<i>Amita</i>	177

<i>Amor insanus</i>	178
<b>Amt</b>	178
<b>Amt, siehe Berg-Amt</b>	179
<b>Am Tage entblöset</b>	179
<i>Amthor (Casp.)</i>	179
<b>Amtlicher Bescheid</b>	179
<b>Amtmann</b>	179
<i>Amtsassii, Amtsassen</i>	180
<b>Amts-Bücher</b>	181
<b>Amts-Kammer</b>	182
<b>Amt-Schaden</b>	182
<b>Amts-Schuster</b>	182
<b>Amts-Folge</b>	182
<b>Amts-Halt-Korn</b>	182
<b>Amts-Knecht</b>	182
<b>Amts-Kosten</b>	182
<b>Amts-Rechnung</b>	183
<b>Amts-Steuer</b>	183
<b>Amts-Tag</b>	183
<b>Amts-Verwalter</b>	183

## Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek (BSB): [Permalink](#).

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben und diakritische Zeichen übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier **fett** gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird koñnen zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ...

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.



## Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Vorsatz		5	
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede des Kaisers		10	
leer		11	
Kaiserliches Privileg		12-13	
Anrede der Kaiserin		14	
leer		15	
Widmung		16-23	
Vorrede		24-39	
A		40	
	3-4	41	
	5-1582	42-782	
		783-784	Sp. 1579-1582 in BSB doppelt
	1583-1664	785-825	
	1665-1666	-	Sp. in Druckvorlage übersprungen
	1667-1840	826-911	

## Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confession

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-  
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-  
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.  
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457  
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Frf.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt  
an der Oder

G. B.: Goldene Bulle  
Hr., Hrn.: Herr, Herrn  
h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort  
ib.: ibidem (lat.) = ebenda  
ibid.: ibidem (lat.) = ebenda  
i. e.: id est (lat.) = das ist  
I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden  
it.: item (lat.) = ebenso  
JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter  
J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht  
Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)  
l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch  
I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404  
l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)  
litt.: littera (lat.) = Buchstabe  
LL.: Leges  
M.: Magister  
MSc.: Manuscriptum (lat.)  
MStum: Manuscriptum (lat.)  
N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)  
p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte  
P.: Pars (lat) = Theil  
pag. : pagina (lat.) = Seite  
P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung  
π: Pandecten  
R. A.: Reichs-Abschied  
R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied  
s.: sive (lat.) = oder  
Se.: Seine, in Bezug auf Adlige  
seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)  
seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)  
Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige  
th.: thesis (lat./griech.) = These  
Th.: Theil  
Tom.: Tomus (lat.) = Band  
u. a. m.: und andere mehr  
u. d. g.: und dergleichen  
u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

A. Dieser Buchstabe ist in allen Sprachen der erste im *A B C*, aus was Ursachen, führet **Loredano Bizzarerie Academice P. IV** an, in der *Aethiopischen* aber ist er der dreyzehende.

Bey denen *Europaeern* ist er ein *vocal* oder selbstlautender, bey denen Morgenländern aber ein stummer, und hat eine unterschiedene Benennung. Sein Laut ist der leichteste und natürlichste, der sich im ersten Aufthun des Mundes selbst ergiebt, wovon **Helmontius in alphab. naturali**.

Er dienet fast in allen Bewegungen des Gemüths, sowohl Leyd als Freude, Loben und Schelten zu erkennen zu geben. Wird als ein Zeichen gebraucht, nicht nur gewisse Dinge nach ihrer Zahl und Ordnung zu unterscheiden, wie bey denen Kauffleuten, Buchdruckern etc. sondern auch in andern Künsten.

Denen Römern diene dieser Buchstabe zu einem Zahlzeichen, und bedeutete 500; befande sich aber ein Strich darüber gezogen, 5000. **du Fresne Glossario mediae et infimae latinitatis**.

In der Scholastischen *Logic* ist dieser Buchstabe ein Zeichen der bejahenden *Universalität*, wenn nemlich in denen *Syllogismis Propositiones universales adfirmantes* vorkommen, welche, ob sie richtig, man nach denen bekandten *Modis* prüfete. Zu iedweden *Modo* war ein besonderes dreysylbiges Wort erfunden worden, welches zwar an und vor sich nichts bedeutete, sondern der *Vocalis* ieder Sylbe deutete die Beschaffenheit der *Proposition* an, nach den bekanten Versen:

*Adserit A, negat E, sed vniuersaliter ambae;*

*Adserit I, negat O, sed particulariter ambae.*

In Padua fand man auf des *Antenoris* Grab und dem dabey gefundenen Schwert 7 Verse, deren Inhalt war, daß so offte Padua einen Regenten haben würde,

S. 40  
Sp. 2[1]

[1] Bearb.: Spalte in der Vorlage nicht nummeriert

---

dessen Nahmen sich von dem Buchstaben *A* anfienge: so offte würden sie Gefahr ausstehen, und Veränderung leiden müssen. **Leonhard Wurffbain Rel. Hist. p. 166. Besold. Thes. Pract.**

Heute zu Tage wird solcher Buchstabe nebst dem  $\omega$  ebenfalls noch, vornemlich von denen *Medicis*, gebrauchet, welche bey Verbindung derer Artzeney-Gläßgen ein Creutz mitten durch selbige zu machen gewohnet. Viele von denen andern Künstlern bedienen sich derselben mannichfaltig.

Die Grafen und Freyherren von Althan, wie auch die Dietrichstein führen diesen Buchstaben *A* in ihren Geschlechts-Wappen; Die letztern von diesen haben es im *XIV* Jahrhundert erhalten. Besiehe hiervon **Phil. Jac. Spener. Oper Herald. Part. I. Sect. IV, membro 5, §. 2;** von jenen aber eben denselben *Part. II, L. II. c. 21*.

*A*, hatte nächst dem in derer Römer öffentlichen Handlungen zwey besondere Bedeutungen.

Wenn diejenige Obrigkeitliche Person bey den Römern, welcher zustunde Gesetze zu geben, sich mit etlichen Rechtsverständigen zu Hause beredet, und vor gut befunden, ein neu Gesetz aufzubringen, so wurde solches gleich niedergeschrieben, und dem Rahte *communiciret*. Befand selber es vor dienlich, muste selbiges in einer Zeit von 27 Tagen dem Volcke an öffentlichen Örtern vorgeleget werden, damit es wohl überlegete, ob es ihren Umständen zuträglich, ehe und bevor es ihre Stimmen gäbe. War nun beniemte Zeit verflossen, so wurde, wo nicht etwan Götter oder Menschen hierüber einen

Widerwillen bezeigt, (anderer Solennitäten vor ietzo zu geschweigen,) in Beyseynd des gantzen Römischen Volcks zum *votiren* geschritten.

Hiermit verfahren sie also: Es war nemlich auf dem Campo Martio ein verschlossener Ort, allwo viel 1000 Tafeln in Kasten aufgehoben wurden, aus diesen holte man die *Tabellas*, deren zwey, eine mit *U. R. i. e. uti rogas*,

S. 41

3

A

---

die andere mit *A*, *i. e. antiquo*, gezeichnet war. So balde nun die Centurien ihren Rang unter einander durchs Looß ausgemachet, wurde von gewissen darzu bestellten Leuten, welche die lateinische Geschichtschreiber *Diribitores* zu nennen pflegen, einen ieglichen derer Anwesenden zwey solcher Täfelgen überliefert. Hiermit machten sich die Centurien an die ihnen angewiesenen Brückgen, an deren jeden Ende ein Gefäß vorhanden. In dieses wurffen sie nach eigenem Belieben eines derer Täfelgen, entweder mit *V. R.* bezeichnet, wodurch sie ihren Beyfall zu Gebung des vorhabenden Gesetzes gaben; oder mit *A*, welches ihr Mißfallen über solches Gesetze an den Tag legen sollte, und gaben also hierdurch zu verstehen, daß sie es bey dem Alten wolten bewenden lassen. Und dieses gab den Ausschlag, ob der geschehene Vortrag die Krafft eines Gesetzes erhalten sollte oder nicht, nachdem letztere oder erstere Art von gemeldeten Täfelgen die andere, bey völliger Gegeneinanderhaltung, an der Zahl übertraff. **Burc. Gotthelf. Struv. Historia Juris Lib. I, cap. 1, §. 42. Jo. Gottl. Heineccius Antiquit. Rom. ad Instit. Lib. 1, tit. 2, §. 2, seqq.**

Der andere merckwürdige Gebrauch dieses ersten Buchstabens in denen öffentlichen Geschäften der alten Römer ist dieser: War es in ihren Processen so weit gekommen, daß alle mögliche Untersuchung wegen des Geklagten vorgenommen worden, schritte man zu einem End-Urtheil. Dieserwegen händigte der *Praetor* jedwedem von den versammelten *Judicibus* drey wächserne Täfelgen ein. Auf dem einen von diesen war befindlich das *A*, auf dem andern ein *C*, auf dem dritten *N. L.* Das erstere bedeutete *Absolvo*, daß der Beklagte frey zu sprechen; das andere *Condemno*, daß derselbe zu verdammen; und das letztere, *Non liquet*, daß die Sache noch nicht klar genug, sondern man weiterer Untersuchung halber den Ausspruch zu verschieben. Worauf denn der *Praetor* nach den meisten Täfelgen sprach. **Pier. Hieroglyph. Lib. VII, c. 23. Barn. Brissonius de Formulis Lib. V, p. 480. Struv. Histor. Jur. Rom. Lib. I, c. 1, §. 47. Heineccius Ant. Rom. ad Inst. Lib. IV, tit. 18, §. 31.**

Diese Nachricht ist voraus zu setzen, wo man anders das, was **Cicero pro Milone c. VI**, von dem in Gerichten vorkommenden heilsamen und betrübten Buchstaben saget, verstehen will. Es ist daselbst der *salutaris litera* nicht anders als das *A*, weil es *absolviret*; der *tristis* aber das *C*, weil es *condemniret*.

*A*, ist auch in den alten lateinischen *Scribenten* ein nicht ungewöhnlich abgekürzter Vornahme.

Spricht man ihn aus, so heisset es *Aulus*, als *A. Plautius*, *A. Hircius*, *A. Vitellius*, *A. Gellius*. Die Unwissenheit dieser *Abbréviation* ist Ursache, daß einige den letztern Nahmen zusammen gezogen, und *Agellius* schändlich ausgesprochen und geschrieben. **Schurtzfleisch Orthogr. Rom. p. 13.**

A. P. oder A. P. P. heist *Appius*. Wenn die *Critici* die geschriebenen Bücher *recensirten*, so hatten sie *notas culpandi et laudandi textum*. Unter denen *notis culpandi* war auch A, welches so viel anzeigte als *achreston*, *inutile*, der Text taugt nicht, entweder der Orthographie, oder anderer Ursachen wegen. Denn damahls waren die *Critici* so viel als *Correctores*.

A, wird von Kauffleuten in Rechnungen, wenn sie die gantze Quantität derer er- oder verkaufften Waaren nach Maaß, Ellen und Gewichte, Stücken etc. ausrechnen, gebraucht, und bedeutet so viel als zu oder von: z. E. 10 Pfund Zucker, a 5 Gr. oder das Pfund zu 5 Gr. gerechnet.

S. 41

A

A

4

---

A, bedeutet in deutschen Artzney-Büchern zuweilen Ader.

A, ist der erste und letzte Buchstabe im Worte *Alchymia*, und hat denen Spöttern derer unglückseligen Alchymisten Anlaß gegeben zu sagen, daß das erste A Armuth, das andere Artzeney anzeige, weil sich bey denenselbigen solches statt des *lapidis Philosophorum* gemeinlich einstellt, da es doch den Nahmen nach eher *Aurum et Argentum* bedeuten möchte.

A, bedeutet in der Music einen *Clavem*. Wenn es auf denen Umschlägen oder Überschriften Musicalischer Stücke stehet, zeigt es an, daß ein *Alt* in deren *Composition a part* zu finden sey. Ist aber das A unter dem *General-Bass* gezeichnet, so bedeutet es, daß der *Alt* entweder einige *Tacte*, oder eine gantze *Aria* oder *Recitativ solo* gehet.

A, bedeutet einen Menschen, der vor andern den Vorzug hat, es mag nun in einer bösen oder guten Sache seyn. *Mart. II, 57.4. Non ipse Codrus Alpha penulatorum. Alpha penulatorum* bedeutet hier einen Ertz-Bettler, obgleich sonst *penulatus* nur jemanden anzeigt, der einen Mantel um sich hat.

Wann in einer Kriegs-Liste A bey einem Nahmen stund, so bedeutete es weniger als *Tyro*, nemlich *puerum*, der noch nicht zum *tyrocinio* tüchtig war. *Valtrin. de re militari Roman. II, 7.*

Auf Müntzen und *Inscriptionen* heisset A. oder Aug. so viel als *Augur* oder *Augustus*, *Augustalis*, z. E. *Habetur hic nummus Fiberii cum Inscr. C. Vibio Marso Pr. Cos. III. C. Cassius Felix A. II. Vir. D. D. P. P. Cajo Vibio Marso Proconsule tertium Cajus Cassius Felix Augustalis Duumvir Decuriones Posuere. Vaillant Numism. I, p. 89.*

*Ab. U. C. Ab Urbe Condita, A. A. U. C. Anno ab Urbe Condita, A. P. R. C. Anno Post Romam Conditam, A. O. R. Anno Orbis Redempti*, Im Jahr nach Christi Geburt.

So wird auch der Buchstabe A in *Corpore Juris Civ.* und vornehmlich in *Codice* fast über allen *Legibus* in denen *Inscriptionibus* oder *Rubricis* gefunden, welches so viel als *Augustus* heisset, als z. E. in *Leg. 4. Cod. de Summa Trin. Imp. Marcianus A. Palladio Praefect. praet. i. e. Imperator Marcianus Augustus Palladio Praefecto Praetorio. In Leg. 3. C. d. t. Imp. Theodosius et Valentinianus AA. Hormisdæ P. P. i. e. Imperatores Theodosius et Valentinianus Augusti, Hormisdæ Praefecto Praetorio; it. in. L. 1, C. d. t. Imperatorum Gratiani, Valentiniani et Theod. AAA. Edictum etc. i. e. Imperatorum Gratiani, Valentiniani et Theodosii Augustorum Edictum.*

Das doppelte AA. heisset *per abbreviaturam Augusti*.

A. T. M. D. O. i. e. *Ajo Te Mihi Dare Oportere*, war eine Formul, so bey Personal-Klagen üblich war.

A deutet auch gewisse Bedienungen an, z. E. *a Bibliothecis*, ein *Bibliothecarius*; *a calida*, scil. *aqua*, der dem Herrn das warme Wasser zutrug, und ihn bedienen muste, welches in Rom mit eben so gutem Appetit getruncken wurde, als bey uns der *Thée* und *Coffée*.

*A Cognitionibus*, ein *Controleur*, Gegenschreiber; *a cubiculo*, ein Cämmerer; *a commentariis*, ein Stockmeister; *a libellis*, ein *Secretarius*; *a manu*, der an die Hand gehet; *a rationibus*, ein Renthmeister; *a reo*, i. e. ein *Defensor*, ein *Procurator*; *a secretis*, ein *Secretarius*.

Fänget solch Wort von einem *Vocali* an, so brauchet man *Ab*: *Ab actis*, ein *Actuarius*; *Ab aegris*, ein Krancken-Wärter; *Ab epistolis*, ein *Secretarius*; *Ab hortulo*, ein Gärtner; *puer ab janua*, ein Aufwärter.

*Ab executione*, von

S. 42

## 5 A A und Ω

---

der gerichtlichen Hülffe den Proceß anfangen, *e. g.* wenn einer *arretiret*, ehe er *citiret*, oder etwas weggenommen wird, ehe er *condemniret* worden.

A hat auch öftters die Würckung einer so gleich darauf folgenden Zeit, z. E. *a caede etc.* so gleich nach geschehenem Mord; *a morte testatoris*, gleich von dem Tage an, da der *Testator* gestorben, *L. 87. ff. de Legat. II*; *A regibus*, i. e. unmittelbar von denen Königen; *A divortio*, so gleich nach der Ehescheidung.

A bedeutet auch des Ortes Nähe, z. E. *a theatro venire*, heisset, von dem Platz herkommen, der nicht weit vom *Theatro* lieget; dahingegen *e theatro venire*, heisset von dem *Theatro* herkommen.

*A tergo*, aussen, so von denen *Notariis* in Verfertigung derer *Proteste* gebraucht wird, wann die *indossamenta* auf der äussern Seiten des Wechsels stehen.

*A capite arcessere*, vom Anfange herleiten, weil eine Sache allezeit von dem Hauptwerck angefangen wird.

*A capite*, s. *a fonte ducere*, vom Ursprunge herleiten.

*A carceribus*, bedeutet, den Anfang eines Wercks, z. E. *A carceribus ad metam*, von der Ruhe sich zur Arbeit begeben. Weil man das Wettrennen bey denen *carceribus* oder Schrancken anfieng, so wird das Wort *carceres pro principio* genommen.

*A Deo fictus*, ein gantzer Mensch, der sich zu dieser Sache eigentlich schicket, der darzu gebohren.

*A fronte et a tergo*, mit der grösten Behutsamkeit.

*A me solvere*, von meinem Gelde bezahlen; *a Titii solvere*, von des *Titii* Gelde bezahlen.

*A remo ad tribunal*, wenn man aus einem niedrigen Stande zu einer *honneten function* genommen wird.

*A certo herede legare*, i. e. dem Erben anbefehlen, daß er das *legatum* ausantworte.

*A Duumviro*, i. e. auf Antrieb des *Duumviri*.

*A liberis*, i. e. so lange ich Kinder habe. *A liberis impuberibus*, so lange die Kinder noch unmündig seyn.

*Ab aliquo possidere*, die Posseß von einem überkommen.

*A legatis solutis*, wenn die Vermächtnisse bezahlt werden.



*A sententia*, nach richterlichem Ausspruche.

*A vertice ad imos talos.* **Hor.** L. 2, Ep. 2, v. 4. *ab unguiculo ad capillum, ab imis unguibus ad verticem*, vollkommen schöne, von der Fußsohlen bis zum Scheitel.

*Ab ovo usque ad mala, i. e. ab initio usque ad finem*, vom Anfang bis zum Ende, weil die Römer bey ihren Mahlzeiten zum ersten Eyer mit aufsetzten, und mit denen Äpfeln beschlossen.

*Ab Actis Senatus*, dem die Aufsicht über alle Schreiber *ex Senatu* anvertrauet. etc.

**A**, ein Fluß in Franckreich, siehe *Baignon*.

**A** und **O**, (**A**,  $\Omega$ ) ist ein Sprichwort, welches aus dem Griechischen Alphabet entsprungen, und bedeutet  $\alpha$ , Alpha den Anfang,  $\omega$ , Omega das Ende.

Christus nennet sich Gleichnißweise das  $\alpha$  und  $\omega$ , *Apoc.* 1,8.11. c. 21,6 c. 22,13. anzudeuten, daß er sey der erste, weil niemand vor ihm gewesen, und der letzte, weil niemand nach ihm seyn würde. **Ambrosius** *Hexaem. I, c. 3.*

Christus ist also der Anfang ohne Anfang: gleichwie das  $\alpha$  der erste Buchstabe ist, und vor demselben kein anderer vorhergeheth; so ist und kan auch vor Christo kein anderer GOtt und GOTTes Sohn seyn, als welcher mit dem Vater und Sohn von Ewigkeit gewesen, und in Ewigkeit seyn wird ein einiger GOtt.

**Clemens Alexandrinus** *Libr. IV. Stromat.* saget: Betrachtet man dieses Sprichwort  $\alpha$  und  $\omega$  in der Ordnung, wie nemlich die Buchstaben auf einander folgen, so wird in Auf- oder Herabsteigen dieses Alphabets derjenige Buchstabe, welcher scheint der letzte zu seyn, iederzeit der erste seyn: *e. g.* fänget man von dem  $\Omega$ , als dem letzten

S. 42

## A und $\Omega$

6

Buchstaben im Alphabet an, u. gehet zurück bis auf das *A*; so wird alsdenn das  $\Omega$  der erste, und das *A* der letzte: fange ich aber von dem *A* an, so wird *A* alsdenn auch zum Anfangs-Buchstaben werden: betrachtet man also diese beyden Buchstaben  $\alpha$  und  $\omega$  als die ersten von dem Alphabet, so wird man befinden, daß keine andern vor demselben vorher gehen, und man also deutlich (man mag von oben herunter, oder von unten zurück gehen) einen Anfang ohne Anfang wahrnehmen können; schliesset dannenhero, daß Christus ohne Anfang und Ende ein ewiges und unermeßliches Wesen sey.

**P. Andr. Schottus** meint, daß  $\alpha$  und  $\omega$  so viel als **ewig** heisse. **E-piphan.** in *Anchorato Origen. Tractat. I, in 5. Joh. Pier.* in *Hieroglyph. L. XLII, c. 34.*

So heisset auch Christus mit Recht der Anfang aller erschaffenen Creaturen, der Schöpffer, Ursprung, und Ursache aller Dinge. Er hat alles erschaffen, *Es.* 41,4. c. 43,10. c. 44,6. c. 48,12. *Ps.* 104, 29. 30.

Er nennet sich selbst den Anfang der Creatur GOTTes, *Apoc.* 3,14. *Joh.* 1,12. *Col.* 1,15.17.

Christus ist das  $\alpha$  und  $\omega$ , das vollkommenste Wesen, ein Zusammenhang und Begriff aller Vollkommenheiten; gleichwie das  $\alpha$  und  $\omega$  in der Ordnung des Griechischen Alphabets alle übrigen Buchstaben in sich begreifen. Christus ist ferner, in so ferne wir Ihn als die Mittels-Person und unsern Erlöser betrachten, das  $\alpha$  und  $\omega$ . Denn ausser, vor und nach Ihm ist kein anderer Christus, Erlöser und Seligmacher:

gleichwie in diesem Alphabet vor dem  $\alpha$  und nach dem  $\omega$  kein ander Buchstabe mehr zu erblicken.

Dieses Gleichniß, dessen sich der HErr Christus selbst bedienet, ist zu mercken wider die *Pseudo-Christos*, die sich in denen ersten *Seculis* hervor gethan; desgleichen wider der Schwärm-Geister ihren eingebildeten und blossen *imaginativischen* Christum. Denn Christus, der wahre Meßias, ist einzig und allein der Anfänger und Vollender unsers Glaubens, *Ebr. 12, 2*: und ist in keinem andern Heyl, ist auch kein anderer Nahme den Menschen gegeben, darinnen wir sollen seelig werden, *Act. 4, 12*. Er ist das A, das ist: Anfang, Brunnquell, Ursprung; und das  $\Omega$ , das ist: der Zweck und Ziel aller menschlichen Glückseligkeit, Heil und Lebens; In welcher Absicht auch die *Medici* bey denen *Recept-Formuln* sich dieser Buchstaben zur Überschrift statt eines guten Wunsches offft bedienen.

Christus ist endlich auch das A und  $\Omega$  der Heiligen Schrift. Denn von Christo wird der Anfang der Heiligen Schrift gemacht, und mit demselben endiget sich dieselbe. Moses machet mit Christo *Gen. 1, 3. c. 3, 15*. den Anfang, und Malachias beschliet mit demselben, *Malach. 4, 2. 5. 6*.

Im Neuen Testament fängt Matthäus mit Christo an, und Johannes in der Offenbarung endiget mit demselben. Er ist also der Anfang, Grund und Eckstein dieses geistlichen Baues, nemlich der heiligen Schrift. Er ist das Wort des Vaters, welches uns den Rath GOTTES verkündiget, *Matth. 11, 21. Luc. 10, 22. c. 16, 13 seqq.*

Und dieses ist die Ursache, warum viele in den alten Zeiten diese Buchstaben vor Geheimniß-volle Kennzeichen gehalten. Es ist hierinnen hauptsächlich *Colarbasius*, so um die Mitte des andern Jahrhunderts nach Christi Geburt gelebet, bekannt. Sintemahl *Epiphanius haeres. 35. Augustinus ad quod vult Deum de haeres.* und *Colarbas.* von ihm melden, daß er dieses Sprichwort A und  $\Omega$  sehr gemißbraucht und aus selbigen *per anagramma* viele ungereimte und gefährliche Lehr-Sätze gezogen; sich dessen auch zur Beschönigung seiner eitlen Meinungen, gleich als eines Deckmantels (weil es

S. 43

7

Aa

---

Christus selbst im Munde geführt) seiner Boßheit auf eine unverschämte Art bedienet.

Besser haben es gemacht die Väter der ersten Kirche, welche diese beyden Buchstaben A und  $\Omega$  in ihre Leichen-Steine graben lassen. *Tertullianus de Monogam. c. V* berichtet von denen recht-gläubigen Spaniern, daß sie, da unter denen Gothischen Königen die Arianer sehr überhand genommen, sich dieser Worte A und  $\Omega$  zur Grabschrift bedienet, vermuthlich zum Kennzeichen, daß sie auf ihren Erlöser Christum, als den Anfänger und Vollender ihrer Seligkeit, verschieden. Und so *Misandern* in *Bibl. Ergötzligk. N. T. A. 1699. p. 1127*. zu trauen, so sind noch jetzo zu Rom alte Grabmahle übrig, auf welchen diese beyde Buchstaben, in der Mitten ein Creutz habende, befindlich, nemlich  $\alpha + \omega$ , und in des *Mabillon* und *Ruinart Ouvrages posthumes Tom. I, p. 253. 281.* ist eine *Inscription* anzutreffen, welche diese beyden Buchstaben mit dem *Monogrammate Christi* und zweyen Tauben vorstellet: wie auch auf Müntzen bey *Harduin Opp. p. 487, a.*

Die Rabbinen werffen auch eine Frage auf, wie es denn käme, daß er der erste Buchstabe in der H. Schrift ein [Hebr.] und nicht ein [Hebr.] sey. Einige vermeinen es errathen zu haben, wenn sie vorgeben, das Wort [Hebr.] *maledictio*, der Fluch, fange sich von einem [Hebr.] an,

und also hätte lieber Moses mit dem [Hebr.] den Anfang gemacht, weil ihnen ein Wort [Hebr.] eingefallen, welches den Seegen bedeutet, und sich also Moses, nach ihrer Einbildung, des Seegens-Buchstabens, des [Hebr.], den Anfang damit zu machen, nicht ohne Ursache bedienet.

**Aa**, *ana*, ist eine Griechische *Praeposition*, so von *Hippocrate* eingeführet, giebt bey denen *Medicinischn Recept-Formuln*, so mehr als ein *Ingrediens* erfordern, ein gewöhnliches Zeichen ab, und bedeutet, daß die vorhergesetzten *Species*, bey welchen das Gewichte nicht beniehm, mit denen darauf mehr oder weniger folgenden, bis dieser Buchstabe *a* oder *aa* nebst dem beygesetzten Gewichte gefunden wird, in einerley Maaß, Gewichte oder Anzahl genommen werden solle. Daher auch in der *Chymie* die Redens-Art; *anatica portio*, so viel als gleiche Theile anzeiget.

**Aa**, **Aha** oder **Ach**. Diesen Nahmen haben gar viele Flüsse. In Westphalen finden wir deren 5 oder wohl mehr, so diesen Nahmen haben, worüber man sich auch gar nicht zu verwundern hat, da **Aa** bey den alten Deutschen so viel als **Wasser** gewesen, wie solches nur neulich **G. Otto Reizius** in *Belgia graecissante*, p. 163 gezeiget.

Die **Aa**, so bey dem Dorffe Velen entspringet, fließet bey Gemen, Borcken und Bockholt vorbei, und fällt nicht weit von Anholt in die alte Yssel.

Die **Aa**, so ihren Ursprung in dem Stiffte Münster hat bey Aahus, gehet auf Goer zu. In dem Münsterischen sind noch 2 Flüsse dieses Nahmens; der eine fließet durch die Grafschafft Steinfurth, und fällt bey Bentheim in die Vecht; der andere gehet durch die Stadt Münster selbst, und stürztet sich in die Ems, wird von vielen **Aada** genennet.

Nicht weit von Herfort ergießet sich eine **Aa**, welche von Dietmalle kommt in die Werre, und fließet mit derselben durch erwehte Stadt.

In der Provintz Ober-Yssel ist die Steenwycker- und Blockzyler **Aa** bekannt, als welche oberhalb einem Dorffe Waxsteveen ihren Ursprung hat, und auf Steenwyck und Blockzyl fließend, endlich in die Süder-See fället. Noch eine andre **Aa**, die Havelter **Aa** genant, fließet bey Meppel vorbei, und fällt bey Swarte Sluys, nachdem sie sich mit der Resta vereiniget, in die Vecht. In denen Morästen von Peel,

S. 43

**Aa**     *ããã*

8

welche in dem Holländischen Brabant liegen, finden wir den Ursprung einer **Aa**, so auch von andern **Aad** genennet wird, die über Helmont nach Hertzogenbusch gehet, daselbst aber durch die Ergiessung in die Dommel ihren Nahmen verlieret, und von da an die **Diese** geheissen wird.

Bey Grevelingen in Flandern fällt auch eine **Aa** ins Meer; Es entspringet solche an denen Gräntzen der Graffschafft Boulonois, heisset auf lateinisch *Agino*, auch *Agnio* oder *Euneno*, und fließet durch *Artois* bey St. Omer und Grevelingen in die See.

Wir finden sonst gar viele Flüsse in Francken und in der Schweiz, welche sich auf **Ach** endigen: In dem letztern Lande haben wir würcklich 3 Gewässer zu bemercken, welche **Ach**, oder die **Aa** heissen. Die eine davon hat ihren Ursprung aus dem Halweiler-See, welche, nachdem sie sich mit der Büntz vereiniget, sich zwischen Brugg und Arau in die Aar stürztet; die andere entspringet aus dem Engstlerberge, fließet bey einem Closter Engelberg, so in Unterwalden lieget, vorbei, und ergießet sich ohnweit Stantzstadt in den so genannten

Waldstädter-See. Die dritte, so wir in Zürichgow finden, kommt aus dem Gyrenbad, ergiesset sich erst in den Pfäfficker-See, kommt aber bey Wetzlickhen wieder aus demselben, gehet durch das Aa-Thal, und fließet endlich in den Griffen-See; Noch eine andere **Aa**, *Alpha*, entspringet im Canton Unterwalden, und ergiesset sich in den Lucerner-See, allwo der Fluß einen kleinen Busen machet, so der **Alph-See** benennet wird.

Sonst treffen wir auch um den Bodensee in einem engen Umkräyß wohl 20 Örter und Flüsse an, welche das von denen alten Celten herkommende Wort **Ach** in sich fassen.

In Liefeland findet man auch eine Aa, die aber auch unter dem Nahmen **Teyder** bekandt ist, solche gehet bey Adzel, Wolmer, Wenden, Segewald vorbei, und endlich ohngefähr 3 Meilen von dem Ausfluß der Düne in den Liefländischen Meerbusen. Endlich ist noch eine **Aa** in Curland, welche die **Muß-Aa** und **Bulder-Aa** genennet wird, solche gehet bey dem Mietauischen Schlosse vorbei, und fällt endlich in die Drixe.

**Christ Juncker** führet in *Geograph. media* von dem Wörtlein **Ach**, das Wort **Bach** her. Es kan inzwischen die Anmerckung von dem eigentlichen Verstande solches Worts **Ach** eine gute Handleitung geben, nach welcher man beurtheilen kan, welches der Ursprung derer Endigungen in **Ach** sey; denn wir treffen solche Endigung sonderlich an denenjenigen Örtern an, welche an dem Rhein in denen Niederlanden oder daherum gelegen sind, wo in denen vorigen Zeiten die Sprache derer Celten gebräuchlich gewesen ist.

Wir finden sehr viel Städte, welche sich auf **Ach** endigen; und ist dieses insgemein das Beywörtgen, welches zu denen Wassern, oder andern Dingen, gesetzt worden, so die Gelegenheit zu der Benennung gegeben haben. Die alten Lateiner drücken es durch *acum* oder *acus* aus, wie wir solches sehen an *Vogdoriacum*, *Mogontiacum*, *Antunnaicum*, *Bagacum*, *Gessoriacum* etc.

Bey denen alten Deutschen hieß das Wort so viel als eine Versammlung des Wassers.

**Stumpf.** *Schweitzer-Chron. Masson. Descript. Flum. Gall. Bekmann. hist. orb. terr. Geogr. et Civ.*

ããã ...

S. 44

9                      ããã              **Aach**

---

...

*Aabam* ...

**Aach** ist eine kleine Stadt, und liegt in der Landgraffschafft Nellenburg an einem Flusse, der die **Aach** genennet wird, und in den Boden-See fließt, nicht weit von Hohentwiel.

S. 44

**Aachen**

---

10

**Aach** oder **Aachen**, ist eine freye Reichs-Stadt in Teutschland, und liegt an der Gränze des Hertzogthums Limburg und Jülich unter dem 17 *gr. long.* und 50 *gr. 46 min. latit.*

Die Niederländer heissen es **Aacken**; die Lateiner *Aquisgranum* oder mit **Rheginone**: *Thermae grani*, oder wie **Luitprandus** will: *Grani palatium*; die Frantzosen: *Aix de la Chapelle*.

Wer es erbauet hat, ist nicht gewiß ausgemacht; die Meynungen davon sind sehr unterschieden. Einige halten davor, *Nero* habe einen Bruder, *Granus*, gehabt, welcher den Grund dazu geleyet hätte: und führen zu mehrern Beweiß an dasjenige *Privilegium*, welches Käyser Carl der Grosse der Stadt und Kirche zu Aachen verliehen hat; als worinnen befindlich ist, daß er bey der Jagd die warmen Bäder, nebst unterschiedenen alten Gebäuden, entdeckt habe, welche gedachter *Granus* aufgeführt hätte; zugeschweigen aber, daß noch nicht ausgemacht ist, ob jemahls ein Bruder des *Nero Granus* geheißten habe. So ist auch noch nicht sattsam dargethan, ob erwehntes *diploma* ächt, oder ob es nicht vielmehr nach *Conrings* Meynung untergeschoben und erdichtet sey. *Conradus Celtis* und andere glauben: es käme diese Stadt von *Apolline Grano* her, und wäre dieselbe von dem Könige der Hunnen *Attila*, geschleiffet worden.

Es beruhen aber gedachte Meynungen auf sehr schlechten Gründen: inzwischen geben einige Umstände Anlaß zu glauben, daß dieser Ort von einem, mit Nahmen *Granus*, mag erbauet worden seyn: denn der Poete *Lucilius*, wie auch *Cicero* thun einiger *Granorum* Erwähnung; desgleichen findet man auch diesen Nahmen in verschiedenen Römischen *Inscriptionen*, und ist diese nach gar vermuthlich, daß ein *Granus* den Grund dazu mag geleyet, und die Stadt von ihm den Nahmen *Aquae graniae*, ober *aquae grani* überkommen haben, zumahl da der Ursprung des Wortes *Gran* mit dem sandichten Boden dieser Gegend übereinkäme; wie wir etwa anderwärts finden, daß einige andere Dinge von ihren Erfindern die Benennung haben: als das *forum Julii* von *Julio*; die *Aquae Sextiae*, von einem *Sextio*; desgleichen *rhegium Lepidi*, *Lex Pompeia*, und viele andere mehr.

Der Ort lieget ungemein bequem, und hat viel köstliche Gesund-Brunnen, und warme Bäder, bey welchen die Hitze oft so groß ist, daß man das Wasser bey 8 und mehr Stunden vor dem Gebrauch muß stehen lassen. Und ob gleich nicht zu läugnen stehet, daß es dem Carlsbad an Kräfte überaus viel nachgiebt; so wird es doch von denen um selbige Gegend wohnenden Leuten bey Lähmungen derer Glieder, äusserlichen Schäden, Scorbut, Kopffweh, Augenbeschwerung, Colic und andern Krankheiten nicht sonder mercklichem Nutzen gebraucht.

Es stehet also nicht zu vermuthen, daß er erst zu Zeiten Carls des Großen, erbauet worden wäre, vielmehr ist glaublich, daß schon längst zuvor der Grund dazu geleyet worden: ob gleich gewiß ist, daß er dieselbige durch prächtige Gebäude erweitert und ansehnlicher gemacht habe. Er erwehlt sie gar zu seiner Residentz, damit er denen Völckern, so er sich unterwürffig gemacht hatte, etwas näher wäre, und ein wachsames Auge auf sie haben könnte; theils, weil ihm die Lage sehr wohl gefiel: deswegen es noch der Königl. Stuhl heißet, und hat man eben *Caroli M.* Gewogenheit zu dieser Stadt von keiner Heterexey herzuleiten.

Zu Anfang des 9ten Jahrhunderts wurde die Stifts-Kirche zu unserer lieben Frauen zu Stande gebracht, und im Jahr 804 am Tage der Erscheinung Christi eingeweyhet: zu welchem *solennen actu* er

denn den damahligen Pabst *Leo* mit denen sämtlichen Cardinälen und Bischöffen aus Italien und Franckreich, wie auch andern vornehmen Herren, einlude. Er wurde auch in eben dieser Kirche an. 814 begraben, aus welcher Ursache die Könige von Franckreich bis diese Stunde

nach ihrer Crönung das kostbare Leichentuch ihres Vorfahren zu dieser Kirche senden, wie *an.* 1722 geschehen.

Käyser **Otto** der **III**, ließ *an.* 1000 sein Grab aufmachen, und nahm das güldene Creutz, so man ihm an den Halß gehänget hatte, nebst denen übrigen Kleidern, so noch nicht verweset waren, mit sich: Dieses Käysers Eingeweide sind hernach daselbst begraben worden.

Die Normannen schleiffeten im Jahr 882 die gantze schöne Gegend, verbrannten die Stadt und den schönen von Carl dem Grossen aufgeführten Pallast: doch blieb die herrliche Stiffts-Kirche unbeschädigt stehen.

Die Pest hat auch einige mahl schrecklich allda gewütet, wie denn anch der gute Ort vielen Brandschaden erlitten.

So viel die vortrefflichen warmen Bäder betrifft, so haben dieselben sonderlich 3 besondere Qvellen: als das von **Carolo** dem Grossen erbaute Käysers-Bad; nechst diesem das Cornelius-Bad, und endlich die Bäder zu Borthscheid, welches Dorff ohngefehr einen Büchenschuß von der Stadt lieget.

Die Stadt selbst lieget etwas tieff, und ist mit 2 Graben, und eben so viel Mauren versehen, wird in die äusserste und innerste Stadt getheilet; davon die letztere 10; die ersteren 11 Thore hat, von welchen aber das eine beständig zugehalten wird. Unter denen 27 daselbst sich befindlichen Kirchen waren vor alten Zeiten 3 Stiffts-Kirchen: vorietzo aber sind deren nur 2, nemlich der lieben Frauen Münster und St. Adelbert.

An dem Frohnleichnams-Fest wird ein vermummter grosser Mann, so **Carolus M.** anzeigen soll, alldar auf einen hohen Wagen zur besondern Solennität mit herum geführt. Denn weil Carl der Grosse auf Verlangen Käysers **Friderici Barbarossae** von Pabst **Paschali III**, *canonisirt* worden, und so wohl in Aacken, als in einigen Niederländischen und Spanischen Orten, wiewol nicht von allen Catholischen, *venerirt* wird, so will man auch bey diesem Feste seine Heiligkeit mit gehöriger *devotion* beehren.

Die Stadt ist mit 3 unterschiedlichen Wassern versehen, welche aber bey dem so genannten Wasserthurm in einander fliessen, und sich endlich mit dem Fluß Worm zugleich in die Ruhr ergiessen.

Sie hat einen sehr weitläufftigen Umfang, und könnte noch einmahl so viel Häuser, da deren doch 3000 sind, in sich fassen. Das daselbst befindliche Rathhauß, so *an.* 1353. soll gebauet worden seyn, ist sehenswürdig, desgleichen viele *Antiquitäten* von denen **Carolingischen** Zeiten, aus welcher Ursache der berühmte **Peirescius** gerathen, daß es einem rechtschaffenen Franzosen und Teutschen weit nützlicher, wenn er die **Carolingischen** Alterthümer betrachtete, als wenn er die alten Römischen Qvackeleyen mit so vielen unnöthigen Unkosten beschauete.

Es ist auch berühmt wegen der guten Tuche, des vielen Kupferwercks, und derer vortrefflichen Pistolen, so allda verfertiget werden; ingleichen wegen des Stapels von dem Woll-Handel. Die Bürger haben das *Privilegium*, daß sie in dem gantzen Reiche keinen Zoll geben dürfen, auch von fremden Gerichten im gantzen Reich nirgends können in Arrest behalten werden.

Das Weichbild der Stadt hat einen Umfang von einer gantzen Meile rings umher, worinnen 21 Dörffer liegen. Es wird das **Reich von Aach** genennet. Das Regiment der Stadt bestehet aus 170 Personen, davon 129 den so genannten

grossen Rath, die übrigen 41 aber den kleinen Rath ausmachen, welche von 5 Zünfften erwehlet werden, so auch in einigen andern vornehmen Reichs-Städten gebräuchlich. Von diesen Zünfften werden ebenfalls die *Assessores* zu dem alten berühmten Schöpffen-Stuhl in Acken erwehlet, an welche noch die Stunde die *Appellationes* aus Niemägen und andern Niederländischen Plätzen ergehen, wie vorzeiten die *Appellationes* an den Magdeburgischen Schöpffen-Stuhl aus Pohlen, Böhmen und so ferner gebräuchlich waren.

Sie erkennen unterschiedene andere Schutz-Herren nebst dem Käyser: als das Hauß Österreich, wegen der Obervoigtey in Brabant; desgleichen den Churfürsten von Cölln; den Bischoff zu Lüttich; wie nicht weniger den Chur-Fürsten zu Pfaltz, der als Hertzog zu Jülich einen Voigt da hat, welcher auch das Schutz- und Geleits-Recht zu *exerciren* hat.

In vorigen Zeiten sind unterschiedene Concilia allda gehalten worden: als *an. 789*; ferner *an. 799*, wo *Alcuinus* wider *Felicem* von Urgel *disputirete*, nach diesem *an. 802*, da Carl der Grosse aus Italien kam; und auf dessen Befehl wiederum *an. 809*. Desgleichen ist auch unter denen nachfolgenden Käysern *an. 816. 819. 836. 860* und *862*, wie auch bey der Crönung *Ottonis* im Jahr 917 geschehen. *An. 1022* wurden auch etliche Bischöffe zu einem *Synodo* versammelt, bey der zwistigen Wahl *Ottonis IV*, wider Käyser *Philippum*; *An. 1197* musste *Otto* Acken erst erobern, wiewohl damahls die Stadt in leidlichen Zustande blieb.

Als *Rupertus* aus der Pfaltz *an. 1401* zum Käyser wider *Wenceslaum* erwehlet worden, und die Stadt Acken selbigen zur Crönung nicht einlassen wolte, wo er sie nicht 6 Wochen und 3 Tage belagert hätte; So gerieth sie darüber in die Reichs-Acht, und ward elendiglich heruntergebracht.

*an. 1574* wurden etliche Protestanten in den Rath genommen, welches Gelegenheit gab, daß die deswegen gehabten Streitigkeiten endlich *an. 1581* in einen öffentlichen Aufruhr ausbrachen, und *Rudolph* der *II*, den Lutherischen Rath *an. 1598* in die Acht zu erklären sich berechtiget zu seyn vermeynte. Der Churfürst von Cölln war der scharffe *Executor* gedachten Käyserl. Willens, und setzte den Catholischen Rath wieder ein.

Hierauf blieb es eine Zeitlang ruhig, so lange, bis sich das Regiment in denen Jülichischen Landen veränderte: denn, weil der Catholische Rath durch die Protestantischen Bürger um unterschiedliche Gerechtigkeiten war gebracht worden, und sich diese so wohl in Religions- als Policey-Sachen einiger unziemlichen Freyheiten bedienten; als beschwerte man sich darüber bey dem Käyser, welcher denn nachdrücklich anbefahl, alles auf den vorigen Fuß zu setzen.

Ob sich nun zwar Chur-Pfaltz derer Protestanten treulich annahm; so wurde doch nichts destoweniger *Anno 1614* die Stadt in die Acht erklärt, und der Churfürst von Cölln, benebst dem Ertz-Hertzog *Alberto*, welcher *Gubernator* derer Niederlande war, zu *Executorn* erwehlet. *Ambrosius Spinola* war derjenige, welcher mit der einen Armee von dem letztern nach Aachen geschickt, und nach wenigem Widerstand als Uberwinder in die Stadt gelassen wurde. Er that seinem obhabenden Amte Genüge, und setzte die Catholicken gar bald in ihre vorige Ämter, und gab ihnen ihre Freyheiten wieder. Die Spanische

Besatzung ist auch bis mitten in dem 30 Jährigen Krieg, in welchen sie viel Drangsal gelitten hat, in der Stadt liegen geblieben.

Im Jahr 1656 brannte sie fast gantz und gar ab; nach geschlossenem Frieden aber zwischen Spanien und Franckreich

S. 46

13

### Aachen

---

*an.* 1668 ist sie wieder sehr zu Kräfften gekommen.

Vermöge der güldnen Bulle ist verordnet, daß die Römischen Könige sich da sollen crönen lassen: weil man sich aber wenig darnach gerichtet hat, gleichwohl die Stadt von ihrer Gerechtsame sich nichts will abkürzten lassen; als *protestiret* sie bey iedweder Crönung, und fordert von dem neuen Käyser und denen Chur-Fürsten einen Revers, krafft welchen sie in ihren *Iuribus* bestätigt und dabey versichert wird, daß gegenwärtiger *Actus* ihren Rechten nicht zum Nachtheil gereichen solle. Zudem müssen die Reisekosten den Ackischen Deputirten wieder erstattet werden, statt deren anietzo jeder von dem Käyser eine güldene Kette mit einem Gnaden-Pfennig bekommt; sie werden durch Käyserliche Gesandten abgeholt, wiewohl solches bey Kayser **Caroli IV** Crönung wegen vorhergängiger Abwesenheit Sr. Käyserl. Maj. unterblieben; sie bekommen das Pferd, darauf der Käyser bey der Crönung geritten, und dürffen einen Griff in die auszuwerffende Crönungs-Müntze thun.

Inzwischen ist gewiß, daß die Stadt Aachen der Ertz-Sitz und *Archisolum imperiale*, oder Stuhl derer Käyser ist, man findet auch daselbst verschiedene Stücke vom Reichs-Geräthe: als nemlich 1) den Sebel **Caroli M.** 2) eine Lade, in welcher von dem ersten Märtyrer **S. Stephano** das Blut aufbefindlich seyn soll; 3) das Evangelien-Buch, welches mit goldenen Buchstaben auf Baumrinden geschrieben.

Es hat auch diese Stadt sich das Recht, das Reichs-Geräthe insgesamt zu verwahren, anmassen, und solches aus einem vom Käyser **Richar-do an.** 1262 erhaltenem *Privilegio* behaupten wollen: allein es hat der Käyser **Sigismund** denen Nürnbergern ein *Privilegium* ertheilt, Inhalts dessen er sie die Reichs-*Insignia* beständig aufzuheben berechtiget, und erweisen dieses die *Diplomata* bey **Wagenseil**, und Ludewig vom Pabst **Martin. V.** *de anno* 1425 gar deutlich, daß also mithin die Aachner sich vergebens bemühet, denen Nürnbergern dieses Recht streitig zu machen.

Unterdessen hat doch **Aachen** vor sich, daß die Crönungen der Käyser alle daselbst geschehen, anerwogen, wenn (wie doch selten geschehen) anderwärts eine Crönung vorgenommen worden, man allezeit die Ursache angezeiget: woraus also unlaugbar folgt, daß keiner andern Stadt als **Aachen** das Crönungs-Recht derer Käyser zustehe; sin-temahlen man sonst wohl schwerlich eine Ursache anzuführen nöthig gehabt, sondern die Crönungen ohne Anführung einer Raison anderwärts hätten unternommen werden können.

Es hat auch diese Stadt **Aachen** bey der Crönung einen mercklichen Vorzug darinnen, daß sie an eine besondere Tafel gezogen wird: Denn erstlich ist die Tafel, an welcher die Fürsten des Reichs geistlichen und weltlichen Standes sitzen; so dann die **Chur-Tafel**, welche eine Stufe höher als die Fürstliche: und drittens die Tafel derer erbaren Städte, woran 1) Aachen, 2) Cölln, 3) Nürnberg, 4) Franckfurth sitzen, und also **Aachen** die Oberstelle hat, da sonst die Stadt Aachen bey Reichs-Tägen auf der Rheinischen Banck erst nach Cölln sitztet, wiewohl sie dißfalls starck protestiret.



Beyläuffig kan noch gemercket werden, daß der regierende Käyser allezeit zu dem *Canonico* bey dem hohen Stifte dieser Stadt erwehlet werde: deßwegen der Käyser gleich nach der Crönung einen besondern Eyd schwehret, und vor die *Reception* dem Stifte zu unserer lieben Frauen 57 Rheinische Goldfl. nebst 3 Fuder Wein liefern lässet.

*Vid. de Ludewig* in der Erläuter. der güldenen Bulle, 1. 2 Theil. *Ej. Norimberga insignium Imperii tutelar. Elect. Iur.*

S. 46

**Aacken      Aal**

14

---

*Publ. T. 6. Glafey Hist. Germ. Polem. Privileg. Car. Mag. ap. Goldast. t. 2, const. et ap. Noppium l. 3. Knipschild. de Civit. imper. Dittmarus Chron. 4. Noppü Aacher Chron. Eckard. Diss. de Apolline Grano in Act. Erud. Broweri et Massenii Anal. Trevirens. Conrad. Celtes l. 3. amor. Ludolffs Schaubühne, anno 1614. Conring. de Orig. Iur. C. 12. Limnaeus Iur. P. l. 7. Petri a Beck Aquisgranum, Adlzreiter P. 1, l. 9. Petr. de Marca de Marca Hispan. K. 3, c. 6. Apparatus Iuris Publ. p. 97, seq. Crönungs-Diarium Carol VI. in Append. Müllers Reichs-Tags-Theatr. sub Maximiliano I.*

**Aacken, Acona**, liegt im Hertzogthum Magdeburg an der Elbe, 2 Meilen von Zerbst. Ann. 1277 wurde es an das Ertzstift Magdeburg versetzt. v. *Becmann*. Anhalt. Hist.

**Aade ...**

S. 46 ... S. 47

S. 48

**Aalst      Aarberg**

18

...

*Aanklamplinge, Enteringe ...*

**Aar, s. Adler.**

**Aar, Arula** oder *Arola*, ist ein Fluß in der Schweiz, und laufft auf 20 Meilen, in welchen er den Wigar und den Ruß, die Emme, Orbe und andere in sich verschlucket.

Sein Qvell ist bey dem Furckenberge, der die Gränztzcheidung zwischen Wallis und Bern machet; sein Einfluß in den Rhein aber geschieht bey Waldshut, nachdem er den Thuner- und Brientzer-See, wie auch die Stadt und Canton Bern und das gantze Argow, so vermuthlich davon benannt wird, durchflossen hat.

Man findet in demselben Gold-Sand, dieser wird von denen Leuten gewaschen, und das Gold davon gesondert, welches eine feine Güte haben soll.

Einige sprechen dieser Schweizerischen Aar diese Eigenschafft ab, und sprechen solche einer andern Aar zu, welche sonst auch Eder heist, und in Hessen, in der Grafschafft Wittgenstein entspringet, bey Guckshagen aber in die Fulda fließet.

In Hessen ist noch eine Aar, die bey Dudinckhausen fließet, und sich endlich mit der Eder vereinigt: desgleichen findet man noch eine in dem Nassauischen Gebiete, welche bey Bleidenstadt hervor quillet, und sich bey Dietz in die Löhn ergeust. *Kypselaer delices de Suisse. Mich. Bernh. Valentini Prodr. Hist. Nat. Hass. cap. 2, §. 2, cap. 3, §. 5.*

**Aar, Ahr**, heist bey denen Lateinern *Abrinca* oder *Aara*, ist ein Fluß, welcher in der Eiffel entspringet und im Stifft Cölln sich bey Sinsisch über Bonn in den Rhein ergeust.

**Aarach** ...

S. 49 ... S. 54

S. 55

**Abach**

32

---

...

*Abaces* ...

**Abach**, welches auf Lateinisch *Abudiacum Danubianum* genennet wird, ist ein Amt und kleiner Marckt-Flecken in Nieder-Bayern.

Man findet daselbst ein altes Schloß, wie auch ein Gesundbad, so aber gewärmet werden muß. Zunächst dabey fließet die Donau. Es lieget 2 Meilen oberhalb Regensburg, und gehöret unter die Regierung nach Straubingen.

Das Schloß ist auf einem Berge gelegen, und deßwegen merckwürdig, weil es der Geburts-Ort Käyser Heinrichs *II* ist,

S. 56

33

*Abacho*

*Ab actis*

---

und weil derselbe mit seiner Großmutter Mathilde alda gelebet hat. Nach der Zeit hat er den Ort dem Bischoff zu Bamberg geschenket, unter dessen Nachfolgern Bischoff Otto, der Heilige, ausserhalb Regensburg bey der Donau ein Kloster erbauete, und gantz Abach an dasselbe verehrte; nach diesem wurde das alte Schloß geschleiffet.

Ludwig der *I*, Hertzog in Bayern und Pfaltzgraf am Rhein eroberte Abach, erbauete das Schloß von neuem, und befriedigte das Kloster durch andere Güter.

**Aventinus** meldet: daß man zu seiner Zeit daselbst 3 alte Römische Schriften gefunden, welche in Marmor eingehauen gewesen sind.

**Ertels** Bährischer Atlas. **Aventin.** l. 7. **Tolner.** *Cod. Palat. num. 91, p. 659.*

*Abacho* ...

S. 57 ... S. 60

S. 61

43

*Abalgaris*

*Abana*

---

...

*Abali* ...

**Abalienare**, etwas, so uns eigentlich zustehet, an einen andern abtreten, oder übergeben, und sich davon loß sagen; ist ein in *Jure Civ.* gebräuchliches Wort, dessen sich nur die Römischen Bürger bedienen dürffen, damit sie eine vollkommene Veräußerung anzeigen, und hatten eigentlich bey denen *rebus Mancipi*, oder solchen Sachen statt, die nur von denen Römern allein mit vollem Rechte überlassen werden konten.

Und weil auch einige Reiche und Provinzien das Recht haben, daß ihre Regenten nichts von denen Landen an andere Potentaten veräußern dürffen, so entstehet daher: *abalienandi Jus*, das Veräußerungs-Recht, welches davon handelt, ob, und auf was Art einem Fürsten

erlaubt, etwas von seinen Landen zu veräußern, wenn ein Gesetz vorhanden, so alle Veräußerung verbietet.

*Abalienatus*, man brauchet dieses Wort von einem ganz *corrupturten* Theile, welches von seinem *corpore* abgenommen werden muß, und also heisset es so viel als verdorben.

*Aballaba* ...

...

S. 62 ... S. 70

*Abbas*

*Abbatis d'arbres*

S. 71

64

---

*Abbanus* [Ende von Sp. 63] ...

*Abbas*, oder *Abba*, Fr. *Abbé*, ein Ehrenwort, hat seinen Ursprung aus dem Hebr. oder Syrischen, bedeutet einen Vater oder Vorsteher.

Also werden die Vorsteher und Obern einiger oder gewisser Ordens-Leute, Clöster oder *Convente* der Römischen Kirche, besonders des *Benedictiner*-Ordens, *Basilianer*, weil sie über die Mönche, so *in vita solitaria* leben, zu gebieten haben, Äbte genennet; welche die *Franciscaner Guardian*; die *Dominicaner* und *Trinitarii Prior*; die Jesuiten *Pater Rector* heissen.

Es giebt auch Gefürstete Äbte, welche Stifts-Kirchen und *Canonicos*, anbey Land und Leute haben, auch Fürstliche Gerechtsame und hohe *Regalia* geniessen, und alle *actus*, so zur *territorial-Jurisdiction* gehören, *exerciren*, als die zu Fulda, Kempten, Berchtholdsgaden, Corvey etc.

Sie bedienen sich des Titels: Von Gottes Gnaden, werden auch Fürstl. Gnaden geheissen, und in der Cammer-Gerichts-Ordnung mit dem Prädicat Fürstenmäßig beleet. Sie heissen auch theils *infulati Abbates*, weil sie die *infulam*, *mitram*, oder Bischoffs-Mütze und *pedum* über ihrem Wapen oder sonst gebrauchen dürffen, und denen Bischöffen sehr nahe kommen. Dagegen die andern Äbte denen Prälaten gleich gehalten werden.

Und obgleich nach der Reformation die in derer Protestirenden Potentaten Teutschlandes gelegene Stifte und Clöster, als Würtemberg, Magdeburg, und im Braunschweigischen mehrentheils *secularisiret*; so giebt es dennoch einige, deren vorgesetzte Äbte genennet, und unter die Landstände gezehlet werden, welche eine Anzahl *Conventualen* oder Studenten unter sich haben.

So viel es auch noch von denen Äbten der Römischen Kirche anzu-mercken, daß etliche *maiores*, welches eben die Prälaten, so eine höhere Dignität und Sorge haben; etliche *inferiores*, die denen *maioribus* unterworfen, ob sie schon auch Prälaten, so mangelt ihnen doch die vollkommene Administration, wenn gedachte *maiores*, so *Vice-Abbates* heissen, in dem Closter sind.

Endlich giebt es auch Äbte, nur dem Namen nach, ohne eines Abtes *Dignität* zu haben, deren es eine grosse Anzahl in Franckreich und Italien giebt, dahingegen in Teutschland nicht leicht einer diesen Titel ohne *Realität* führet.

*Abbas-Comes* ...

...

*Abbatiscella* ...

*Abbatissa*, die Äbtin, oder Vorgesetzte eines *Convents*, Closters oder Stifts. Es kommen die Äbtinnen in der Administration denen Äbten fast gleich, und werden **Würdige** Frauen genennet. In Teutschland giebt es einige mit Fürstlicher Dignität belegte Äbtinnen, z. E. Quedlinburg, Hervord, Essen, Buchau, Andlau, die mit dem Prädicat **Fürstl. Gnaden, Gnädige Frauen**, betitult werden, und geniessen auch verschiedener andern Fürstl. Hoheiten und Regalien.

*Abbatis villa* ...

S. 72

*Abbeville*    **Abblasen**

66

...

*Abbeville (Johannes)* ...

**Abbinden**, heisset erstlich nach gemeinem Verstande etwas, so durch ein Band mit einem Dinge verknüpffet worden, auflösen und absondern; im andern Verstande aber wird es von Zimmerleuten gebraucht, wenn sie die Balcken zu einem Hause und dergleichen auf einem geraumen Platze vorhero zusammen fügen, auf einander schneiden und lochen, damit solche hernach ohne sondere Weitläufigkeit an den Ort des Hauses und dergleichen aufgesetzt werden können.

Ferner pfleget man duch ein Seiden- oder ander Band Geschwulsten, so an einem Seil gleichsam hängen, abzubinden.

*Abbir-Germanicia* ...

...

S. 73 ... S. 86

...

*Abenhamot* ...

**Abend**, bedeutet diejenige Zeit, welche Tag und Nacht unterscheidet, und sonst die Demmerung heisset, *Prov.* 7, 9. *Deut.* 6, 6. *Marc.* 1, 32.

Es wird auch vor die Nacht selbst genommen, *Matth.* 28, 1.

Denn daselbst wird nicht sowol der abnehmende Tag, als der letzte Theil in der Nacht im Griechischen verstanden. Ja es heisset auch die letzte Zeit der Welt.

Was aber unter der Zeit zwischen beyden Abenden gemeynet werde, binnen welcher man die Oster-Lämmer schlachten solte, das ist noch vielem Streite unterworfen, *Exod.* 12, 6.

iedoch suchet man sich ohne Noth in viele Schwierigkeiten zu verwickeln: wir wissen ja aus *Lev.* 23, 32. daß man bey denen Jüden den Anfang zu jedem Feste mit dem Abend machte, und sehen wir also gar leicht, daß von der Zeit zwischen zweyen Tagen, welche Abends angien, die Rede seyn müsse.

**Abend** oder **Nachtschicht**, heist in denen Bergwercken, wenn der Bergmann gegen die Nacht anfahren, und seine Arbeit in der Grube machen muß.

*Abendana*, (**Jacob**) ein berühmter Rabbi und Ertz-Synagog. zu London, welcher an. 1685 gestorben, hat über des *R. Salomonis ben Melech Michlal Jophi* commentiret.

**Bemann** *Notit. Acad. Francofurt.*

*Abendano*, siehe *Avendano*.

S. 87

**Abenddemmerung**    **Abendmahl**

---

96

**Abenddemmerung**, siehe **Abendröthe**.

**Abendessen**, die Mahlzeit, welche man des Abends hält, wie ehemals die Griechen und Römer, welche Mittags wenig oder gar nichts gegessen, zu Abend gehalten haben.

**Abend-Gottesdienst der Jüden**, bestand darinnen, daß das gantze Volck alle Abend dem grossen GOTT ein jährig Lamm zum Brand-Opffer bringen muste, wobey auch Semmelmehl zum Speiß-Opffer, und Wein zum Tranck-Opffer überliefert wurde.

Dieses geschahe Abends um die neunnde Stunde, so nach unserm Seiger Nachmittags um 3 Uhr ist, *Num. 28*.

Um diese Zeit ist auch das grosse Versöhn-Opffer vor aller Welt Sünde geschlachtet, und am Stamme des Creutzes geopffert worden.

**Abend-Jagd**, ist, wenn man im Winter vor Mitternacht, wenn der Monden nicht scheineth, und der Haase aus dem Holtze aufs Feld gehet, ein Netz vor das Holtz stellet, welches auf ieder Seite einen Flügel hat; hinter dieses Netz nun stellet der Jäger die Bauren, und ohngefahr eine Viertel- oder halbe Stunde davon andere Leute, welche eine brennende Lunte oder Stroh-Fackel in der Hand haben; und nach diesem zündet der Jäger seine Fackel an, und schreyet und läufft nebst denen andern ausgestellten Leuten nach dem Netze und Holtz zu, da denn der Haase, wenn er dieses höret, nach dem Holtze läufft und darüber ins Netz kömmt, und gefangen wird.

**Abend-Länder**, siehe *Occident*.

**Abendmahl**, das andere hochheilige Sacrament neues Testaments, welches seinen Ursprung unserm Herrn Christo schuldig ist, und durch dieses grossen Stiffers Leib und Blut gar sehr verherrlicht wird, worinnen er sich mit uns vereiniget, Vergebung der Sünden und ewige Seeligkeit schencket, dabey aber das Gedächtniß seines Leidens und Todes von uns erfordert, 1. *Cor. 11, 26*.

Christus ordnete es nach dem gemeinen Abend-Essen, welches man nach Geniessung des Oster-Lammes anzustellen pflegte. Wir ersehen aus denen Evangelisten, daß Jesus nach der Mahlzeit das Brod und den Wein genommen, und zu dieser heiligen Handlung abgesondert habe. Man will auch daher eine dreyfache Mahlzeit erweisen: 1) das Oster-Lamm, welches man auf Geheiß des grossen GOTTES verzehrte, *Exod. 12, 12*. 2) nach dem Oster-Lamm stellten die Jüden eine gemeine Mahlzeit an, wie zu sehen *Ioh. 13, 3*, welches der Herr mit dem Truncke beschlosse, und sich dabey gegen seine Jünger erklärete, daß er von diesem Gewächse des Weinstocks nicht mehr trincken würde.

Nach diesem geschahe die Einsetzung des heiligen Abendmahls welche nach Lucä und Pauli Bericht nach dem Abend-Essen

vorgenommen wurde. In der alten Kirche wurden einige Gebräuche vor- einige bey- einige nach Geniessung desselben in acht genommen. Vor derselben brachten die Christen Speise, Tranck, Geld und dergleichen zusammen, welches dem gemeinen Besten gewidmet wurde, *Act. 4, 35. c. 5, 1. 1 Cor. 16, 5.*

Nach diesem kam der freywillige Beytrag auf, von welchem man einen Theil zum Gebrauch des Abendmahls anwendete, theils vor die Erhaltung der Kirchen-Diener sorgete, theils auch denen Armen damit zu Hülffe kam.

Bey der Geniessung desselben ward Brod und Wein gebraucht. Christus hatte sich des ungesäuerten Brods bedienet, weil die Zeit der süßen Brodte den Gebrauch des Sauerteigs nicht verstattete. Doch hat niemand daraus ein Gesetz gemacht.

Es sind aber beym Heil. Abendmahl von denen alten

S. 88

97

### Abendmahl

---

Christen verschiedene Gebräuche beobachtet worden.

Zu Anfang des Christenthums gebrauchten sie es alle Sonn- und Fest-Tage, ja wol gar alle Tage, theils, weil sie einen sehr grossen Eyer hatten, ihr Christenthum wohl in acht zu nehmen; theils weil sie bey denen damaligen grossen Verfolgungen täglich ihren Tod gewärtig seyn musten.

Nach der Zeit bedienten sie sich dessen des Jahrs nur einmal, oder an gewissen Fest-Tagen 3 mal. Sie nahmens aber nüchtern, und blieben eine zeitlang darauf ungenossen, damit sie desto andächtiger seyn möchten. Am Grünen Donnerstage veränderten dieses einige, und genossen es erstlich nach der Mahlzeit, weil dieses bey der Einsetzung Christi so geschehen war. Andere nahmen es frühe, damit sie gegen Mittag essen könnten; die aber den gantzen Tag aushielten, nahmen es erst Abends.

Vor Constantino Magno musten die alten Christen unter denen heydnischen Käysern in ihren Privat-Häusern heimlich dieses H. Werck verrichten, nachmals aber bekamen sie nicht alleine Kirchen, sondern sie baueten sich noch darzu gewisse Altäre, welche mit Gittern verwahret wurden, daß das gemeine Volck nicht so gleich hinzu treten konte.

Man verstattete aber diese Seelen-Speise niemand andern, als der ein unsträflich Leben führete; grobe Sünder wurden nach der Grösse ihres Verbrechens eine zeitlang, oder auch wohl gar etliche Jahre davon abgehalten.

Die Ceremonien selbst, waren folgende: Nachdem sich das Volck versamlet, der Lector aus der Schrifft etwas vorgelesen, und der Bischoff eine Predigt gehalten, stimmten sie Psalmen an, und verlasen gewisse Gebete, worauf endlich ein Diaconus zu der Gemeinde sagte: *ite, missa est*, welches so viel heissen solte, daß die Ungläubigen, Verbannten und *Catechumeni* nunmehr sich wegbegeben solten; weil sie davor hielten, daß selbige einem so grossen Geheimniß nicht mit zusehen dürften; ja man gieng auch so weit, daß sie nicht einmahl mit zuhören durfften, wenn die Lehre vom Heil. Abendmahl erklärt wurde.

So bald nun diese weg waren, kamen die andern Christen mit ihren *oblationibus* und *offertorio*, das ist, Brod und Wein herzu, welches der Priester annahm, und von selbigen so viel absonderte, als zu Geniessung des Heil. Nachtmahls nöthig. Hierauf fiengen sie an zu beten,

welches *missa fidelium* hieß, wuschen sich, und zu Bezeigung ihrer Einigkeit küsseten sie sich unter einander; welches denen Heyden Gelegenheit gab, denen Christen Hurerey und Unzucht schuld zu geben. Hierauf rief ein *Diaconus* nochmals aus, daß alle *Catechumeni*, Ketzer, Ungläubige, Kinder sich von dar weg machen solten, wobey räuchwerck und die Kertzen angezündet worden.

Anfänglich wuste man nichts vom Kirchen-Ornate, nachmals aber um seine Ehrerbietung gegen das H. Sacrament an den Tag zu legen, kam es auf, daß man allerhand silberne und güldene Gefässe, auch seidene Tücher und Gewand anschaffete.

Man sung, als obiges verrichtet worden die so genannte *praefation*, *Kyrieleison*, *gloria in excelsis*, welches schon im *III Seculo* gebräuchlich gewesen, und noch andere Lieder, das Vater unser, und die Worte der Einsetzung, bey welchen die *Consecration* geschahe.

In der Griechischen Kirche, welches auch einige Väter der Lateinischen Kirche gut geheissen, rieff man bey der *Consecration* den Heil. Geist an, daß er die *Symbola* heiligen solte. *Pet. Zorn. de Epiklesēi Vet. ad Spir. S. in S. Coena, Rostoch. 1705.* das H. Sacrament selbst wurde unter beyderley Gestalt ausgespendet, nach dessen Em-

S. 88

---

### Abendmahl Christi mit uns

98

pfahrung sie GOtt dancketen, der Segen über das Volck gesprochen wurde, sich noch einmal küsseten, und entweder aus einander giengen, oder beysammen blieben, und ihre *Agapas* verzehreten.

Das Brod in dem H. Abendmahl war mehrentheils ungesäuert, und also zubereitet, daß man es gleich zerbrechen konte. Man findet auch, daß die Communicanten die Hostie selbst in die Hände genommen, daher sie solche damals gantz rein gewaschen, die Weiber aber selbige von der Hand des Priesters in ein weiß Tuch genommen. Von dem Brode hub man manchmal etwas auf, welches *Eulogiae* genennet wurde, und die Bischöffe schickten einander die gesegnete Hostie zu, die Gemeinschaft der Lehre, in welcher sie mit einander standen, dadurch anzudeuten.

Zu dem Wein wurde etwas Wasser gegossen, und truncken ihn nicht allezeit mit dem Munde aus dem Kelche, sondern zogen ihn durch ein silbernes Röhrgen heraus.

Ausser diesem findet man auch, daß diese Seelen-Speise denen Kindern gleich nach der Tauffe, sonderlich in Africa gegeben worden, in gleichen auch denen *Catechumenis* oder Neubekehrten. Denenjenigen, welche tödlich krank waren, hat man es auch ins Hauß gebracht. Ein grosser Mißbrauch war es auch, ob es wol von verschiedenen *Conciliis* zugelassen worden, daß man das Heil. Abendmahl und dessen Geniessung vor ein *genus probationis* hielt. Denn weil ein Geistlicher nicht schwehren durffte, so nahm er dieses öffentlich, und sagte dabey: wenn er in dieser Sache schuldig wäre, so solte es ihm GOtt zur Verdammniß gereichen lassen. *Rixnerus de vet. Christ. circa Evcharisistiam institutis ac ritibus. Joach. Hildebrandi Rituale Evcharistiae vet. Eccles. du Fresne II, 1. 315.*

**Abendmahl Christi mit uns**, wird *Apoc. 3, 20.* mit diesen Worten beschrieben: Ich will das Abendmahl mit ihm halten.

Es geschiehet dieses aus keiner Nothwendigkeit, denn er ist der allein Selige, 1. *Tim. 6.*

Die grosse Liebe gegen die Menschen ist, welche ihn dazu antreibt. Weil dieses ein geistlich Abendmahl ist, so werden wir auch mit geistlichen Speisen erquicket. Es bestehen aber dieselben in wahrer Busse, *Luc. 13, 7.*

Es kömmt darzu der wahre Glaube, *Jer. 5, 5.*

Wir bringen ihm unsere geistliche Opfer des Gebets, ja alle Tugenden sind davon nicht auszuschliessen. Christus hält das Abendmahl mit uns in seinen Gliedmassen, wenn sich die Ströhme unserer Wohlthaten auf die Armen ergiessen, *Matth. 25, 35.*

Doch sitzen auch die Gläubigen mit Christo an seiner Tafel, da er spricht: Und er mit mir. Er speiset sie mit seinen himmlischen Gütern, *Apoc. 9, 9.*

Er führet seine Schaafte auf die grüne Aue seines Wortes, *Ps. 23.*

Er stärcket sie mit seinen Sacramenten.

**Abendmahl des Lammes**, wird im Grund-Text ein Hochzeit-Abendmahl desselben genennet, *Apoc. 19, 9.*

Bey einer Hochzeit pflegt man Mittags und Abends zu essen, und dieses Mahl wird Christus am Abend der Welt halten. Denn es wird hier von der ewigen Seeligkeit geredet, die am Ende der Welt ihren Anfang nehmen wird. An dieser Tafel sollen nach des heiligen GOTTES Ordnung alle Menschen sitzen, weil er nicht will, daß jemand verlohren werde, *2. Pet. 3, 9.*

Welche aber dieser Einladung kein Gehör geben, die sollen das Abendmahl des Herrn auch nicht schmecken; *Luc. 14.* da hingegen die, so derselben willige Folge geleistet, auch der ewigen Freude theilhaftig werden sollen.

#### **Abendmahl GOTTES, das die Vogel verzeh-**

S. 89

99

#### **Abend-Mahlzeit**

---

**ren**, davon *Apoc. 19, 17* zu lesen stehet.

Darunter wird nicht dasjenige, davon der vorhergehende 9 v. handelt, verstanden. So ist auch nicht die Rede von dem geistlichen Abendmahl Christi mit seinen Gläubigen, *cap. 3, 20*

Noch weniger gehöret hieher das grosse Abendmahl, welches GOTT allen Menschen zugerichtet hat, *Luc. 14, 16.*

Sondern es werden allhier die Leichname derer Gottlosen gemeynet, welche der gerechte Richter denen Vögeln gleichsam zur Speise giebt, *Ezech. 39, 19. seq.*

Etliche stehen in denen Gedancken, als werde hier von einer leiblichen Niederlage des Anti-Christis geredet; doch ist es vielmehr von dessen geistlicher Vertilgung anzunehmen.

**Abend-Mahlzeit**, die Orientalischen Völcker assen ordentlicher Weise Mittags nichts, oder doch sehr wenig, weil sie wegen grosser Hitze wenig Appetit zum Essen hatten: das Hauptwerck kam auf die Abendmahlzeit an, machten sich darauf lustig.

Deswegen denn auch, so wol die Zeiten des neuen Testaments, als auch das ewige Leben mit einem Abendmahl in der Schrift verglichen wird, *Luc. 14, 12. Apoc. 19, 9.*

Sie erleuchteten alsdenn die Zimmer mit vielen Lichtern, daher Christus im Gegentheile *Matth. 8, 12.* saget: Die Kinder des Reichs werden ausgestossen in das äusserste Finsterniß hinaus, da wird seyn Heulen



und Zähnkappen. *Clericus Art. Crit. I, 1, p. 51. Amelius* Erörterung 2 Jahr Jan. p. 69.

Die Eß-Stunde war bey den Römern im Sommer in der 9ten; und im Winter in der 10ten, Römischen Seigers. *Martialis IV, Ep. VIII. A. ad Herenn. IV, 51.*

In denen ältesten Zeiten saßen sie zu Tische. *Servius ad Virg. VII, Aen. 176.* nachmals aber lagen die Manns-Personen so wol als sie Weibes-Personen bey Tische auf Betten.

Vor der Mahlzeit wuschen sie sich erst; *Juvenalis Sat. VI, v. 419.* nach diesem zogen sie ein *a partes* Kleid an; *Martialis XIV, Ep. 133.* die Mahlzeit bestund aus der Vorkost oder *promulsidae*, welchem die Abendmahlzeit selbst folgete, und endlich kamen die *bellaria*.

Gleich bey Anfang des Essens wurde einer durch das Looß ausgemacht, der denen andern Gästen, wie sie sich bey der Mahlzeit verhalten solten, vorschrieb, und die Maße des Trinckens bestimmte. Die Gäste hatten Kränzte auf ihren Köpfen, und wenn es recht vornehm zugehen solte, wurden sie mit denen köstlichsten Salben begossen, auch wohl noch gar das gantze Tafel-Gemach mit Blumen bestreuet.

Unter wärender Mahlzeit ließen sich die Alten entweder was vorlesen; höreten denen Poeten zu; ließen sich was vormusiciren; oder man ließ die Fechter, Comödianten, Tändler und Tändlerinnen ihre *exercitia* machen. *Juvenalis Sat. XI, v. 162, seqq. Plutarchus Sympos. VII, quaest. 8. Livius IX, 40. Persius Sat. I, v. 30. Suetonius Vita Terentii.*

Ihr Geträncke war ordentlicher weise Wein, welchen man mit kaltem oder auch warmen Wasser vermischte, *Juvenalis Sat. V, v. 63;* oder auch wol noch gar köstliche Salben und Gewürtze hinein thate. *Plinius Hist. Natur. XIII, 3.*

In denen letzten Zeiten pflegte man bis in die späte Nacht bey Tische zu bleiben, weil man meynte, es würde einem das salben besser bekommen, so 1 Stunde vor dem Essen geschehen war. *Bulengerus de Conviv. I, 23. Stuckius Antiqu. Conviv. III, 23. Pitiscus Lexic. Antiqu. v. Coena. Rosinus Antiq. Roman. V, 26, seqq. Dempsterus in Not.*

**Abendmahlzeiten**, stellte man bey denen Alten mit grosser Pracht an.

Loth empfing die beyden Engel mit einem Abendmahl, *Gen. 19, 3.*

Osius gab

S. 89

**Abend-Opffer**

*Aben-Ezra*

100

denen Ältesten zu Bethulia eine herrliche Abendmahlzeit, *Judith. 6, 19.*

Herodes that desgleichen an seinem Geburts-Tage, welches sich aber mit dem blutigen Tode Johannis endigte, *Marc. 6, 21. 27.*

Martha richtete JEsu eine Abendmahlzeit aus, *Joh. 12, 1. seq.*

**Abend-Opffer**, ist das Brand- und Räuch-Opffer, welches dem HErrn alle Morgen und Abend gebracht wurde, *Exod. 29, 38.*

**Abend-Regen**, dienet zu einem Gleichnisse von des Königes Gnade, *Prov. 16, 15.* auch von der Zukunfft des HErrn, *Jac. 5, 7.*

**Abendröthe**, bedeutet entweder dasjenige, wenn bey Untergang der Sonnen von ihren Strahlen die umherschwebenden Wolcken sich färben, und röthlichen ansehen lassen; oder auch den Schein, der,

wenn die Sonne untergegangen, an demselben Orte noch eine zeitlang zurücke bleibt.

Die Ursache davon sind die Sonnenstrahlen, welche sich in unserer Luft, wovon die Erdkugel umgeben wird, brechen, und in unsere Augen zurücke fallen, so lange bis die Sonne eine gewisse Tiefe erreicht, die man insgemein auf 18 Grad schätzt, wiewol andere noch eine wenigere Zahl angeben.

Die Teutschen nennen dieses letztere auch die **Abenddemmerung**, und die Lateiner *Crepusculum*, welches doch aber auch noch ausser diesem den Anbruch des Tages anzeigt; doch mit dem Unterscheide, daß sie ersteres *Crepusculum vespertinum*, und letzteres *Crepusculum matutinum* nennen, welches auch sonsten *Aurora*, im Teutschen die Morgenröthe heisset.

Die Schrifften hievon sind: *Alhazeni*, eines gewissen Arabers, *de Crepusculis*, welches **Gerardus Cremonensis** ins Lateinische übersetzt; **Petri Nunnez** oder *Nunnii* auch *Nonii de Crepusculis*, welche beyden Wercke mit einander zugleich herausgekommen sind; ausser diesem, so anders **Lipenio** *Biblioth. Philosoph. p. 355.* zu trauen, **Laurenbergii de Natura Crepusculorum** und **Rhodii de Crepusculis**. Endlich so kan hiervon der Hr. Hofrath **Wolff** theils in seinen *Elementis Astronom.* theils in seinem *Mathemat. Lexico* nachgelesen werden.

**Abend-Stern**, siehe *Hesperus*. it: s. *Venus*.

**Abend-Uhr**, siehe *Occidentale Horologium*.

**Abend-Viol**, siehe **Nacht-Viol**.

*Aben-El-Hach* ...

S. 90 ... S. 92

S. 93

107

*Aberdon*

**Aberglaube**

---

...

*Abergelte* ...

**Aberglaube**, es wird dieses Wort in weitläufigen Verstände vor einen Irrthum gebraucht, da man natürlichen und menschlichen Dingen etwas göttliches zuschreibt, welches sie nicht an sich haben, so daß daraus ein *Affect* in dem Gemüth entsteht. Es leidet also hierbey unsere gantze Seele Schaden, sowol in Ansehung des Verstandes als des Willens.

Es bestehet der Aberglaube in einem Irr-

S. 93

**Aberglaube**

108

---

thume, der denen Sachen etwas göttliches beyleget, welches in der That bey ihnen nicht anzutreffen ist. Man könnte dieses noch vor einen geringen Fehler ansehen, wenn nur nicht der Wille selbst darbey sehr litte, denn so gehet vor diesem Irrthume der Geitz und die daher entstehende Furcht her, daß man sich solche falsche und irrige Einbildungen machet.

Ist nun dieser Irrthum einmal da, so verfällt der Mensch wiederum in eine ungegründete Hoffnung und Furcht, welche einen unvernünftigen Gottesdienst hervor bringen. Ist also der hauptsächlichste Unterscheid eines Atheisten von einem Abergläubigen, daß, was jener zu wenig

thut, und nirgends etwas göttliches erkennen will, dieser überall was göttliches, welches doch nicht ist, sich einbildet.

Es findet sich der Aberglaube, entweder bey *theoretischen*, oder *practischen* Sachen. Jenes geschiehet wiederum, theils, wenn man was vor GOtt hält, das nicht GOtt ist, welches auch sonst **Abgötterey** genennet wird, davon an seinem Orte; theils, wenn man natürlichen Sachen eine grössere und göttliche Kraft, als dahinter ist, beymisset. Dahin gehöret, wenn man die Erscheinung eines Comets vor eine besondere göttliche Anzeig eines künftigen Schicksals ansiehet. Ingleichen, wenn man denen Geistern, sonderlich denen Teufeln, auf eine ganz irrige Art, so grosse Kräfte beyleget, vermöge deren sie alles, was sie nur wollten, ins Werck setzen könnten, welcher Irrthum in den Menschen die Lust zur *Magie* erwecket, welche billig vor eine Art des Aberglaubens zu achten.

Dahin ist auch zu ziehen, wenn man denen Gestirnen und deren Einfluß das Glück und Unglück, wie auch Neigungen deren Menschen zuschreibet, welche fälschlich gegründete Meynung nachgehends zu der lächerlichen und ungereimten *Astrologie* Anlaß gegeben; überdieses auch bleibet der Aberglaube nicht allein bey denen Würckungen derer Gestirne stehen, sondern meynet auch in irrdischen Creaturen, als gewissen Arten von Steinen, Pflantzen und Kräutern übernatürliche Kräfte anzutreffen. *vid. Buddeus in thesibus de atheismo et superstitione cap. 9.*

Ja es pflegen die Menschen so weit zu gehen, daß sie auch dasjenige, was sie selbst unternehmen, vor göttlich ansehen, worunter der Römischen Kirche selbst erwehlter Gottesdienst zu rechnen, bey welchem man solche Gebräuche antrifft, wodurch sonderlich dem gemeinen und einfältigen Pöbel beygebracht wird, ob trügen selbige zur Beförderung unsers ewigen Wohls nicht wenig bey, wie da sind das Besprengen mit dem Weyh-Wasser, Messe lesen, *Horae canonicae* u. s.w.

Bey der *practischen* Betrachtung des Aberglaubens hat man sonderlich auf den Grund zu sehen, welcher uns anzeiget, wie man bey jenen nicht nur auf ungeräumte Sachen verfällt, sondern auch so gar auf Gefahr läuft. Denn daferne die Menschen bloß dem Lichte der natürlichen Vernunft folgen wollen, so würde man auf der Welt von keinem Aberglauben hören; dahingegen dieser, indem jene auf eine recht einfältige Art dem Triebe ihrer närrischen Einbildungen und unordentlichen *Affecten* allzu sehr nachhängen, destomehr befördert wird.

Es streitet ja wider alle Vernunft, die hervor gebrachte Würckung der Ursache vorzuziehen, und der Sonne, Mond und anderen Gestirnen göttliche Ehre zu erweisen; so ists auch keine geringe Unvernunft, wem man sich bey Verehrung des grossen GOttes einer solchen Art bedienet, welche seinem Wesen zuwider läuft, und von seiner *Imagination* dergestalt einnehmen läßt, daß man Sachen, so sich mit der gesunden Vernunft nicht

zusammen reimen lassen, annehmen und statuiren will.

Der Zustand aber solcher Abergläubischen ist nicht nur an und vor sich selbst sehr elend, sondern auch andern höchst schädlich. Denn wie sie vor ihre Person ihren verderbten Willen in allen Folge leisten; so verlangen sie auch von andern, sich nach ihnen zu richten, ohngeachtet sie niemanden nachzugeben gedencken, wenn vornemlich

äusserliche Macht darzu kommt, dadurch sie Gelegenheit und Kräfte bekommen, sich dem Wachsthum und Fortgang der reinen Religion zu widersetzen: welches theils die betrübten Exempel der ersten Christen, in Ansehung der Heydnischen Kayser, theils die in nachgehenden Zeiten von den Päbsten zum öftern erregte Unruhen, und andere eines auszubreitenden Aberglaubens halber zum höchsten Nachtheil der Republic erregte Kriege sattsam bestätigen.

Ist also nöthig, daß sich diejenigen, welche noch zur Zeit nichts von Aberglauben wissen, wohl in acht nehmen, damit sie nicht in zukünftigen Zeiten darein verwickelt werden; andere aber, welche schon in solche elende Umstände gesetzt sind, haben alle Kräfte anzuwenden, sich darvon zu befreyen, worzu am meisten in der *Philosophie* eine mit einer richtigen *Logique* verknüpfte Erkänntniß der *Physique* dienet, als welche uns einsehen lernet, was sowol mit der Natur übereinkommt als auch nicht, oder gar über selbige weit hinaus gehet; dahingegen die Unwissenheit nicht nur der Grund zum Aberglauben ist, sondern auch diesen, wenn er sich bereits geäußert, zu erhalten im Stande ist.

Diese Einsicht nun; wie sie eigentlich nur denen Gelehrten zukommt, so solten sich auch diese hinwiederum angelegen seyn lassen, andern mit ihrer Erkänntniß aufzuhelffen, und ihre Wissenschaft in natürlichen Sachen nicht an blossen eitlen Betrachtungen gebunden seyn lassen, sondern vielmehr, vermöge deren allen Aberglauben und Atheisterey zu widerstehen suchen. Welches schon *Cicero* sehr wohl eingesehen *l. 1. de finib.*

So nöthig nun die Bemühung derer Gelehrten, so unumgänglich ist auch der Fleiß an Seiten der Ungelehrten selber, als welche zuförderst dahin sehen müssen, daß sie die Beschaffenheit ihres Gemüthes bey dergleichen elenden Zustände wohl einsehen, überlegende, wie sie der Einbildung, Leichtgläubigkeit, Geitz und Furcht so sehr den Zügel schießen lassen, dergleichen Laster zur Erweckung und desto grössern Wachsthum der *Superstition* ein grosses beytragen: zu deren Umerdrückung kein besseres Mittel angerathen werden kan, als eine unermüdete Betrachtung des göttlichen Wortes, und fleißige Übung im Gebet; denn daferne dieses zum Grunde lieget, eine kindliche Liebe gegen GOTT im Hertzen geheget, nach einer wahrhaftigen Bekehrung zu GOTT getrachtet, und seine ungegründete Einbildung erkannt wird, so muß nothwendig daraus eine gänzliche Verabscheuung derer unvernünftigen *Affecten* erfolgen.

Ob aber aus der Atheisterey oder dem Aberglauben einer Republic mehr Nutzen zuwachse, ist eine Frage, welche in neuern Zeiten vom *Mons. Bayle* und *Ioh. Toland* aufgeworffen worden, als welche zu behaupten gedencken, daß die Atheisten einer Republic weit zuträglicher, als die Abergläubischen wären; welches aber, wenn man die Eigenschaften der Atheisterey gegen das Interesse einer Republic hält, gantz leichte zu widerlegen, und im Gegentheil zu behaupten stehet, daß jene weit mehr Schaden, als der Aberglauben bringet.

Die historische Betrachtung des Aberglaubens anlangend, will nöthig seyn, daß woferne man den Ursprung,

---

Fortgang und Wachsthum der *Superstition* einsehen will, ein richtiger Unterscheid zwischen demjenigen, was auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhet, und dem, was in der That würcklich geschehen und in

historischen Nachrichten gegründet ist, machet. Fehlet es an genügli-chen Nachrichten, so urtheilet man gemeiniglich nach einigen wohl an einander hangenden und einem ziemlich wahrscheinlich vorkommen- den *Principiis*; da man sich im Gegentheile mit seinen Muthmassun- gen, wenn glaubwürdige Geschichte vorhanden wären, betrogen se- hen würde. Denn ein anders ist es, wie es sich hätte zutragen können; ein anders, wie es in der That und Wahrheit gegründet. Dahero man bey dergleichen Untersuchungen das Mittel zu dem Aberglauben, von der Ursache sondern, und wohl überlegen muß, daß solche irrige und schädliche Meynungen nicht auf einmal, sondern nach und nach über- hand genommen, überdieses auch unterschiedene Leute, unter beson- dern Endzwecken, und verschiedenen Mitteln, selbige zu befördern gesucht.

Vor den Urheber des groben Aberglaubens geben einige den Cham; andere den Nimrod an, welches aber noch zur Zeit sehr ungewiß, die- ses aber unstreitig ist, daß Thara, Abrahams Vater, mit der Abgötterey beflecket gewesen, so aus dem *Iosua* 24, 2. erhellet. Den Anlaß zu diesem groben Irrthum gab zweiffels ohne, der herrliche und wun- dernswürdige Anblick des Himmels, wie nicht minder der von selbi- gen fließende Nutzen, welcher sie auf die Gedancken brachte, es müs- ten die himlischen Körper auch auf eine besondere Art verehret wer- den, welches auch hernach aus Antrieb des Geitzes geschahe, aller- massen aus denen Geschichten gantz deutlich zu erweisen, daß sie Sonne und Mond göttlicher Ehre würdig gehalten, auch nachgehends irrdische Geschöpfe mit gleichem Dienste angesehen haben, daraus endlich die *Superstition* ihren Ursprung genommen, und nach und nach in gröstes Aufnehmen gebracht worden.

Dahero *Manimus Tyrius Dissert. I* schreibt: es läugnete kein Mensch, daß nur ein GOtt sey, es führe aber dieser einige GOtt seine Bedienten, die ihm bey der Regierung und Erhaltung der Welt hülfliche Hand leisten, und dahero von denen Menschen auf eine göttliche Art vereh- ret werden müsten. Dergleichen Begriff mögen die vernünftigen Hey- den gehabt haben; davon sich aber der unvernünftige Pöbel gantz an- dere Gedancken gemacht. Denn nachdem einmal die Leute in derglei- chen widersinnische Meynung verwickelt waren, so erwuchs nachge- hends ein Irrthum aus dem andern, da man zumal die natürliche Be- schaffenheit der Dinge und Kräfte der Natur nicht einsahe, und es im- mer bey denen sinnlichen Einbildungen bewenden ließ, aus welchen verwirrten Zustände des Verstandes und verderbten Willens der Geitz und ungegründete Furcht entstunde, vornemlich, da die Regenten, Priester und Weltweisen dem in der Finsterniß des Verstandes stehen- den Volcke die Augen nicht aufzuthun, vielmehr selbiges mehr und mehr zu verblenden, und in eine rechte sklavische Furcht zu setzen suchten, um sich dadurch in desto grössern Ansehen bey dem Pöbel zu sehen.

Die Staats-Personen anbelangend, so rühmten sie sich aus Götter- Stamm entsprossen zu seyn, vorgebende, sie stünden in besondern Verständniß mit denen Göttern, und würden ihnen von selbigen alle Gesetze, und andere zum Besten der Republic abzielende Gesetze ein- gegeben, so aus dem Exempel des *Numae Pompilii* gantz deutlich zu sehen. Siehe *Varronem* bey *Augustino de Civ.*

dem Stande, unter dem Deckmantel der Religion, die aller unverantwortlichsten und zu dem Verderben der Republicque abgesehene Anschläge zu fassen, welches Engeland durch das grimmige Verfahren des Cromwells bezeugen kan.

Zu diesen Räncken kamen über dieses die Vergötterung, und die denen vergötterten angedichtete Wunder, welchen Betrug das einfältige Volck einzusehen nicht fähig war, welche Unwissenheit in der *Physique* der *Superstition* den Weg bahnete und selbige in Schwang brachte. Überdieses machten sie viel Aufhebens von gantz besonderer göttlicher Vorsorge und Erhaltung, legten die in der Natur gegründeten Würckungen vor Wunder aus, schrieben sich auch die Kraft derselben selber zu, wie *Vespasianus* that, siehe **Heumanns** *Dissert. de mirac. Vespas.* **Knoblach** *de sic dictis Vespas. miraculis*, Wittenb. 1717. durch welchen Betrug die Gemüther des Volcks gantz leichte verblendet worden; weil ohnedem der gemeine Pöbel, wenn er die Würckungen der Natur nicht sogleich begreifen kan, die Kraft derselben entweder GOtt oder dem Teufel beymisset.

Zu dieser Verderbniß trugen die Geistlichen sehr vieles bey, als welche sich durch die vorgegebenen Weissagungen und göttliche Entdeckungen, in gantz besonders Ansehen und Ehre setzen, und was das allerschlimmste, das arme Volck in Irrthum und grober Unwissenheit stecken liessen. Denn daferne selbiges aus dieser gerissen würde, so wäre es nicht nur um die abergläubischen Possen, sondern auch um das allzu grosse Ansehen der Geistlichkeit, welche durch die Dummheit und Einfalt des Pöbels selbige zu *mainteniren* suchet, geschehen. Bey denen Heyden suchten sonderlich die *Philosophi* durch die erdichteten *Daemones* und deren Umgang mit denen Menschen das gemeine Volck hinters Licht zu führen, mithin grossen Schaden zu verursachen. Man kan sich nicht genug verwundern, wenn man die abscheuliche *Superstition* derer alten Egyptier erweget, welche die allergeringsten Creaturen göttlich verehren. Und ist gantz wahrscheinlich, daß die wegen ihrer Weisheit und philosophischen Erkänntniß berühmten Leute, durch ihre hieroglyphischen Sinn-Bilder grossen Anlaß zur Abgötterey gegeben haben. Denn weil sie wohl einsahen, daß der Verstand des gemeinen Volckes unzulänglich wäre, sich *abstracte* Begriffe von dem göttlichen Wesen, und dessen Erkänntniß zu machen, so versteckten sie die göttlichen Geheimnisse unter gewissen Bildern, und brauchte diese, da sie sie dem Volcke vor zuträglich erkannten, sowol öffentlich, als in Tempeln, daraus nachgehends die abscheuliche Abgötterey erwuchs, daß man Sachen, worunter was göttliches abgesehen werden solte, göttlicher Verehrung werth hielte.

Von dieser Materie haben geschrieben **Ioh. Arndius** *in tract. pract. de superst. 1664.* **Gisbert Voet** *in disput. select. T. III. n. 9. sqq.* **D. Buddeus** *in thesibus de atheismo et superstitione c. 8 9. 10.* **Mart. Geier** *et Ioh. Wilhelm Baier* *dissert. de superst.* Christ. Henr. **Amthor** *de habitu superstitionis ad vitam civilem.* Kiel 1708. **Bierling** *de superst. arcano dominationis 1701.* Gottl. Samuel **Treuer** *de superstitionis conditoribus et propagatoribus*, Helmstädt 1717. Ingleichen hat **Duportus** *in praelect. in Theophrasti charact. c. 16* Anmerckungen über das Wort *deisidaimonĩa* und *superstitio* gemacht.

**Abfall**, bedeutet diejenige Untreue gegen dem, welchem man mit Pflichten verbunden gewesen. Man kan leichte sehen, daß in diesem Verstande ein Abfall so wol gegen GOtt, als gegen den Menschen geschehen kan.

**Abfall von GOtt**, ein großes Laster, da man den Bund mit GOtt zerreiſset, und sich der Herrschafft des Teufels unterwirfft. Wir finden es von dem Abfall des Jüdischen Volcks von dem HERN, Es. 1, 12. derer Kinder Ephraim, Ps. 78, 9. derer Israeliten von der Beschneidung, 1. Macc. 1, 16.

Die Abfallenden von GOtt zehlet ihre Boßheit denen bey, welche verkehrter und böser Art, Schandflecken und nicht seine Kinder sind. *Deut.* 32, 8.

**Abfallen von Menschen**, heisset, sich der Herrschafft anderer entziehen, und in die Freyheit setzen.

Man lieset es von dem Aufstande, den einige Könige wider den Kedor-Laomor erreget, *Gen.* 14, 4.

Es wird auch der Abfall Israelis von Juda unter dem Könige Rehabeam beschrieben 1. *Reg.* 12, 16. 2. *Par.* 10, und andere Schrifftstellen mehr bedienen sich dieses Wortes.

**Abfall, Ausnahm, Limitatio, Exceptio, Limitation, Exception**, ist ein Schul-Wort und heisset eine Ausscheidung von einer allgemeinen Regul oder Gebot. Dahero das bekandte Sprichwort kömmt: *Nulla Regula sine exceptione*, d.i. keine Regul oder Gebot ist also beschaffen, daß sie nicht ihre Ausnahme oder *Exception* leidet.

**Abfall**, ist ein Bergmännisch Wort, wenn sich die Ertze und folglich die Ausbeuten von einer Zeche abschneiden, das ist, an Gehalt geringer werden. Sonst bedeutet es auch den Abgang oder Krätze.

**Abfall**, heist erstlich die Höhe, um welche ein Boden an dem einen Orte niedriger oder tiefer liegt, als an dem andern; So dann heist auch dieses ein Abfall, wenn ein Nachbar den Überfluß seines Röhre-Wassers dem andern zukommen lässet, wie denn auch offtermals ein Nachbar gehalten ist, eines andern Abfall der Troffe, und den übrigen Zusammen-Fluß des Wassers über seinen Grund und Boden abführen zu lassen.

**Abfallen ...**

S. 97 ...

...

**Abgenieselt ...**

**Abgesandter**, ist diejenige Person, welche die Angelegenheiten eines Staats bey andern, zu denen er geschicket wird, beobachtet.

Es ist unter denselbigen, in Ansehung ihrer Gewalt, Würde, Rang und Tractement, ein grosser Unterscheid : Denn da heissen einige *Plenipotentarii*, unter welchem Namen eine vollkommene Macht soll angedeutet werden, alles, was ihrem Staate zuträglich scheint, zu thun

und zu lassen. Ihre Handlungen sollen von demjenigen, der sie abgeschickt, ausser dem Fall der größten Noth, nicht können verworffen werden, wenn sie auch gleich über die Grentzen ihrer Neben-*Instruction*, welche ihnen die Principalen insgeheim zu ertheilen pflegen, geschritten hätten. Und ob wol die Tractaten von den *Plenipotentiaris* jedes mal erst zur Gutheissung und Unterzeichnung an die Häupter selbst geschickt würden, so stehet es doch denen Herren nun nicht mehr frey zu verweigern, was ihr *Plenipotentarius* versprochen.

Die Erfahrung lehret aber, daß es damit wenig zu bedeuten habe, und daß der Name eines *Plenipotentarii* mehrentheils ein Ehren-Titul sey, der sowol den Ambassadeurs als Envoyes mit gegeben wird. Ein Exempel hiervon sind die Frantzösischen Envoyes zu Regensburg, welche ohne Unterscheid und Absicht auf ihre Gewalt, denselben Titul führen : wie denn anjetzo ein *Plenipotentarius* einen Schluß fassen kan, der nicht allererst durch die *Ratification* seines Principals einige Gültigkeit erreichen muß. Ja es ist damit so weit gekommen, daß viele Rang-Streitigkeiten zu vermeiden, viele Gesandten, wenn sie wegen Friedens-Schlüsse und andern wichtigen Geschäften an einem Ort zusammen kommen, allen Schwierigkeiten möglichst vorzubeugen, nur den Namen eines *Plenipotentarii* annehmen.

In Ansehung des Ranges theilet man die Gesandten in die vom **ersten** und **andern** Range ein. **Erstere** sind die Ambassadeurs, welche die Personen ihres Principals darstellen, so aus ihren Creditiv zu er-

S. 98

---

#### Abgesandter

118

kennen, von welchen man die Vollmachts-Briefe zu unterscheiden hat, die sowol ein Ambassadeur als Envoye haben kan. Dieser Unterscheid findet sich im deutschen Reiche, allwo die Vollmachts-Briefe an das Chur-Mayntzsiche *Directorium*, das Creditiv aber an den Kayser abgegeben werden muß.

Einen dergleichen Ambassadeur kan niemand schicken, als der *souverain* ist, und solches bey andern Völkern hergebracht. Die Frantzosen gestehen zwar sonsten denen Deutschen Fürsten gar gerne einige *souveraineté* zu; dem allen ungeacht wolten sie doch derselben Gesandten auf dem Niemägischen Frieden vor keine Ambassadeurs, sondern nur vor Envoyes oder *Ministres Deputés* erkennen, und unterstunden sich, so gar denen Churfürsten das Recht Gesandten vom ersten Range zu senden, streitig zu machen. Weil aber solches dem Brandenburgischen Gesandten vor dem sowol in Polen bey dem Olwischen Frieden, als auch von den Frantzosen selbst war zugestanden worden; so merckten sie gar wol, daß sie das gantze Churfürstliche *collegium* in einander hetzen würden, wenn sie eines Gesandten höher als des andern halten wolten, wozu sie es aber damals zu Niemägen nicht Zeit zu seyn achteten.

Sie gaben also zwar denen Churfürstlichen Gesandten den Titul und das Tractement eines Ambassadeurs; doch wird denenselben noch jetzo in Franckreich nicht erlaubet, mit bedeckten Haupte Audientz zu haben, welches doch denen andern Ambassadeurs und so gar des Hertzogs von Savoyen und anderer mächtigen Italiänischen Fürsten Gesandten zugestanden wird, da doch ersterer, vermöge eines Vergleichs mit denen Churfürsten diesen den Rang in Person geben muß. Das ist auch die Ursache, warum die Churfürsten keine Ambassadeurs an den Frantzösischen Hof zu schicken pflegen, gleichwie dieser auch nur durch Envoyes mit ihnen handelt; wiewol auch in diesem Punct die Cron Franckreich vieles nachgegeben.



Fürstliche Gesandten aber konten nicht einmal so viel auf dem Niemägischen Friedens-Congreß erhalten, weil vielleicht die Frantzosen dadurch verhindern wolten, daß Lothringen niemanden zu denen Tractaten schicken möchte. Weil aber dem Hertzoge von Lothringen gegenwärtig mehr an der Wieder-Erlangung seiner Lande, als an dem *Ceremoniel* gelegen, schickte er dieses mal nur einen Envoye, doch mit der *Protestation*, daß er dadurch seinem Rechte nichts wolle vergeben haben, woran es auch Lüneburg und Neuburg nicht ermangeln liesse. Es hat sich nun wol nach diesen *Furstenerius* und der *Auctor* der Frage: **Ob Reichs-Fürsten Ambassadeurs schicken können?** sich drüber gemacht, und der Fürsten Befugniß mit der Feder aufs heftigste verfochten; es hat aber alles nicht zulänglich seyn wollen, derer Fürsten Recht ausser allen Streit zu setzen, sintemal daraus keine Folge zu machen, daß dasjenige, was einem Fürsten aus besondern Absichten zugestanden worden, andern zu einem sichern Rechte diene.

Was die Ambassadeurs selbst anlanget, sind sie entweder *ordinarii* oder *extraordinarii*. Die letztern geniessen in Franckreich dieses besondere, daß sie 3 Tage auf des Königes Kosten ausgelöset werden; wie solches sonst ein allgemeiner Gebrauch bey denen Völkern war, daß die Gesandten während ihres Aufenthalts beständig *defrayiret* wurden: nunmehr aber ist es nur bey denen Türcken und andern ungläubigen Völkern übrig, welches wiederum von denen Christlichen Häuptern beobachtet wird, wenn an sie von denenselbigen Gesandten geschicket werden.

Wegen des Ranges ist

S. 99

119

### Abgesandter

---

auch dieses noch zu bemerken, daß der *Ordinarius* dem *Extraordinario* einerley Herrens weichen muß, wie z. E. der Holländische *ordinair*-Gesandte *Borel an.* 1660 unter dem *extraordinair* Ambassadeuren den untersten Platz nehmen müssen. Es pfliget auch wohl geschehen, daß man 2 Ambassadeurs auf einmal schicket, welche einerley Tractement zu geniessen haben. Die Engländer und Frantzosen wolten zwar bey dem Niemägischen Frieden dem andern Brandenburgischen Gesandten den Titul eines Ambassadeurs streitig machen; weil aber doch Engeland bald wieder davon abstund, die andern auch hernach folgeten, so wird nunmehr der andere Gesandte derer Churfürsten von dem ersten nicht mehr unterschieden, es sey denn, daß er nur ein Envoye oder Gesandter vom andern Range wäre.

Das Tractement, so ein Königlicher und Churfürstlicher Ambassadeur hat, bestehet darinnen, daß er einen öffentlichen Einzug hält, mit bedecktem Haupte und Sitzen, Audientz hat, die erste *Visite* von denen andern anwesenden Gesandten bekömmt, auch selbige hinwiederum denen neu ankommenden giebet, in welchem letztern Falle ihm der Vortritt und die Oberstelle gegeben wird. Ihr Titul ist *Excellenz*, das Wort in seiner vornehmsten Bedeutung genommen, und wird ihnen selbiger selbst von denen Königen und Cantzeleyen beygelegt.

Das übrige *Ceremoniel* ist, nach Unterscheid derer Höfe, gar sehr veränderlich. In Franckreich werden sie durch des Königes Carosse zur Audientz geholet, dürffen auch bis in den innersten Hof des *Louvre* fahren; bey ihren Audientzen sitzen sie unter einen Baldachin, und ihre Gemahlinnen werden von der Königin auf Sesseln ohne Lehnen, oder *Taboureten* angehöret.

Endlich, so ist bis anhero öfters geschehen, daß die Italiänischen Städte *Bologna* und *Ferrara*, wie auch die Stadt *Messina* an ihre Ober-Herren Abgeordnete unter dem Namen derer Ambassadeurs geschickt, welche von denen Höfen in so weit dafür angenommen worden seyn, im übrigen aber gar nicht mit denen Ambassadeuren gecrönter Häupter gleiches *Tractement* genossen, sintemal ihnen gar nicht einmal das Gesandten-Recht zugestanden wird, weil sie der Gerichtsbarkeit ihres Herrn unterworfen sind, und in der That nur *Deputirte* seyn.

Die Gesandten vom **andern** Range nennet man *Envoyés*, welche zwar alles von der Vernunft gebotene Gesandten-Recht geniessen, nur aber ein geringeres *Tractement* haben, weil sie nicht, wie die Ambassadeurs, ihre Principalen darstellen. Ihr Staat ist ebenfalls geringer, wie sie denn eben daher ihren Ursprung haben, daß man sie zu Ersparung derer Unkosten, und Vermeidung des Rang-Streits geschicket, sintemal man nur noch im *XVI Seculo*, alles Botschafter genennet. Ein solcher *Envoyé* muß ohne Unterscheid unter dem Ambassadeur gehen, und giebt ihm ein Kayser stehend mit bedecktem Haupte Audientz, ein König von Franckreich aber sitzt, und bedeckt sich; der *Envoyé* hingegen muß sich sowol vor ihm als bey dem Kayser entblößen. Die weltlichen Churfürsten geben ihnen unbedeckt und stehend Audientz, bey den geistlichen Churfürsten aber mögen sie sitzen, und sich bedecken.

Auf gleiche Weise werden diejenigen angesehen, welche in ihren Creditiven den *Character* eines Ambassadeurs nicht durch gewöhnliche Vollmachts-Worte aufweisen können, oder deren Principalen das Recht Ambassadeurs zu schicken nicht üben. Also haben die Hansee-Städte öfters an die Frantzosen und Hollän-

S. 99

---

### Abgesandter

120

der Gesandte unter dem Namen *Legatorum Deputatorum*, auch wohl gar *Ambassadeurs Deputés* geschicket, welche aber nicht höher als *Envoyés* sind aufgenommen worden. Eben so wurde an. 1651 bey dem Vergleich zwischen Brandenburg und Pfaltz der Holländische Gesandte *Baron de Gent*, welchen sie in dem *Creditive* ihren *gecom-miteerden* oder *Deputatum Extraordinarium* genennet, nur als ein blosser *Envoyé tractiret*, welches auch an. 1677. bey denen Niemägischen Friedens-Handlungen dem andern Dänischen Gesandten wiederfuhr, welchen sein König dem Dänischen *Ambassadeur* unter dem Namen eines *Deputati Extraordinarii* zugegeben hatte.

Die Kayserlichen *Commissarii Plenipotentiarii* zu Regensburg können eigentlich weder vor Ambassadeurs noch *Envoyés* gehalten werden, sondern man hat sich einen weit höhern Begriff von denselben zumachen; obwohl sonst der Titul *Commissarius* eine ganz andere Bedeutung hat. Denn da ist eigentlich ein *Commissarius* derjenige, welchen ein Oberherr zu seinen Unterthanen abordnet, in welcher Bedeutung auch der Kayser seine abgeschickte im Reich *Commissarien* nennet, und aus welchem Grunde die *Republique Genev* an. 1574. die Kayserlichen *Commissarien* nicht annehmen wollen. Indessen sind so wol der Nordischen Cronen *Commissarien*, als auch der Holländer ihre an den König in Franckreich und Engeland, gar öfters vor *Envoyés* zugelassen worden; auch Exempel vorhanden, daß der Kayser und Venetianer bey Grentz-scheidungen sich derselben bedienet.

Unter die *Envoyés* gehören nun auch die *Residenten*, welche nichts anders als *ordinair Envoyés* seyn, auch solches *Tractement* zu Rom

und an andern Höfen bekommen, ausgenommen in Franckreich und in Wien, wo man einen Unterscheid unter einen *Residenten* und *Envoyé* machet, deswegen man auch in Franckreich wenig *Residenten* mehr antrifft. Insonderheit pfliget man darauf Acht zu haben, ob ein solcher *Resident* ein *Minister* sey, und Staats-Geschäfte unter Händen habe, oder ob er sich nur mit *sollicitiren* bemühe. Ist jenes, so lässet man ihm etwas besser als einen *Agenten tractiren*; im letztern Fall aber wird er vor einen blossen *Agenten* angesehen, das ist, nicht vor einen Gesandten, sondern vor eine solche Person, die sich lässet angelegen seyn, daß seines Herren Sachen gefertiget werden mögen, wie solches etwan derer Reichs-Fürsten *Agenten* zu Wien bey dem Reichs-Hofrath verrichten. Sie haben keine *Creditive*, sondern nur *Recommendations-Schreiben*: genießen die Sicherheit des Völcker-Rechts nicht: bekommen keine *Audienzen*, sondern müssen ihre Sachen bey demjenigen, der sonst dergleichen annimmt, als bey dem Staats-*Secretair etc.* vorbringen.

Es sind noch übrig die *Deputirte*, unter welchen diejenigen verstanden werden, so die Unterthanen an den Ober-Herrn schicken: wie denn solcher Titel auf den Reichs-Versammlungen derer Stände Gesandten gegeben wird, welches *Furstenerius* oder der unter diesem Namen verborgene *Leibniz* so gar auf die Westphälische Friedens-Zusammenkunft erstrecket. Es haben diese *Deputirten* kein Völcker-Recht, sondern stehen unter dem Gerichts-Zwang, wie denn Chur-Sachsen als Ertz-Marschall denselben zu Regenspurg übet.

Der Römische Hof hat 3 besondere Grade in denen Tituln, die denen Gesandten, welche an fremde Höfe versendet werden, zukommen: Der erste ist *Legatus a Latere*, so jederzeit ein *Cardinal*, dem der

S. 100

121

### Abgesandter

---

Pabst grosse und sich weit erstreckende Vollmacht giebt; der andere ist der ordentliche und außerordentliche *Nuncius*, der selten jemand anders als *Praelaten* gegeben wird, die zu Ertz-Bischöffen, oder Bischöffen geweyhet sind; und der 3te ist der *Internuncius*, welches eine Art Päbstlicher *Residenten* ist.

Zuletzt ist noch mit wenigen von dem Gesandten-Rechte zu handeln. Es geniessen selbiges diejenigen, so vor Gesandten gehalten werden, und bestehet darinnen, daß sie unverletzlich seyn. Denn weil die Gesandten das Band der Menschlichen Gesellschaft unterhalten, und ergänzen sollen; so würde sich so leichte niemand dazu gebrauchen lassen, wenn er dabey in Gefahr stünde, sein Leben oder Ehre zu verlieren, wodurch man doch den grossen Nutzen, den man durch solche Handlungen erhält, würde entbehren müssen. Der Gesandte stellet nun seinen *Principalen* dar, welcher sich einem andern weder unterwerfen wird, noch kan, sondern dem andern allemal gleich verbleibet. Da aber die Strafe eine Würckung der Ober-Herrschaft ist, so kan ein gleicher dem gleichen nicht bestrafen, folglich kan ein *Souverain*, an welchen ein Gesandter geschickt ist, wenn dieser ein strafbares Verbrechen begehet, nicht mehr thun, als daß er dafür von des Gesandten *Principalen Satisfaction* verlangt, oder die Unterhandlungen mit ihm unterbricht.

Eine gantz andere Bewandnis hat es, wenn ein Gesandter Meuterey im Staate anstiftet; denn da fällt die Ursache, daß man ihn soll heilig halten, deswegen hinweg, weil die Gesandten ihre Sicherheit durch die Annehmung dessen bekommen, an den sie geschicket werden, dessen Bewegungs-Ursachen aber allezeit diese seyn, daß durch

persönliche Handlungen des Gesandten sein und seines Staats wahrer Nutzen desto besser möge befördert werden, welchem die Erregung innerlicher Unruhe allezeit widerstreitet. Wie wir ein Exempel an den Schwedischen Gesandten Gyllenburg und Görtz an. 1717 haben.

Schulden halber aber will es sich nicht wohl thun lassen, daß man einen Gesandten anhält, und wuste sich die Königin Anna in Engeland gar sehr bey dem *Czaar* zu entschuldigen, als an. 1708 ein Kauffmann in Londen den Rußischen *Envoyé* bey seiner Abreise auf der Gasse anhielte. Dem allen ohngeacht hat man auch Exempel, daß die Holländer den Spanischen Gesandten wegen Schulden aufgehalten, und daß an. 1500 der Päbstliche *Legate* eben um selbiger Ursache willen zu Augspurg *arretiret* worden.

Die andern Rechte derer Gesandten sind, daß sie *Accis-* und Steuerfrey seyn, und daß sie durch alle Orte ein sicher Geleite bekommen.

Ein mehrers von diesen allen werden belehren können *Grotius de Jure Belli et Pacis II, 18. Pufendorf. de I. N. et G. II, 3. §. 23. Hochstetter Colleg. Pufend. Exerc. XI. §. 13. Textor Synopsi I. G. c. 14. Thomasius Jurisprud. Divin. III, 9. Griebner. Jurisprud. Nat. III, 6. Gottfried Stiere Europ. Hof-Ceremon. part. I, c. 1. seqq. Franciscus le Vayer de legatione legatorumque privilegiis officio ac munere. Albericus Gentilis de Legationibus. Fried. de Marselaer de Legato. Wicquefort l'Ambassadeur. Walsinghamus Memoires et instructions pour les Ambassadeurs. Fr. de Callieres de la maniere de negotier avec les souverains. Henninges de Legatis. Kulpisius de jure Legat. Furstenerius de Suprematu. Feltmann de tit. hon. Tractat über die Frage, ob es recht sey einen Gesandten zu arrestiren. Glafey Disquisitio de Gyllenb. et Goerzii Arresto.*

S. 100

**Abgeschlagen**      **Abgewärmt**

122

*Zouchaeus vom Tractement der Gesandten und deren Domestiquen. Mercur. Hist. an. 1710. p. 375. Thomas. Jurisprud. Judic. Werlich. Augsp. Chron. P. 2. p. 260. Callieres l'art de negocier p. 70. Bynckershoek. Pet. Muller de legatis primi ordinis. Jacob. Thomasius de Legato inviolabili. Coccejus de legato sancto non impuni. Spenerus de Sacris legatorum. Simonius de Violatione Legati. Conringius de Legatis. Christ. Thomasius de jure Asyli legat. aedib. compet. Willenberg. de Jurisdictione legati in comites suos. Dornius de eo quod est justum circa legationes assiduas. Jo. Jac. Lehmannus de vero atque certo fundamento jurium, ac speciatim sanctitatis Legatorum. Boehmerus de privatis legatorum sacris.*

**Abgeschlagen, auf fürgebrachte narrata, oder wie gebeten, so abgeschlagen.** Sind *Resolutiones*, so in dem hochpreißlichen Cammer-Gerichte die übergebne *Implorationes, Supplicationes*, und Klagen gegeben werden. Ist die *Resolution* ertheilet auf vorgebrachte *narrata*, **abgeschlagen**, so ist es eine *Marque*, daß die *facti species*, oder Erzählung nicht gar zu wohl eingerichtet; Fället die *Resolution* gar: **ist abgeschlagen**, so ist nicht allein das *Factum* unrecht angebracht, sondern das Schluß-*Petitum* kommt auch mit dem *Facto* nicht überein; sind die Worte: **ist was gebeten, abgeschlagen**, oder: **ist sein Begehren abgeschlagen, und mags sonsten suchen, wie recht ist**, in dem Bescheide enthalten; so ist zu schließen, daß zwar das *Factum* richtig, das *Petitum* und der Schluß kömmt aber damit nicht überein: da denn sowol *mandatum sine clausula, i. e.* ein Befehl, darinnen gleich die *Partition* auferleget wird, als auch ein *mandatum cum clausula, i. e.* darinne er noch mit seiner Nothdurfft gehöret werden soll, abge-

schlagen wird. Und wird oft dadurch angedeutet, daß man *simplicem citationem* bitten soll. Vid. **Symphor. Gyl. Tom. 2, fol. 104.**

Es wird aber ein Unterscheid gehalten unter denen gemeinen schlechten Bescheiden, und unter denen *interlocutoriis*, die *ad referendum* übergeben werden. Denn wo man findet: **ist zugelassen und erkannt; it. abgeschlagen vorgewandter Einrede unverhindert zugelassen**, so sind es *interlocutoriae*, so den Sonnabend *referiret* werden. **Symph. d. Tom. 3, fol. 106.**

**Abgeschwitz Leder**, ist bey denen Gärbern dasjenige Leder, welches mit Saltz abgeschwitzt wird, daß die Haare abgehen.

**Abgessen, losgessen**, heist beym Tuchmacher- Handwercke, wenn das Tuch von Rähmen abgenommen wird.

**Abgesonderte**, abgelegte Kinder, sind, wenn ein Vater seinen Sohn oder Tochter mit sonderlichen bescheidenen Güthern aussteuert, in der Meynung, daß das Kind damit vergnügt und von allen weitem Erb-Recht künfftig abgesondert und abgetheilet seyn solle.

**Abgespreitzt**, oder **abgestückt**, heist bey denen Bergleuten, wenn der Schacht einen neuen Schrot bekommt.

**Abgestrichener Habicht**, wird derjenige Raub-Vogel genennet, der zum Abrichten eingefangen worden, da er schon seine Federn und vollkommene Kräfte bekommen auf den Raub auszugehen.

**Abgewärmt, abgeädt**, heist in Bergwercken

S. 101

123

**Abgewehren Abgötterey**

---

und zwar bey dem Probiren, wenn in dem Probier-Ofen die Capellen wohl abgewärmet werden, damit das Werck, wenn es auf eine kalte Capelle gesetzt wird, nicht sprühet, und das Silber davon gehet.

**Abgewehren**, heisset bey denen Berckwercken, wenn einem Gewercken der Kux oder Berg-Theil ab- und dem andern zugewehret, oder zugeschrieben wird, und dieses muß bey dem Gegenschreiber, welcher das Gegen-Buch führet, geschehen.

**Abgewehrzettel**, ist bey denen Bergwercken eine Bescheinigung von dem Gegenschreiber, daß die Gewehr in das Gegen-Buch getragen worden; und darf der Gegenschreiber keinen Gewehr-Zettel über verkaufte Kuxe annehmen, wenn nicht das Kauf-*Pretium* darauf gezeichnet ist.

**Abgezogene Wasser**, darunter wird alles dasjenige verstanden, was durch das Feuer von dem bey sich führenden *phlegmate* gereinigt, oder sonst von diesen und jenen Kräutern, Blumen Wurzeln etc. auf dem Brenn-Kolben, oder vermittelst eines andern bequemen Brenn-Zeugs übergetrieben worden, dessen man sich in der Haushaltung bey allerhand Gelegenheit zu bedienen pflegt.

*Abgillus, (Johannes) ...*

**Abglüen**, heist in denen Bergwercken, wenn ein Metall im Feuer geglüet und schmeidig gemacht wird.

**Abgott**, ist ein Ding, dem ein Mensch nach eigenem Gefallen die Ehre der Anbetung erweist, und seines Hertzens Vertrauen darauf setzt, dergleichen an unterschiedenen Orten der Heil. Schrift angeführt werden, auch unterschiedene schändliche Namen davon tragen.

David nennet sie in unterschiedenen seiner heiligen Lieder Götzen, und das Buch der Weißheit mahlet die belachenswürdige Thorheit deren, so an ihnen hangen, mit lebendigen Farben ab.

Sie heissen anderweit Dreck-Götter, 1. *Reg.* 15, 22. 2 *Reg.* 17. 12. Huren-Götter, weil der Mensch durch sie zu einer geistlichen Hurerey verleitet wird, *Gen.* 35, 3. Ängste Götter, weil sie niemanden in Sicherheit setzen können, *Es.* 59, 16. und die Schrift kan nicht Worte genug finden, ihre Nichtigkeit sattsam zu bezeugen.

**Abgötter**, werden auch sonst Heyden genennet, und sind diejenigen, welche dem wahren Gott seine schuldige Ehre versagen. Dieselbe aber andern Dingen, ja wohl seinem ärgsten Feinde, dem Teufel beylegen. Diese werden in der gantzen Welt überflüßig gefunden, so, daß man aus 30 Theilen derselben 6 Theile Christen, 5 Theile Mahometaner, und 19 Theile Heyden herausbringen will.

**Abgötterey**, ist diejenige elende Beschaffenheit der Seelen, da man demjenigen eine Gottheit zuschreibet, und auch eine dem grossen Gott allein zukom-

S. 101

---

### Abgötterey

124

mende Ehre erweist, welches doch keine Verhältniß gegen das göttliche Wesen hat, und auch unmöglich haben kan. Welcher abscheulicher Irrthum nachmals die gantze Seele des Menschen anstecket. Denn indem sich der Verstand auf eine gantz widersinnische Art, unter einer Sache, die es doch nicht seyn kan, einen Gott vorstellet; so wird der Wille dadurch genöthiget, sich eine gantz ungegründete, ja auch unvernünfftige Furcht zu machen, welche hernach in einen äusserlichen Gottesdienst ausbricht, der zwischen der Abgötterey und dem eigentlich so genannten Aberglauben diesen Unterscheid stiftet, daß man bey diesen zwar einen Gott, aber auf eine gantz lächerliche Art verehret; bey jener aber nicht so wol einen Irrthum in der göttlichen Verehrung, als in dem *objecto* begeheth.

Von der Abgötterey sind unterschiedliche Arten zu mercken: Denn was die Gestirne, als Sonne, Mond etc. betrifft, so verfällt der Herr **Thomasius** in seiner Sitten-Lehre *Cap.* 3, §. 6. auf die Gedanken: daß es mit deren Verehrung, in so ferne man unser sehr schwaches Naturlicht in Betrachtung ziehe, gantz anders beschaffen sey. Denn ohngeachtet die Vernunfft sich von selbst überführen könne, daß die Geschöpfe nicht zugleich Gott seyn könnten, weil sie in unsere Sinne fallen, und folglich ihr Ende haben müssen; so sehe man doch nicht, mit was vor Grunde man man einen die Sonne anbetenden Heyden überweisen wolte, daß die Sonne nichts zu denen der Vergänglichkeit und Veränderung unterworfenen Geschöpfen beytrage, weil man mit der Vernunfft die Würckung der irdischen Dmgen täglich verspühren, und folglich keine Veränderung derselben, ohne die Erleuchtung, so wir aus der H. Schrift bekommen, beweisen könnte, ohngeachtet solches zur Entschuldigung bey Gott nichts beytrage.

Daraus man denn hernach die Eintheilung in eine nicht allzuvernünfftige, und wider alle Vernunfft lauffende Abgötterey folgern könnte. Jene beruhete darauf, daß man die himmlischen Körper, oder ein anderes unsichtbares Wesen der Ehre der Anbetung würdigte; diese aber sehe auch irrdische und in unsere Sinnen fallende Geschöpfe mit göttlicher Verehrung an.

Die Herren *Theologi* aber theilen die Abgötterey in die **grobe** und **subtile** ein. Zu jener nehmen sie ihren Beweiß aus der Epistel an die

Römer 1, 23. aus welchem *dicto* ganz klärlich erhellet, daß der Vernunft nichts mehr zu wider lauffe, als die dem Schöpffer zukommenden Eigenschafften den Geschöpfen beyzulegen. Welches närrische Verfahren theils *directe*, wenn man die Creaturen würcklich, in Ansehung der Verehrung, GOtt gleich rechnet; theils *indirecte* geschiehet, wenn man zwar eine Sache nicht für ein göttliches Wesen hält, inzwischen aber doch sich solcher Arten der *Venerarion* bedienet, welche niemand anders, als dem grossen GOtt zukommen, wohin die Anbetung der Heiligen, und die verfluchte *Magie* zu rechnen.

Die subtile Abgötterei anlangend, so erweist sich selbige darinnen, wenn man zwar dem äußerlichen Schein nach den einigen wahren GOtt verehret, sein Hertz aber andern vergänglichlichen Sachen zu eigen ergiebet, und selbige in seinem Gemüthe dem grossen GOtt vorziehet, welcher verderbten Art Ursprung in der närrischen Eigenliebe zu suchen, so sich nach Beschaffenheit derer Umstände, durch Ehr- oder Geld-Geitz, wie nicht minder Wollust zu erkennen giebt, welche besondere Affecten **Budd.** in *Institut. theol. moral. part. 2, c. 3. Sect. 1. §. 79.* als Arten dieser Abgötterey betrachtet.

Auf deren Anfang

S. 102

125

### Abgötterey

---

und darauf erfolgte Ausbreitung zu kommen, so muß man einen mercklichen Unterscheid unter demjenigen, was aus beglaubten Nachrichten zu beweisen stehet, und unter dem machen, was auf bloßen Muthmassungen beruhet, da man sich denn wol in acht nehmen muß, wenn man die Ursachen mit denen darzu gegebenen Gelegenheiten nicht vermischen will.

In der alten Kirche haben **Eusebius** in *Chron. p. 13.* und **Epiphan. T. I, p. 7. zum Urheber der Abgötterey den Seruch gemacht. Andere leiten den Ursprung der Abgötterey, wiewol mit nicht allzu guten Grunde von dem Cham, oder Nimrod her. Aus dem *Iosua 24, 2.* läst sich nur so viel erweisen, daß man schon zu Abrahams Zeiten, ehe er aus väterlichen Hause zu gehen von GOtt befehliget worden, von der Abgötterey gewust; welche Geschöpfe aber zuerst der göttlichen Verehrung gewürdiget worden, oder wie es mit Fortpflanzung dieses verfluchten Irrthums zugegangen, kan man wegen allzugroßen Mangel beglaubter historischen Wahrheiten nicht, dieses aber wol beweisen, daß der Grund darvon in der verruchten Boßheit des menschlichen Hertzens, und sonderlich verfluchten Geld-Geitz anzutreffen sey, welcher das noch überbliebene natürliche Vernunft-Licht vollends verdunkelt, und durch die Verstärckung der Einbildung, die einmal in Unordnung gebrachten Affecten in die gröste Bewegung gesetzt hat.**

Denn ie mehrere Einfalt der gemeine Pöbel bezeigt, ie stärkeres Wachsthum hat dieses verderbte Wesen bekommen, und wie leicht zu muthmassen, die heydnischen *Philosophi* daher Anlaß nehmen können, den gemeinen Mann noch mehr zu verführen, ob sie gleich an und vor sich selbst die Wahrheit eines einigen GOttes aus ihrer bloßen natürlichen Vernunft abnehmen können. Siehe **Maximi Tyrii Dissert. I.** aus welcher so viel zu ersehen, daß sie untere, und dem Ansehen nach von dem grossen GOtt unterschiedene Götter auf eine dem göttlichen Wesen zukommende Weise verehret, und selbige vor Gesandten GOttes geachtet, als welchen er die Regierung der untern Welt aufgetragen, bey deren Verehrung man besser und eher, als bey einem unbegreiflichen Wesen, einen äußerlichen Gottesdienst gebrauchen könne, davon **Thomas Gale** ad *Jamblichum de myster. Aegypt. p. 199,*

266, und **Stillingfleets** in *Orig. Sacr. nov. postum. p. 74. seq.* nachzulesen sind.

Daß sie sich aber das gemeine Volck aus der Abgötterey herauszureissen, nicht angelegen seyn ließen, daran war zweiffels ohne die Furcht Ursache, indem sie sich besorgten, es möchte ihnen, dafern sie eine Änderung in der Lehre von denen Göttern vornehmen wollten, wie dem *Socrati* ergehen, der sich die grösten *Fatalitäten* dadurch zugezogen. Welches man aber nicht auf alle ziehen kan, anerwogen wir, auch was die Weltweisen selbst anlanget, das Gegentheil aus der Epistel *Rom. 1, 21. 22. 23.* gantz deutlich ersehen, auch aus denen Worten des Apostels auf eine gantz wahrscheinliche Art schliessen können, daß er auf die *Philosophos* sein Absehen gerichtet, wenn er kurtz darauf der entsetzlichen Abgötterey, darein sie gefallen, Erwehnung thut.

Denn da das Hertze schon einmal in solche Erbarmungs-würdige Umstände gesetzt war, daß dadurch das Licht der Vernunft gantz und gar verdunkelt wurde, so konte vermittelst des verfinsterten Verstandes und der dazu kommenden närrischen Nachahmung anderer, der Weg zur Abgötterey gantz leichte gebahnet, und selbige mehr und mehr ausgebreitet werden, da über dieses die natürliche Beschaffenheit und Wür-

S. 102

**Abgrafen**      **Abgrunds-Engel**

126

ckung derer Geschöpfte, denen sie göttliche Ehre erwiesen, mehrere Gelegenheit darzu an die Hand gab: Denn wenn sie den herrlichen Nutzen der Sonne, und des Mondes, welcher sich sonderlich in Regierung des Tages und Nacht, Witterungen und Jahres-Zeiten zu erkennen giebet, sonderlich auch den Einfluß in die irdischen Körper bey sich überlegten, so geriethen sie bey der Überlegung in eine so große Hochachtung gegen dieselbe, daß sie diese durch äußerliche Verehrung an den Tag zu geben kein Bedencken trugen, welche Art der Abgötterey, da man die Gestirn der Ehre der Anbetung würdigte, wol vor die älteste zu achten, welches auch nicht undeutlich aus dem Hiob XXXI. 26. 27. abzunehmen, und in *Budd. in Hist. eccles. T. V, part. I, p. 243* mit mehrern ausgeführet.

Weiter betrachteten die alten Heyden den unbeschreiblichen Nutzen des Feuers, Wassers, Luftt u. Erde, welche Überlegung ihnen zu der andern Art der Abgötterey Anlaß gab, mit welcher sich hernach die Anbetung derer Seulen und Bilder, die sie denen Verstorbenen, aus besonderer Hochachtung in Ansehen ihrer herrlichen Verdienste, und zur Bezeugung ihres danckbegierigen Gemüthes, aufrichteten, verknüpffet hat.

Worzu bey denen Egyptiern auch so gar die gantz abscheuliche Verehrung derer unvernünftigen Thiere gekommen, deren Ursprung aus der bey ihnen eingeführten Hieroglyphischen Art eine Sache vorzustellen herzuholen ist, da man zwar anfänglich unter denen Bildern etwas anders vorstellig zu machen beflissen gewesen; so aber nachgehends in eine Abgötterey *degeneriret*, in welcher nachgehends die durch Eigennutz und Gottlosigkeit angetriebene Tichter und Priester das einmal verblendete Volck zu erhalten bemühet waren.

Von welcher Materie und sonderlich derselben Historie nachgelesen werden können: *Moses Maimonides*, welcher in einem Buche, so er *manus forti* betitelt, auch einen *Tractat de idololatria* abgehandelt, und von *Dionsio Vossio* ins Lateinische übersetzt worden; *Gerhard*.



**Joh. Vossii** *Theologia Gentilis & Physiologia Christiana lib. IX*; **Abr. Köger** in der eröffneten Thür zum Heydenthum; **Eduard Herbert de Cherbury** *de Religione gentilium*; **Paul. Stockmann.** *Elucidarius Deorum Dearumque gentilium, variaequae idololatriae*; **Petri Jurien** *Histor. Crit. dogmatum & cultuum bonor. & malor, in eccles. ab Adamo usque ad Christum receptorum*; **Joh. Seldenus** *de Diis Syris proleg. c. 3*; it: **Joh. Dietericus** in *antiquit. bibl. V. T. p. 547*; **Joh. Owenus** in *theologum III, 3.*

**Fabricius** in *bibliograph. antiquit. c. 8. §. 5.* und **Carolus Arndius** in *systemat. literar. p. 158. sequ.* beschreiben die Abgötterey besonderer Völcker.

**Abgrasen ...**

S. 103 ... S. 107

S. 108

137 *Abington* *Abiobseibea*

---

...

*Abinoam ...*

*Ab intestato, sc. succedere*, heisset, wann kein Testament oder letzter Wille aufgerichtet worden, oder wenn selbiger zwar da ist, jedoch *illegalis*, daß also die Erbschaft nicht nach dem Testament, sondern nach denen Graden der Bluts-Freundschaft angetreten wurde, wie zu sehen *ex l. 39. ff. de acquir. vel omitt. hered.* ingleichen *l. 93. ff. eod.* allwo *ab intestato* und *ex Testamento* einander *opponiret* werden. *It. l. 64. ff. de V.S.*

Es ist also eine Redens-Art, die bey denen Römern am allerersten, und mit Einführung desselben Rechts, sodann auch in Deutschland und bey uns in Sachsen *mode* worden.

*Abiobseibea ...*

S. 109 ... S. 110

S. 111

**Abkühl-Rinne** **Abläutern**

---

144

...

**Abkündigen ...**

**Abkündigung**, *proclamatio, denunciatio publica, bannum, promulgatio*, ist eine öffentlich von der Cantzel geschehene Anzeige, dadurch derer Verlobten Vorhaben in den Ehestand zu treten, zu dem Ende angedeutet wird, damit diejenigen, so darwider etwas einzuwenden haben, sich beyzeiten melden, oder nachgehends stille schweigen, und nicht mehr gehöret werden sollen.

Ist nicht allein in Catholischen, sondern auch in Protestantischen Kirchen angenommen.

**Abkündigung**, *Renunciatio ...*

...

S. 112 ... S. 128

S. 129

179 **Abscheren** **Abschied**

---

...

## Abscheu ...

**Abschied geben**, heißt so viel, als einen Dienst-Boten seiner bisher geleisteten Dienste erlaßen, daher auch das von seiner Herrschaft über sein Wohlverhalten ihm ertheilte Zeugniß ein Abschied genennet wird.

**Abschied**, bedeutet in der Schrift die Verlaßung eines Orts, welches geschiehet, wenn gute Freunde einen andern Ort zum Auffenthalt erwählen, wie dergleichen Paulus mit denen Brüdern machte, als er nach Syrien zu Schiffe gehen wolte, Act. 18, 18.

In anderm Verstande heißt es auch der Hingang aus diesem Leben, Sap. 3, 2.

**Abschied**, *Constitutio*, *Recessus*, ist eine schriftli-

S. 129

---

**Abschied**      **Abschlagen**

180

---

che Verfassung derer von einer Versammlung derer Reichs-Stände gemachten Berathschlagungen und derer darauf erfolgten Schlüße. **Wehner. Besold.**

**Abschied**, oder Bescheid, *Decretum*, *differiret* von einem Urthel darinne, daß

- 1) solcher von dem Richter und dessen zugeordneten Beysitzern, oder auch *Commissarien* gesprochen;
- 2) nur in geringfügigen Sachen;
- 3) solches eigentlich ein *decisum* oder Bescheid oder Beyurthel genennet, und auf Veranlaßung und Bewilligung derer Partheyen gegeben wird;
- 4) und in demselben am Ende die Worte: Von Rechtswegen, weggelassen werden.

## Abschieds-Audientz ...

S. 130 ... S. 142

S. 143

207

---

**Abt**

*Absyrtus* (Forts.) ...

**Abt**, von dessen Ursprunge siehe oben **Ab**; von der Sache selbst ist zwar schon oben v. *Abbas* schon was gesaget worden, doch ist ausser diesem hier noch folgendes ausführlicher zu gedencken.

Heutiges Tages werden diejenigen mit solchem Titel beleget, welche über ein zu einer Prälatur erhobenes Closter, und die darinnen befindliche Mönche gesetzt sind. Es hat diese Würde mit denen Mönchen gleiches Alterthum, indem nicht wohl zu leugnen, daß jede Brüderschaft jemanden aus ihrem Mittel zu ihrem Aufseher werde gehabt haben, dem sie keine grössere Ehre als durch den Titel eines Vaters oder Abts erweisen können.

Ob nun aber gleich die Mönche denen Bischöffen unterworfen waren, und keine *Sacra* vor sich selber üben konten, sondern allemal in das nächste Kirchspiel gehörten, so stunden doch auch die Äbte unter der geistlichen Gewalt derer Bischöffe, worunter sie bis ietzo noch ordentlicher Weise zu stehen pflegen, im Fall sie nicht von denen Bißthümern durch ein besonderes *privilegium*[1] ausgezogen, und

[1] Bearb.: korrigiert aus:  
prilegium

dem Römischen Stuhl unmittelbar untergeben seyn, davon der Abt zu Kempten und zu Cluni nebst vielen andern an statt eines Exempel dienen.

Anfänglich beruhete die Erneuerung der Äbte auf die Wahl derer Mönche, nachgehends aber haben meistens die Landes-Herren das Recht, solche zu denominiren, und zur Ausfertigung der diesfalls darzu nöthigen Bulle in dem Päbstl. *Consistorio* vortragen zu lassen, an sich gezogen; wiewohl in denen unmittelbaren Reichs-Abteyen noch zu unsrer Zeit die freye Wahl geblieben ist.

Die Einweihungs-Ceremonie wird *Benedictio* genennet. Jedweder Abt ist schuldig, den gewöhnlichen Habit seines Ordens zu tragen, ausser die *infulati* oder *mitrati*, die nur dem Namen nach von denen Bischöffen unterschieden, und des bischöfflichen Ornats sich völlig zu bedienen berechtigt sind.

Die Gewalt derer Äbte über ihre Mönche ist nicht einerley, denn an einigen Orten können sie ihnen die Tonsur geben, an andern aber die so genannten Geistl. geringern Orden conferiren.

Die unmittelbaren oder regulären Äbte in Teutschland besitzen nicht nur in- sondern auch ausserhalb ihres Klosters, so weit sich dessen *Territorium* erstreckt, in Geist- und weltl. Dingen die hohe Landes Obrigkeitliche Gewalt; denen aber die *Abbatess commendatorii* entgegen gesetzt werden, als welche, ohngeachtet sie keinem Geistl. Orden zugethan, auch insgemein weiter nicht, als durch die blosse Tonsur dem Geistl. Stand gewiedmet sind, nichts

S. 143

**Abt**

208

---

destoweniger vom Pabst die Fruchtniessung einer Abtey nebst der dazu gehörigen geistl. Gewalt auf ihre Lebens-Zeit zu geniessen haben.

Ordentlich wird solchen Abten in denen Päbstl. Bullen auferlegt, daß sie sich nach Erreichung ihres 25sten Jahres zu Priestern weyhen lassen, damit sie nachgehends auch die Geistl. Gewalt exerciren mögen. Weilen aber solche Priesterweyhe gemeinlich unterbleibet, so führet der *Prior* des Closters die Geistl. Gewalt über die Mönche, welche er auch sodann behält, wenn der *Abbas commendatarius*, ob er sich schon zum Priester weihen lassen, ihrem Orden nicht zugethan ist; doch *praetendiren* die Cardinäle, wenn sie auf solche Art Abteyen besitzen, gleich denen *regulären* Abten, alle Gewalt, die ihnen aber, wenn die Päpstl. Bullen nicht ausdrücklich darauf eingerichtet, nicht eingeräumet wird.

Zu Carl des Grossen und dessen nächsten Nachfolgern Zeiten wurde auch denen Kriegs-Officieren und andern weltlichen Herren die Aussicht und Beschützung derer Abteyen samt der Gerichtsbarkeit im Lande aufgetragen, weswegen man sie *Abba-Comites* zu nennen pflegte, weilen sie beyderley Chargen zugleich besaßen. Wie der *Autor vitae Ludovici Pii* bezeuget, so hat der Kayser Carl der Grosse durch gantz Aquitanien Grafen und Äbte zu Beschützern solches Reiches eingesetzt, und ein gleiches ist auch von *Ludovico Pio* aus des *Aimoini Gestis Francorum V*, 36. gantz deutlich abzunehmen.

Es haben sich aber hierwider die Geistlichen, als deren *Interesse* solches gar sehr zuwider war, mit aller Macht gesetzt, und schon vorhero den *Carolus Martellum*, welcher nach des *du Fresne* Meynung die geistl. Clöster und Abteyen am ersten an Weltliche gegeben haben soll, in Grund der Höllen verdammt. Einen Brief hiervon, und wie der

Ertz-Bischoff *Hincmar* dieserwegen mit Graf Balduin von Flandern scharff wortwechselt, führet *Flodoardus Hist. Remens. IV, 7.* an. Dem ohngeachtet haben sie nicht verhindern können, daß nicht die Hertzoge und Grafen in Franckreich einige Abteyen an sich gezogen, und solche gar auf ihre Erben *transferiret*, sonderlich zu der Zeit, da das Ansehen derer Könige so weit gefallen war, daß sie alles eingehen musten, was ihnen die Vornehmsten des Reichs immer vorschreiben mochten. Wann also die Hertzoge von Aquitanien sich Abbates *S. Hilarii Pictaviensis* und die Grafen von Anjou sich Äbte von *S. Albini* und *S. Titinii* geschrieben, so ist aus obigem unschwer abzunehmen, wie es verstanden werden müsse.

Mit denen Äbten in Teutschland hingegen siehet es weit besser aus, immassen unter selbigen 10 gezehlet werden, welche Fürstenmäßig sind, und auf Reichs-Tägen ein besonderes *votum* in dem Fürsten-Rathe haben, als nemlich:

- 1) der Abt zu Fulda;
- 2) der Abt zu Kempten;
- 3) der Probst zu Elwangen;
- 4) der Abt von Murbach;
- 5) der Abt von Lüders;
- 6) der Propst von Berchtolsgaden;
- 7) der Probst von Weissenburg;
- 8) der Abt von Prüm;
- 9) der Abt von Stablo;
- 10) und der Abt von Corvey.

Was von einem jedwedem insonderheit zu mercken, ist in denen davon handelnden Artickeln nachzuschlagen; überhaupt aber ist alhier so viel zu gedencken:

- 1) daß sie wegen obstehender Ordnung oder ihres Ranges unterschiedene Streitigkeiten unter sich haben:
- 2) daß sie der Catholischen Religion allesamt zugethan:
- 3) daß ihnen nur der Titul: Hochwürdigst- und Fürstl. Gnaden beygelegt werde, sie müsten dann aus einem Fürstl. Hause entsprossen seyn:
- 4) daß sie auf Reichs-Tagen auf der Geistl. Fürsten-Banck

S. 144

209

**Abtackeln      Abthun**

---

gleich nach denen Bischöfen ihren Sitz haben, und jedweder von ihnen ein absonderliches *Votum* abzulegen befugt,

- 5) daß sie, ausser Berchtolsgaden, so der Regul *S. Augustini* folgt, insgesamt Benedictiner-Ordens,
- 6) daß die Succeßion derer Äbte und Pröbste von einer ordentlichen und freyen Wahl derer *Coenobiten* und *Canonicorum dependire*; jedoch sind Murbach und Lüders schon vor langer Zeit mit einander verknüpft, und alle mal nur einem *Administratori* unterworfen, Weissenburg aber ist dem Ertz-Stift Trier, gleichwie hingegen Prüm dem Stift Speyer einverleibet worden,
- 7) daß diese gefürstete Äbte in geistlichen Sachen eine Bischöfliche Gewalt, in weltlichen aber an allen denjenigen hohen Vorrechten mit Theil haben, welche denen teutschen Reichs-Ständen theils in Ansehung des Kaysers und derer übrigen Mit-

Stände, theils in Ansehung ihrer Unterthanen, theils auch in Ansehung auswärtiger Potentzen zukommen.

Sie haben im übrigen solche ihre weltliche Hoheit durch eben diejenige Staffeln erlanget, wodurch die übrigen teutschen Reichs-Stände die Landes-Fürstl. Oberbothmäßigkeit erworben, worinnen sie der Westphälische Friedens-Schluß vollends *confirmiret* hat.

Sonsten war bey denen Genuesern ehedessen ein vornehmer weltlicher *magistrat*, welchen man einen Abt des volcks betitelte. Heut zu Tage nennet man die Vorsteher von denen Kauffmanns- und Handwercks-Zünfften oder Innungen zu Mayland ebener massen Äbte; in Franckreich aber legen die Barbier-Gesellen diesem Titel Abt demjenigen unter sich bey, welchen sie auf eine Zeit lang gleichsam zu ihrem Oberhaupt annehmen. In Ungarn führet der Abt von St. Martini den Titul eines Ertz-Abts, und den Abt von Oluni hat man ehedessen einen *Abbatem Abbatum* oder einen Abt derer Äbte, imgleichen auch den Abt von *Monte Cassino* also zu nennen pflegen.

Es giebet in denen Ländern einiger *protestirenden* Fürsten in Teutschland gewisse Clöster, welche diesen Namen unter der *Direction* so genannter Äbte auch nach der Religions-Änderung behalten haben, und meistens zu *Seminariis* für *Studiosos Theologiae* gemachet worden, dergleichen nemlich

das Kloster Bergen bey Magdeburg,  
das Kloster Riddagshausen bey Wolffenbüttel,  
das Kloster Marienthal bey Helmstädt,  
einige Würtembergische  
und andere mehr sind.

*Becmann. Synt. Dignit. diss. 18. c. 2. Spelmann. Glossar. Cujac. lib. 1. feud. c. 1. Dictionaire de Trevoux, Menage, Fauchet, Auctor vitae Ludovici Pii c. 1. Pfeffinger. ad Vitriar. l. 1. t. 15. §. 16. Baronius ad ann. 778. du Fresne glossar. voc. Abbas.*

**Abtackeln ...**

...

**Abthun ...**

S. 144

**Abtbißin      Abtrag**

210

...

**Abtbißin, oder Äbtbißin.**

Das diesen Titul die obersten Vorsteherinnen von Frauenzimmer-Klöstern oder Stiftern führen, ist zwar bereits oben unter dem Worte *Abbatissa* gesaget worden, doch erachtet man für nöthig, etwas weitläuftiger alhier annoch davon zu gedencken.

Die Erhebung zu dieser Würde geschiehet an einigen Orten, wie zu Anfang durchgehends gewöhnlich gewesen, durch ordentliche Wahl derer geistlichen Ordens-Frauen, an andern aber, als in Franckreich, eignen sich die Landes-Herren die *Denomination* zu, welche nachmahls vom Pabste *confirmiret* wird.

Sie haben über ihre untergebene Nonnen oder Stifts-Fräulein, ingleichen auch was die *exemption* von der Bischöflichen Gerichtsbarkeit und andere Dinge betrifft, eben die Gewalt, als die Äbte in denen Manns-Klöstern oder Stiftern haben. Was aber dem Priester-Orden anhängig ist, pflegen sie gewissen Priestern aufzutragen.

Man findet auch weibliche Stifter oder Klöster, welche die Protestantische Lehre angenommen haben, und gleichwohl nicht *secularisiret*, sondern in dem vorigen Stande, soweit es die Grundsätze solcher Religion zulassen, unter der Aufsicht einer Äbtissin geblieben sind.

Unter denen Äbtissinnen des Heil. Röm. Reichs sind in Teutschland,

- 1) die von Eßen,
- 2) die von Buchau,
- 3) die von Quedlinburg,
- 4) die von Andlau,
- 5) die von Lindau,
- 6) die von Hervorden,
- 7) die von Gernrode, welche aber von dem Fürsten von Anhalt *eximirt* ist,
- 8) die von Nieder-Münster,
- 9) die von Ober-Münster, beyde zu Regensburg,
- 10) die von Burscheid bey Aachen,
- 11) die von Gandersheim,
- 12) die von Rotenmünster bey Rothweil,
- 13) die von Gutenzell,
- 14) die von Heggenbach,
- 15) die von Baindt.

Was von einer jedwedem insonderheit zu mercken, kömmt in denen davon handelnden Artickeln vor.

Überhaupt ist alhier so viel davon zu gedencken,

- 1) daß sie insgesamt der Römisch-Catholischen Religion zugehan, ausser die von Quedlinburg, Gandersheim und Gernrode, welche Lutherisch sind, und die zu Hervorden, welche *reformirt* ist,
- 2) daß sie den Titul Hochwürdigst und Fürstliche Gnaden haben,
- 3) daß sie auf Reichs-Tägen durch Gesandten erscheinen, und ihr *Votum* ablegen können, wiewohl sie alle zusammen und zugleich mit denen Schwäbischen und Rheinischen Prälaten mehr nicht als nur 2 *Vota* haben,
- 4) daß sie zu solcher Würde von denen Stifft-Fräulein ordentlich gewählt werden,
- 5) daß sie gleich andern Reichs-Ständen die Landes-Fürstliche Hoheit innerhalb ihres *Districts* zu *exerciren* befugt sind, welches jedoch bey etlichen mit Widerspruch oder mit gewisser *Restriction* derer benachbarten mächtigern Fürsten zu geschehen pfleget.

s. *Imhof. Notit. Proc. Imp. III, 29. Europ. Herold. f. 314.*

**Abtrag ...**

S. 145 ... S. 157

*Acacius Academia*

S. 158  
238

...

*Acadama ...*

*Academia*, wurde derjenige Ort genennet, wo **Plato** die Philosophie lehrete, und zwar ein Hauß in der Vorstadt zu Athen 100 Schritte von der Stadt gelegen, wobey ein schöner grosser Garten lag.

Den Namen hat sie nach einiger Meynung von ἡκᾶς und δῆμος, das ist: **abgesondert von dem Volcke**. Andere sagen von ἀχῆ, **die Schärffe**, und δῆμος, **das Volck**, weil die Gemüther darinnen gleichsam geschärfft und poliret wurden. Die wahrscheinlichste Meynung ist, daß sie von **Hecademo**, einem Helden, der sie erbauet, den Namen bekommen. Also schreibet **Eupolis**:

*Academi in vmbra et ambulacris est Dei.*

und **Timon**:

*Hos inter Dux ille Plato celsissimus ibat,  
Cujus ab ore melos manabat, quale Hecademi  
Arbustis lepida modulantur voce cicadae.*

*Laërt. Plat. III, 7. et Menag. ad h. l. Stanlej. Hist. Phil.*

S. 159

239

*Academia*

*Academici*

---

IV, 5.

Wenn man von Athen dahin gieng, so spazierte man zwischen lauter *Epitaphiis*, Ehren-Säulen und Grabmahlen berühmter Männer; wie denn auch in der *Academiam* selbst alle diejenigen begraben wurden, so sich um das Vaterland wohl verdient gemacht. Es waren verschiedene Altäre da zu sehen, welche dem *Cupidini*, *Herculi*, *Mercurio* und *Palladi* zu Ehren aufgerichtet worden, und dabey ein lustiger Garten, welchen **Cimon** durch die dahin geleiteten Springbrunnen und wohl angelegte Spatziergänge noch weit angenehmer gemacht.

**Cicero** hat sein Land-Gut ohnweit *Pozzuolo* im Neapolitanischen, nach dieser *Academie* einrichten lassen, und demselben auch gleichen Namen gegeben, da er denn seine *Quaestiones Academicas* geschrieben.

Es wurden auch kurtz nach **Platonis** Tode alle Lehrer seiner Secte *Academici* genennet; ingleichen haben die heutigen Universitäten und *Collegia* der Künstler daher den Namen *Academien*. **Plutarchus** in *Theseo*, **Horat.** *Lib. 2. Ep. 2.* **Pausanias** *Attic. c. 30.* **Meursius**, **Vossius** *de sectis philos. c. 12. seq.* **Hornius** in *Hist. Phil. III, 20.* **Schmid.** *de Gymnasiis Atheniens.* **Guillet** *Athenes ancienne et nouvelle.*

Alles, was von diesem Meyerhof, *Academia*, in den **Griechischen** und **Römischen** Schrifften zu finden, hat **de Ludewig** in *tom. 2. miscellor. lib. 1. opusc. 5.* zusammen getragen, unter dem Namen: *Academia, villa Platonis cum nova Halensium collata*, 1695. vom Anfang bis zu Ende.

Da **Sylla** diese beyde **Höfe** der Gelehrten, *Academiam* und *Lyceum* mit ihren **Lust-Wäldern**, seiner Armee zum Gebrauch, aushauen und zerstöhren lassen. Dahero nachgehends **Cicero** das Gedächtniß des ersten in Italien wieder zu erneuren gesucht, und sein Land-Gut, der Lage sowol, als auch der in demselben angestellten **gelehrten Gesellschafften** halber, *Academiam* genennet hat, **Plinius** *lib. 31. c. 1.*

Welches nachhero andere nachgethan, und alle **gelehrte Gesellschafften** mit dem Namen der **Academien** benennet; damit aber auch verursacht haben: daß die meisten von Käysern aufgerichtete und *privilegirte Hohe Schulen*, als *peculiares respublicae*, welche ihre eigene **Obrigkeit** und **Gesetze** haben, den alten Namen abgelegt und einen neuen von **Universitäten**, oder **gelehrten Gemeinden** angenommen

und eingeführet haben. Dahero die **Hohe Schulen**, ohne Privilegien sich *Academias*, oder *Gymnasia academica* zu heissen pflegen.

Auch die **Reit-Schulen, Mahler-Schulen** u.s.w. Academien heissen.

*Academia Bruxellensis ...*

*Academicici*, unter diesem Namen werden die ältesten Secten derer *Platonicorum* verstanden, welche sich in drey Classen getheilet, und zum Unterscheide die **alte, mittlere** und **neue Academie** genennet werden.

Die **alte Academie**, welche *Plato* gestiftet, nahm die meisten Lehr-Sätze von *Heraclito*, *Pythagora* und *Socrate* an, wie sie *Plato* hin und wieder selbst vermehret. Sie wurde von *Speusippo*, *Xenocrate*, *Polemone*, *Crate* und *Crantore*, des *Arcesilai* Lehrmeister, fortgepflanzt.

Dieser *Arcesilaus* fieng eine neue Secte an aufzurichten, welche die **mittlere Academie** genen-

S. 159

*Academicici*

240

net wird. Denn als *Zeno* in unterschiedenen von *Platone* abgieng, und sonderlich, desselben Meynung von zweyerley Welten, so er die wahre und wahrscheinliche nennte, verwarff, indem er nur jene, nemlich diejenige, welche wir vor uns sehen, *statuirte*, so nahm *Arcesilaus* daher Anlaß zu behaupten, daß nichts in der Welt gewiß wäre. *Cic. Orat. III, 18. Acad. Quaest. IV, 7. Lactant. III, 6.* welche weder er selbst, noch nach ihm die *Lacydes* und *Carneades* würden vertheidigt haben, wenn sie sich nicht mit denen *Stoicis* in einen Streit mehr genöthigt als freywillig eingelassen hätten; weil diese denen Cörpern so viele Kräfte beylegen. *Aldob. ad Laert. IV, 28.*

Dieser Lehr-Satz wurde von *Telodo*, *Evandro*, *Hegesippo* (oder wie ihn *Clemens Alexandrinus* nennet: *Hegesilao*) eyffrig fortgesetzt, bis *Lacydes*, wie *Laërtius IV. 59.* schreibet, oder nach *Augustini* Meynung, *Carneades* von Cyrene, von *Arcesilao* abgieng, und behauptete, daß es allerdings Sachen in der Welt gäbe, welche wir als wahr zu erkennen, das Vermögen hätten, welcher dahero die **neue Academie** stiftete, welche aber mit *Clitumacho*, *Carneadis* Schüler, bald ein Ende nahm.

*Cicero in Lucullo* statuiert gar keine **dritte Academie**, sondern giebt vor, daß *Lacydes* mit *Arcesilao* gleicher Meynung gewesen sey. *Aldob. ad Laërt. IV, 59.*

Einige thun auch die **vierte** und **fünffte** dazu, allein derselben Lehr-Sätze kommen mit der **dritten** völlig überein.

Die Anhänger *Platonis*, so nach diesem gelebet, haben sich lieber *Platonicos*, als *Academicos* genennet. *Voss. de Sect. Philos. Hornius Hist. Philos.*

Im übrigen bleibet dieses gewiß, daß die **gelehrte** Gesellschaften in dem **Platonischen** Hof es so weit gebracht, daß sie endlich alles in **Zweifel** gezogen, und vermeynet: daß denen Menschen nichts, als ein **Schatten-Spiel** von **Wissenschaften** übrig bliebe. Je tiefer in Erkänntniß der **natürlichen** und **übernatürlichen** Wissenschaften jemand gekommen, ie mehr wird er sich **academisch** finden. Der **Klügste** unter denselben aber ist dieser, der des **Menschen Unvermögenheit** und den Spruch des **Heylandes** bey sich kräftig werden lasset, **der Wind wehet, wo er will**, u.s.w.



Wer aber ist **schuld** an solcher **Unvermögenheit**? Der **Mensch** durch den Fall? oder **GOTT**, der dem **menschlichen Wissen**, wie allen andern Geschöpfen, ihr Maaß und Ziel gesetzt? Auch **Tullius** wundert sich, warum der **Mensch** eine **Begierde** hege, mehr zu wissen, als ihm möglich, zu erreichen. Er glaubet, daß also mit dem Menschen eine **Veränderung** und **Verkehrung** vorgegangen seyn müsse. So weit kommt ein Heyde in dieser Ursache des **Adamischen Falles**.

Andere meynen: daß GOTT jedem **Geschöpfe** im **Wissen** seine **Grentzen** gesetzt. Und die **Allwissenheit** sich allein vorbehalten. Solchemnach, da mit diesen **Grentzen** der Kräfte des Verstandes **Lucifer** nicht zufrieden seyn wollen, sondern ein mehreres **gesuchet** oder **gebeten**, diesen Greuel der **Schöpfer** nicht anders, als mit Verstossung desselben, bestrafen mögen. Und selbst des **Adams** sein Fall bestunde in gleicher Versuchung, im **Wissen** oder **Bitten**, GOTT gleich zu werden. Weil aber dieser von andern verführet, so war seiner **Verdamniß** der Mittler **Christus** gesetzt. Mithin bleibet es dabey: daß, im Stand der Unschuld das **Gebet** die einige Ursache des **Falles** und der grösseste **Greuel** in den Augen des **Schöpfers** sey, wenn ein Geschöpf, das nur den **Schöpfer** zu loben, erschaffen, von demselben etwas **höheres** bittet, was ihm nicht durch den **Schö-**

S. 160

241

Academie

---

**pfer** gegeben. Denn das heisset: das **Werck schilt** oder widerspricht seinem **Meister**.

In den **Hallischen Anzeigen** an. 1729. n. 17. und 20. ist davon Erwehnung geschehen. Darein aber einige **Theologi**, welche sich an **Schein-Gründen** vergnügen, sich nicht finden können. Weil der **Urheber** von solcher Lehre den Satz gemacht: **das Gebet wäre also die Ursache der Erbsünde**. Das ist, wäre **Adam**, wie andere Geschöpfe, mit seinen Kräften des Verstandes zufrieden gewesen, so würde er zu keinem **Wunsch**, **Gebet** und **Versuchung** eines Mittels zu höhern Sachen, als ihn der Schöpfer gegeben, verfallen seyn. Da nun dieser Verfall denselben gestürztet, so mag man, bewandten Umständen nach, gar wohl sagen: daß das **Gebet** oder der **Wunsch** des **Adams**, **mehrwissend zu werden**, die rechte Ursache der **Erbsünde** gewesen.

*Paradoxa* klingen in ihrem ersten Antrag hart und haben eine Erklärung nöthig. Welche man hierdurch, den **Schriftgelehrten** zu gefallen, ertheilen wollen. Da nun aber, durch den **neuen Adam** wir eine andere **Creatur** oder Geschöpfe worden; so glauben einige *M.*, daß nun alles neu und dem Stand der **Unschuld** gemäß sey. Folglich ein neuer **Adamite** nicht nöthig habe zu bitten: sondern nur GOTT, gleich den Engeln und andern Geschöpfen, zu loben und zu preisen. Wie sie denn das Vater Unser etc. von **Christo** den **ungläubigen Jüngern** vorgeschrieben zu seyn vorgeben, welches ein **Gläubiger**, zu dem das Reich kommen etc. nicht ohne Anstossen nachbeten möge. Dieses sind Einfälle, die ieder zu prüfen. *v. L.*

*Academie*, Gleichwie verschiedene Gesellschaften in dem 17 *Seculo*, und sonderlich in Europa lediglich zu dem Ende aufgerichtet worden, damit die Wissenschaften und Künste empor gebracht würden, und man alsdann diese Gesellschaften mit dem Nahmen *Academien* belegt: Also ist die Königliche *Societät* in England darinnen, daß sie die natürliche Dinge erforscht, eine derer ersten und berühmtesten; da hingegen zu *Arles* in *Provence* eine zu befinden, auf welcher verschiedene Sprachen und Wissenschaften *tractiret* werden.

So hat man auch in Teutschland *an.* 1672. nicht allein das *Collegium naturae curiosorum*, oder *Societatem Leopoldinam* auf den Englischen Fuß angelegt, und auf selbiger die *Physic* und *Medicin* sonderlich tractirt; sondern es hat auch Fürst Ludewig von Anhalt in Teutschland dergleichen gestiftet, und sie mit dem Namen der **Fruchtbringenden Gesellschaft** belegt, in welcher die *Membra* sich äusserst angelegen seyn lassen, die teutsche Sprache von ihren Fehlern zu reinigen, und empor zu heben.

In Italien hat man viele dergleichen *Academien*, und haben die Mitglieder dererselben offtermals sehr wunderliche Bey-Namen, also heissen die

zu Rom *Humoristici, Lincei, Fantastici*,  
zu Padua *Ricorati* und *Orditi*,  
zu Bononien *Otiosi*,  
zu Mäyland *Nascosti*,  
zu Pavia *Affidati*,  
zu Fermo *Raffrontati*,  
zu Viterbo *Ostinati*,  
zu Parma *Innominati*,  
zu Cesena *Offuscati*,  
zu Foligno *Rinvigoriti*.

Weiter sind

zu Alessandria die *Immobili*,  
zu Trevigo die *Perseveranti* etc.

Man hat auch ferner noch eine andere Art von *Academien*, auf welchen lediglich diejenigen *Studia* und *Exercitia* getrieben werden, welche Standes-Personen zu erlernen nöthig haben, daher sie auch mit dem Namen **Ritter-Academien** belegt sind; dergleichen zu Lüneburg und Berlin, welche letztere der jetzt regierende König, in Preussen *an.* 1705. angeleget hat; hieher ist auch die

S. 160

*Academie*

242

---

Nieder-Österreichische *Academie* zu Wien, wie auch zu Liegnitz in Schlesien die Ritter-*Academie* zu ziehen, welcher der Kayser *Josephus an.* 1708. gestiftet. Ingleichen die vortrefliche Ritter-*Academie*. welche der König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, Friedrich August, in seiner Residentz-Stadt Dreßden und zwar zu Alt-Dreßden nach einer vortrefflichen Ordnung *an.* 1725 mit nicht geringen Kosten erbauen und aufrichten lassen.

Sonst braucht man auch den Namen *Academie*, von denen **Universitäten**, davon unten an seinem Orte.

*Alberti de Acad. Reiskius de Societat. doctorum. Naudaeus, Masius. Struv. introd. ad rem liter. Jarkii hist. acad. Ital. Vockerodt de erud. Societ. Sprat. hist. Soc. Londinens.*

*Academie de l'Architecture ...*

Sp. 243 ... Sp. 244

S. 162

245

*Academie*

*Acadinus*

---

**Academie von Portugall** [Ende von Sp. 244] ...

*Academie des Sciences*, die Academie der Wissenschaften ist an. 1666 zu Paris durch *Mons. Colbert* gestiftet, und an. 1697 aufs neue aufgerichtet worden.

Sie bestehet aus zwanzig wohl geübten Männern, die in der Geometrie, Astronomie, Mathematic, Anatomie, Chymie und Botanic wohl erfahren sind, und ist in dieser Anzahl ein *Secretarius*, und ein Schatzmeister, auch überdem noch 30 *Academici Honorarii*, zu welchen auch Ausländer genommen werden, zu befinden.

Der König Ludewig XIV hat in der Vorstadt St. Jacob ein schönes *Observatorium* dazu bauen lassen, in welchem man sonderlich in der *Astronomie*, wie auch in natürlichen und mathematischen Wissenschaften die neuesten *Experimenta* macht.

Anno 1696 hat der König in Preußen zu Berlin in der Dorotheen-Stadt eine *Academie des Sciences* aufgerichtet, und ein schönes Gebäude darzu bauen lassen; in dieser *excoliren* die *Membra* die *Mathesin*, *Architectur*, *Mahlerey*- und *Bildhauer-Kunst*. *Fontenelle* *histoire de l'academie des Sciences*.

*Academische Gradus*, hat Pabst *Gregorius IX* zuerst eingeführt. Auf seine Bulle *creirte* man die ersten *Magistros* zu Paris, denen hernach auch in denen drey obern Facultäten die *Doctores* gefolget sind. Inzwischen sind die *Magistri* höher, als die *Doctores* vor deme gehalten worden. Welches daraus zu ersehen, weil die würckliche *Professores* aller Facultäten vor dem *Magistri* geheissen, und in dem Stiff Naumburg die *Magistri Medicinae* denen Adelichen gleich gehalten werden. Ohne Zweifel, weil unter einem *Arbeitenden* und dem *Muster* derselben, ein grosser Unterscheid zu machen.

*Academus* ...

S. 163 ... S. 167

S. 168

*A catholici*

*Acca*

258

...

*Acca*, auch *Acca Laurentia*, oder *Larentia*, war, nach einiger Meynung, des *Faustuli*, Feld-Herrns bey des Königs *Numidors* Armee, Ehefrau, und die Amme des *Romuli* und *Remi*. *Plin. H. N. XVIII. II.*

Nach ihres Mannes Absterben heyrathete sie einen *Tuscier*, *Carutium* Namens, dessen Vermögen, als sie solches überkame, sie dem *Romulo* vermachte. Welches dieser sowohl aufnahm, daß er ihr jährlich zu Ehren öffentliche *Parentalia* zu halten, verordnete. *Macer apud Macrob. Saturn. I, 10.*

Wiewohl andere dafür halten, daß sie erst unter *Anco Marcio* bekannt gewesen, da man sie für eine der berühmtesten wollüstigen Weibspersonen angesehen.

*Hercules* soll in dem ihm erbauten Tempel zu Rom, sie eine Nacht einmals bedienet, und sie, da sie wieder von ihm gegangen, diesen Rath bekommen haben, daß sie das erste, so ihr aufstossen würde, nicht aus den Händen lassen sollte; worauf ihr oberwehnter *Carutius* begegnet, der sich durch ihre Schönheit verblenden lassen, und ihr alle sein Vermögen überlassen, über welches sie nach ihrem Tode das Römische Volck zum Erben eingesetzt, wo-

für Ancus Marcius ihr ein prächtiges Grabmal bauen lassen, und dabey verordnet, daß ihr jährlich geopfert werden sollte. **Macrob.** l. c.

Welches auch in denen von ihr so genannten Accalibus durch den Flaminem Quirinalem geschahe. **Plutarchus in Romulo. Gell. N. Attic. VI. 7. et ad eum Gronovius l. c.**

Endlich sind welche, die da glauben, sie habe durch ihr lüderlich Leben so viel erworben, daß sie dem Römischen Volck den *Agrum Turacem, Semurium, Lincerium* und *Solinium* vermachen können. **Cato apud Macrob.** l. c.

Sie soll auch eben die Wölfin gewesen seyn, die Romulum und Remum gesäuet. Doch wie *Lupa* bey den Lateinern auch ein unzüchtiges Weibs-Bild bedeutet, so soll sie auch wegen ihres lüderlichen Lebens *Lupa* genennet worden seyn, welches aber die Römer, der Schande zu entgehen, auf eine rechte Wölfin gedeutet. **Dempster. ad Rosin. I, 1. Voss. Theol. Gent. I, 12.**

Denn nachdem sie sie Anfangs fast göttlich verehret, wurde ihnen dieses von **Cypriano, de idol. Vanit. c. 2. §. 6. Minucio Felice Octav. c. 25. §. 9. und Lactantio, Instit. I, 20.** sehr vorgeworfen.

Acca, nach einiger Meynung Arca ...

S. 170 ... S. 176

S. 177

Accise

276

...

*Accipitrum Insulae* ...

*Accise, Assisiae, Licent*, oder Zoll, eine gewisse Art Steuer oder Abgabe, so die Unterthanen ihrem Landes-Herrn von allen aus- und eingehenden Gütern und Eß-Waaren, so sie zu ihrem nöthigen Unterhalt brauchen, entrichten müssen: *ab accidendo*, vom abschneiden, weil von dem Preiß derer zum Verkauf gewidmeten Sachen ein grosses abgeschnitten und abgezogen wird.

Die Frantzen und Holländer haben solche Art, zu Steuern, am ersten aufgebracht und sich deswegen sehr wohl dabey befunden. Weil dieselbe

- 1) gleichsam unsichtbar, indem es Pfennig weise von denen gebrauchten Waaren abgegeben wird;
- 2) wer nicht viel braucht, auch nicht viel giebet;
- 3) der ausländische Zehrer, wie der einheimische, es tragen muß;
- 4) jeder Landes-Herrn deswegen darauf bedacht seyn muß, viele Zehrer und Inwohner ins Land zu schaffen.

Es ist kein Zoll, weil die *accise* nur auf verbrauchte; nicht aber durchgeführte Waaren gelegt wird.

Inzwischen wird derselbe eingetheilet: in die Stätte und Landschaftliche *accise*, weil die letztere mit Steuern beladen, auf ihren Gütern folglich nicht doppelt belästiget, sondern nur mit wenigen an Korn u.s.w. belegt werden mögen. **Tenzels** Geldgrube der *accise*; **Happe** die *accise* über alles, das Beste und das Bößlichste.

Churfürstl. Durchl. in Brandenburg haben solche zu Ende des 17 *Seculi* in Teutschland am ersten eingeführet, welchen Königl. M. in Po-

S. 178  
277

**Accisi** *Accius*

---

len in denen Chur-Sächsischen Landen, zu Anfang des 18 *Seculi* nachgefolget.

*Accisi* ...

S. 179 ... S. 183

S. 184  
289

*Acencris* *Acer*

---

...

*Acer*, siehe **Marecchia**.

*Acer*, *major* **Dod. Cord. Lob.** und **Tab. montanum candidum, C. B. Pit. Tournef.** *Acer majus, multis falso Platanus I. B. Platanus germanica Trag. Opulus montanus Gesn. Aceris prima species, Ang.*

Griechisch, *sphendamnos, Theoph.*

Frantzösisch, *Erable, Plane, Platane.*

Teutsch, Ahorn, weisser Berg-Ahorn, Ahorn-Baum, Maßholder, Maßerlen; in Preussen, Lein-Baum, in Schlesien, Urle, Urlen-Baum.

Es sind aber unterschiedene Arten dieses Baums, als *zygia* der auf Bergen wächst; *gleinoş seu Glinus*, wird auf dem platten Lande gefunden; *klinotrocho; Acer Flavum et non crispum, Calepin.* gelber Ahorn so nicht krauß ist.

S. 184

*Acer*

290

---

Der Berg-Ahorn ist entweder weiß, und heisset eigentlich *Platanus*, Fremd-Ahorn, Orientalischer Ahorn oder Wald-Eschern-Baum, Maßholder, *Sycomorus, Ruell.* wilde Feigen; oder gelb und krauß und wird *Opulus montanus Lugd.* genennet.

Der Feld- oder kleine Ahorn heißet *Opulus Campestris Gesn Carpinus Lugd. Rambolinus Cord.*

Es ist ein hochstämmiger, das ist, ein hoher, grosser und schöner Baum, in dem Umfange so groß als eine Linde **Plinius l. 16. c. 15.** dessen Äste sich weit herum ausbreiten, und einen angenehmen Schatten machen, daher er auch durch gehörigen Fleiß gleich denen Linden kan zugerichtet werden, daß man auf demselben, wie auf einem Saale bleiben kan.

Um deswillen ist er bey den Römern sehr hoch gehalten, in die Höfe, an die Häuser, in Lust-Gänge versetzt, ja gantze Wäldlein davon gepflanzet worden. Und es haben sich Leute gefunden, die sein Wachstum zu befördern, ihn mit Wein begossen.

Dieser Baum wächst eigentlich in Asien, von dannen er in Griechenland, und so ferner überbracht worden. Anjetzo findet man ihn durch gantz Teutschland, in Wäldern und Höltzern, gleich andern wilden Bäumen, unter welchen er aber nur einzeln wächst; ja wegen seines angenehmen Schattens sucht man ihn auch in den Gärten zu unterhalten.

Seine Blätter sind groß, breit, eckigt und dem Wein- oder Arls-Beer-Blat nicht unähnlich, jedoch weit spitziger, in fünff Theile zerschnitt-

ten, sehen oben her schwartz grün, unten weißgrau, auf beyden Seiten wollicht, aber nicht rauch, sind dichte, und eines bittern und anziehenden Geschmacks: sie hangen an dünnen, langen und röthlichen Stielen, welche länger, als wie die am Wein-Laube sind.

Die Blüten sitzen als wie Träublein an einem langen Stiele, sehen graßgrün und weißlicht. Aus einem jeden Blumen-Kelche erhebet sich ein Stielgen, daraus wird eine länglichte, geflügelte Frucht, welche rund, klein, schuppig, rauch, und wie mit einer Wolle überzogen ist, daran die beyden Flügel gerade ausgebreitet stehen, und ihrer viel an einem langen Stiele bey einander hangen, und bestehen aus zwey oder drey Fächlein, mit zweyen zarten Häutlein, als wie Flügel überzogen: in jedem steckt ein ovales und schier rundes Saamen-Korn, das ist hart und weißlicht, so groß als wie ein Pommerantzen-Kern, unangenehm vom Geschmack.

Er wird im Herbst-Monath reif, und hangen allemahl zwo Beeren, zwischen zwey Flügeln zusammen, die aber, wenn sie fortfliegen, sich von einander geben, und ein jeder Kern einen Flügel behält, der im Fallen sich in die Höhe richtet, und macht, daß der Kern unten bleibet, und desto eher die Erde ergreifen kan.

Die Rinde dieses Baums ist gelb und weißlicht, glatt und sauber und lässet sich nicht wohl biegen: Er hat wenig Wurtzeln, welche in die Höhe fladdern, krauß, dünn und weich sind.

Er wächst schnell, sonderlich auf ebenen Erdreich in luckerer und feuchter Erde, an Hügeln und Dämmen. Wenn er in guten Lande oder an einem Wasser stehet, wird er desto schöner und gewächziger. In dicken Wäldern, wo er unter andern Bäumen stehet, wirft er nicht viel Äste, sondern wächst gerade in die Höhe, und erlangt einen schönen Schaft.

Seine Vortrefflichkeit zeigt sich besonders an dem Holtze, welches hart, Kreidenweiß, und zuweilen einen schönen Flaser führt, der mit Verwunderung anzusehen, und von einigen der Pfauen-Schwantz genennet wird. Es dienet aber nicht an die Luft und an die Nässe, weil es daselbst bald faulet, sondern nur im Hause zu Haus-Geräthe, und Tafel-Werck; man hat vor Zeiten schon schöne Bildnisse und herrliche Tische davon gemacht, welche fast eben in so grossen Werthe, als

S. 185

291

*Acer*

*Acerbitas*

---

die von Citronen-Baum-Holtze, gehalten, und dahero *Mensae acernae* genannt worden, wie *Horatius* bezeuget: *Hic ubi sublatis puer alte cinctus acernam Gausape purpureo mensam pertersit*. Siehe auch *Plinius* l. 16. c. 43. und *Martial*. l. 14. epigr. 90. *Virgil*. 2. *Aen*. v. 112 *Ovid*. l. amor. eleg. 11. v. 16.

Man macht auch den Pferden von diesem Holtze Joche, besonders von der Art Ahorn-Bäume, welche *Carynus* und *Zygia* genant wird. Das Laub dienet zur Fütterung des Viehes, vornemlich aber zum Untertreuen, weil es leicht faulet und einen guten Dünger giebet.

Der Baum ist leicht fortzupflanzen durch den Saamen und durch die Ausläuffer.

Es findet sich noch eine Art des Ahorn-Baums bey uns, so eigentlich Maßerlein heisset, dem Ahorn-Baum an Laub und Saamen gleich, nur daß beydes etwas kleiner ist. Sein Holtz ist gleicher Art, aber der Stamm wächst langsam und nicht hoch, sondern bleibt krumm und höckerig, daher er mehr ein Strauch als ein Baum zu nennen, und gern zu Hecken gepflanzet wird.

Es werden sonsten die äussersten Gipfel, von den Ahorn-Baum-Zweigen von vielen nicht nur in dem Scharbock, sondern auch in der laufenden Gicht als ein ungemeines Hülfsmittel gepriesen. *St. Blancard. de Arthritid. vaga. c. 5. §. 7.*

Im Frühlinge geben diese Bäume einen Saft oder Wasser von sich, wenn man in den Stamm hauet oder bohret, welches etliche an statt des Bircken-Wassers gebrauchen.

In Canada läuft ein süßer Saft aus dem Ahorn-Baume; welcher, wann er gesammelt und abgeraucht wird, einen grauen Zucker hinterlässet, der wie der *ordinaire* Zucker schmeckt. Etliche nennen ihn *Manne d'Erable*, Ahorn-Manna, da es doch vielmehr eine Gattung Zuckers ist.

Die Rinde von diesem Baume in Eßig gesotten, und denselben im Munde gehalten, stillt das Zahn-Weh. Die Rinde in Wasser oder Wein gesotten, und sich damit gewaschen, ist gut für den Grind, denn sie trocknet, saubert, reiniget und heilet. Die jungen zarten Blätter mit weissen Wein gesotten, und zu den Augen genützet, stillt die Flüsse und derselben Rinnen; es zertheilet auch dieses gesottene Wasser allerley geschwulst, hitzige Beulen, allen Brand vom Feuer oder Kälte entstanden, übergelegt. Die grünen Beeren mit Wein getruncken, helfen wider Schlangen-Bisse.

*Acer Campestre ...*

S. 186 ... S. 208

S. 209

*Achsicash*

**Achts-Erklärung**

340

...

*Achtirki ...*

**Achts-Erklärung**, Reichs-Acht, Acht-Verfestigung, Bann, *Proscriptio*, ist eine solche Strafe, welche wider diejenigen ergeheth, so sich des Lasters der beleidigten Majestät schuldig gemacht, sich an ihrer vorgesetzten Lehns-Herrschaft, Obrigkeit und dem Land-Frieden vergriffen, und bey erfolgter richterlichen *Citation* nicht erschienen.

Die alten Römer hatten etwas diesem ähnliches, wenn es bey ihnen hieß: *Aqua et igni interdicere*,

Der Unterscheid dieser Bestrafung ist zweyerley: entweder geistlich oder weltlich. Die geistliche wird der Kirchen-Bann, oder die *Excommunication* betitelt, von welcher hier nicht die Rede ist. Die weltliche heisset Acht, und ist wiederum zweyerley: entweder Unter-Acht, oder Ober-Acht.

Die Unter-Acht geschiehet, wenn iemand von dem Richter, der unter dem Käyser und König gesessen, geächtiget, das ist: in die Acht erklärt wird, sintemal er alsdenn nicht weiter geächtiget ist, als desselben Richters Gebiet gehet. Welches man sonst auch Vogel frey machen nennet.

Wenn aber hingegen jemand von dem Kayser oder König geächtiget wird, der ist an allen Orten des Reichs geächtiget, und mag, als ein erklärter Missethäter, weder behauset, noch beherberget, noch geätzet oder geträncket werden. Welche letztere Acht, weil sie von dem Kayser selbst, und dem gantzen Reiche herrühret, eigentlich die Ober-Acht heisset. Sol-

che Acht und Ober-Acht, wie sie eine wichtige Handlung der allerhöchsten Reichs-Gewalt ist, also hat sie auch ihre besondere Solennitäten und Cautelen.

Vor diesem pflegte sie bey der Kayserlichen Cammer dergestalt zu geschehen, daß erstlich der *Protonotarius* alle des Achters begangene Missethaten aus dem Urtheil-Buche erzehlete, mit Vermelden, daß, weil selbige zur Gnüge erwiesen, der Beklagte derentwegen, vermöge derer Reichs-Ordnungen in die Acht erkläret sey. Wann nun dieses Urtheil durch den *Protonotarium* in öffentlicher Versammlung erstlich verlesen war, so stund der Cammer-Richter samt denen andern Beysitzern unverzüglich auf, giengen mit einander von dem Gericht hinaus, an den gewöhnlichen Ort, ließ unter freyen Himmel auf dem Marckt des Ächter begangene Missethaten zum andernmal ablesen, erklärte ihn in die Acht, erlaubte sein Leib und Gut jedermänniglich frey, zerriß nach diesem seinen Zettel, und warff die Stücke auf die Erde, ließ auch nach solchem die Achts-Briefe allenthalben anschlagen.

Vor Alters, als das Kampff-Recht im Teutschen Reiche noch gebräuchlich war, und deshalb einige Reichs-Städte ihre hierzu privilegirte Kampff-Plätze hatten, in welchen die beyden streitigen Theile auf richterlichen Ausspruch, durch einen ordentlichen Zwei-Kampff ihre Sachen ausmachten, geschahe vor diejenigen, welche auf richterliche vorhergegangene Einladung solchen Kampff muthwillig ausgeschlagen und vermieden, eine gewisse Achts-Erklärung wider den ausgebliebenen beklagten Theil, dessen *Formalia Tom. I.* derer Reichs-Satzungen bey *Goldasto* nachzulesen.

Denn der Land-Richter trat von dem Stuhl, wendete sich gegen Orient oder Aufgang der Sonnen, und sprach: *N.* als dich *N.* nach Kampff-Recht und Francken-Recht geheischen und gefordert hat, und wir dir darum geschrieben, und Rechts-Tag gesetzt haben, alsdann mit Urtheil ertheilet ward, daß du alles verschmähet hast, und auf solche Forderung aussen blieben, und unserm Gebot widersäßig und ungehorsam gewesen, und noch bist, das urtheilen wir, und achten dich, und nehmen dich von und aus allen Rechten, und setzen dich in alles Unrecht, und wir theilen deine Wirthin zu einer wissenhaftigen Wittben, und deine Kinder zu ehehaftigen Waysen, deine Lehen dem Herrn, von dem sie zu Lehn rühren, dein Erb und Eigen deinen Kindern, deinen Leib und dein Fleisch den Thieren in den Wäldern, den Vögel in den Lüfften, und den Fischen in den Wassern. Wir erlauben dich auch männiglich, auf allen Strassen, und wo ein ieglich Mann Fried und Geleit hat, da solt du keines haben; und wir weisen dich auf die vier Strassen der Welt, in dem Namen des Teufels, bey den Eyden, in der Sach etc.

Die Acht ergeheth entweder wider Städte, dergleichen Exempel man an Magdeburg, Gotha, Donawerth, Brehmen etc. gesehen, oder wider ganze Länder, als Böhmen und der Pfaltz unter Kayser Ferdinando II geschehen, oder wider Churfürsten und andere Stände des Reichs, von welcher letztern Gattung unterschiedliche Beyspiele vorhanden sind.

Kayser Heinrich der *V* hat den Hertzog von Lothringen, die Kayser *Conradus* und *Fridericus I* den Hertzog Heinrich von Sachsen und Bayern;

Kayser Friedrich der *II* Hertzog Friedrich von Österreich und Steyermark;



Kayser Heinrich der VIII Graf Eberhard von Württemberg;  
Kayser Carl der IV Graf Cuntzen von Falckenstein;  
Kayser Sigismund Hertzog Friedrichen von Österreich;  
Kayser Carl der V den Churfürsten zu Sachsen, und Landgraf

S. 210

---

**Achts-Erklärung**

342

Philippen zu Hessen;

Kayser Maximilian der II Hertzog Johann Friedrichen zu Sachsen;  
Kayser Ferdinand der II Churfürst Friedrichen zur Pfaltz, nebst  
Marggrafen Johann Georgen zu Brandenburg, Fürsten Christian  
zu Anhalt, und Grafen Georgen Friedrichen zu Hohenlohe;

Kayser *Josephus* Churfürst Joseph Clemens zu Cölln und Chur-  
fürst Maximilian Emanuel zu Bayern

in die Reichs-Acht erklärt.

Mit Hertzog Heinrichen zu Sachsen und Bayern hatte es eine ganz ausserordentliche Bewandniß. Dieser Herr, den seine unersättliche Ambition in den Untergang stürzte, wurde auf dem gehaltenen Reichs-Tage zu Regensburg in Bayern, zu Würzburg in Francken, und zu Erfurt in Sachsen, öffentlich in die Acht und Ober-Acht erklärt und ausgeruffen. Hierwider beschwerte er sich sehr hart, und wandte vor, sothane Acht sey zu Recht nicht kräftig, sintemaln er nicht in denen Landen, noch an dem Orte in die Acht erklärt sey, woselbst er gebohren worden, welches doch nach denen alten Reichs- und Schwäbischen Land-Gesetzen hätte geschehen sollen, dieweil er in Schwabenland gebohren war. Allein damit hintertrieb er die Acht nicht, sondern brachte es nur so weit, daß man ihn zum Überfluß auch zu Gemünde in Schwaben in die Acht erklärte, und seine herrlichen Länder allen Nachbarn, die mit Schmerzen hierauf laureten, preiß gab.

Weil aber gleichwohl die Churfürsten die ansehnlichsten Glieder des Heil. Röm. Reichs sind, und durch dieselben das höchste Ober-Haupt derer Christlichen Monarchen erwehlet wird, so wurde von denen Reichs-Ständen bey der Wahl-Capitulation Kaysers *Caroli V*, der ohne dem wegen der Spanischen Länder ein mächtiger Herr war, num. 22. folgender Articul eingerückt:

„Wir sollen und wollen auch fürkommen, und keinesweges gestatten, daß nun hinführo hohes oder niederes Standes, Chur-Fürsten, Fürsten, oder andere, ohne Ursach, auch unverhöret, in die Acht oder Ober-Acht gethan, bracht und erklärt werden, sondern in solchem ordentlicher Proceß, und des H.Röm. Reichs aufgerichtete Satzungen in dem gehalten und vollzogen werden.“

Diesem Versprechen hat Kayser Carl der V, als ein grosser *Conquerant*, schlechte *Justice* gethan, sondern er *disgustirte* vornemlich die Protestantischen Fürsten und Stände durch die harten Proceduren mit Churfürst Johann Friedrichen zu Sachsen, und Landgraf Philippen zu Hessen allzuempfindlich, worüber sie sich in ihren *Gravaminibus* zu Passau, und wiederum auf dem Reichs-Tage zu Augspurg an. 1555 nachdrücklich beschwereten, welche Urkunden beym *Limnaeo ad Capitulationes Caesaraeas* umständlich zu lesen sind.

Wodurch sie es nicht allein zu dem damaligen Passauischen Vertrag, und der reformirten neuen Cammer-Gerichts-Ordnung brachten, sondern auch nachmals in Kaysers *Ferdinandi I Capitulation* obigen Articul, num. 21. folgender massen geändert einrückten:

„Wir sollen und wollen auch fürkommen, und keinesweges gestatten, daß nun hinführo iemands, hohes oder nieder Standes, Churfürst, Fürst, oder ander, ohne Ursach, auch unverhöret, in die Acht- und Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret werden, sondern in solchem ordentlicher Proceß, und des H. Röm. Reichs vor auf gerichtete Satzung, nach Ausweisung des H. Reichs in bemeldtem fünf und funfzigsten Jahr reformirter Cammer-Gerichts-Ordnung, in dem gehalten und vollzogen werden, doch dem Beschädigten seine Gegenwehr, vermöge des Land-Friedens, unabbrüchig.“

S. 211

343

### Achts-Erklärung

---

Welche neue *Addition* ihr Fundament hat in der Ordnung des Land-Friedens zu Worms *an.* 1521 aufgerichtet, *tit.* die Pön aller Fried-Brecher *pag.* 125 und in Kayserl. Land-Frieden zu Augspurg *an.* 1548 aufgerichtet, *tit.* die Pön der Fried-Brecher *in f. p.* 355. Bey dieser Constitution ist es geblieben

in dem 2 Artic. der Capitulation *Maximiliani II.*

in dem 23 Art. der Capitulation *Rudolphi II.*

in dem 27 Artic. Kays. *Matthiae*

und Artic. 26. der Capitulation Kaysers *Ferdinandi II.*

Wiewol in diesen letzten beyden schon eines darauf erfolgten Reichs-Abschiedes gedacht wird.

Allein bey Kayser *Ferdinando III* bekam dieser Articulus eine gewaltige Änderung. Denn weil bey seinem Herrn Vater und Vorfahren, Kayser *Ferdinando II.* die Churfürsten, Fürsten und Stände des Teutschen Reichs sich öffentlich beschwerten, er habe seiner Capitulation sehr schlechte *Satisfaction* gethan, alles Ansehen derer Churfürsten, alle *Privilegia* derer übrigen Reichs-Stände, alle Verbindlichkeiten des so theuer hergebrachten Religions-Friedens übern Hauffen geworffen, keine allgemeine Reichs-Versammlung niemals gehalten, alles nach seiner blossen Willkühr gethan, sich seinen Beicht-Vater, den Jesuiten *P. Lamormaine*, zu seinem äussersten Schaden, und derer Jesuiten blossen Nutzen, allzusehr einnehmen lassen, viele Güter in denen Reichs-Creysen zum Kayserl. *Fisco* gezogen, bloß, weil die Inhaber entweder *Protestirender* Religion, oder Leute von guten Vermögen gewesen, und auf Anstifften böser Leute nicht allein mit seinen Achts-Erklärungen, sondern auch mit denen gottlosen *Procedures* seiner *Soldatesca*, und denen durch sie verursachten unerträglichen Einquartierungen und Plünderungen zuweit gegangen; so wurde obiger Articulus in höchst-gedachten Kaysers *Ferdinandi III* Capitulation *num.* 30. also geändert:

„Wir sollen und wollen auch fürkommen, und keinesweges gestatten, daß man hinfür iemand hohes und niedern Standes, Churfürst, Fürst, oder anderer, ohne Ursach, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Verwilligung des Heil. Reichs Churfürsten, welche sich des Wercks nicht theilhaftig gemacht, in die Acht und Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret werde, sondern in solchem ordentlichen Proceß, und des Reichs voraufgesetzte Satzungen, nach Ausweisung des Heil. Reichs in gemeltem fünf und funfzigsten Jahr *reformirter* Gerichts-Ordnung, und darauf erfolgter Reichs-Abschiede, in dem gehalten und vollzogen werde, doch dem Beschädigten seine Gegenwehr, vermöge des Land-Friedens, unabbrüchig. Wäre es aber Sach, daß die Thaten an sich selbst gantz notorie, der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe, ob wol es dann nicht eben

eines sonderbaren Proceß vonnöthen, so wollen wir doch auch in diesem Fall mit Zuziehung obgedachter des H. Reichs obgemelter massen uninteressirter Churfürsten, ehe und zuvor wir zu der würcklichen Achts-Erklärung schreiten, *communiciren* und verfahren.“

Diese aufs neue zuletzt angefügte Clausul giebt sattsam zu erkennen, wie übel damals einige Chur- und Fürsten auf die wider Pfaltz ergangene Acht zu sprechen gewesen, deren sie nicht allein heftig widersprochen, unter Anführung: Sie würden dergestalt weit *deterioris conditionis* seyn, als ein Edelmann in Polen, welcher anders nicht, dann auf öffentliche Reichs-Tage *proscribiret* werden könnte; sondern es hat auch solch Verfahren den dreyszigjährigen Krieg, und einen unwiederbringlichen

S. 211

---

### Achts-Erklärung

344

Schaden vor das gantze Reich nach sich gezogen.

Chur-Sachsen, welches doch den Pfaltz-Grafen selbst aus Böhmen vertreiben half, schrieb deshalb *anno* 1623 an den Churfürsten von Mayntz: Wie es mit der Acht des Pfaltz-Grafens (dessen *facta* und *acta* wir noch, wie vormals, nicht probiren) und *translation* der Chur hergegangen, ist Ew. Lieb. bewust, und bey diesem *Conventu* gnugsam angedeutet worden. Da nun die Churfürsten hierunter nicht gefragt werden sollen, wann ein Churfürst in die Acht gethan, aus dem *Collegio Electorali* genommen, und ein anderer hinein gesetzt würde, wüsten wir nicht, worinnen die Churfürstl. Hoheit und Würde bestehen, und was vor ein Unterscheid zwischen derselben und andern Ständen, ausserhalb des Namens, wäre, und wie, der Gefahr halben, so aus diesen hohen Sachen gar leichtlich entstehen möchte, die Churfürsten gegen dem Reich gesichert seyn möchten.

Ferner den 12 *Mart.* selbigen Jahres schrieben Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg an den Kayser selbst: Ew. Kayserl. Majestät ist vor uns bewust, daß auch nach den gemeinen Lehns-Rechten, wenn die *Differenz* sich zwischen dem Lehns-Herrn und Lehns-Mann erregen, dieselbe *per pares Curiae*, die gleiches Schildes und Namens sind, müsse *decidiret* und erörtert; wie vielmehr aber in Bestrafung hoher und grösserer Personen sollten diejenige (Inhalts der Capitulation) zu Rath gezogen werden, die Ew. Kayserl. Maj. innerste Räthe, und demjenigen an Stand, Ehr und *Dignität* gleich sind, der bestraft werden soll.

In der Wahl-Capitulation *Ferdinandi IV an.* 1653 hat man *num.* 28. hinter denen Worten: **und darauf erfolgte Reichs-Abschieden;** noch diese Formalien beygefüget: **Und was derentwegen bey gegenwärtigen Regenspurgischen Reichs-Tage, zwischen der Röm. Kayserl. Maj. auch Churfürsten und Ständen weiters verglichen werden möchte.** Im Gegentheil werden die Worte ausgelassen: **Doch dem Beschädigten seine Gegenwehr, vermöge des Land-Friedens, unabbrüchig.**

In der *Capitulatione Leopoldina de an.* 1658. steht *n.* 28. **ohne rechtmäßige und gnugsame Ursache;** ingleichen: **Was deshalb auf dem künftigen Reichs-Tag, wie reserviret worden, von Churfürsten, Fürsten und Ständen, de modo et ordine weiter verglichen werden möchte;** unten aber: ***Communiciren, und ohne deren erfolgten Rath und ausdrückliche Einwilligung, damit nicht verfahren.***

Ja es haben dazumal *an.* 1658 die Evangelischen Fürsten und Stände in *Monitis particularibus, ad Capitulationem futuram*, welche sie den

<sup>27/17</sup> April. an Chur-Mayntz übergeben, folgende *notam ad Artic.* 28. gemacht: **Daß hinführo kein Churfürst, Fürst, oder Stand des Heil. Reichs, ohne gnugsame Ursach, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung gesamer Stände, in die Acht und Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret, und hinwieder aus derselben erlediget, genommen, oder gesprochen, sondern wann sich ein Reichs-Stand dermassen vergriffen, daß wider solchen mit der Acht zu verfahren seyn möchte, und könnte, gegen ihn auf allgemeiner Reichs-Versammlung, auf Maaß und Weise, wie bey künfftigem Reichs-Tag wird verglichen werden, gebührlich verfahren, derselbe mit seiner Nothdurfft genugsam gehöret, und nach des Käysers und der gesamen Stände einträchti-**

S. 212

345

Achts-Erklärung

Achza

---

gen Schluß das Urtheil gefället, in des Kaysers Namen *publiciret*, auch die *Execution*, sowol in diesem als andern Fällen, anders nicht, als nach Inhalt der *Executions*-Ordnung, durch die Creysse, darinnen solcher Stand gesessen, und angehörig, fürgenommen und vollstreckt werden solle, daß auch von obigen allen der *Causus facti notorii* nicht zu *excipiren*, also der Vers, wäre es aber etc. aussen zu lassen.

Dargegen aber haben die Römisch-Catholischen Fürsten und Stände *ad art.* 28. folgende Erinnerung gethan: *Post verba fin.* vorgenommen und vollstreckt worden; *add.* Jedoch im Fall ein öffentlicher Friedens-Bruch begangen würde, daß sodann und sonderlich auf den Beharrungs-Fall, wann zumal *facti notorietas* vorhanden, ein Käyser mit Zuziehung unpartheyischer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, die Acht erklären, auch selbige exequiren möge, in allewege aber mit der Bescheidenheit, daß, was von dem in die Acht erklärten Stand erworben solches ein Käyser nicht ihme, oder seinen Hause *appropriiren*, sondern es dem Reich verbleiben, und der *Laedirte* vor allen daraus seine billige *Satisfaction* haben solle.

Mit der *Capitulatione Leopoldina* kommet, was diesen Articul betrifft, die *Josephina num.* 27. gänzlich überein, und hat eben nichts besonders; jedoch stehet über dieses auch in dem §. 3. deroselben: **Wir sollen und wollen allewege die Teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich und die Churfürsten, als dessen forderste Glieder, und des Heil. Röm. Reichs Grund-Säulen, insonderheit auch die weltlichen Chur-Häuser bey ihrem *Primogenitur*-Recht, und ohne dasselbe wider die Gebühr *restringiren* zu lassen, nach Inhalt der güldenen Bull, sonderlich des 13 Artickels, wie auch andere Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, samt der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft bey ihren Hoheiten, Geist- und weltlichen Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, auch sonsten ieden, nach seinem Stand und Wesen verbleiben lassen, ohne unsern und männliches Eintrag und Verhinderung: und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehenden Einrath- und Bewilligung, keinen Reichs-Stand, der *Sessionem* und *Votum* in den *Reichs-Collegiis* hergebracht hat, davon *suspendiren* oder ausschliessen etc.**

Achtsnit ...

S. 213 ... S. 215

...

**Acker**, ein Fluß ...

**Acker**, ist ein Stück Landes oder Feld, welches mit dem Haacken, Pflug, und der Ege zugerichtet, und sodann mit allerley Saamen oder Gewächsen zu verschiedenen Zeiten besäet wird.

Es wird dieses Wort auch vor ein gewisses Feld-Maas genommen, wovon unter dem Worte: Acker-Morgen gedacht werden wird.

Dieser Acker ward wegen Adams Sünden-Fall mit dem Fluch belegt Gen. 3,17. er durfte bey denen Jüden nicht versetzt werden, Neh. 5,3. und konten sie denselben 6 Jahr besäen, im siebenden aber muste derselbe denen Armen zu Nutze feyren. Lev. 25.

Des Faulen Acker trägt Dornen und Disteln, Prov. 24,31. seq. derer Gottlosen und Stoltzen aber Dornen und Hecken. Es. 32,12.

**Acker-Arbeit**, begreift alle diejenige Mühe, welche ein Landmann oder Bauer mit

- Düngen,
- Mist breiten,
- Haacken,
- Pflügen,
- Egen,
- Säen,
- Jäten,
- Pflantzen,
- Hacken,
- und dergleichen

auf seinen Acker oder Feld wendet.

S. 217

355

**Acker-Bacillen****Acker-Bau**

...

**Acker-Bacillen**, siehe *Crithmum quartum*, Matth.

**Acker-Bau**, ist eine Wissenschaft, die Eigenschaft des Grund und Bodens wohl zu untersuchen, um zu erforschen, welche Art Früchte nützlich darein zu säen und zu pflantzen sind, die dazu erfordernten Arbeiten gehörig zu bestellen, wenn es eingeführet, vor Schaden zu erhalten, und zu gebührenden Nutzen anzuwenden.

Es war die erste Wissenschaft, welche unsere Eltern schon im Paradiese gelernet.

Bey denen Heydnischen Scribenten finden wir, daß die Menschen Anfangs Eicheln gegessen, bis *Ceres* oder *Triptolemus* das Getreyde erfunden. *Polyd. Vergil. de Rer. Invent. III, 2.*

Man konte ihnen auch keinen grössern Schaden thun, als wenn man ihre Feld-Früchte zu Schanden machte, weil der Acker-Bau nebst der Vieh-Zucht ihrer einzige Nahrung war, Judic. 15, 5. 2 Sam. 40, 30.

Die Juden durften, vermöge Göttlichen Befehls nicht unterschiedenen Saamen auf einen Acker säen Lev. 19, 19. woraus sie viele Traditiones gemacht. *Dassov. de modis seminandi diversa semina Witteb. 1695.*

Bey denen alten Römern war der Acker-Bau in solchen Ansehen, daß wol die vornehmsten Raths-Herrn, wenn sie ihre Arbeit in der Stadt verrichtet, selbst hinter dem Pflug hergingen, ja man wohl einen *Dictatorem* hinter dem Pflug hergeholt. Acht Tage pflegten sie meistentheils auf dem Felde zu seyn, und den neunten in der Stadt. Diejenigen, so im Feld-Bau nachlässig waren, stieß man aus dem Rath und Ritter-Stande. Hingegen gereichte einem die sorgfältige Bestellung seines Feldes zum größten Ruhm, also, daß der berühmte *Cato optimus Imperator Orator, Arator, Senator* genennet wurde. **Dempster.** *ad Rosin. Ant. Rom. VII, 48. p. 543.*

Wenn bey denen Longobarden Soldaten in einem Dorffe Schaden anrichteten, mussten sie sehr grosse Geld-Strafe geben, deren Hälfte der König, die andere derjenige, dem der Schade geschehen, bekam. *Leg. Longob. lib. I. Tit. 18.*

Bey denen Sachsen und Schwaben standen die Feld-Güter mit allem Zugehör unter dem *pace Dei*, oder vollkommener Sicherheit. Sachs. Spieg. II, 66. Schwab. Spieg. c. 194. *Io. Paul Kressii Disp. de privill. agric. apud Germ. I, 11.*

Den Schaden an denen zum Acker-Bau gehörigen Instrumenten musste der Thäter vierfach erstatten, welches auch der Dieb, so sie gestohlen hat, bezahlen muß, und wird derselbe auch vor unehrlich gehalten. **Kress.** *l. c. §. 19.*

Es wurde auch überhaupt derjenige, so den Acker-Bau versäumte, bey denen Teutschen durch gewisse darzu besetzte Aufseher gezwungen. **Kress.** *l. c. §. 21.*

Es muß aber bey dem Acker-Bau sich ein Hauswirth erstlich genau um die Beschaffenheit des Ackers und des Erdreichs bekümmern, daß er sich mit denen Feld-Verrichtungen darnach richten kan. Die Hauswirthe zehlen insgemein folgende zehnerley Arten des Ackers, als

- schwartzen,
- grauen,
- gelb- und leimigten,
- rothen,
- steinigten,
- sandigten,
- thonigten,
- roth- und leimigten zugleich,
- grau- und sandigten,
- und denn auch stein- und sandigten.

**Sächsisches Haushalt. Buch.** *p. 376.*

Zum andern muß einer die Arbeit wohl verstehen, welche in Bestellung der Felder muß beobachtet werden, wobey man aber auf den Unterschied der Felder und der Gegenden, wo sie liegen, wohl zu sehen hat. Die Arbeit aber bestehet im

- Düngen,
- Brachen,
- Wenden,
- Rühren,
- Egen,
- Pflügen zur Winter-Saat,
- Pflügen zur Sommer- Saat,

- Stürzen,
- Furchen ausstreichen,
- Wasser-Furchen machen,
- ausstreuen,
- und einerndten.

Wie und wenn jede derselben muß geschehen, findet man in allen Haushaltungs-Büchern.

Zum dritten muß er das Getrayde wohl zu erhalten wissen, welches ge-

S. 217

**Acker-Beete**      **Acker-Leute**

356

schieht, wenn er es wohl trocknet und reinlich hält. Diesen Zweck zu erlangen, muß er sich ein gutes Korn-Haus zulegen, dessen Öffnungen nach Osten oder Norden gemacht sind, damit die feuchten und warmen Winde nicht hinein streichen können: es sollen auch gute Dielen drinne seyn, die man mit gekochten wilden *Cucumern* bestreichen kan, um das Ungeziefer zu vertreiben.

Er muß ferner das Getrayde fleißig umwenden lassen, damit die hitzigen Ausdünstungen durch die Luft abgeführt werden, welches in denen ersten sechs Monathen alle 14 Tage geschehen muß; endlich muß dasselbe ein gutes Dach haben, *l'histoire de l'acad. Roiale des Sciences an. 1708 von Rohr.* Haush. Biblioth.

**Acker-Beete** ...

S. 218 ... S. 232

S. 233

387

**Acsu**

*Acta*

**Acsu** ...

*Acta*, waren bey denen Römern Bücher, darein sie schrieben, was jeden Tag geschehen war. Sie wurden auch

- *Acta diurna*, **Tacitus Annal. XIII, 31. 1.**
- *Diurna*, **Sueton. Claud. c. 41.**
- *Acta publica* genennet. **Tacitus Annal. XII, 24.**

In diesen *Actis* waren nun enthalten

- die Sachen und Rechnungen des Volcks,
- öffentlichen Gerichts-Tage,
- Land-Tage,
- neue Gebäude,
- Geburts-Tage,
- vornehmer Leute Todes-Fälle,
- Vermählungen und Ehescheidungen.

**Ammianus XXII, 3. Tacitus Annal. XIII, 31. 1. Suetonius Tib. 5. Ca- lig. 8.**

Den Ursprung haben sie von *Ser. Tullio*, der sie erfunden hat, daß man die Zahl der Gebornen, Gestorbenen und Lebenden wissen könnte, da denn die nächsten Anverwandten bey Geburt eines Kindes allezeit was gewisses in den Schatz-Kasten *Junonis Lucinae*, bey einem Todes-Falle in das *Aerarium Veneris Libitinae* legen mußten.

*Marcus Antoninus Philosophus* führte zuerst ein, daß, wenn einem Vater ein Sohn gebohren worden, mußte er denselben Namen angeben, welcher nebst dem Zunamen, ingleichen ob er ein rechtmäßiger, ehelicher oder unehelicher Sohn sey; wie auch das Geburts-Jahr und der Geburts-Tag von dem *Praefecto Aerarii* in die öffentlichen Register getragen wurde. *Capitolinus c. 9.*

Wozu ihm Anlaß gegeben, daß man schon lange vor ihm berühmter Männer Geburt in die *Acta publica* getragen. *Suetonius Tib. c. 5. et Calig. c. 8.*

Von denen *Actis publicis* waren unterschieden die *Acta Senatus*, welches solche *Commentarii* und Tage-Bücher waren, darein dasjenige geschrieben wurde, was von denen Rath-*Personen* geredet und vorgenommen wurde. *Julius Caesar* scheint dieselben erfunden zu haben. *Suetonius Caes. c. 20.*

Unter demselben wurden auch diese *Acta* allezeit *publiciret*, welches aber der Käyser *Augustus* abschaffte, obgleich derselben Verfertigung fortgesetzt wurde. *Suetonius Aug. c. 26.*

Es machte sie allezeit ein Mitglied aus dem Rathe, daß niemand anders die Heimlichkeiten des Rathes erfahren mögte. *Tacitus Annal. V, 4.*

Diejenigen, welche sie verfertigten, wurden *ab Actis* oder *Actuarii* genennet. *Lipsius ad Tacit. Annal. lib. V.*

*Acta*, sonst *gesta* genennet, *l. 31. de donat.* sind Schrifften oder *Commentarii publici*, in welche diejenigen Sachen, so in denen *Consistoriis* derer Fürsten, oder in denen Verhörungen derer Vorsteher oder Obrigkeiten vorgegangen, verzeichnet wurden. *l. 45. 46. de re jud.*

*Per excellentiam* wurden sie *Acta publica* genennet, das ist, öffentliche Denckmahle, die auf Befehl der Obrigkeit geschehen. *l. 31. pr. C. de donat.* werden auch eigentlich in weitläufftigern Verstande die Schrifften genennet, so in Gerichten abgehandelt werden:

- Gerichtlich niedergeschriebene Handlungen;
- schrift- und mündlich geführte Gerichts-Händel, da es auch die *Protocolle* unter sich begreift,
- die Stadt- Rath- und Gerichts-Bücher,

in welche auf Begehren und Veranlassung derer Partheyen in denen, von hohen und niederen Obrigkeiten verordneten *Collegiis*, Regierungen, *Consistoriis*, Cantzeleyen, Amts- und Gerichts-Stuben, auch Stadtschreibereyen dasjenige, was schriftlich abgehandelt, mündlich beygebracht, oder in die Feder dictiret,

S. 233

*Acta*

388

---

zusammen getragen, geheftet und verwahrlich aufbehalten wird, sonst *acta actitata*, oder zusammengetragene, abgehandelte Schrifften, schriftlich geführte Gerichts-Händel genennet.

*Stricte*, oder im engen Verstande, so ferne sie ihren *Protocolen* entgegen gesetzt werden, sind sie alles, was in Schrifften in einer iedweden Sache sich ereignet. Weil aber nicht alles, was im Gerichte geschieht, schriftlich vollführet, sondern auch öftters mündlich vollzogen, und alsdann erst aufs Pappier gebracht wird, so wird dieses zusammen *Acta*, wenn sie aber getheilet betrachtet werden, *Protocollum* geheissen.



*Acta* heist auch oft der Ort, wo man Recht spricht, z. E. *apud acta*, *coram actis*, vor Gericht.

*Acta requirere*, ist, von dem Unterrichter begehren, daß er alles, was von ihm im Gerichte abgehandelt worden, abschreiben lasset, und um die Gebühr dem Bittenden übergibt. *Ordo. Canc. tit. 31.*

*Acta circumducere*, eine Linie durch die *Acta* ziehen, und ungültig machen. *l. 45. ff. de re jud.*

*Acta confirmare*, ratificiren, Registraturen, Verträge unterschreiben.

*Acta transmittiren*, heist die vorgegangenen Gerichtlichen *Acta* auf eine nicht *excipite* Universität oder Schöppenstuhl zum Verspruch Rechts verschicken.

*Acta*, sind die nach Ordnung eines jeden Processes von derer streitenden Partheyen Advocaten übergebene, und von denen *Actuariis* zusammen geheftete Streit-Schriften.

*Acta privata*, Privat-*Acta*, welche die Advocaten sich zu Hause halten.

*Acta publica*, werden diejenigen

- Reichs-Handlungen,
- öffentliche Schriften,
- Instrumente,
- Tractaten
- und Friedens-Schlüsse

genennet, die entweder zu Regensburg unter denen Reichs-Gliedern, oder aber zwischen Käyser, Königen, Chur- und Fürsten, auch Republicquen und andern Potentaten durch gütliche Handlung, Composition, Convention und Vergleich abgehandelt, und geschlossen, auch weil sie gesamte *Nationes* und das gemeine Wesen angehen, denen Nachkommen zum Besten, in denen Archiven aufbehalten werden.

So werden auch die auf denen Rathhäusern, oder in andern Gerichten gefertigte und zusammen geheftete Registraturen *Acta publica* genennet.

*Acta scripta*, (sonst auch *Producta*, Producten-Schriften, schriftliche Handlungen genennet) sind diejenigen Schriften, darinnen die Sache, oder warum man streitet, *deduciret* wird.

Dergleichen Schriften vornehmste Namen sind:

- *Libellus*,
- *Exceptio*,
- *Replica*,
- *Duplica*,
- *Triplica*,
- *Quadruplica*.

Diese Schriften werden nach Gestalt der Sachen Beschaffenheit mit verschiedenen Rubriken von denen Advocaten benennet, als:

- Anzeig,
- Gegen-Anzeig,
- Ablehnung,
- Gegen-Ablehnung,
- Verantwortung,
- Hintertreibung,

- Gegenhandlung,
- Gegenbeschluß,
- schrift- an statt mündlichen Receß,
- *Submissio*,
- Gegen-*Missio*,
- *Recess*,
- *Protocollum intentionis*,
- *Protocollum actionis*,
- *Recessus*,
- *Recessus* an statt mündlichen Berichts,
- *Imploratio*,
- beständige und wohlgegründete Einrede,
- rechtmäßige Nachrede,
- Schluß-Satz,
- nothwendige Rechtfertigung,
- Anstellung der Klage,
- Ablehnung der eingebrachten Imploration-Schriftt
- etc. etc.

Im Käyserlichen Cammer-Gerichte werden die Schrifftten nach der *Exception* mit keiner andern Intitulatur bezeichnet, als

- *Replie*,
- *Duplic*,

ohngeachtet die Advocaten solche

S. 234

389 *Actacottes Actaeon*

---

betitult, als sie wollen.

Gemein-Bescheid 13. Dec. 1659. §. 4. **Jac. Blum.** *Proc. Cam. tit. 63. n. 12. et sqq.*

*Actacottes ...*

S. 235 ... S. 239

S. 240

401 *Actio*

---

...

*Actio Contraria ...*

*Actio Criminalis*, eine peinliche Klage, ein Anklage auf Leib und Leben.

*It.* wenn die Strafe nicht dem Ankläger zugeeignet wird, sondern dem gemeinen Wesen zu gute gehet, oder *in fiscum* fällt.

*Actio damni infecti ...*

S. 241 ... S. 272

S. 273

467 **Adel II.** **Adel**

---

...

**Adel**, der zweyte Fürst von Frießland ...

**Adel**, Ist ein Ehrenstand, welcher um vorhergehender Tugenden und Verdienste willen von der höchsten Obrigkeit verliehen wird, und auf die Nachkommen erbet.

Über den Ursprung desselben sind die Scribenten, wie bey *Plutarcho*, *Laertio*, *Platina*, *Humfredo*, und *Selneccero* zu ersehen, nicht einig, und so ungegründet die Meynung dererjenigen ist, welche dessen Ursprung von dem bekannten Faust-Recht herleiten wollen; So vernünftig und gegründet ist hingegen dererjenigen Gutachten, welche den Adel von denen alten Römern, so denselben um besonderer Meriten willen ertheilet, *deriviren*, und also mithin die Tugend zum Grunde setzen; Denn es ist bekannt, daß die alten Römer zu Zeiten ihres Anfangs und Aufkommens sehr gekrieget, und Völcker an sich zu bringen, viel Mühe angewendet haben; da sie nun ihren Zweck erreicht, und vieles Volck zusammen gebracht hatten, dieses aber seinen freyen Willen so sehr brauchte, und in demselben so fort zu leben gedachte.

So sahen die verständigen Römer, daß dieses zu einem ungehorsamen, bösen und schädlichen Leben, ja endlich gar zu einem Aufruhr und Zertrennung gedeyen würde, wann das Volck in solcher Unordnung künftighin fort leben sollte. Dahero stellten sie, um diesem Unheyl bey Zeiten zu begegnen, dem Volcke in Güte vor, wie ihnen die Götter geholfen, und sie eine grosse Menge zusammen gebracht hätten, welche künftig, wo sie anders in Ruhe beysammen bleiben wollten, mit nöthigen Leibes Unterhalt

S. 273

**Adel**

468

---

müste versorget werden. Weil aber solches bey einer so grossen Unordnung, und da ein jeder in seiner Freyheit hinlebte, nicht möglich zu machen schiene; wollten sie in denen darzu gelegenen Städten und Orten gewissen Hanthierungen vornehmen, und Handwercker aufrichten, ihnen dabey allen Vorschub thun, damit solchergestalt gute Ordnung eingeführet würde, und ein jeder dasjenige, was er zu seinem Unterhalt nöthig hätte, erhalten könnte.

Als nun dieser Vorschlag von dem Volcke *approbirt*, und vor nützlich gehalten wurde; so setzten sie an denen darzu gelegenen Orten Handwercker nieder, und ordneten eine Person aus diesem Handwerck zum Oberhaupt, welche alles anstellen, und *dirigiren* musste, nach diesem nahmen sie sich vor, das Feld zu bauen, daher sie auch eine gewisse Anzahl von dem Volcke darzu anordneten, ihnen zu ihrem Unterhalt ein gewisses Lohn gaben, und ein Haupt darunter erwehlt, das alles anstellte, und die Aufsicht über sie hatte.

Ferner ordneten sie gewisse Personen, welche die Wiesen machen und bestellen musten, diesen gaben sie auch ein Haupt, das solches verstande, sie mit bedürffenden Unterhalt versahe, und regierete; zu denen Bergen, welche zum Feldbau nicht gebraucht werden kunten, setzten sie gewisse Personen, daß sie Weinberge darauf anlegten, erwehlt ihnen auch eine verständige Haupt-Person, welche die Arbeit angab, das Volck versorgete, und regierte; sie choisirten so dann weiter eine gewisse Anzahl Volcks zu Räumung und Reinigung ihrer Wasser-Ströme, daß die Schiffe ungehindert paßiren, die Wiesen und Mühlen erhalten werden möchten, und setzten ihnen auf vorige Art auch ein Oberhaupt; Und damit sie nichts vergessen möchten, was zu Einrichtung und Erhaltung der Policey dienlich, so sahen sie Felder und Wälder aus, wo sie ihr Vieh erhalten möchten, baueten Dörffer, und besetzten sie mit Einwohnern, worzu sie auch ein Oberhaupt ernenneten.

Da nun solchergestalt das Volck in guter Ordnung war, und man davon vielen Nutzen und Früchte spürte, wurden in denen Städten Wochen-Märckte angelegt, gewisse Plätze, wo jeder stehen durfte, ausgemacht, und ein Marcktmeister über sie gesetzt, endlich auch, da die Arbeit zunahm, Jahrmärckte an denen Orten hin und wieder angestellt, auf welche die anstossende Völcker zogen, und entweder Waare um Waare gaben, oder vor Geld dieselbe erkaufften.

Als nun auf diese Art das Volck eingetheilet, und in denen meisten Stücken eine gute Ordnung gemacht war, dachten sie auf fernere Erhaltung dieses jetzo wohl eingerichteten Zustandes; zu dem Ende ordneten sie, daß diejenigen Personen, welche diese löbliche Einrichtung machen helffen, zur Erkänlichkeit davor das Ober-Haupt darunter mit seyn, die Regierung über das Volck haben, und zur *Distinction* ein Kleinod auf ihren Häuptern, und zwar um die Hüte gebunden, tragen sollten, dadurch anzudeuten, daß sie die Pflantzer des gemeinen Nutzens wären.

Dieses war nur die erste Art eines Vorzugs, welchen die Römer um ihrer Tugend und guten Verstand willen ertheilten, die andere Art folgte dieser auch sogleich, da sie gewisses Kriegs-Volck ordneten, welches den Krieg warten, und den gemeinen Mann und das sämmtliche Land beschützen muste; diejenigen nun, welche sich dabey tapfer hielten, erlangten zu ihrer Belohnung ein Schild, und wurden geschildet genannt, hatten auch vor denen andern einen grossen Vorzug. Die dritte Art war, daß sie denenjenigen, welche sich im Krieg durch MACHUNG guter Anordnung hervor thaten, und heilsame Rathschläge gaben, einen Helm

S. 274

469

### Adel

---

auf ihr Haupt setzeten, und sie die Gehelmtten nenneten, dadurch anzuzeigen, daß durch ihren guten Rath ein grosses vor den Feinden ausgerichtet worden sey.

Damit nun andere um destomehr zu Erlangung solcher Ehre aufgemuntert werden möchten, so gaben sie ihnen einen Namen und Titul, **drey Geschlechter**, und legten ihnen auf, daß ein jeder zu seinem Geschlecht heyrathen solle; als nun dieses geschehen, und die Geschlechter sich gemehret, eines vor dem andern aber immer einen Vorzug gesucht; so haben die Römer, um alle Zwistigkeiten zu unterdrücken, diese drey Geschlechter zusammengethan, und einen Stand daraus gemacht, aller dreyer Zeichen, nemlich das **Kleinod des Hauptts**, den **Schild**, und den **Helm**, zusammengetragen, daß ein jeder dererselben alle drey brauchen dürfften, und haben ihnen endlich den Titul die **von Adler** gegeben, weil man von dem Adler schreibt, daß er der höchstfliegende Vogel sey unter allen Vögeln, und alle andere vor ihn Furcht haben, sich auch zu keinen niedern Dingen, sondern zur Sonnen halte; dahero es denn auch gekommen, daß man dem Adel das Wohlseyn des gemeinen Wesens anvertrauet, und ihm die *Direction* darüber gegeben, auch zu keinen andern, als hohen und Ritterlichen Verrichtungen gebrauchet hat.

Gleichwie nun solchergestalt der Adel in Ansehung derer Tugenden vor andern mercklich *distingviret* ware, das gemeine Volck auch denselben sehr verehren muste; also haben die Kayser die Dum-Stifft bloß zur Unterhaltung des Adels aufrichten und erbauen lassen, und wenn ein Kayser lange Zeit Krieg geführet hat, und diejenigen Adlichen, so dabey gewesen, unvermögend worden, dergleichen Dienste ferner zu thun, und daher um ihre Dimission angehalten, hat ihnen der

Kayser darauf gesagt; Ihr meine lieben Ritter, ich will euch zwar aus einer Arbeit nehmen, aber doch in eine andere setzen, und ihr sollt meine Ritter bleiben, doch mit dem Unterscheid, daß ihr an statt derer vorigen Dienste den gemeinen Nutzen befördern, und die Polickey regieren sollet, und hat sie also in die Städte zu Oberhäuptern gesetzt, und ihnen reichliche Besoldung gegeben.

Ein Exempel hiervon haben wir an dem Kayser Heinrich, welcher der Vögler genennet ward, und duch seinen bey sich habenden trefflichen Adel die Hunnen bis aufs Haupt geschlagen, dem Adel zu Ehren auch, da er sich hierbey so tapffer erwiesen hatte, ein Ritter-Spiel angelegt hat, welches das bekannte **Turnier** ist. In diesem Spiel nun bekamen diejenigen eine Belohnung, welche sich am besten hielten, und der Nutzen davon war dieser, daß das junge Volck beyzeiten in allerhand Waffen konnte geübet, und alsdenn mit grösserer Geschicklichkeit und Nachdruck wider den Feind gebraucht werden, iedoch wurde keiner darzu gelassen, der nicht etliche 20 Jahr alt war, und dieses geschah deswegen, damit sie genugsame Kräfte hatten, die grossen und starcken Waffen zu regieren.

Es haben auch die Thessalier eine besondere Art von einem gewissen Kampff-Ritt gehabt; nemlich es verfolgten die Reuter mit einem sehr starcken Courir-Ritt lauffende wilde Ochsen, und wenn sie müde waren, so nahmen sie solche bey denen Hörnern, und führten sie solange neben sich her, bis sie sich von ihren Pferden auf die wilden Ochsen überschwingen kunten. Wann sie nun darauf sassen, marterten die Reuter selbige noch so lange, bis sie umfielen, und von ihnen erstochen wurden, derjenige aber, der dergleichen praestiren kunte, wurde von allen Leuten gerühmt, als ob er die gröste Helden-That vollbracht

S. 274

**Adel**

470

---

hätte, und dieses Kampff-Spiel ist von denen Thessaliern auf die Römer *transferiret* worden. Denn, so schreibet *Plinius VIII. Hist. Nat. cap. 40 Thessalorum gentis inventum, equo juxta quadrupedante cornu intenta cervice tauros necare. Primus id spectaculum dedit Romae Caesar.*

Es ist also unstreitig, daß der Ursprung des Adels von Tugend, Vernunft und Geschicklichkeit herkomme, und sind zwar die Alten in der Meynung gestanden, daß sie ihnen einen hohen Titul beygelegt, wenn sie dieselben Gestrenge und Ehren-Veste genennet. Allein es sind die Titulaturen heut zu Tage weit höher gestiegen, und man würde gewiß sehr verstossen, wenn man einen Adelichen auf diese Art zu tituliren gedächte. Ja es will nach heutigem Stylo auch das Wort **Juncker** nicht mehr paßiren, welches doch vorzeiten nur denen jüngsten Söhnen derer Hertzoge, Fürsten und Grafen zugeeignet ward, wie man denn würcklich findet, daß die Grafen von Sternberg bey denen *an. 1370* von ihnen geschlossenen Erb-Pactis sich also unterschrieben: Graf Heinrich von Sternberg; Juncker Simon von Sternberg, Dechant zu Paderborn; und Juncker Johann, Graf zu Sternberg. *vid. Cyriac. Spangenberg* im Schaumburgischen *Chronico L. V. c. XVIII.*

Es will auch *Becmann* in seinem *Syntagmate dignitatum illustrium p. 1174.* behaupten, daß die Adelichen vor diesem nur schlecht weg **Mann** genennet worden, wie denn solches aus dem *Privilegio Erici an. 1459* in folgenden Worten erhellet: Mit unse getreuen Räthen, Prälaten, Herrn, **Mann** und Staden; ingleichen in dem *Privilegio Ottonis an. 1474* in diesen Worten: Alle andere Räthe, Prälaten, Herrn, **Mann** und Stede.

Doch dieses mag genug seyn von dem Ursprung und Herkommen des Adels; von denen Ritter-Spielen; ertheilten Kleinod des Haupts, Schild und Helm; ingleichen von den Titulaturen derer Alten. Nunmehr wollen wir von der Eintheilung, denen *Privilegiis*, Vorzug und Titulaturen des heutigen Adels, und was dabey vorfällt, etwas gedencken.

Die Eintheilung des Adels betreffend; so wird selbiger in den **hohen** und **niedrigen** Adel eingetheilet. Zu dem **hohen** werden Hertzoge, Fürsten, Grafen, Barons oder Freyherren; zu dem **niedrigen** aber die gemeinen Edelleute gerechnet. Die letzte Classe wird von einigen wiederum in den **Hof-** und **gelehrten** Adel eingetheilet. Unter jenen gehören die Hof- und Kriegs-Chargen, unter diesen aber die *Doctores* gewisser Facultäten. Wie denn einsmals der Käyser Sigismund einem *Doctori* die Ritterliche Würde verliehen, und als dieser im Beyseyn des Käysers und vieler andern Stände zweifelte, ob er zu denen Rittern oder *Doctoribus* treten sollte, der Käyser, als er solches gemercket, zu dem *Doctor* gesagt, daß er zu denen *Doctoribus* treten sollte, mit der Erinnerung, daß er in wenig Zeit viel Ritter machen könnte, die *Doctores* hingegen ihren Stand mit Mühe und Arbeit erwerben müsten.

In Teutschland werden die Edel-Leute eingetheilt in **mittelbare**, und **unmittelbare**. Die ersten sind als Landes-Stände und Vasallen durch den abgelegten Vasallen- oder Unterthanen-Eyd dem Landes-Fürsten unterthänig.

Die letztern hingegen, oder die **unmittelbaren** und **Reichs-freyen** von Adel, sind ohne Mittel der Käyserlichen Majestät, und dem H. Reich unterworfen, und heissen darum frey von Adel, weil sie von anderer Landes-Herren Obrigkeit frey, und bloß der Kayserlichen Majestät und dem H. Römischen Reich mit Pflichten zugethan sind. Sie werden in 3 Classen eingetheilt, als in **Fränckischen**,

S. 275

471

**Adel**

---

**Schwäbischen**, und **Rheinischen** Adel.

Der **Fränckische** Adel theilet sich wieder in die 6 Örter: in

- Odenwald,
- Gebürge,
- Röhn und Werra,
- Steigerwald,
- Alt-Mühl
- und Baunach.

Diese Örter gehören zusammen in eine Ritterschafft, und sind ein unzertrennt *Corps* und Republic, und haben deswegen Kayserliche und Königliche Befreyungen, alte Herkommen, und über Menschen-Gedcncken hergebrachte Lehns- und andere Gebräuche, welche sie in *possessione vel quasi et exercitio* besitzen.

Der **Schwäbische** Adel wird eingetheilt in

- **Hegow**,
- **Bodensee**, und **Algöw**,
- **an der Donau**,
- **an Kocher** oder **Grochen am Schwartzwalde** oder **Neckher**,
- in **Kreuchgaw**, zu welchem die **Reichs-freye Ritterschafft des Bezircks in Unter-Elsas** gekommen.

Unter der **Rheinischen** Classe ist die **Wetterau** enthalten, und derselben zugehörige Örter, so seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt, und sich an selbiger Seite des Rheins bis an das Ertz-Stifft Cöln erstreckt, auf der andern Seite des Rheins des Ortes gegen Mayntz über, da der Mayn in den Rhein fließt, anfahend, und daselbst den Mayn hinauf bis gegen Aschaffenburg, von dannen wieder herum von Gelnhausen, folgend hinüber auf den Lohn-Strohm, vom Lohn-Strohm auf beyden Seiten den Wester-Wald hinab, bis an den Rhein, und alda den Rhein wieder hinauf und hinab, bis an das Land Bergen gehend.

Die Ordnung führet uns nunmehr auf die *Privilegia* und Vorzug dieser Adelichen, und haben die **Mittelbaren** folgende: Sie sind vor andern derer Lehns-Güter fähig, haben in Erbschaffts-Fällen gar viel besonders, auch einen starcken Vorzug vor denen von bürgerlichem Stande, desgleichen haben sie einen Acceß zu vielen Chargen, zu denen die von bürgerlichen Stande nicht leicht kommen. Sie werden in der Titulatur von bürgerlichen unterschieden, können sich in Kleidungen kostbarer halten und hervor thun, es wird ihnen das öffentliche Aufgebot, wenn sie sich vermählen, erlassen, die Trauung und Kind-Taufe im Hause zu thun erlaubt. Sie werden ferner zu denen Ringel-Rennen, Turnieren, und Carousels gezogen; sind, wenn sie in Städten wohnhaft, von allen bürgerlichen *oneribus* befreyet, es werden auch, wann sie *excedirt*, und was begangen, ihre Strafen gelindert, und endlich haben sie auch bey ihren Leich-Begängnissen allerhand Solennitäten erlaubt, die dem Civil-Stand verboten. So viel mag von derer Mittelbaren *Privilegiis* und Vorzug genug seyn.

Nunmehr auf derer **Unmittelbaren** *Privilegia*, die ihnen entweder durch besondere Gesetze, *Observanz*, oder *Statuta concediret* sind, zu kommen. Diesen nun steht die Landes-Obrigkeit, und eben das Befugniß in ihrem *Territorio* zu, als dem Fürsten im gantzen Reiche. Bey denen Fürsten wird sie **Land-Fürstliche**; bey denen Grafen **Gräfliche**; bey denen unmittelbaren Edelleuten aber **Adeliche** Landes-Obrigkeit genennet. Es haben daher die andern Fürsten in denen Districten der Reichs-unmittelbaren freyen Ritterschafft nichts zu befehlen noch anzuordnen.

Sie haben ferner unterschiedene *Regalia*, können den Zehenden aus denen Bergwercken heben, Müntze schlagen, es stehet ihnen auch das Recht derer Zölle und der Accise, wie auch das Archivs-Recht zu, ferner können sie ihre Gesandten, zwar nicht an den Kayser, iedoch an andere Höfe schicken, Bündnisse schliessen, wie solches aus der freyen Ritterschafft und Adels der fünff Theile im Lande zu Schwaben von Kayser Ferdinand *an. 1561 confirmirten* Ordnung, in-

S. 275

**Adel**

472

---

gleichen aus der zu Lindau *an. 1522* aufgerichteten brüderlichen Vereinigung der Ritterschafft erhellet.

Es stehet weiter denen unmittelbaren Adelichen frey, Festungen zu erbauen, und sind keinem Land-Gerichte unterworffen, stehen auch nirgends, als vor denen Kayserl. Cammer-Gerichten, und vor denen Rothweilischen. Sie haben selbst die hohe Obrigkeit, Cent- oder Hoch-Gerichte, können in ihren Landen Kirchen-Ordnungen machen, geniessen des Religions-Friedens sowol als die andern Stände, wie in der Kayserl. *Capitulation Leopoldi Art. 19.* zu befinden.

Von denen Titulaturen des Adels ist hier noch zu gedencken übrig. Diese waren nun bey dem Anfange und Ursprunge des Adels, wie bereits erwehnet worden, sehr schlecht, da sie hingegen heut zu Tage desto höher gestiegen. Denn es werden die Adelichen nach neuerm Stylo Hoch- und Wohlgebohren; die *Doctores* hingegen Hoch-Edle oder Hoch-Edelgebohrne titulirt. Die Adelichen werden auch von dem Landes-Herrn in denen an sie ergehenden *Rescriptis Veste* genennet, dahin gegen die Civil-Personen bloß **liebe Getreue** heissen.

Viele sind zwar der Meynung, daß die *Courtoisie*, Hochgebohrne, nur vor die Grafen, und Hochwohlgebohrne vor die Baronen; Wohlgebohrne aber vor die von Adel gehörten; Allein es ist nunmehr *recipit*, daß die Cavalliers, ob sie gleich keine Barone sind, die *Courtoisie* Hoch-Wohlgebohren annehmen. Und es ist auch nicht unbillig, daß man sie mit dieser Titulatur belegt, immassen sehr viele Cavalliers zu finden, die sich sowol durch den Degen, als durch die Gelehrsamkeit vortrefflich *signalisirt*, und hin und wieder bey denen Scribenten in ziemlicher Anzahl, auch noch bey unsern ieszigen Zeiten, am Leben, anzutreffen sind, daß sie mithin die *Courtoisie* gantz wohl verdienen.

Wie nun also in denen alten Zeiten der Adel anfänglich durch Tugend erlanget ward; also ist nachhero derselbe erblich worden, und man wird nicht unrecht thun, wenn man heut zu Tage saget, der Adel wird eher ererbet, als erlanget. Denn obschon andern, daß man noch verschiedene Exempel von denen hat, welche um ihrer Tugenden willen geadelt werden; So ist doch nicht zu leugnen, daß die Beyspiele davon nicht allzuhäuffig sind sondern wenn man die Adelichen Familien ansiehet, ihr Adel meistentheils aus dem Erbe herrühret.

Es kan aber der Adel auf viererley Art erlanget werden:

- 1) Durch Tugend bey Kriegs-Zeiten, oder anderer Gelegenheit;
- 2) durch Ämter;
- 3) durch Vergünstigung der dazu Macht habenden Obrigkeit, und endlich
- 4) durch das Geschlechte, von dem man gebohren wird.

Der angebohrne Adel erbt von Vater, ob gleich die Mutter nicht aus Adelichem Stamm ist, hingegen kan eine gebohrne Dame von Adel weder den Mann, noch die Kinder adeln. Wer in Teutschland stiftmäßig seyn, und zu denen Hoch- und andern Adelichen Stifftern zugelassen werden will, muß wenigstens seine acht Ahnen erweisen können, dergleichen auch von denen erfordert wird, welche in Teutschen, Marianischen, und in den St. Johannis Maltheser-Orden einzutreten verlangen. Doch kan der Kayser einen neu geadelten samt seinen Erben und Erbnehmen aus Kayserlicher Macht zu einem recht edelgebohrnen Wappens-Lehn- und Turnier-Genossen erheben. In Polen werden die Geadelte des völligen Ritter-Rechts nicht eher, als im dritten Gliede, fähig, und wird vor einen Grundstein der Freyheit gehalten, unter dem Adel keinen andern Vorzug, als der von Verdiensten herrühret, zu gestatten.

Wir haben oben bereits er-

wehnt, daß der Adel in hohen und niedrigen eingetheilet werde. Unter der ersten nun werden verschiedene Stufen und Ehren-Titul gefunden, und begreift die **Hertzoge, Marggrafen**, oder eigentlich **Marquisen, Grafen, Vice- oder Affter-Grafen** und **Barons** in sich. In



dieser Ordnung folgen sie auf einander in Spanien und Groß-Britannien, da in Franckreich die Marquisen auf die Affter-Grafen folgen.

In **Spanien** giebt es noch einen Vorzug derer, so **Grandes** heissen, und die Freyheit haben, daß sie bey gewissen Gelegenheiten vor dem König den Hut aufsetzen dürffen. Der gemeine Adel heisset *Fidalgos*, ist so viel als **Jemandes Söhne**, das ist, von gutem Geschlecht und Herkommen.

In **Groß-Britannien** heissen nach der Landes-Sprache nur die Edel, welche zu dem hohen Adel gehören. Ein Hertzog ist zugleich auch Marquis, Graf, Affter-Graf und Baron, und so ist es auch mit denen andern, daß sie iederzeit die nachgesetzte Titul mit führen, und dahero sämtlich unter dem Namen Lords, das ist, **Herren**, begriffen werden. Der **niedere Adel** in Groß-Britannien unterscheidet sich in **Baronets, Ritter, Schildträger** und **Edle**.

In **Franckreich** sind von Alters her aus dem **hohen** Adel zwölfte vorgezogen worden, die man Pairs genennet, davon die Helffte Hertzoge, und die andere Helffte Grafen, beyderseits aber halb geistlich, und halb weltlich gewesen, und vornemlich bey der Crönung eines Königes ihre eigene Verrichtungen gehabt haben. Die heutigen Hertzoge werden alle *Duc et Pair* genennet, diese aber, denen vor die Person die Hertzogliche Würde conferiret wird, heissen *Duc de Brevet*, oder schlecht *Duc*. Der **niedere Adel** hat für dem Bürger-Stand das Vorrecht, daß er der so genannten *Taille* nicht unterworfen, wozu auch die, welche sich *Noblesse de la Robe* nennen, gerechnet werden.

In **Italien** ist über die vorigen Titul des hohen Adels noch einer, nemlich derer **Fürsten**, gebräuchlich, die den Rang nach denen Hertzogen haben, und wenn sie unter einem Oberherrn leben, *Titolati* genennet werden.

In **Schweden** und **Dännemarck** ist der hohe Adel so lange unbekannt gewesen, so lange diese Reiche bey der Wahl geblieben, da sie aber erblich worden, ist die Macht, den Adel zu höhern Stufen zu erheben, als ein Vorrecht der Majestät eingeführet.

In **Teutschland** haben vorzeiten nur die Hertzoge und Grafen **Edle**, der niedere Adel aber **Ritter, Edeling, Edel** und **Adlers-Knechte, Schildträger** oder **Manne** geheissen.

Bei denen **Türcken, Persianern**, und unter dem grossen **Mogol** weiß man von keinem Geschlechts-Adel, und werden auch die höchsten Bedienungen ohn Ansehen der Geburt, allein nach denen Meriten oder Wohlgefallen des Regenten vergeben. Bey den Precopensern oder **Crimischen Tartarn** wird der Adel erkannt, und in Ehren gehalten. Bey denen **Malabaren** haben die Edelleute, welche **Nairos** genennet werden, grosse Freyheiten. Die Adelichen unter denen **Bramanen** tragen drey rothe seidene Faden oder Schnürlein, so ihnen von der lincken Achsel abhängen. In **Sina** ist nur der gelehrte Adel im Aufnehmen, doch aber ist er nicht erblich.

Die **Araber** haben unter ihnen auch einen Adel, welchen sie sehr hoch halten, dieser wohnt in keinen Städten, sondern in Zelten, mit welchen sie im Lande herumziehen, und sich von der Viehzucht nehmen. In **Japan** hat der Adel auch Statt, und *distinguiren* sich die Adelichen durch ihren Hochmuth von denen Gemeinen, mit welchen sie keine Gesellschaft halten, auch keine Künste und Gewerb

Was übrigens von denen Wappen derer Edelleute zu wissen nöthig ist, wird an seinem gehörigen Ort besonders vorkommen. Jetzo ist noch dieses hier anzufügen, daß der Adel, wenn man ihn auf denen *Medail- len* findet, einen Spieß führet, zur Bedeutung, daß man vermittelt des- selben denen Göttern nahe komme, über dieses ein **kleines Bildniß**, dieweil man seiner Vorfahren Bildnisse heilig zu halten pflegte, und ie mehr man deren aufweisen kunte, ie kräftiger wurde damit das Al- terthum des Herkommens erwiesen.

*Vid. Rein. Reineccius* von des Adels anfänglichen Herkommen. **Reinh. Graf von Solms** Beschreibung vom Ursprung des Adels. *Andr. Tiraquellus de nobilitate. Caspar a Lerch. Tr.* von des Reichs Ritterlichem Herkommen. *Stephani. Pet. Friso Tr. de Nobilitate. O- sorius. Johan. Conr. Kreidermann* von des Teutschen Adels-Stand. *Spangenberg*s Adel-Spiegel. *Sim. Simonius de vera Nobilitate. Be- soldus. Wehner. Speidelius. Ricaut. Busbec. Chardin. della Valle. Olear. Bernier. Nieuhof. Arnold. Montan. Flemmings* vollkomme- ner teutscher Soldat. *in Append. cap. 2. Schubart. Tr.* vom *Tournier. Solenbarth. de ludis equestribus. Cranzius in Vandalia. Lunig. The- atr. Cerem. Lampridius.*

**Adel, oder Atel ...**

S. 277 ... S. 286

S. 287

*Adewaldus*      *Adfinitas*

496

...

*Adfine ...*

*Adfines*, sind diejenigen, welche neben unsern Äckern auch Äcker haben, und werden Gräntz-Nachbarn genennet, *l. 12. ff. fin reg.*

*it.* Schwäger, siehe unten *Affines*.

*Adfinis* wird auch zuweilen in Rechten die Frau genennet, als *l. 5. C. d. hered. inst.*

*Adfines* sind die Bluts-Freunde beyder Personen, der Frauen sämtliche Bluts-Freunde sind Schwäger des Mannes, und des Mannes Bluts-Freunde Schwäger der Frauen.

*Adfinitas*, die Schwäger, nemlich Schwieger-Sohn und Schwie- ger-Tochter, werden mit zur Familie gerechnet, wenn nemlich von denenjenigen Persohnen niemand mehr da ist, die der *Imper. in L. 5. C. d. V.S.* zur Familie gerechnet.

*Adfinitas*, ein nach bürgerlichen Rechten aus der Trauung oder Ver- löbniß errichtetes Bündniß. Es muste aber nach denen Gesetzen er- richtet seyn, weil sonst unter denen

S. 288

497      *Adfirmatores*      *Adgnatio*

Personen, zwischen welchen die Gesetze, dergleichen Bündnisse zu schliessen, verboten, nicht gültig, die Schwägerschaft.

*Adfirmatores ...*

...

*Adgnata ...*

*Adgnati*, Bluts-Freunde, die von der männlichen Linie herrühren.

Vor diesem wurden in Erbschafften die *Adgnati* allemal denen *Cognatis* vorgezogen, und zwar so, daß das männliche Geschlecht vorging, und nur die leibliche Schwester von der männlichen Linie denen Manns-Personen *succedirte*, die übrigen Muhmen musten denen männlichen Erben nachstehen, wenn sie gleich näher verwandt waren. Heut zu Tage ist durch die *Avth. Post fratres C. d. legit. hered.* der Unterschied unter denen *Adgnatis* und *Cognatis* gänzlich aufgehoben worden.

*Adgnati* hiessen, die nicht von uns gezeuget, sondern neben uns geboren, aber in einer Familie von männlicher Linie abstammen.

*Adgnati*, wenn von denen Rasenden die Rede ist, werden insgemein derer *furiosorum Curatores* darunter verstanden. Sie werden zur *tutela legitima* genommen, weil sie eigentlich von des *Pupillen familie* seyn, gehen in Lehn-Güthern denen *Cognatis* vor.

*Adgnatio*, Bluts-Freundschaft, die nach bürgerli-

S. 288

*Adgniti*      *Adherbal*

498

---

chen Rechten alleine von der männlichen Linie und Stamm ihren Ursprung hat, und werden die daraus entsprossenen Agnaten Vettern genennet, in Sachsen Schwerdtträger, weil ihnen das Schwerdt oder Heer-Geräthe gehöret, und sind alle diejenigen Agnaten, die eines Namens, Geschlechts, Schilds und Helms sind.

*It.* die Angeburt, wenn ein Enckel nach derer Eltern Tode zu Lebzeiten des Groß-Vaters geboren worden, und also nicht in die Stelle derer Eltern treten, sondern aus eigenem Recht, indem sie unmittelbar in des Groß-Vaters Gewalt kommen, durch die Angeburt Erben werden. *l. 3. l. 6. l. 13. d. inj. rupto. l. 34. §. 1. ff. d. test. milit. l. 29. ff. d. manumiss. test.*

Dahero werden solche Kinder *adgnati liberi* genennet.

*Adgniti natales* ...

S. 289 ... S. 303

S. 304

529      *Admetus*      *Administrare*

...

*Administrandi sui patrimonii* ...

*Administrare*, so viel als *gubernare*, regieren, verwalten.

*Administrare tutelam*, die Vormundschaft führen.

*Administrare alteri* ...

S. 304

*Administratio*      *Administratores*

530

...

*Administrationis vocabulum* ...

*Administrator*, ein Verwalter, Vorsteher, der eines andern Sachen oder Güter verwaltet, dergleichen ist ein Vormund oder Advocat.

*Administrator* wird auch derjenige genennet, so vor die Güter und Revenuen des Staats Sorge trägt, und die Verwaltung darüber führet.

Bey Minderjährigkeit eines Printzen pflaget der nächste Agnat väterlicher Seiten das Chur-oder Fürstenthum zu verwalten, und den

Namen eines *Administratoris* zu führen, bis der Printz die in der Gülden Bulle bestimmten Jahre erreicht hat.

Ausser diesen waren auch noch bei denen Alten eine gewisse Art Bedienten, die man *Administratores* nennete. *Alfen. §. 105. de V. S. Alciatus de V. S. p. 288.*

*Administrator Cameralis* der Cantzley-Verwalter, ist, welcher allein, was in der Kayserlichen Cammer vorgehet, verwaltet. *Ordo. Cam. p. 1. tit. 18. Roding. Pand. Cam. l. 4. tit. 6. in pr.* der auch sonst, und besser, *Praefectus Cancellariae* genennet wird.

*Administrator postulatus*, heist bey denen Protestanten das Oberhaupt eines geistlichen Stifft das annoch seine *Canonicos* hat, welche nach ihren Stiffts-*Canonibus* und Statuten einen Bischoff erwählen, weil sie aber den Pabst nicht vor das Ober-Haupt der Kirchen erkennen, und daher dessen Confirmation vor unnöthig achten, so führet ein solcher Erwehler nicht den Namen eines Bischoffs, sondern nur eines postulirten *Administratoris*, und gebrauchet sich dabey des Tituls: Hochwürdigst.

*Administrator* heist bey denen Catholischen derjenige, so *sede Episcopali vacante* das Bißthum, und was davon dependiret, verwaltet.

*Administratores derer Kirchen-Güter*, sind, welche die Güter verwalten, das *Inventarium* oder Rechnung darüber führen, die ausstehende Schulden eintreiben, Gelder ausleihen, Güter verpachten, und auf alle Weise den Nutzen der Kirche zu befördern suchen.

Sie werden im Teutschen genennet Kirch-Väter, Kirchen-Beschwohrne, Juraten, Gotteshauß- oder Heiligen-Pfleger, Kirchen-Pfleger, Kirchen-Vorsteher. An etlichen Orten haben sie den Namen Altar-Leute, welche das Tüchlein beym Altar halten, mit dem Klingel-Beutel herumgehen, und zugleich die Verwaltung derer Kirchen-Güter haben. *Linck. de Jur. Episcop. c. 10.*

Die oberste *Inspection* über diese Güter kommet dem Fürsten als Fürsten zu, der deswegen auch die Administration derselben veranstaltet, und besorgen kan, daß sie auf keine Weise verringert und veräußert werden. Wer in Protestantischen Landen das Recht hat, die Kirch-Väter zu bestellen, muß aus dem Herkommen eines jeden Orts ersehen werden. An etlichen Orten setzet sie die Gemeinde; an andern Orten formiren sie ein besonderes *Collegium*, welchen zugleich die Freyheit gegeben ist, einen Collegen zu erwählen, an etlichen Orten *praetendiren* die *Patroni* entweder die Verwaltung selber, oder doch wenigstens das Recht, die Vorsteher zu setzen. Bey diesen allen aber behält allezeit der Fürst die oberste *Inspection*.

Wenn dieselben erwöhlet seyn, so müssen sie *confirmiret* werden, welches an etlichen Orten von dem *Consistorio*; an andern aber den denen weltli-

chen Gerichten zu geschehen pfelegt. Es sollen auch dieselben nach der *Reformatione politica de an. 1548. und 1577. tit. von Pupillen und Minderjährigen* vereydet werden, welches aber an vielen Orten nicht beobachtet wird. Diejenigen, welchen die Wahl derer Kirch-Väter zukommet, müssen auch zugleich mit auf dieselbe Achtung haben, widrigenfalls können sie *in subsidium* belanget werden.

Wieviel Personen dazu angenommen werden können, kommet ebenfalls auf die *Observanz* eines jeden Ortes an, nachdem die Kirchen-

Güter groß oder klein seyn. Bey Erwehlung dererselben muß auf solche Personen gesehen werden, die ehrlich, angesessen, und fleißig seyn, auch die Haußhaltung wohl verstehen. Also ist in der Sächsischen K. O. *art. gen. 35. in pr.* befohlen: **Damit der Kirche, und derselben Gütern recht und wohl vorgestanden, und die Kirchen-Gebäude desto baß erhalten werden, so sollen bey ieder Kirche feine, ehrliche, gottesfürchtige und redliche Leute, zum wenigsten zwey, zu Kirch-Vätern, der Kirchen zum Besten, erwehlet werden.**

Man pfelet dieses Amt auch denen Layen aufzutragen, und zwar denen, so zur Parochie gehören, es mögen Stadt-Kinder seyn, oder die von fremden Orten sich daselbst niedergelassen haben. Absonderlich muß man Sorge tragen, daß man nicht einen solchen wehlet, welcher sich mit Gewalt darzu dringet., weil dieses ihn allerdings verdächtig machet. Und weil es ein öffentlich Amt ist, so kan ein ieder Eingepfarrter, solches auf sich zu nehmen, gezwungen werden, doch kan man sich auch zu Zeiten entschuldigen, und zwar haben fast eben die Ursachen Statt, weswegen einer von denen Vormundschaften befreuet wird.

An etlichen Orten haben die Kirchen Vorsteher zugleich mit die Administration derer Güter von dem Filial; an andern Orten aber hat auch diese ihre besondere Kirch-Väter, welches alles nach Gefallen, und nachdem es der Nutzen der Kirche erfordert, kan eingerichtet werden. Es haben dieselbe das gantze Vermögen der Kirche in ihrer Verwaltung. An etlichen Orten haben sie auch die Kirchen-Gefässe, und andere dazu gehörige Sachen, in Verwahrung. Über dieses sind sie zu Zeiten über den Armen-Kasten gesetzt, müssen die Almosen einsammeln, austheilen, und die Reparatur der Kirchen und geistlichen Häuser besorgen, die Kirchen-Stühle machen lassen, u. d. g.

Das Amt selbst besteht darinnen, daß sie müssen Sorge tragen: 1) die Kirchen-Güter zu vermehren; 2) zu erhalten, und 3) wie das Geld nützlich ausgegeben werden könne. Es muß aber die Vermehrung durch geziemende Mittel geschehen.

So ferne sie auf die Erhaltung derer Kirchen-Güter bedacht seyn müssen, lieget ihnen ob: 1) ein *Inventarium* zu machen. Und ist dieses zweyerley, entweder *generale*, oder *speciale*. Jenes begreiffet der Kirchen zugehörige Sachen in sich. Dieses aber nur dasjenige, was dem neuen Pfarr-Herrn bey dem Pfarr-Hause geliefert wird. Wobey die Vorsteher Sorge tragen müssen, damit der Prediger unterschreibe, und zusage, daß er solche Sachen empfangen, und er oder die Seinigen es wiederum beym Abzuge lassen wollen. Das *Inventarium generale* muß also eingerichtet seyn, daß ein völliger Beweiß daraus kan genommen werden. Es ist daher gut, wenn es entweder gerichtlich geschieht, oder von einem *Notario* mit Zuziehung des Patrons und Zeugen verfertiget wird. Und muß man sehen, was in denen Kirchen-Ordnungen deswegen anbefohlen.

Ausser diesen müssen sie auch 2) ein Buch

---

halten, worinnen alle Ausgaben und Einnahmen ordentlich eingetragenseyn.

3) Die ausstehende Schulden samt denen Zinsen sind sie fleißig einzutreiben verbunden, damit die Kirche nicht Capital und Zinsen verliere. In welchem Fall ihnen zu beweisen obliegt, daß sie allen

möglichen Fleiß angewendet haben, und zwar sind sie *levem culpam* zu leisten schuldig.

Gleicher Gestalt müssen sie 4) Sorge tragen, damit das Geld nicht nur sicher, sondern auch zu rechter Zeit, untergebracht werde. Denn daß man die Kirchen- Gelder mit gutem Gewissen auf Zinsen aushun könne, ist gar kein Zweifel.

5) In Betrachtung derer Güter müssen sie ebenfalls sorgfältig seyn, und ist es wohl gethan, wenn es allezeit mit Genehmigung des *Magistrats* geschiehet, welches auch an etlichen Orten der Nothwendigkeit ist.

Ferner 6) liegt ihnen ob, die Kirchen- und andere geistliche Gebäude in baulichem Stande und Wesen zu erhalten; Also, daß sie in Ermangelung dessen zur Ersetzung alles Schadens können angehalten werden. Doch müssen sie keine unnöthige Gebäude anfangen, u. vor allen Dingen zusehen, ob das Kirchen-Vermögen zureichend ist, oder ob bey nöthigem Fall die Eingepfarrten etwas dazu geben sollen.

Wenn die Kirche einen Proceß bekommt, so pflaget man dazu gewisse *Syndicos* zu setzen, die entweder aus denen Kirchen-Vorstehern selbst, oder aus denen Eingepfarrten, oder auch sonst können genommen werden. Es setzet dieselbe entweder die Kirche, oder die, so die Kirche *repraesentiren*, oder auch wol das Capitul. Und müssen sich die *Syndici* mit ihrem *Syndicat legitimiren* können. Wenn etliche gesetzt seyn, so kan nach dem Canonischen Rechte keiner ohne dem andern zugelassen werden, es müsse denn die Clausul, *in solidum*, hinzugesetzt seyn, *c. de procurat. in 6.*

Wenn die Kirche Geld aufnehmen muß, so thut man wohl, wenn man es entweder mit Consens der gantzen Gemeinde, oder dererjenigen, so die Kirche *repraesentiren*, leihet, und auch die Einwilligung des Patrons und des *Consistorii* nicht vorbeygehet, indem es sonst gefährlich ist, und man beweisen muß, daß das Geld zum Nutzen der Kirche sey angewendet worden. *Stryk. de caut. contr. sect. 2. c. 1. und de probanda versione Creditor. c. 2.*

Dieweil ein ieder *Administrator* Rechnung ablegen muß, so können auch die Kirchen-Vorsteher sich dessen nicht entschlagen, und da man bey Ablegung derselben auf Unkosten der Kirche zu schmausen pflaget, so ist es gut, wenn in denen K. O. versehen ist, wieviel man dazu in der Rechnung wolle paßiren lassen. Die Ablegung der Rechnung selbst pflaget insgemein der gantzen Kirche, in Beyseyn des Patrons, des Superintendentens, und gewisser Personen aus der Gemeinde zu geschehen, wiewol man auch hier vornernlich auf die Verordnung eines jeden Orts sehen muß. Zu dieser ist ein ieder Vorsteher und auch seine Erben verbunden. Hat man von denen Vorstehern Bürgen angenommen, so müssen diese Sorge tragen, daß derselbe fleißig zu Ablegung seiner Rechnung angehalten werde; widrigenfalls müssen sie *in subsidium* bezahlen. Es wird dieselbe insgemein an dem Orte, wo man die Administration geführet hat, abgelegt, es müste denn daselbst nicht füglich geschehen können, oder ein anders verordnet seyn. Die Rechnung selbst muß deutlich abgefasst, und mit Belegen versehen seyn.

*Administratores piarum actionum*, werden in *Cod.* die Bischöffe genennet, so die Ober-Verwaltung und Aufsicht über Wäysen- Armen- Zucht- und Findel-Häuser etc. haben.

...

*Adsertor* ...

*Adsessores*, Beysitzer, Rätthe, die nemlich von der Obrigkeit mit in Rath gezogen wurden.

Sind also genennet worden von *adsidere*, darbey sitzen, weil sie mit darbey sassen, wenn Recht gesprochen wurde, und die Obrigkeit in denen Rechten *informirten*, *l. 1. ff. de Offic. Ass.* denn indem die Richter insgemein derer Rechte nicht kundig, so wurden sie durch diesen Rath regieret; diese *Adsessores* hatten keine Macht, Recht zu sprechen, oder *Jurisdiction*, daher sie in Abwesenheit der Obrigkeit weder über die Sache erkennen, noch selbige entscheiden konten, *l. pen. C. d. Off. Ass.* so konte der *Magistrat* seine gantze *Jurisdiction* auch einem andern übergeben, und sie durch denselben ausüben lassen, welche auch *Adsessores* hiessen.

Nachgehends hat man sie auch *Comites* genennet.

Endlich, als die ordentlichen *Judicia* aufgehoben wurden, nennete man diese *Jurisperitos*, Rechts-Gelehrten, also, welche sowol in öffentlichen, als *Privat*-Gerichten, in Colonien, Städten, sowol in Rom, als auch in denen Provinzien, von denen, so daselbst Gerichte hielten, um Rath, und was Rechtens sey, befraget worden, auch davor ein öffentliches *Salarium* genossen; und waren sie also nicht selbst Richter, sondern sie war nur derer Richter ihre Rathgeber.

**Pollet.** *For. Rom. V. 6.* **Brissonius** *Select. Antiqu. III. 10.* **Guther.** *de Off. Dom. Aug. II. 4.*

*Adessoria* ...

...

S. 330 ... S. 332

S. 333

587      *Adulta*      *Adulterium*

...

*Adulta* ...*Adulta aetas*, ein Alter über 14 Jahre.

*Adulter*, ist nach denen Civil-Rechten eine Manns-Person, so würcklich eines andern Frau fleischlicher Weise erkannt hat. *l. 225. ff. d. V. S.*

Heute zu Tage begeheth auch der Mann, so mit einer ledigen Weibes-Person zu thun hat, ein *adulterium*.

*Adulter* und *adultera* kommt her von *ad*, und *alter*, weil der Mann es mit einer andern hält, und sie es mit einem andern.

*Adulter manifestus*, der würcklich mit einer andern Frauens-Person in einem unzüchtigen *actu* betroffen worden.

*Adultera*, die Ehebrecherin.

*Adulterare*, heist *in Jure* überhaupt, etwas verderben, schänden, zunichtemachen, verfälschen, verwirren, wenn von Rechnungen, Müntzen, u. d. g. die Rede ist.

Item: ehebrechen, schwächen.

*Adulterare novercam*, mit der Stieffmutter Ehebruch treiben.

*Adulterata uxor viri lenocinio*, eine Frau, die der Mann Ehebruchs halber verkoppelt, damit er seinen Gewinn dabey haben möge.

*Adulterare rationes*, die Rechnungen verfälschen, verwirren. *l. 1. §. 5. ff. d. serv. corr.*

*Adulterare iudicium*, den Richter bestechen.

*Adulteratio*, heist in den Apothecken, wenn *quid pro quo*, eines für das andere, oder wol gar das Unrechte, und etwas ganz anders an Statt des rechten Medicaments gegeben wird.

Bey einigen Materialisten heist es aber: **Mäuse-Dreck vor Pfeffer geben**, welches Wort sich gar in weitem Verstande, sonderlich auf Müntz- und Kauffmanns-Wahre verfälschen, gebrauchen lässet; Zuletzt aber eine übele Renommee, böses Gewissen und schlechten Lohn zu geben pflaget.

*Adulterator*, der Ehebrecher.

*Adulterina res*, eine falsche untergeschobene Sache, die nicht die rechte ist.

*Adulterina moneta*, falsche Müntze, *l. 6. §. 1. ff. ad L. Jul. pec. l. 2. C. quibus ex caus. servi. l. 1. C. de fals. monet. et L. 5. Sent. tit. 25.*

*Adulterinam monetam exercere*, falsche Müntze schlagen, *l. 6. §. 1. ff. ad L. Jul. pec.*

*Adulterina statera*, falsche Wage, *l. 6. §. 1. ff. d. extraord. crim.*

*Adulterinum sigillum, sive signum*, ein falsch Siegel, oder Zeichen, *l. 30. ff. ad Leg. Corn.*

*Adulterinum testamentum*, ein falsch Testament. *l. 11. ff. d. Leg. Corn. d. fals.*

*Adulterini liberi*, Kinder, so im Ehebruch gezeuget, wurden *Jure Civ. Rom.* von aller, sowol väterlicher, als mütterlicher Erbschafft ausgeschlossen, so gar, daß ihnen nicht einmal *alimenta* zu lassen erlaubt war. Aber *Jure Canonico* werden ihnen *alimenta* zugelassen.

*Adulteriren*, verfälschen, siehe *Adulterium*.

*Adulterium*, ist ein unrechtmäßiger Eintritt in des andern Ehebette, durch welchen vermöge des Beyschlaffs das eheliche Band zerrissen wird. *l. 6. §. 1. l. 34. §. 1. ff. ad Leg. Jul. d. adult. l. 101. pr. ff. d. V. S.*

*Jure Romano* wird *Adulterium* und *Stuprum* oft mit einander vermenget in *L. Jul. d. A.* Doch *differiren* sie *forma et effectu* darinnen von einander, daß

S. 333

*Adulterium*

588

*adulterium* ist, wenn einer, er mochte verheyrathet, oder noch ledig seyn, eine Ehefrau, oder Verlobte, die sonst ehrlich lebte, stupriret, so aber nicht gesaget werden kan, wenn einer mit einer Hure zuhält, falls sie auch gleich Verlobte gewesen; angesehen bey einer Hure keine vollkommene Keuschheit, und wo diese nicht ist, kan auch *per stuprum* keine geraubt werden, und von einer Hure glaubt man nicht eher, daß sie keusch lebet, bis sie der Mann hat.

Der andere Unterscheid *inter stuprum et adulterium* äusserte sich darinnen, daß es noch ein grösser Laster war, Ehebruch zu begehen, als bey einer ledigen Frauens-Person zu schlafen. Denn Ehebruch



*involvirt* nicht nur *stuprum* zugleich, sondern auch eine schändliche Vermischung des Saamens, weil dadurch des andern Ehebettes geschändet wird, auch eine unrechtmäßige Einschlebung falscher Kinder geschicht, und endlich dasjenige Bündniß, so in der menschlichen Gesellschaft heilig und unverletzt gehalten werden sollte, gottloser Weise getrennet und zerrissen wird.

Der dritte Unterscheid bestehet auch in der Strafe, indem der Ehebruch von allen vernünftigen Völckern allezeit vor ein schändliches Laster, als welches der Natur der Ehe gantz und gar entgegen, gehalten, mithin hart bestrafet worden. Die Römer belegten es zwar anfangs mit der Todes-Strafe, welche in *Lege Julia* sattsam gesetzt ist. Nachgehends aber haben die verderbten Sitten derer Römer es dahin gebracht, daß es öfters nur mit der *Relegation*, oder *Deportation*, bestrafet wurde. *vid. Goedd. Tiraq. Damhud. prax. crim. cap. 66. Gothofr. ad leg. 3. C. d. accus. ad leg. Jul. d. adult.*

In dem *Codice* ist hernach denen Frauens-Personen die Lebens-Strafe erlassen, und nur verordnet, daß sie solten mit Ruthen gestrichen, und in ein Closter gestossen werden, muste also das Closter ein *receptaculum* unzüchtiger und ehebrecherischer Weiber seyn. Welches heut zu Tage nicht *observiret* wird, sondern der Mann wird mit der Todes-Straffe belegt.

Wie denn ein Ehebrecher, wenn ihm die Todes-Strafe erlassen wird, die Mitgift, oder den vierden Theil seines Vermögens, den er der Frau, wenn sie auch keinen *dotem* zu ihm gebracht, überlassen muß, verlihet, die übrigen Güter fallen denen Kindern, oder Eltern, bis in den dritten Grad anheim, wenn innerhalb diesem Grad keine Erben da sind, nimmet der *fiscus* die Erbschaft weg. Hingegen, wenn einer mit eines andern Ehefrau zu thun hat, er weiß es aber nicht, sondern hält sie entweder vor eine Jungfer, Wittfrau, oder Hure, und sie sagt ihm auch nichts, der kan nur als ein *Stuprator* gestraft werden. *vid. Modic. Pileus Joh. Andreae Berlich.* Doch muß diese *Ignoranz* durch Muthmassungen und Eyde bewiesen werden.

So kan auch ein Mann, wenn er krank lieget, und der *Medicus* ihn nicht curiren wolte, er liesse denn den *Medicum* vorher bey seiner Frau schlafen, die Frau, wenn er sie hierzu *persuadirte*, nicht Ehebruchs beschuldigen. *vid. Barthol. Brixiens. it. Addit. ad Rayger.*

So hat auch desgleichen, wenn der eine *Conjux* nicht zum Kinder-zeugen tüchtig, und der andere Theil Ehebruch begienge, die ordentliche Strafe des Ehebruchs nicht statt, sondern es wird gelinder bestrafet, eben dieses hat auch statt, wenn der eine Ehegatte dem andern die eheliche Pflicht versagte, das erster also Ehebruch begehen müsse. *vid. Harprecht. Stryck. U. M.*

Welches auch dem *tertio*, der mit dem Ehegatten Ehebruch getrieben, zustattenkommt, wenn der Ehegatte beweisen kan, daß der andere Ehegatte untüchtig zur Ehe sey. Ingleichen, wenn der eine E-

---

hegatte rasend wäre, oder eine ansteckende Kranckheit hätte, *vid. Carpzov. Struv. Müller. Stryck.*

Wenn auch eine Frau mit Gewalt genothzüchtiget würde, in welchen Fällen durchgehends die Strafe des Ehebruchs wegfället. *vid. Berlich. Hunn. Carpzov.*

Der *conatus*, wenn man zwar eine Frau zum Ehebruch bereden will, und auch schon bey ihr im Bette angetroffen worden, ist zur

Ehebruchs-Strafe nicht genug, denn bewiesen werden muß, daß würcklich *sanguinis commixtio*, i.e. *seminis immixtio* geschehen. vid. **Carpz. Hunn. Gail. Berlich. Farin. Joh. Henr. Pott. Speidel.**

Es werden aber in *Puncto adulterii* insgemein folgende *indicia*, die eine *praesumptio* wider einen *adulterum* zu machen vermögend, angegeben, als:

- 1) *Fama*, wenn es Land- und Stadt-kundig, daß einer von jedermann des Ehebruchs wegen bezüchtigt und verdächtig gemacht worden. **Farinac. quaest. 47. n. 36. Villar. Cons. 9. n. 13. p. 2.** Wiewol dieses *indicium* nur alsdenn Statt findet, wenn es durch andere vergesellschaftet, sonst probiret solches an und vor sich selber nicht *plene*. *L. 3. et 161. gloss. verb. confirm. ff. de testibus.*
- 2) *Conversatio suspecta*, das ist, wenn sie gar auf eine verdächtige Weise mit einander umgegangen, und ob ihnen gleich solcher Umgang verboten worden, dennoch öftters beysammen gewesen, und ingeheim mit einander verdächtig geredet. Dergleichen *suspecta conversatio*, zumal, wenn noch ein ander *adminiculum* dazu kommet, genug zu der Tortur seyn kan. *L. aedilit. de aedol. edict. l. si plures quamvis ff. de administr. Tut. l. fin. C. si macip. ita fuer.*
- 3) *Osculorum commixtio et amplexus mutuus*, da sie einander inbrünstig geküßet, die Hände gedrückt, umfasset, und die Arme um sich geschlagen. vid. **Abb. in Cap. 3. loco n. 4. vers. vel ipsam osculantem. Joseph. Fontanel. Cons. Crim.**
- 4) *Convivia, clam et absente marito agitata*, wenn sie öftters in Abwesenheit des Mannes mit einander, da vorhero alles Essen aufgetragen, das Gesinde weggeschicket worden, gantz allein gespeiset. *Probatur per testes secund. L. quot ait Lex in pr. in verb. In ipsis rebus ff. ad L. Jul. de adult. Planc. Indic. n. 69.*
- 5) *Munerum transmissio*, beschenken einander heimlich, daß der Mann davon nichts wissen darff, aus welchen gleicher Gestalt eine *praesumptio secund. Hostiens. in C. praeterea n. 5. vers. de adminiculis quaest. de testibus*, zu erwachsen pflaget.
- 6) *Nunciorum transmissio, et litterarum amatoriarum acceptio*, daß sie einander heimlich Brieffe zu *practiciret*, einander darinnen Schätzgen geheissen. **Host. in C. n. 5. vers. de adminiculis.**
- 7) *Solitudo*, wenn sie öftters gantz alleine in der Stube, oder Kammer gewesen, die Thüre mit verkehrten Stühlen besetzt, einige vom Gesinde weit weggeschicket, das vertrauteste auf die Hut gestellet, damit sie nicht der Mann, oder sonst iemand, überschleichen möchte, woraus eine starcke *praesumptio carnalis copulae* zu entstehen pflaget. **Joh. Bapt. Ferret. Cons. 168. n. 2. Fontanel. Cons. Crim. divers. 97. n. 29.**
- 8) *Quando constat, virum in eodem lecto dormivisse*, da man wahrgenommen, daß alle beyde Personen entkleidet in einem Bette gelegen. **Mascard. et Hym. Cons. 321. in pr. vers. et quod ex ff. dormit.**
- 9) *Unicus testis, qui deponit de delicto immediate per visum, semiplene probat et facit indicium.* **P. H. Gerichts-Ordnung Caroli V. Zanger. d. Tort. C. 2. n. 10. et. 15.**

*Adulterium committere*, einen Ehebruch begehen.

*Adulterium duplicatum, s. duplex*, die Ober-Hurerey, oder ein gedoppelter Ehebruch, so von zweyen ehelichen Personen

begangen wird.

*Adulterium simplex*, der schlechte Ehebruch, so mit einer ledigen von einer verehrlichen Person begangen wird.

*Adulter solidorum* ...

...

*Adunicates* ...

*Advocare, advociren*, zu sich ruffen, zu seiner Hülffe beruffen: *It.* als ein *Advocat* gerichtlich dienen, und einem Beystand leisten, fürsprechen, desselben Nothdurfft fürbringen, treiben, verrichten. Fürsprechen.

*Advocat, Advocatus, Avocat*, entspringet aus dem Lateinischen, von *Advocando*, **zu sich ruffen**, und das *verbum Advocare* kommt von *ad, zu*, und *vocare, ruffen*, her; Bedeutet demnach *Advocare* insgemein *convocare, zusammen ruffen*.

In seinem eigentlichen Verstand aber gehöret dieses zu denen Rechten, und bedeutet soviel, als die Menschen entweder zum Vertheidigen, oder ihnen zu rathen, oder mit Zeugniß beyzustehen, ins Gerichte zu ruffen. *Conf. Brissonii, Hotomanni et Pratei Lex. Jur. voc. Advocat. Spiegel voc. advocare.*

Also, daß er scheint zu heißen ein solcher, der von andern zu Rathen, oder zum Beystande erwehlet und beruffen wird, und in weitläufftigem Verstande begreift ein *Advocat* die Patronen und *Procuratores* unter sich *L. 1. §. 11. ff. de extraord. cognit.* absonderlich die *Procuratores Camerae Imperialis, Gail. lib. 1. obs. 43. n. 8. in fin.*

Eigentlich aber wird der *Advocat* angenommen vor denjenigen, der vornemlich eines andern seine Sache mit Rechts-Mitteln vertheidiget und ausmacht. *Schot. Exam. Jurid. p. 1. de Adv. 1. et 2. qu. 1.*

Sonst wird ein *Advocat* genennet ein rechtlicher Fürsprecher, *Causarum Patronus*, ein Redner, *Orator*, ein rechtlicher Beystand, der den andern in Gerichten vertheidiget. Er wird auch genennet

- ein Rathgeber, *Rennemann. Jur. Rom. Germ. membr. 4. disp. 5. th. 21.*
- *Causidicus Togatus, Juris peritus, Defensor. Finckelth. Tr. de Jure Patron. Cap. I. n. 19. et seqq. Zanger. de quaest. s. tort. reor. Cap. I n. 75. et 76.*

Dahero ist *Advocatus*, oder ein rechtlicher Beystand, Redner, Fürsprecher, ein solcher Mann, der einen guten Lebens-Wandel führet, mit guten Sitten begabet, auch der viele Dinge erfahren, und darinnen gebrauchet worden, der auch allezeit, auf alle Art und Weise, rechtlichen Dingen obliegt, mit solchen verfähret, und diese vertheidiget, auch der darzu beruffen, daß er denen Partheyen vor Gerichte hülffreiche Hand leisten, und thun muß.

**Ros-**

S. 335

591

*Advocat*

*bach. Prax. Civ. Tit. 18. n. 1. Rennemann. d. l. thes. 22. Lauterb. Comp. Jur. tit. de Postul. p. 56. ibidem Dn. Stryk. in Comment. et us modern. ff. tit. de Postul. §. 3.*

Bey denen Römern bestand ihre vornehmste Wissenschaft darinnen, daß sie ihre Sache denen Richtern in einer geschickten Rede vortrugen, und der Gegenpart Einwürffe beantworten konten. Denn die Prozesse wurden sonst nicht, wie heutiges Tages, schriftlich geführt. Damit aber einer nicht die Zeit allein wegnahm, so ward ihm allezeit vorgeschrieben, wieviel Wasser-Seiger, dergleichen sie damals hatten, auslaufen solten; sodann musten sie aufhören. Jedoch, wann sie mitten in der *Oration* einige Gesetze, Briefe, oder *Documenta* herlasen, oder lesen liessen, so ward, weil solches nicht ihre eigene Worte waren, der Seiger so lange aufgehalten.

Ihre Kleidung war bey denen Römern eine *Poenula*, oder *Lacerna* von Purpur, welche sich aber nach Beschaffenheit derer Zeiten änderte.

Sie durfften vermöge des *Legis Cinciae* keine Geschencke oder Geld von ihren Clienten nehmen, der erste, der es angenommen, war *Antiphon Rhammusius*. Allein nach der Zeit kam es auf, daß sie nach Beschaffenheit der Sache etwas vor ihre Mühe nehmen durfften. **Pitiscus** II. 292. 293.

Da aber nach *Augusti* Zeiten in Rom alles schlimmer wurde, die guten *Studia* nebst wohl eingerichteten Sitten zu fallen anfangen, und man nur die Kunst reich zu werden, und Geld zusammen zu scharren triebe, wurde auch der Advocaten-Stand sehr verächtlich, als welche, wie die Herolde, und Raths-Diener, bloß mit der Stimme ihr Brod verdienen; dahero *Causidicus* und *praeco* öftters zusammen gesetzt werden; denn beyde waren *propter garrulitatem et dicaces nugas* bekannt; die derer Rechte unerfahren waren, die Leute zusammen hetzten, und ihnen, wie die Blut-Igel, das Blut aussaugeten. Denn es lieffen die Advocaten biß in die späte Nacht auf dem Marckte herum, um die Käufer und Verkäuffer zusammenzuhetzen. *vid. Terent. Eunuch. IV. 6. Petron. c. 15.*

Dahero dieselben nicht allein mit denen Schimpff-Namen, *Rabula*, *causidicus*, *praeco*, Zungen-Drescher, belegt, sondern auch noch verächtlicher, als die sonst verächtlichen *praecones* tractiret, mit Beutelschneidern und Taschenspielern verglichen, und als gewissenlose Geldhabichte und Spitzbuben öffentlich gescholten wurden.

Es sind aber die Advocaten entweder gemeine oder *privati*, die denen *Privat*-Personen in ihren Sachen im Gerichte bedienet sind, oder es sind *Fiscale*, die dem *Fisco* und Cammer beystehen müssen. *L. 2. ff. de Postul. t. t C. de Advocat. fisci et ibid. Perez Lauterb. Comp. Jur. 1. de Postul.*

Jene sind wiederum zweyerley; entweder *Ordinarii*, die von hoher Obrigkeit darzu angenommen, und dem *Albo* derer Advocaten einverleibet und angeschrieben worden, *l. 13. C. de Advoc. 1.*

Also hatte das

- *Forum Praefecti Praetorio* 150 Advocaten, *l. 8. l. 11. pr. et §. ult. l. 17. C. de Advoc.*
- das *Forum Praefecturae Urbariae* 80. *L. 7. C. de Advoc.*
- Das Gerichte zu *Alexandria* in Egypten 50. *l. 13. C. de Advoc.*
- Das Grafen-Gerichte in Morgenland 40. *l. 3. C. de Advoc.*
- Das Gerichte in der Provintz Syrien 30. *l. 5. pr. C. eod.*

In *Camera Imperiali* sind deren 24. *Ord. Cam. P. I. Tit. 18.*

*Advocatus Curiae Supremi provincialis*, ein Ober-Hof-Gerichts-Advocat. In dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig ist ein gewisser *numerus* zum rechtlichen Verfahren, und auch gewisse zur Güte *constitui-*

ret.

Es muß aber im Churfürstenthum Sachsen ein Advocat dem *Mandato regio d. 12. Apr. 1723. P. I. p. 1211.* gemäß 3 biß 4 Jahr auf Academien gewesen seyn, einmal öffentlich *disputiret*, bey einem *Collegio Juridico* ein Examen ausgestanden, und ein *Specimen elaboriret*, ein von allen *Assessoribus* unterschriebenes *Testimonium* seiner Geschicklichkeit erlanget, solches bey der Landes-Regierung *produciret*, und von derselben nach nochmals abgelegten *Specimine* und geleisteten Advocaten-Eyde einen *Immatriculations-Schein*, und die *Concession* zu *practiciren* erhalten haben, nicht weniger bey denen Ober- und Hof-Gerichten, auch Unter-*Consistoriis* als ein *Advocatus Ordinarius recipiret* worden seyn. Oder *supernumerarii seu extraordinarii*, die sich über die Anzahl derer angenommenen und in *Albo* geschriebenen Advocaten befinden.

*Advocatensis*, ein Ort in Africa, kömmt in Codice Theodosiano vor.

*Advocatia*, die Verwaltung eines Geschäfts, so von denen Obern befohlen ist;

*It.* die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit, ist nichts anders, als eine Berechtigung, diejenigen, welche sich in unsern Schutz begeben, sowol ihrer Person, als Güther wegen, wider unbillige Gewalt und Unrecht zu schützen, und dafür insgemein eine Erkäntlichkeit von denen Clienten einzunehmen, *P. Frieder. de Mandat. L. 2. c. 18. n. 25. Mager de adv. arm. c. 4. n. 36.*

*It.* die Vogtey, oder Vertheidigung eines geistlichen *Collegii*, als einer Abtey, und dergleichen;

*It.* ein Rathschlag, des Beystandes Amt, der Beystand in Rechten.

*Advocatia legalis*, ist Krafft deren derjenige, welcher ein Kloster *fundiret* und *dotiret*, dessen Advocat und Schutz-Herr ist.

*Advocatia*, ein Rathschlag, des Beystandes Amt, der Beystand, *advocatione infidas, l. 10. ff. de. poen.* Zunamen.

*Advocatione litem instruere alicui*, einem einen Rechts-Proceß an Halß werffen. *L. 20. ff. ad L. Corn. d. fals.*

*Advocationem praestare*, ein Advocat seyn. *L. 14. §. si patroni ff. de bon. libert. L. 6. ff. de postuland. L. 23. §. ult. ff. ex quibus causis major. fact. L. 6. de postulat.*

*Advocationis officium* das Amt eines Advocaten, die *Advocatur. L. 58. de rei vindicat.*

*Advocationibus interdicere*, einem das *Advociren* verbiethen, untersagen. *L. 1. §. ult. ff. de offic. praef. urb. L. 6. §. ult. mandat. L. 9. ff. de poenis. L. 8. ff. de postulat. L. 3. ff. de Decurionibus L. 1. C. de his, qui in Exil. dat. L. 10.*

*Advocatura*, wird gleichfalls des Beystands Amt, und dessen Verwaltung genennet.

*Advocatus*, soll ein Märtyrer gewesen seyn, von welchem man aber keine Nachricht hat, jedoch ist ihm der 13 Mart. gewidmet.

*Advocatus Aulicus, sive Illustris Curiae*, ein Hof-Advocat.

*Advocatus Ecclesiae*, wird der Römische Kayser vermöge der Wahl-Capitulation genennet, daß er die Kirche und den geistlichen Stand beschützen solle. Denn es ist zu wissen, daß die alten Römischen Kayser, nachdem sie sich zum Christlichen Glauben gewendet, eine gar sonderbare Vorsorge vor die Christliche Kirche, welche damals fast gantz und gar unter ihrem Gebieth begriffen war, getragen, und eine gewisse Charge angeordnet, deren Verwalter unter dem Namen eines *Patricii summi* die Aufsicht über die Kirchen-Sachen, und deren *Direction* zu führen hatten. Der erste, so diese Verordnung gemacht,

S. 336  
593

*Advocatus Ecclesiae*

S. 336

war *Constantinus M.* wie das Zeugniß *Zosimi L. 2. Hist. c. 40.* ausweist, wenn es heist: *Cum honoris titulum primus Constantinus exco-gitaverat, lataque lege sanxerat, ut, qui hunc consecuti fuissent, supra ipsos praefectos Praetiorum sessitarent. Add. Constit. Zenonis Imp. Cod. de Censu L. 1. 3.*

Und damit ein solcher *Patricius* Ansehen zu befehlen haben, und denen vorfallenden Kirchen-Händeln mit seiner Autorität gewachsen seyn möchte, mithin nicht alles sogleich an den Kayser gelangen lassen müste; versahen ihn die Kayser nicht nur mit einem ansehnlichen Range, wovon die vorhergehenden Worte des *Zosimi* zeugen, sondern gaben ihm auch hinlängliche Gewalt, die Kirchen-Sachen anzuordnen, und mit heilsamen Gesetzen zu versehen, ohne daß er denen Kaysern von allen geringen Dingen Rechenschaft zu geben gehabt hätte. Wenn wichtige Sachen oder Händel sich in der Kirche hervor thaten, welche den Staat mit ergreifen, und in Unruhe einflechten können, ist wohl kein Zweifel, daß die *Patricii* als *Ministri* solches an die Kayser gelangen, und die Verordnungen von selbigen erwarten müssen, ausser diesem aber war ihnen eine freye *Disposition* und *Direction* in Kirchen-Sachen eingeräumt, wovon sie niemand als Gott im Himmel Rechenschaft zu geben hatten.

Dieses zu beweisen, dienet die *Formul*, womit die Kayser die *Patricios* zu verordnen und zu *authorisiren* pflegten, welche *Paulus Diaconus* in seiner *Historia Longobardica* aufbehalten hat. Denn da heist es: *Nobis*, spricht der Kayser, *ninium laboriosum videtur, concessum Nobis a Deo Ministerium (i. e. Die Hoheit und Aufsicht über die Kirche) solum procurare. Quocirca Te (Patricium) Nobis Adjutorem facimus, et hunc honorem tibi concedimus, ut Ecclesiis Dei et Pauperibus Legem facias, et inde apud altissimum Judicem rationem reddas.* Alldieweil nun solcher Gestalt die Würde eines *Patricii* unter denen Römischen Kaysern in so gar hohen Preiß stunde, und die Verrichtungen desselben so gar ansehnlich, und ziemlich *independent* oder unumschränckt waren, haben sich so gar auswärtige und *souveraine* Könige nicht geschämet, solche von denen Kaysern selbst zu begehren. Der Gothen König Alarich wolte, wann *Crusius* in *Annalibus Sueviae L. 9. P. 1. c. 4.* anders recht berichtet, dem Kayser *Justiniano* gantz Italien unterwerffen, wenn er ihm den Titul eines *Patricii*, und die *Protection* über die Römische Kirche zu führen erlauben wolle, welches aber *Justinianus* deswegen zu thun sich wegerte, weil er in Sorgen stunde, der König möchte unter diesem Schein das noch wenige übrige in Italien zusamt dem, was er zu geben versprach, an sich reisen, und mit der Zeit von dem Gehorsam derer Griechischen Kayser vollends gar abziehen, worinnen er auch, wie der Ausgang weist, nicht unrecht geurtheilet hat.

Wiewol hieran die Griechischen Kayser selbst grösten theils Ursache waren, massen sie den Römischen Bischoff, samt dem gantzen Italien, nicht mächtig gnug, wie sie doch wol gekont hätten, *secundirten*, sondern der *Discretion* derer einbrechenden Gothen und Langobarden überliessen, wodurch sich der Bischoff zu Rom gezwungen sahe, nach auswärtigen Schutz sich umzusehen, und fremde Hülffe wider die eindringende Gewalt zu suchen, nachdem er sich eine zeitlang, so gut er gekont, selbst *mainteniret* hatte. Demnach ruffte der Pabst zu Rom den Fränckischen König *Pipinum*, und nachmals dessen Sohn,

S. 336 S. 336  
594

---

*Advocatus Ecclesiae*

*Carolus* den Grossen, zu Hülffe, welche auch kamen, und ihn samt gantz Italien des Longobardischen Jochs entlasteten.

Damit aber doch die Griechischen Kayser hierdurch nicht *ombragiret* werden möchten, nahm *Pipinus*, und nachmals *Carolus* auf Angehen des Pabsts den Titul eines *Patricii Ecclesiae Romanae* an, wodurch sie äusserlich *simulirten*, als wenn sie die Ober-Aufsicht und *Direction* der Kirche zu Rom gleichsam im Namen, und von wegen derer Constantinopolitanischen Kayser führten, welche biß dahero dieses Kirchen-Regiment durch ihre *Patricios* hatten verwalten lassen.

Die Griechischen Kayser liessen solches um so viel desto eher geschehen, als der Bischoff zu Rom und *Pipinus* selbst ihre *Confirmation* darüber begehret, deren sie sich um so viel weniger weigern konten noch wolten, weil sie besorgen musten, *Pipinus* möchte dieser *Function*, und wol gar eines mehrern ohne ihren Danck sich unterziehen. Daher sie sothanen *Patriciat*, wie der Bericht des Römischen Hofes bey *Baronio Tom. 9. ad ann. 785. p. 398* ausweiset, bestätigten.

Nun hatte zwar *Pipinus* nach dem Bericht *Suffridi Presbyteri p. 686*. sich bereits mit dem Pabst heimlich verglichen, daß ihn dieser mit der Zeit gar vor einen Römischen Kayser und Herrn über Italien erkennen wolle. Allein *Pipinus* achtete solches noch nicht Zeit zu seyn, solange die Longobarden annoch in Italien sassen, angesehen dieselben mit denen Griechen hierüber hätten Freunde werden, und *Pipinum* gar wieder aus Italien *delogiren* können.

Nachdem aber Carl des Longobardischen Reichs in Italien gar ein Ende gemacht, sahe er sich im Stande, sein durch die Waffen und freywillige Unterwerfung derer von ihren Ober-Herren verlassenen Römer über Italien erlangtes Recht vor dem Angesichte der gantzen Welt heraus zu bekennen, und statt eines *Patricii* und *Ministri* derer Griechischen Kayser sich selbst vor einen Römischen Kayser auf Anstifften des Pabsts zu *geriren*. Dieses Bezeigen wollen zwar die Griechischen Kayser nach dem Zeugniß *Eginhardi* anfänglich nicht gut heißen, aus Furcht, daß Carl hierunter etwas mehrers suchen, und sie mit der Zeit gar aus ihrem Griechischen Kayserthum vertreiben möchte.

Nachdem aber Carl sie seiner Freundschaft versichert, erkannten sie ihn durch die Gesandtschaft, wie bey dem *Autore* derer *Annalium Francorum*, bey *Pithoeo p. 18.* zu lesen, vor einen Römischen Kayser, wodurch sie ihm zugleich ihr über den Bischoff zu Rom und das übrige Römische Reich habendes Recht *cedirten* und abtraten, wovon das erstere, nemlich über den Stuhl zu Rom, nunmehr um so viel fester stunde, nachdem der Pabst *ex putativa libertate naturali*, weil ihn die Griechischen Kayser wider die Longobarden fast gänzlich

*abandoniret* hatten, Carl selbst vor Kayser und Ober-Herrn, soviel ihn und seinen Anhang betraff, erkannt hatte.

Durch diese *Cession* derer Griechischen Kayser und *Declaration* des Pabsts erlangte nun Carl alles das Recht, was die ehemaligen Kayser über den Bischoff zu Rom und die Römische Kirche gehabt, und konte nun *Jure proprio et vi Majestatis* über den Stuhl zu Rom und die Römische Kirche *exerciren*, was er bisanhero *nomine alieno et ministeriali* als *Patricius* geübt, und die ehemaligen Römischen Kayser durch ihre *Patricios* versehen lassen. Worinnen Kayser Carl nur diesen Unterschied hielte, daß er die *advocatum in Ecclesiam Romanam*, oder das *Patriciat*, niemand anders wieder anvertraute,

S. 337  
595

*Advocatus Ecclesiae*

S. 337

sondern als ein Stück seiner Majestät vor sich selbst behielte, und selbst *exercirte*, theils, weil die Kirche zu Rom zu seiner Zeit ein weit herrlicher Ansehen bekam, mithin dieses Amt ein mehrers zu bedeuten haben wolte, theils auch, weil er an seinem eigenen Exempel gesehen hatte, daß die Griechischen Kayser hierinnen keinen geringen Fehler begangen.

Nachdem auch die Römisch-Catholische Religion, welche zu Zeiten *Caroli M.* sich fast innerhalb derer Gränzen der Fränckischen Monarchie endigte, sich ausserhalb dieses Reichs ausbreitete, und die Päbste, durch welche diese Religion eben fortgepflanzt wurde, ihr Ansehen und Ober-Herrschaft auch in andere Reiche erstreckten, ist die Kayserliche *Autorität* immer mit nebenher gewandert, und *eo ipso* auch in andere Reiche *introduciret* worden, maßen denen Kaysern als Schutz-Herren, Voigten und *Patriciis* allerdings Sorge zu tragen oblag, daß die Römische Kirche nicht nur innerhalb des Kayserthums in Ruhe verbleibe, sondern auch in auswärtigen Landen, oder durch auswärtige Streitigkeiten keinen Schaden leide.

Wie denn auch die Päbste die Kayser gar fleissig um Beystand und Vermittelung angesprochen, und ihnen ihr Kayserliches Amt der Ober-Voigtey, oder *advocatae Ecclesiae Romanae*, vorzuhalten gewust, wenn ihr Ansehen in denen auswärtigen Reichen zu Grunde gehen, und allerhand Mißhelligkeit unter denen Kirchen entstehen wollen. Und obwol verschiedene Reiche und Lande von dem Römischen Reiche, nachdem dasselbige an die Teutschen gelanget, wieder abgerissen worden, und in die *souverainité* getreten: So haben doch die Römischen Päbste in selbigen ihre geistliche Ober-Herrschaft vor wie nach behalten, welche zu handhaben und vertheidigen zu helfen, der Kayser in Krafft seiner *advocatae in Ecclesiam Romanam* schuldig und befugt ist, daß dahero die Würckung dieser Kayserlichen Ober-Voigtey sich in alle diejenigen Lande erstrecket, welche des Römischen Stuhls geistliche Ober-Herrschaft erkennen, ob sie gleich sonst *in temporalibus* mit dem Teutschen Kayser nichts zu thun haben.

Am allerwenigsten aber ist einigem Zweifel unterworfen, daß die *advocata Caesaris* sich in denenjenigen Catholischen Landen annoch *exerire*, welche dem Römischen Reiche annoch zugethan und unterwürffig seyn, weil alles dasjenige, was nicht abgeschafft oder verändert worden ist, seine vorige Gestalt behält, (*quicquid non abrogatum est, quare stare prohibetur?*)

Nun wird man aber in keinen Geschichten lesen, daß der Römische Teutsche Kayser, welcher ohne allen Zweifel in die *Jura* und Rechte des *Caroli M.* und seiner Nachkommen getreten, sich seines voigteyli-



chen Amts jemals begeben, vielmehr weisen die Kayserlichen Wahl-Capitulationes aus, daß die Catholischen Churfürsten und Stände einen jedesmaligen Kayser annoch auf die *advocatiam in Ecclesiam Romanam* verpflichten, woraus der natürliche Schluß erfolgt, daß ein Kayser hierdurch das Recht erlange, allen denenjenigen Übeln abzuhelfen, und vorzubauen, wodurch die Römisch-Catholische Kirche in denen Landen derer Catholischen Churfürsten und Stände einigen Schaden leiden könne, massen dieses die *ration et originaria significatio* dieser Voigtey und *advocatae* von selbstem *importiret* und mit sich bringet.

*Advocatus*, (**Faustinus**) hat einige *carmina* geschrieben, welche in denen *deliciis Poetarum Ital.* stehen.

S. 337

*Advocatus Fisci*

596

---

*Advocatus Fisci, sive a parte Fisci*, der *Fiscal* oder Cammer-Advocat; dergleichen wird auch genennet, welcher wider einen Inquisiten, so eines Lasters beschuldiget wird, dem peinlichen Amte dienet. *L. 2. ff. de Postulat. t. t. C. de advocat. fisci et ibid. Perez. Lauterb. Comp. Iur. t. de Postul.*

Diese Fiscale oder *Advocati fisci* werden von dem Fürsten, und auch von denen, welche die Obergerichte und *Iura fisci* haben, zu einem dreyfachen Ende bestätigt, 1) daß sie auf die *Iura fisci* ein wachsames Auge haben, 2) diejenigen, welche dem *fisco* schuldig seyn, ausklagen, 3) wegen dererjenigen Verbrechen, welche eine öffentliche Straffe verdienen, das *munus accusandi* übernehmen. *Leyser. Med. ad ff. spec. 49. med. 2.*

Immittelst ist doch das Amt solcher Advocaten, in Ansehung derer Anklagen, nachdem der *Processus Inquisitorius* überhandgenommen, gar sehr eingeschräncket, und pfelet sich weiter nicht, als auf diese Fälle zu erstrecken, nemlich, 1) wenn wider einen abwesenden und flüchtigen Verbrecher der Achts-Proceß veranstaltet wird, 2) wenn wider einen Lehn-Mann, der eine Felonie begangen, auf den Verlust des Lehns geklagt wird, 3) wenn jemand's Güther, entweder gantz, oder zum Theil confisciret worden, und der *Fiscus* solche eintreiben lässet, 4) wenn die durch Vorgehung eines Verbrechens verwürckte Geld-Straffen einzutreiben seyn.

Von denen beyden letztern Fällen zeugen bey uns im Churfürstenthum Sachsen fast alle *Mandata*, denen eine Geld-Straffe *annectiret* ist. *Vid. Leyser d. l.* welcher überhaupt die Lehre von denen *Advocatis Fisci* in dem *specimine* 49. und 50. sehr deutlich vorträget. Es kan zwar auch ausser denen Fällen und bey andern Verbrechern ein *Fiscal* das Amt eines *Accusatoris* übernehmen. Allein ein Richter pfelet, ausser obigen Fällen, nicht auf den *Fiscal* zu warten, sondern die Inquisition gleich *ex officio* zu formiren.

In dem Marggraffthum Laußnitz ist denen von Adel vermöge eines *Mand.* Kaysers *Rudolphi II. d. 20. Ian. 1605. P. III. Codic. Augst. p. 133.* dieses gleichsam als ein *Privilegium* zugestanden, daß auf den Fall, da sie Verbrechen begehen, der *Processus accusatorius* durch den *Fiscal* wider sie formiret werden muß.

*Advocatus*, (**Jacobus**) aus *Pergamo*, so *an. 1418.* gestorben, hat *de legibus Caesareae Majestatis juxta earum vim ubique observandam* geschrieben. **Koenig.**

*Advocatus Monasteriorum sive Ecclesiarum*, ein Kasten-Voigt, Kasten- oder Kirchen-Vorsteher, Schirm-Herr, dieselben wurden denen Stifftern und Klöstern von denen *Fundatoribus* selbst, oder von Kaysern und Königen zugeordnet und confirmiret, dererselben weltlichen Geschäfte vor Gericht oder sonst zu pflegen, oder wider alle auswärtige Gewalt zu beschützen und zu beschirmen, deren in *Tradit. Fuldens. L. 1. 2. und 3.* Meldung geschiehet. Woraus erhellet, daß die Advocaten sogleich mit denen Stifftern in Deutschen und andern Landen ihren Anfang genommen.

*Advotus ...*

S. 338 ... S. 375

S. 376

673

*Aequivagans*

*Aër*

---

...

*Aequivocatio ...*

*Aequum et bonum*, wird eigentlich genennet, was in keinem geschriebenen Gesetz begriffen, sondern allein auf die gesunde Vernunft gegründet ist.

*Aequus judex*, ein Richter, der nicht vor verdächtig gehalten wird.

*Aër*, Frantzösisch *Air*, die Luft, ist ein flüßiger, webender, dünner, durchsichtiger Körper, welcher die Erd-Kugel umgiebt, und durch seine eigene Schwere allenthalben ein gleiches Gewicht hält.

Daß die Luft ein **Cörper** sey, ist offenbar, weil kein anderer Körper eingehen kan, wo Luft ist, bis diese ausgetrieben worden.

Daß sie **flüßig** sey, zeigen die Würckungen des Lichts, des Schalles und des Geruchs, so in derselben vorgehen.

So muß sie auch **webend** seyn, weil sie in den lebenden Körpern den Oden erhält, welcher nichts anders ist, als eine von der Lungen Wechselseitig eingezogene, und wieder ausgelassene Luft.

Sie bestehet aus solchen **subtilen Theilen**, daß sie sich gar leicht durch alle Körper schleicht, dieselben annimmt, und sich davon wieder losmachet.

Sie ist auch **dünn**, weil sie aus Theilen bestehet, die zwar stramm und spreißig, aber nicht gantz dicht an einander liegen, daß nicht darzwischen noch ein kleiner Raum übrigbleibe, wie sie denn sich allezeit von selbst mehr auszubreiten

S. 376

*Aër*

674

---

suchet, hingegen durch Gewalt in die Enge getrieben werden muß.

Aus der Dünne folgt die **Durchsichtigkeit**, weil durch die darinne befindliche Klüffte (*poros*) das Licht dringen kan.

Sie umgiebt den aus Erd und Wasser bestehenden Erden-Ball, so, wie das Wasser die Erde umgiebet, und erfüllet allen Raum, der von andern Körpern verlassen wird. Und dieses allenthalben in gleicher Schwere, dieweil sie mit allen ihren Theilen gleich nach dem Mittelpunct der Erden dringet, daher auch alles, was dergestalt auf dem Erdboden ruhet, daß dessen Mittel-Punct der Schwere sich zu dem Mittelpunct der Erden richtet, an demselben vest bleibet.

Die **Wärme, Kälte, Feuchte** und **Trockne** der Luft sind nach der heutigen Natur-Kündiger Sätzen solche Eigenschafften, die sich nur

zufälliger Weise in derselben befinden, obgleich die Alten eine und andere davon als wesentliche Stücke der Luft angesehen.

Die Luft wird zuvörderst unterschieden nach ihrer **Reinigkeit**, oder **Vermischung**. Die reine Luft ist, die weit in der Höhe von dem Erdboden schwebet, Dieselbe wird **Aether**, die **Himmels-Luft**, genennet. Die vermischte ist zunächst an der Erden, mit Dämpfen und Dünsten vermenget, und **Atmosfera**, die **Wetter-Luft**, genennet.

Daß in allen vermischten Körpern Luft vorhanden sey, bekennen die alten und neuen Natur-Kündiger, doch nicht auf einerley Weise. Jene zehlen die Luft unter ihre vier Elemente, oder Urstoffen, und wollen, daß sie zugleich mit den andern das Wesen der vermischten Körper bestelle. Diese gestehen nicht, daß die Luft an das schlechte Wesen (*simplicitatem*) eines Elements reiche, und halten sie vor die Behältniß derer von der Himmels-Luft aufgelöseten, irdischen und wässerichten Theile, doch geben sie zu, daß sie in die andern Körper eindringe, und derselben Klüffte durchstreiche, in denselben, wider ihre Eigenschaft, gleichsam gefangen gehalten werde, und wenn sie durch stärckere Wärme verdünnet, mehr Raum erfordert, oft mit Gewalt und Getöse ausbreche, und die ihr angebohrne Freyheit suche, welches sie mit mancherley Erfahrungen an dem Wasser, an den irdischen, wachsthümlichen und thierischen Körpern beweisen.

Die Würckung der Luft, so sich in allen Körpern, welche sie berührt, verspüren lässet, und wie dieselbe von ihr durchdrungen, verändert, mit neuen Eigenschafften angethan, oder ihrer eigenen beraubet werden, und so ferner, ist durch unzehlbare Exempel am Tage, so, daß die Luft wie vor eine allgemeine Mutter der Erzeugung, also auch vor eine allgemeine Ursache der Zernichtung mag angegeben werden. Alle diese Würckungen aber rühren einig her zum Theil von ihrer Schwere, zum Theil von ihrer Flüßigkeit, zum Theil von ihrer Spreißigkeit, (*elasticitas*) das ist, einer solchen Eigenschafft, nach welcher sie kan ausgedehnet und zusammengedrückt werden. **Chauv.**

Die Luft ist ein Theil des Himmels, ein Schau-Platz der Welt; das Sieb der Natur, durch welches die Kräfte und Einflüsse der andern Körper gereutert werden; die mittlere Natur, welche alle die andern weit auseinander zerstreueten Naturen zusammenfasset; der allersubtilste Dampf, der von dem himmlischen Feuer zu einem unauslöschlichen Licht angezündet worden; der Aufenthalt des Lichts und des Schattens.

Sie ist das erste durchscheinende Wesen, leidet nichts leeres, nimmt alle zufällige Beschaffenheit leichtlich an, hat aber selbst keine eigene, ist dem geistlichen Wesen nahe, und wird daher in der geheimen Arbeit der Philosophen der Geist genannt. Sie ist der schwebende Frie-

S. 377

675

Aër Aera cantionis

---

dehalter zwischen Feuer und Wasser, beyder Eigenschafften fähig, und beyden zugethan, weil ohne Luft das Feuer nicht brennen kan, und das Wasser, wenn es von dem Feuer gedränget, sich in einen Dampf auflöset, von der Luft aufgenommen wird.

Die unterste Gegend derselben ist einem Helm an einem Brenn-Kolben zu vergleichen, weil darinn die Dämpffe aufsteigen, und wenn sie aufs höchste gekommen, von der Kälte zusammengedrückt, in Wasser-Tropffen wieder herniederfallen. Um deßwillen ist diese uns am nächsten gelegene Luft unreiner und dicker, als die höhern.

Ihr oberster Theil ist die Gegend, wo die Wolcken sich zusammenziehen, und Blitz und Donner erzeugt werden. Soweit reicht nach gemeiner Meynung die *Atmosphaera*, oder Wetter-Lufft, wie wohl einige neue *Observationes* hierunter einen Zweifel erwecken.

Was darüber ist, wohin die wäßrige Natur wegen ihrer Schwere aufsteigen kan, da fähet an die mittlere Gegend der Lufft, in welche doch die schwefelichten Dämpffe, wenn sie sich der wäßrigen entlediget, sich erheben, aus welchen mancherley feurige Lufft-Zeichen entstehen. Diese Gegend ist stille, und von Winden nicht verunruhiget.

Die oberste Gegend der Lufft reicht bis zum Mond, und ist nicht mit Feuer erfüllet, wie die Alten vorgegeben, sondern das reinste Theil derselben, mit keinem Ruß der untern Körper verunreiniget, und der heitern Himmels-Lufft am nächsten. **Brown.**

In der Bilder-Kunst wird die Lufft vorgestellt als ein Weib mit fliegenden Haaren, auf einer Wolcken sitzend, zur rechten einen Pfau, auf der lincken ein *Chamaeleon* haltend; **Ripa.**

Oder wie ein munterer Knabe mit fliegenden Haaren, und lichtblauer Kleidung, über ihm ein Regen-Bogen, neben ihm ein Pfau; in der einen Hand eine Sprütze, in der andern einen Ballon haltend. Dieses Bild siehet mehr auf die Lufft-Kunst, als auf die Lufft selbst. **Harsd.**

Von den *Medicis* wird *Aër*, die Lufft, mit diesem Zeichen [grafisches Zeichen], abgebildet.

*Aër*, wurde von den Heyden ...

Sp. 676 ...

S. 378

677

*Aerarium*

---

**In *Aerariis relinquere* [Ende von Sp. 676]...**

*Aerarium*, war die gemeine Cassa und Schatz-Kammer der Römischen Republic, über dessen Aufsicht die *Quaestores* gesetzt waren, welche alles Geld, so *ex censu*, denen Zöllnen und conquetirten Provinzien gehoben wurde, in den Tempel *Saturni*, allwo das *Aerarium* befindlich war, brachten und verwahren.

*Aerarium* hat seinen Namen von *Aes*, *aeris*, bekommen, weil man in denen ersten Zeiten weder von goldenen, noch silbernen Müntzen etwas wuste, sondern aller Reichthum der Schatz-Kammer *in aere* und *pecunia aerea* bestunde.

*Valerius Pöblicola* hat am ersten das *Aerarium* zu Rom aufgerichtet, und demselben *in aede Saturni* einen Ort angewiesen, theils, weil dieser Tempel auf dem Marckte lag, und wegen derer daselbst wandelnden vielen Leute weniger Gefahr des Diebstahls unterworfen war, **Plutarch. Qu. Rom. n. 24. et in vit. Pöblicolae**; theils auch, weil man sich auch die alten *aurea secula* des *Saturni* bey dem ansehnlichen Vorrath *in aerario* desto besser vorstellen und einbilden konnte.

Wieviel aber *Aeraria* zu Rom gewesen, ist eine schwere, und wol nicht auszumachende Frage; glaublich ist es, daß *stante Republica* nur ein *Aerarium* gewesen sey. Es wird wol gedacht des *Aerarii communis*, worüber die *Quaestores* eigentlich gesetzt waren, wie auch *Aerarii sancti* und *sanctioris*, allein es blieb doch einerley *Aerarium*, bekam aber diesen Namen, theils, weil es *in loco sancto* verwahret, theils auch, weil die *vicesima manumissionis* in eine gewisse Kiste geleyet wurde, welche niemals, als in der grösten Noth, und von keinem, als

einem dazu verordneten *Senatore*, durffte eröffnet werden. *Liv.* l. 27. c. 10. *Cic. Or. Verr.* 6. c. 63.

Wiewol *Julius Caesar* sich an diese Gewohnheit wenig kehrete, sondern aus eigener Macht das *Aerarium* aufbrechen, und die Römischen Steuer-Gelder (*censum et patrimonium Romanum*) herausnehmen ließ. *Plutarch.* in *Vit. Caes. Flor.* l. 4. c. 2.

*Augustus*, der Kayser, richtete zu seiner Zeit noch eine besondere Kriegs-Cassa (*Aerarium militare*) auf, und zwar benfalls in *aede Saturni*. *Sueton.* in *Aug.* c. 49.

Die Aufsicht aber über dieses *Aerarium* wurde nicht denen *Quaestoribus*, sondern denen *Praefectis aerarii* anvertrauet. Jedoch *Jul. Caesar* hatte schon wegen der Aufsicht eine Änderung getroffen, und zwey *Aediles* an Statt der *Quaestorum* dem *Aerario* vorgesetzt. *Dio* l. 43.

*Augustus* schaffte nachgehends die *Aediles* auch ab, und übergab dieses Amt denen *Praetoribus*. *Sueton.* in *Aug.* c. 36. *Tacit.* l. 13. *Annal. Claudius* aber führte die alte Gewohnheit wieder ein, und setzte die *Quaestores* in ihr voriges Amt. *Sueton.* in *Claud.* c. 24.

*Nero*, sein Nachfolger, setzte *Praefectos aerarii* ein, die sonst das *munus Praetoris* bedienet hatten. *Tacit.* *Ann.* 13.

Bey denen nachgehends erfolgten bürgerlichen Kriegen bekleideten die würrklichen *Praetores* die Stelle eines Rentmeisters, und zwar ein jeder 2 Jahr lang, nach deren Verfliessung sie von andern aus ihrem Mittel abgelöset wurden. *Tacit.* l. 4. *Hist. Plin. Panegy.*

Es war aber *aerarium* vom *fisco* unterschieden. Denn *aerarium* wurde die gemeine Casse der Republic genennet, welche die öffentlichen *onera*, und die gemeinen Unkosten auszahlete und reichete. *Fiscus* aber bestund in denen sogenannten Chatoul-Geldern und eigen-thümlichen Baarschafften eines Fürsten, welche er sich und seiner Familie zum Besten, nicht aber zum gemei-

S. 378

*Aerarius*      *Aere diruti milites*

678

nen Nutzen der Republic sammlete. *Plin. Paneg.* c. 33. *Tac. Ann.* 6. 2. *Sueton.* *Aug.* c. 102.

Wiewol auch dieser Unterscheid aufhörete, und *fiscus* mit dem *aerario* eine Sache bedeutete, nachdem der Glantz des freyen Roms zu verdunckeln anfieng, und die Stadt unter der Herrschafft eines souverainen Kayzers stunde.

Aus dem *l. unic. C. de Quaest. et mag. offic.* erhellet, daß der *Princeps* ehemals einen doppelten *Fiscum* gehabt:

- 1) darein die geistlichen Geschencke, die nemlich *ad pias causas* gegeben worden, belegt, und
- 2) einen Privat-*Fiscum*, darinnen Privat-Gelder und Sachen aufgehoben wurden.

Über jede waren besondere Aufseher gesetzt, welche *Comites* hießen.

*Aerarium sanctius* nenneten die Alten dasjenige *aerarium*, daraus man nichts nehmen solte, bis die äusserste Noth es erforderte.

*Aerarium Caesaris, sive Imperatoris*, die Kayserliche Schatz-Kammer.

*Aerarium Ecclesiasticum*, der Gottes-Kasten.

*Aerarium Principis*, der Fürsten-Schatz, oder Renth-Cammer.

*Aerarium militare*, die Krieges-Casse, woraus das Kriegs-Volck besoldet wird.

*Aerarium publicum*, der gemeine Kasten, die Cämmerey, oder der Stadt-*Fiscus*.

*Aerarium sacrum, sive sacrarum largitionum*, der H. Schatz, oder die Schatz-Kammer. *vid. Franckenstein de aerar. pop. Rom. Klockius de aerar. Donati Diss. de aerar. Rom. Nardin. Rom. ant. 5. 6. Dempster ad Rosin. 7. 31. Pitiscus.*

*Aerarius* ...

S. 379 ... S. 386

S. 387

*Aestas*    *Aestimabilis*

696

---

*Aesopus, (Clodius)* [Ende von Sp. 695] ...

*Aestas*, der Sommer, ist diejenige Jahrs-Zeit, die ihren Anfang nimmt, wenn die Sonne im Mittage dem Scheitel-Punct am nächsten kommet, und wiederum aufhöret, wenn sie an eben demselben Orte die mittlere Weite von dem Scheitel-Puncte hat.

Man kan auch sagen, der Sommer fange sich an, wenn die Mittags-Höhe der Sonne am grösten ist, und endige sich, wenn sie die mittlere ist zwischen der grösten und kleinsten. Wenn dieses in jeden Theile des Erdbodens geschiehet, zeigt *Varenius Geogr. gener. l. 2. c. 26. p. 323. vid. et Wolff. Elem. Geogr. §. 97. seqq.*

Zu derselben Zeit scheint die Sonne am wärmsten. Daher nennet der gemeine Mann die Zeit Sommer, wann es warm ist.

Vorzeiten war der Sommer die Hälfte des Jahres; denn aus dem *l. 1. ff. d. aqua cottidiana* erhellet, daß das Jahr damals in 2 Theile, nemlich Sommer und Winter, getheilet worden, und jeder Theil aus 6 Monaten bestanden. *l. 1. §. 8. ff. ne quid in flum. pub.*

*Aestas prior* ...

...

S. 388 ...

S. 389

699

*Aesyminus*

*Aetas Lunae*

---

...

*Aetas aedilitia* ...

*Aetas*, Frantz. *Age*, teutsch das **Alter**.

Unter diesem Worte wird insgemein die natürliche Währung eines ieden Dinges verstanden. In welchem Verstande es von Menschen, Thieren, Bäumen, auch leblosen Dingen gebrauchet wird.

Vornemlich aber wird das menschliche Alter darunter verstanden, welches in sieben Stufen, oder Lebens-*Periodos*, abgetheilet wird, in welchen an und für sich von der Natur eine augenscheinliche Leibes- und Gemüths-Änderung geschiehet:

- 1) die **Kindheit**, Lat. *Infantia*; Frantz. *Enfance*;
- 2) die **Jungheit**, Lat. *Pueritia*, Frantz. *Puerilite*;
- 3) die **angehende Jugend**, Lat. *Adolescentia*, Frantz. *Adolescense*;
- 4) die **Jünglingschafft**, Lat. *Juventus*, Frantz. *Jeunesse*;
- 5) das **männliche Alter**, Lat. *virilis aetas*, Frantz. *Gravité*;

6) das **gesetzte**, oder **reiffe Alter**, Lat. *Senium*, Frantz. *Vieillesse*;  
und

7) das **verlebte Alter**, Lat. *decrepita aetas*, Frantz. *Decrepitude*.

- Das erste gehet bis zum siebenden;
- das zweyte bis zum vierzehenden;
- das dritte bis zum zwanzigsten;
- das vierte bis zum dreyßigsten;
- das fünffte bis zum funfzigsten;
- das sechste bis zum siebentzigsten Jahr,
- was drüber ist, bleibet vor das siebende.

Andere verkürzen die Zahl solcher Stufen, und machen deren nur sechs; noch andere lassen es bey vieren bewenden, welche sie

- die **Kindheit**,
- **Jugend**,
- **männliches**,
- und **absteigendes Alter**

nennen, und mit den vier Jahrs-Zeiten vergleichen.

Noch andere lassen dieselben von zehen zu zehen Jahren bis auf hundert gleich aufsteigen, nach dem bekannten Sprichwort:

- Zehen Jahr ein Kind;
- zwanzig ein Jüngling;
- dreyßig ein Mann;
- vierzig wohl gethan;
- funffzig stille stahn;
- sechzig gehts Alter an;
- siebentzig Jahr ein Greiß;
- achtzig Jahr nimmer weis;
- neuntzig Jahr der Kinder Spott;
- hundert Jahr genade GOTT.

In diesem Verstande wird gesagt, ein Mensch sey in seinem blühenden, besten, angehenden, oder abgelebten Alter.

*Aetas* heist auch bisweilen bey denen Juristen die Beschaffenheit der Zeit, der Staat. l. 26. ff. *de condict.*

*Aetas legitima*, das behörige Alter,

*Aetas pupillaris* hingegen das unmündige Alter, wenn eine Manns-Person noch nicht 14 Jahr, und eine Weibs-Person noch nicht 12 Jahr alt ist; hingegen heist *Aetas pubertatis*, wenn die Manns-Person über 14, und eine Weibs-Person über 12 Jahr alt ist.

*Aetas justa* ...

S. 390 ... S. 394

S. 395

711 *Aetopolis* *Aex*

---

...

**Äusserliche Polygons** ...

*Aevum*, bedeutet

1) überhaupt eine jedwede Daurung,

2) die Ewigkeit,

3) eine solche Währung, da etwas einen Anfang, aber kein Ende hat, in welchem Verstande auch das Wort *Aeviternitas* gebraucht wird.

*Aex ...*

S. 396 ... S. 397

S. 398

717

*Affecta*

*Affectiren*

---

...

*Affectatus error ...*

*Affecten, Passiones*, werden die Neigungen in den Gemüthern der Menschen genennet, siehe *Philos. Lex.*

**Nach *Affecten gehen***, ist, z. E. wenn ein Richter, oder Oberherr, einem andern, welchem er gewogen, gelinde ist, und ihm durchhilfft, hingegen wider den andern, dem er gehäßig, allzuhart verfähret.

*Affectio Hypochondriaca ...*

...

*Affectum beneficium*

*Affelmannus*

S. 398

718

---

...

*Affectum beneficium ...*

*Affectus*, sind gewisse Bewegungen des Gemüths und der Sinnen, dem eingebildeten Guten nachzustreben, und das Böse zu meiden.

Sie rühren nach der Lehre der *Aristotelicorum* her aus dem *Appetitu concupiscibili* und *irascibili*; beyde sind entweder *Principales*, oder *minus principales*: jene, und zwar die *ex appetitu* herrühren, und auf dasjenige gehen, was den Sinnen angenehm ist, sind

- Liebe,
- Freude,
- Verlangen,
- Hoffnung.

Die *ex appetitu irascibili* herkommen, sind

- Zorn,
- Haß,
- Kühnheit,
- Furcht,
- Traurigkeit.

*Affectus minus principales*, die auf den *appetitu concupiscibilem* folgen, sind

- Gunst,
- Zuversicht,
- Barmhertzigkeit,
- Danckbarkeit;

auf den *irascibilem* folgen

- Schamhaftigkeit,
- Neid,



- Schande,
- *Aemulatio*,
- Verzweiflung.

Diese insgesamt begleitet zuletzt Lust, oder Schmerzen, jene zwar, wenn man das vermeynte Gute erlanget, diese, wenn man es vermischen muß.

*Affectus*, ist ein jedes natürliches Leiden ...

...

Sp. 719 ...

S. 399

*Affidare*     *Afflictis*

720

...

*Affilard* ...

*Affines*, Schwäger, werden genannt bey dem Mann der Frauen Verwandte, bey der Frau aber des Mannes Verwandte. *l. 4. §. 3. ff. d. grad.*

*Modestinus l. d.* nennet sie daher *affines*, weil durch Heyrathen 2 unterschiedene Bluts-Freundschaften mit einander verknüpffet werden, daß eins gleichsam in die Grentzen, oder Stelle des andern tritt.

*it.* deren Äcker an einander stossen.

Siehe *adfines* u. *adfinitas*. *p.* 496.

**Affing** ...

...

*Affinis culpa* ...

*Affinitas*, siehe *Adfinitas*. *p.* 496.

*Affirmativa* ...

...

Sp. 721 ...

S. 400

**Affter-Anwald**     **Affter-Bürde**

722

...

**Affter-Befehliche** ...

**Affter-Belehnung**, siehe *Subinfeudatio*, wenn ein Vasall einem andern zur Lehn tüchtigen, entweder sein gantzes Ritter-Guth, oder nur dessen Helffte, hinwiederum in Lehn reichet.

Worbey dreyerley zu mercken,

- 1) daß er ihm solches auf eben die Bedingung, und keine andere, in Lehn reiche, als er es selbst empfangen;
- 2) daß der Affterbelehnte ein Lehn-tüchtiger Mann sey; und dann
- 3) daß es eine würckliche Affterbelehnung, und nicht etwa ein Kauff heisse.

*Stryck. qu. 27.*

Wären diese Bedingungen ausgelassen, werden sie dennoch für beobachtet gehalten. *id. qu. 28.*

Dem belehnten Vasall ist anbey erlaubt, der Affter-Belehnung halber ein gewisses Stück Geld von dem Affter-Belehnten zu empfangen. *Kohl. de subinfeud. c. 2.*

Ihme muß der Affter-Belehnte die behörige Dienste verrichten; und hören mit dessen Tode selbige nicht auf, *Stryck. qu. 31. Struv. c. 12.* welches aber doch nur so lange statt hat, als die Succeßion nicht auf die Agnaten fällt, da denn die Affter-Belehnung ceßiret. *Stryck. qu. 32.*

Doch diese Affterbelehnung hat nur *in feudis minoribus*, nicht aber in Reichs-Lehen statt; wiewohl einem Reichs-Stande frey stehet, etwas von seinem Lande, so ohne dessen Schmäherung geschehen kan, und also *partem quantam*, nicht aber die Hälfte, oder vierten Theil, zum Affterlehn zu machen. *qu. 26.*

**Affter-Bürde ...**

Sp. 723 ...

S. 401

**Affter-Fälle**

**Affter-Leder**

724

...

**Affter-Leder ...**

**Affter-Lehn**, siehe *Sub-Feudum*.

**Affter-Lehner**, man findet beym *Wehner* in seinen *Observationibus practicis* über diesem Wort einen Unterscheid; denn er sagt, in Francken-Land sey dieses ein Hübner, der von einer Haupt-Hüben ein Theil, ein Stück besitze; derjenige aber, so nicht theil an der vollen Hufe hätte, sey ein **Affter-Lehner**, dergleichen kein Hübner seyn könne. Denn es könnte niemand von einer Sache *Dominus directus* und *utilis* zugleich sein.

*Vid. Wehner Obs. Pr.*

**Affter-Mehl ...**

...

S. 402 ...

S. 403

**Afrania**

**Africa**

728

...

*Afranius ...*

**Africa**, ist eines von den 4 Theilen der Welt, und wird bey[1] denen Griechen insgemein Libya genennet. Woher es aber obigen Namen bekommen, weiß man keine gewisse Nachricht, als daß es vom Könige *Melic Ifriqui*, welcher, nachdem er von den Äthiopiern geschlagen worden, in der Orientalischen Barbarey ein neues Reich aufgerichtet, nach seinem Namen *Ifriquin* genennet worden, und von denen dasi-

[1] Bearb.: korr. aus: dey

S. 404

729

**Africa**

gen Einwohnern noch jetzo so genannt wird, obgleich von denen Ausländern das *J.* in ein *A.* verwandelt worden.

Der Mittägige Theil davon ist zu Ausgang des XV. *Seculi* entdeckt worden, vorherho aber denen Europäern nicht bekannt gewesen; Es ist die grösie Halb-Insul in der Welt, und hänget in der Form eines Hertzens, oder einer ungleichen Pyramide, nur mit einem schmalen Isthmo, zwischen Arabien und Ägypten, an Asien; dessen Länge begreiffet vom *Cap de bonne esperance* bis an Tanger 1200, und in der Breite von Capo Verde bis an Capo Guardasuy 900 Teutsche Meilen in sich, und lieget diß- und jenseit des Äquatoris unter der *Zona torrida*; von denen Römern wurde es in 6 Provintzen, und von denen alten *Geographis*, wie auch von Ptolemäo in 12 Landschafften unterschieden. Einige von denen neuen hingegen machen 4 Theile: 1) das Land der Weissen, 2) das Land der Schwartzen, 3) Mohrenland, und 4) die Insuln, daraus.

Es kan aber gar füglich in 7 Länder, ohne die Insuln, welche den 8ten Theil ausmachen, eingetheilet werden, das erste ist Ägypten, das andere die Barbarey, welche die Königreiche Marocco, Fez, Tunis, Algier Tripoli, Tremesen und Barcan in sich enthält. Bilidulgerid, oder Numidien, ist der 3te Theil, dessen vornehmste Stücke die Länder, Sues, Dara, Tasset, und Segelmesse sind; den 4ten Theil machen die Länder Libyen, Zamhaga, Berdoa, Targa, etc. etc. der 5te ist das Nigrantenland, worinnen die Königreiche Tombut, Gaoga, Borno, Melli, Zanfara, Nubien, Gvinea etc. etc. der 6te ist Abyssnien, oder Ober-Mohrenland, mit seinen 24 Königreichen, welche 835, und in die Länge 282 ½ Meile geschätzt wird. Der 7te ist Nieder-Mohrenland, darinnen Congo, Angola, Malomba, Caffarien, Monomotapa, etc. Von denen Insuln, welche gleichsam den 8ten Theil ausmachen, und um Africa herum liegen, sind die vornehmsten, die Canarien-Insuln, die Insuln Capo Verde, die Insuln Tercera, Maltha, Madera, Madagascar, S. Thoma, S. Helene, Porto Santo, die Provintzen-Insul, Annebon, und andere mehr in dem Äthiopischen Meer, wie auch Zocotora und Babelmandel gegen dem rothen Meer.

Unter denen Bergen in Africa werden der Atlas, der Löwenberg und die Mondenberge vor die berühmtesten gehalten; die vornehmsten Flüsse aber heissen: der Nil, der Niger, Zaire etc. An Vorgebürgen sind *Cabo de One*, *de S. Maria*, *Cabo Verde*, *Cabo Roxo*, *de Verga*, *de Lobo*, *Cabo de buona speranza*, nebst andern mehr, bekannt.

Was die Beschaffenheit des Landes selbst in diesem Welttheile anbetriefft, so ist die Hitze daselbst, weil es diß- und jenseit des *Aequatoris* unter der *Zona torrida* liegt, unerträglich, daher es auch zu kommen pflegt, daß, obgleich das Land noch 2 mal grösser als Europa ist, es doch nicht die Helffte so viel Einwohner zehlen kan. Man trifft also nur etliche Striche Landes angebauet an, die aber so fruchtbar seyn, daß das Getrayde daselbst oft hundertfältig trägt, und die Weinstöcke so groß als unsere Bäume anwachsen.

Überhaupt findet sich dergleichen fruchtbarer Boden an denen meisten Orten längst dem Meer hin, sonderlich aber in der Barbarey und in Ägypten, welches letztere das mehreste Volck in sich enthält, und wo die Weiber 4 bis 5 Kinder auf einmal zur Welt bringen sollen; auch auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung pflanzet man allerley fremde Früchte mit guten Fortgang. Allein in der Mitte des Landes lieget der

---

grossen Hitze und brennenden Sandes, ingleichen der vielen ungeheuren schädlichen Thiere wegen, alles gantz wüste, überdies ist der

Mangel an Wasser so groß, daß die daselbst Reisenden allemal einen Vorrath davon mit sich führen müssen, indem man wol in 60 bis 70 Teutschen Meilen nicht einen Brunnen, oder Haus antrifft.

Die Gestalt und Sitten derer Africaner haben mit denen Europäischn keine Gleichheit; denn sie sind allesammt entweder schwartzbraun und gelbe, oder gantz schwartz. Man hat sie schon von Alters her vor unverschämte und untreue Menschen gehalten: anbey sind sie grausam, meyneidig, tückisch, leichtsinnig, geitzig, und GOTTes-Lästerer; doch hat es unter so vielen Bösen auch einige tugendhafte und vortreffliche Männer und Kirchen-Lehrer gegeben, als da sind *Tertullianus*, *Cyprianus*, *Augustinus*, *Fulgentius*, *Victor Uricensis*, *Arnobius*, *Minucius Felix*, und noch andere mehr, daß man auch nachgehends dieß Sprichwort davon gemacht: was Africa hervorbringt, ist ausserordentlich, entweder in Lastern, oder in Tugenden. An andern geschickten und klugen Köpfen unter denen heydnischen Scribenten, welche Africaner gewesen, hat es ebenfalls nicht gefehlet, wie *Appianus*, *Herodianus*, *Didymus Alexandrinus*, *Claudianus*, *Ptolomaeus*, *Athenaeus*, *Iulius Pollux*, *Terentius*, *Apulejus*, *Arelivus Victor*, *Marcianus Capella*, und andere mehr von sich erwiesen haben.

So viel die Sprache des Landes anbelanget, so war solche zu denen ältesten Zeiten fast durchgehends einerley, und wird von denen neuern *Aquel Abimalic* genennet, weil derjenige, so sie zuerst in *Grammaticalische* Regeln verfasst, *Abimalec* geheissen: sie ist aber nachgehends so stark mit der Arabischen vermischet worden, daß von der alten Mund-Art nur etwas weniges übrig geblieben; wie denn das Äthiopische mehr nicht, als verderbt Arabisches ist; doch haben die Nigritier, Abyßinier und Ägyptier noch ihre eigene Sprache.

Es wird von einigen Scribenten versichert, daß, als die Mahometaner die Barbarey unter ihre Bothmäßigkeit gebracht, die Einwohner in ihren Schriften Lateinische Buchstaben gebraucht, weil die Römer, nachdem sie von Africa Meister worden, alle ihre alte Schriften zernichtet, und dagegen andere in ihrer Sprache zum Andencken derer von ihnen erfochtenen Siege hingezet; aber die Arabische Califen hätten nachgehends ein gleiches gethan, und alle Römische Geschicht- und andere Bücher verbrannt, auch bey harter Strafe, andere, als Arabische zu lesen und zu gebrauchen, verbothen; daher es denn gekommen, daß von selbiger Zeit an bis hieher alle öffentliche und gelehrte Schriften Arabisch abgefasset worden.

Die Regierung in Africa ist nicht immer einerley gewesen, sondern hat sich von Zeiten zu Zeiten gar sehr verändert. Vor Alters war es gar ein mächtiges Land, und konte die Stadt Carthago und die Numidischen Könige so grosse Armeen ins Feld stellen, daß sie sich an denen Römern zu reiben unterstunden, wurden aber von ihnen unters Joch gebracht, und Carthago zerstöret. Seit dem nun, und bis ins 5 *Sec.* nach Christi Geburt sind unterschiedene Römische Colonien, auch Gouverneurs über die Africanische Landschaften dahin abgeschicket worden. Allein unter Kayser *Valentiniano III* berief Graf *Bonifacius an. 427.* der Vandaler König, Genserich, nach Africa, welcher das Vandalische Reich aufrichtete, welches 534 Jahr gedauert, da es von Kayser *Iustiniani* General, dem *Belisario*, nachdem er sich erst von der Stadt Carthago und dem Könige *Gilimer* Meister gemacht, wieder zerstöret worden. Hierauf kam Africa von neuem unter die Römische Bothmäßigkeit, bis *an. 647* die Mahometani-

schen Araber sich alda fest gesetzt, welche von selbiger Zeit an diese grosse Länder inne gehabt.

Heutiges Tages wird Africa von unterschiedlichen Herren beherrscht. Der Türkische Kayser besitzt Egypten, und einen grossen Theil der Barbarey: in Numidien und Lybien haben sich die Arabischen Scheich ausgebreitet: der König von Marocco führet den Titel als Kayser der Barbarey, König von *Fetz*, *Sues* und *Taffilet*, Herr zu *Dara* und *Gago*: der grosse *Negus* hat Äthiopien innen; hernach sind noch der *Mani*, oder König zu *Congo*, der Kayser zu *Monomotapa*, und andere kleinere Fürsten mehr in Africa.

Ausser diesen Königen und Printzen hat der König in Spanien auf der Barbarischen Küste unterschiedliche Städte und Vestungen, wie auch die Canarien-Insuln unter seinem Gebiete: die Portugiesen haben *Alcazar* und *Mazagan* in der Barbarey, *Cariguessem* in Numidien, das *Fort S. Philipp* in Nigritien, und in Guinea verschiedene Vestungen, ingleichen auch *Angola*, *Sofola*, *Mozambique*, *Quiloa* und *Melinde* nebst denen Tercerischen Insuln, und andern mehr, im Besitz, Tanger aber in der Barbarey haben sie denen Engeländern überlassen, welches an. 1682 von König *Carl II* ist *rasiret* worden. Die Frantzosen haben sich mit denen Portugiesen und Holländern in Guinea feste gesetzt, desgleichen besitzen auch die Könige von Engeland, Dännemarck und Preussen etwas darinnen.

Die Religion derer alten Africaner war heydnisch, sie hiengen alle dem Götzendienste nach, und beteten zum Theil die Gestirne des Himmels an, gleichwie die in der Barbarey die Sonne und das Feuer, die Numidier die Planeten, die Negres das, was ihnen des Morgens zuerst begegnete, die allerärgsten Abgötter aber waren die Egyptier. Endlich haben, wie *Augustinus* und *Salvianus* berichten, die Apostel unterschiedliche Länder darinnen bekehret, es muß auch die Christliche Kirche etliche *Secula* an diesen Orten floriret haben, massen nur auf einem *Concilio* zu Carthago bey die 205 Bischöfe und Prälaten, wie *Leo* in seinen Episteln meldet, aus Africa sind zugegen gewesen, so erhellet auch aus denen noch vorhandenen Acten, welche über der Zusammenkunft zwischen denen Rechtgläubigen und Donatisten zu Carthago gehalten worden, daß sich 430 Bischöfe aus Africa dabey befunden haben. Die Donatisten, Manichäer, Pelagianer, Arianer, und andere, haben denen Rechtgläubigen vielen Tort angethan, insonderheit sind die Arianische Vandalen sehr grausam gegen sie gewesen, indem sie deren eine unzehlige Menge zu todte gemartert, die Kirchen-Diener und Prälaten aber ins Elend vertrieben.

Sonsten ist bey der Religion, wann sich die Regierungs-Art verändert, mehrentheils auch eine Veränderung mit vorgegangen. Denn obgleich die Araber, so bereits in dem 7 *Seculo* sich in Africa feste gesetzt, und den Mahometanischen Aberglauben eingeführet haben, ihrer Gewaltsamkeit wegen in die wüsten Einöden, darinnen sie auch bis jetzo noch herumschweiften, und weder eigene Städte noch Vestungen besitzen, von denen Einwohnern vertrieben worden, so haben sie doch Zeit ihres geführten Regiments die Mahometanische Lehre dermassen ausgebreitet, daß die mächtigsten Länder in Africa die von denen Arabern einmal eingesogenen Irrthümer noch immer beybehalten.

Heutiges Tages werden fünferley Religionen in Africa angetroffen, als 1) derer Mahometaner, welche ihrem Alcoran folgen, und dennoch in mehr als 70 Secten unterschieden sind, 2) derer Cafren, die wie das

wilde Vieh ohne Gesetze leben, und eine schlechte Erkenntniß von GOtt haben, 3) derer Götzen-Diener, die sich grösten theils im

S. 405

### Africa

732

Lande derer Schwartzten, in Ober- und Nieder-Äthiopien, manche auch in denen wüsten Einöden aufhalten, 4) derer Jüden, die sich in unterschiedliche Königreiche ausgebreitet haben, und davon die alten Eingebornen in Egypten und Abyßinien sich rühmen, daß sie von Abraham unmittelbar herstammen, die andern aber sind, als *Vespasianus* die Stadt Jerusalem zerstöret, und die Römer vollends alle Jüden aus Asia verjaget, nach Africa gekommen, auch haben sich viele, die aus Europa vertrieben worden, dahin *salviret*, 5) derer Christen, davon die fremde meistentheils arme Slaven, die eingebornen Catholischen aber dem Könige von Spanien und Portugall unterworfen sind. Von denen Abyssiniern geben sich auch viele vor Christen aus.

Über jetzt erzehlte Religionen giebt es auch allerhand Secten, als derer Maroniten, Georgianer, Griechen, Armenier und Christen von *S. Thomas*, deren einige unter dem Patriarchen zu Alexandria, und, wie die Griechen, unter dem Patriarchen zu Constantinopel stehen, die andern aber ihre eigene Prälaten haben.

Von denen unterschiedenen *Conciliis*, so in Africa gehalten worden, sind merckwürdig das von *an. 215*, auf welchem die dasigen und Numidischen Bischöfe wegen der Wiedertäufer, derer Ketzer, zusammengekommen, ingleichen das von *an. 255* wegen Verbesserung der Kirchen-*Disciplin*, welches eigentlich das erste Africanische *Concilium* genennet wird, das andere also genannte ist das drauf folgende Jahr, nemlich 256 wider den Bischof *Martialem* von Leon aus Spanien, und wider *Basilium*, Bischof zu *Astorga*, gehalten worden, und das von *an. 399* zu Carthago, nebst noch zweyen andern von *an. 401*. s. Carthago.

Es sind etwa 500 Jahre, daß man von denen innersten Theilen des Landes Africa, wo der Nil entspringet, und die Mond-Gebürge sich erstrecken, die Landstriche entdeckt hat. Vor solcher Zeit bildete man sich ein, daß diejenigen Afrikanischen Länder, so unter der *Zona torrida* liegen, wegen der grossen Sonnen-Hitze gantz unbewohnt seyn müsten, zum wenigsten hat sich von denen Alten wegen der eingebildeten ungeheuren Thiere und wunderlicher Art Menschen dort herum niemand hin getrauet. Aber die neuen Schiffahrten, und daselbsthin angestellte Reisen, haben derer Alten ihre Fehler diesfalls kund gemacht, und entdecken, daß, obgleich Africa, wie oben erwehnet, gegen die *aequinocial*-Linie sehr unfruchtbar ist, man jedoch um dortige Gegend überaus fruchtbare Länder, von einer sehr *temperirten* Luft, u. die *Zonam torridam* eben sowol, als andere weit davon entlegene Länder bewohnt antreffe, weil die grosse Tages-Hitze durch die kühlen Nächte und den heftigen Thau, auch durch die abkühlende Winde sehr gemäßiget wird.

Wegen der stetigen Regen-Güsse, die vom Mertz an bis zum October währen, ist in denen Africanischen und denen angelegenen Indianischen Ländern alsdann Winter, wenn es in Europa Sommer ist, auf der Küste von Coromandel aber, die doch unter einerley *Zona* mit ihnen lieget, ereignet sich gerade das Widerspiel, indem daselbst der Sommer vom April bis zum September, und der Winter von dar an bis zu Ende des Mertz-Monaths währet.

Von diesem allen ist denen Alten, weil sie sich niemalen in das Land so tief hinein gewaget haben, wieder nichts bekannt gewesen. Denn obgleich *Hanno*, der berühmte Carthaginenser, auf Befehl der Republic ein grosses Theil von dem Westlichen Africa entdeckt hat, so kam er doch nicht weiter ins Land hinein; auch haben die Phönicier ein gleiches, und nach diesem die Nasamoner, so ein altes Volck aus dem Königreiche Tunis war, versucht, aber ohne sonderlichen Fortgang; son-

S. 406  
733

*Africa*    *Africana*

S. 406

dern denen Portugiesen hat es in solchem Unternehmen am ersten geglückt, als welches *an. 1420* die Insul Madera, und nachgehends die Insuln *Porto Santo* und *Cabo Verde*, *an. 1450* die Küsten von Guinea, *an. 1488* die beyden Königreiche *Congo* und *Angola*, und endlich *an. 1497* durch *Vascul Gama* das Vorgebürge der guten Hoffnung, und folglich die Gegenden von *Quiloa*, *Mozambique* und *Melinde* in Nieder-Äthiopien entdeckt haben. Von denen Holl- und Engländern sind hernach in selbigem Welt-Theile noch unterschiedene neue Örter mehr erfunden worden.

Überhaupt sind die Africaner schlechte Kriegs-Leute, die weder Hertz, noch Geschicklichkeit darzu haben; sie dienen meist zu Pferde, halten aber in ihren Treffen keine Ordnung, verstehen sich auch nicht wohl auf die Waffen, daß es also denen Portugiesen, eine grosse Menge dererselben unters Joch zu bringen, mit wenigen Volcke möglich gewesen, und vermag eine eintzige, obgleich nicht starck besetzte Vestung, ein gantzes Land im Zaum zu halten, ein einziges Regiment Europäischer Soldaten aber eine gantze Armee Africaner in die Flucht zu schlagen. Der Kayser in Abspinien wird vom Türcken fast stets bekriegeret, und verlieret manchen wichtigen Platz an denselben, ohne daß er zu deren Wiedererlangung sich Hoffnung machen darf.

Wenn einer bey denen Africanern eine Frau geheyrathet, so gehet der Mann nach dem siebenden Tag der Hochzeit aus, kauft eine grosse Menge Fische ein, und läßt solche zu einem guten Omen und zum künftigen Glück und Segen über die Füsse seiner Braut hinwerfen.

Unter allen Africanern sind die in der Barbarey die streitbaresten, und wissen sich nebst denen Türcken und eingebohrnen Arabern wohl zu wehren. Nichts destoweniger werden diese Völcker von denen Christen mittelst ihrer angelegten Vestungen da und dort im Zaum gehalten. Übrigens führet Africa auf denen Müntzen auf dem Haupte einen Elephanten-Kopf, und hat einen Scorpion, oder Löwen, oder eine Schlange neben sich, bisweilen werden auch wegen der 7 Berge, welche in *Mauritania Tingitana* anzutreffen, einige Berge noch mit vorgestellt.

*Ptol. Strabo. Pomp. Mela. Plinius. Livius. Tacit. Florus. Sallust. Dionys. Procopius de bello Vandal. Leo et Marmol. descript. Afric. Victor. Uticens. hist. Pers. Abulf. hist. Orient. Alvarez hist. Aeth. Grammaj. Afr. illustr. Birago hist. Afric. de Torres hist. des Cherifs. Balt. Tellez hist. d'Æthiop. a Goez. de morib. Aeth. Mesquita et Paez hist. Aeth. Urreta hist. Aeth. Aldrete antiquit. d'Afr. Godinho de reb. Abys. Herbert. le Blanc. Linschot. Monconnis*, und anderer Reisebesch. *Ludolfi hist. Aeth. Dam. a Goez T. II. rer. Hisp. T. I. navig. Ram. Vossius de orig. Nili. Dapper. du Val, Bau-drant. Menetrier. Cluver. Introd. Geogr. VI, 1. Mich. Neandri descr. orb. Flemmings* vollkommener teutscher Jäger im Fisch-Buch *P. II. c. 19. §. 30.*

*Africa*, bey denen Türcken *Mehedia* ...

...

S. 406

*Africanae*      *Africanus*

---

734

...

*Africanae* ...

**Africanische Waaren**, sind Waaren, welche aus Africa kommen, als

- Perlen,
- Gold,
- allerhand Materialien,
- Früchte,
- vieles Korn,
- wilde Thier-Häute,
- Straussen-Federn,
- Elephanten-Zähne,
- und dergleichen.

Die Waaren hingegen, welche nach Africa geführt werden, sind,

- Seide,
- Eisen,
- Holz und
- Wolle
- u.d.g.

Die dahin handelnden *Nationes* sind meistens Italiäner und Frantzosen, die aber meist nach der Barbarey und Egypten handeln, weil die Engländer, Holländer und Dänen die andern an dem *Oceano* liegenden Africanischen Küsten befahren.

**Africanischer-Kürbis** ...

S. 407 ... S. 423

S. 424

**Agent von Haus aus**      *Ager*

---

770

...

*Agentus, Donatus* ...

*Ager*, ist ein Bauer-Guth, und bedeutet ein Stück Land ohne Gebäude, ist aber ein Gebäude dabey, so heists *fundus* und *villa*, eine Meyerey.

*it.* ein iedes Stück Land, so zum Ackerbau, Viehzucht, Fischerey, Holtzung, u. d. g. nutz ist, daher heist auch *ager ab agendo*, weil Leute immer auf denen Äckern arbeiten.

Bißweilen heist auch *ager* eine gantze Gegend, oder Landschafft, z. E. die gantze Gegend um eine Stadt herum mit Feldern, Wiesen, Flüssen, Teichen, Gärten, Wäldern, Bergen.

*Ager assignatus*, ein Acker, der unter die alten Soldaten, zur Belohnung ihrer gethanen Dienste, ausgetheilet, und jedem ein gewisses Stücke zugeeignet worden.

*Ager Colonus*, ein Acker, so



schon zum säen zugerichtet.

*Ager farrarius*, ein Frucht-Acker.

*Ager emphyteuticus*, ein Acker, davon man Erb-Zinß geben muß; ewiger Bestand.

*Ager metatus*, ein getheilter Acker, da jedem seine *portion* davon zugesprochen worden; kommt her von *metari*, ausmessen, weil die Äcker, ehe sie getheilet wurden, vorherho ausgemessen werden mussten. Denn es waren dreyerley Arten Äcker,

1) da ein ganzer Acker getheilt, und jedem ein Stück zugeeignet wurde;

2) da ein ganzer Acker zwar in einem Stücke bleibt, doch seine gewisse Grentzen hat, und einem gantze Orte, Stadt, oder Dorffe eigen ist;

3) [1] *ager arcifinius*, der gar nicht ausgemessen wurde, noch gewisse Gräntzen hatte, kam *ab arcendis hostibus* her, denn wenn die Feinde ein Stück Landes eingenommen hatten, und davon vertrieben wurden, so konnte man es wegnehmen, so weit als es die Feinde inne gehabt, und da waren keine Grentzen gesetzt, wie weit man es hätte wegnehmen dürffen.

[1] Bearb.: Nummerierung fehlt in der Vorlage

*Ager novalis*, der Brach-Acker, Neu-Bruch, werden

1) diejenigen Felder genennet, welche man eine Zeitlang feyren lässet, und hernach wieder anbauet; *l. 30. §. 2 ff. d. V. S. et Varro lib. de Lingua lat.*

2) Diese, welche noch niemahln angebauet worden, oder von welchen man aufs wenigste nicht weiß, daß einstens selbige besäet worden. *Vid. l. ult. in f. ff. de Ter. mot. L. utiles, 39. pr. d. pet. hered. c. 21. d. V. S. et C. f. X. d. privil. ad Zoes. Conf. II. n. 22. lib. 2. Tom. 6. et Oettinger de lur. Lim. 1. c. 10. n. 7. lit. 9.*

*Ager purus*, ein Acker, worauf kein Grabmahl gebauet ist.

*Ager quaestorius*, ein Acker oder Stück Land, so denen Feinden abgenommen, in gewisse Äcker eingetheilet, und von *Quaestoribus* dem Römischen Volcke verkaufft wurde.

*Ager restibilis*, ein Acker, so jährlich, oder allezeit besäet wird.

*Ager subsecivus*, ein Acker, der sich nicht wohl theilen lässet. Denn alle Äcker, so denen Feinden abgenommen wurden, sind entweder assignirt, *i. e.* denen alten Soldaten vor ihre treue Dienste ausgetheilet, und jedem etliche Flecken zu eigen gegeben worden, daß sie davon leben konten, und diese Äcker der Soldaten hatten gewisse Gräntzen, daher sie auch *agri limitati* genennet. Oder sie wurden auch sub hasta verkaufft; oder es wurden auch die Äcker zum Nutzen des gemeinen Besten zurück behalten, wenn nemlich bey Austheilung unter die Soldaten ein Stück Feld übrig blieb, welches unter sie nicht getheilet werden konte, so fiel es dem gemeinen *aerario* anheim, und dieses hieß hernach *ager subsecivus*.

*Ager tutelatus*, ein Wald, daraus das Bau-Holtz, so zu öffentlichen Gebäuden gebrauchet wurde, als zu Stadt-Mauren, Bädern, u. d. g. gehauen ward.

*Agri vectigales*, ein Land, davon man seine Renthen zinset. *Cic. ep. fam. 7. Lib. 13.*

Die Römer pflegten diejenigen Felder oder Güther, so sie denen Völckern, welche sie Kriege überwunden, abnahmen, dem *Fisco*, oder

öffentlichen Schatzkammer, zuzueignen; diese Felder nun gaben sie hernach denen Besitzern vor ein gewisses Geld gleichsam zu Lehn, und hatte er nur das Recht zu besitzen, und alle Nutzungen, so lange er lebte, zu geniessen; Wer nun einen dergleichen Acker im Besitz hatte, der hatte *agrum vectigalem*, i. e. den er vor ein gewisses Geld zu seinem Besitz und Gebrauch, nicht auch Eigenthum, bekommen.

*Agri limitrophi*, Äcker oder Felder, derer Besitzer das Gedreyde, so darauf erbauet wird, auf die Gränzen des Reichs fahren, und es denen Soldaten, so daselbst wider die Einfälle der Feinde Wache hielten, zum Proviant bringen musten. *de Ludewig in iure clientelari secundum mores medii aevi Germanorum sect. II. §. 17.*

**Ager**, eine kleine Stadt ...

S. 426 ... S. 433

S. 434

*Agnano*

*Agnellus*

790

...

*Agnata* ...

*Agnati*, *Agnasci*, siehe *Adgnati*, *Adgnasci*. p. 497.

*Agnatio*, ist eine solche Verwandschafft, die von männlichen Geschlecht oder Stamm den Ursprung hat, und werden die daraus entstehenden *Agnaten*, Vetter genennet, in Sachsen Schwerdt-Magen, weil ihnen das Schwerdt, oder Heer-Geräthe gehöret, und sind diejenigen alle *Agnaten*, die einen Namen, Schild und Helm führen. Siehe *Adgnatio*. p. 497.

*Agnatus* ...

...

S. 435 ... S. 438

S. 439

799

*Agnon*

*Agnoscere*

...

*Agnos* ...

*Agnoscere*, *agnosciren*, erkennen, annehmen, gestehen.

*Agnoscere debitum*, die Schuld gestehen, auf sich nehmen. l. 33. §. 1. ff. d. hered. instit. et l. 46.

S. 439

*Agnotes*

*Agnus castus*

800

pr. ff. d. administ. et peric. tut.

*Agnoscere liberos*, als Kinder annehmen, vor Kinder erkennen.

*Agnotes* ...

...

S. 440 ... S. 451

S. 452

825

*Agrigan*

**Agrim**

...

**Agrim** ...

*Agrimensores*, Feldmesser, Landmesser, die das Land und Felder abmessen.

Sind geschworne Meister, die in der Geometrie und Messung des Feldes gründlich erfahren, welche von der Obrigkeit dazu angenommen und bestellet seyn, daß sie die liegenden Güter dem wahren Maaß nach anschlagen und erkundigen, und, so darinnen Streit fürfället, einen rechten Ausschlag, mit gewissen *Demonstrationen* und unfehlbarer Beweisung, geben sollen.

*Agrimonia* ...

...

Sp. 826 S. 453 ... S. 467

S. 468

857

*Ahumada*

**Ai**

...

*Ahun* ...

**Ahus**, oder **Ahusen**, ein Städtgen in Westphalen, in dem Stifte Münster.

Sie hatte vor diesem ihre eigene Herren, welche davon den Namen führten, wie denn in den Historien *Otto*, ein Herr von Auhusen vorkommt, der *an. 1305* gelebet haben soll, es hat sich auch, als *an. 1306* der Bischof von Münster mit dem zu Oßnabrück Krieg führete, unter andern auch ein Herr von Auhusen in seinem Lager gefunden.

Ingleichen *Joannes* von Ahusen, welchen der Bischof zu Münster durch die Grafen von Tecklenburg und Lippe diesen Ort nebst Deipena zerstören lassen; nach der Zeit haben viele Bischöfe allda *residiret*, und gehörete auch die Stadt Bucholt, wie auch der Ort Meppen, mit zu dieser Herrschafft.

**Kranz.** in *Metrop. VIII. 52.* **Erthmann Chron. Osnabr. Hamelmann. Famil. Emort. I. p. 26. **Spener Theoria in Sign. III. 25.****

**Ahusai** ...

S. 469 ... S. 592

S. 593

*Alea*

1108

*Alea*, welche von einigen auch *Sancta* ...

*Alea*, ein Bret- oder Würffel-Spiel, Glücks-Spiel, Glücks-Topf.

Es hatte das Bretspiel ehemals in Rom so zugenommen, daß der *Magistrat* bewogen wurde, durch ein öffentlich Gesetz dem Unwesen zu steuern, und alle zweifelhaftte Glück-Spiele in der Republic aufzuheben, damit die müßigen Spieler eine ehrliche Arbeit ergreifen, und die unglücklichen Verspieler, deren allezeit wegen der unterlaufenen Spitzbüberey die größte Menge war, nicht gänzlich zum Schaden des gemeinen Wesens möchten erschöpffet werden. Daher **Horatius Carm. Lib. 3. Od. 24.** schreibt: *Puer ludere doctior, seu Graeco jubeas trocho, seu malis vetita Legibus alea.*

**Plautus** berührt **Legem talarium** *Mil. Glor. act. 2. sc. 2. c. 9.* und versteht ein solch Gesetz, das hier beschrieben.

*Cicero in Philipp. 2. c. 23. homo nequissimus, qui non dubitaret lege ea, qua est de alea condemnatus etc.* Womit ebenfalls auf einen *legem contra aleatores* gezielet wird.

Es waren aber 3. Arten des Bret-Spiels: Entweder es kam auf

- den blossen Verstand und Klugheit;
- oder auf das blosse Glück;
- oder auf die Klugheit und Glück zugleich an.

Die erste Art war ganz *honnelt*, und kan unserm jetzigen Schach- und Damen-Spiel gar füglich verglichen werden. Die Steine, so von denen *Auctoribus latrunculi, latrones, calculi, milites* genennet werden, wurden gezogen, konten geschlagen und versetzt werden. Hieraus hat man den völligen Verstand von folgenden Worten *Ovidii L. 3. de arte amandi*:

*Cautaque non stulte latronum praelia ludat,  
Unus cum gemino calculus hoste perit:*

Der Auctor *Panegy. ad Pisonem*:

*Callidiores modo tabula variatur aperta  
Calculus, et vitreo peraguntur milite bella.*

*Tabula aperta*, das eröffnete Bret, worauf gespielt wurde:

*Peraguntur bella*, denn es war auf Kriegs-Manier eingerichtet:

*Miles vitreus* ist der aus Glaß gemachte Stein des Schach-Spiels.

Diese Steine aber waren von unterschiedlicher Farbe, und an der Zahl zusammen 30. Nachdem der Besitzer reich und vermögend, waren auch die Steine entweder von Gold, oder Silber, oder Glaß, oder auch Crystall, und dergleichen. Hierauf beziehet sich das bekannte *Epigramma* des *Martialis*:

*Insidiosorum si ludis bella latronum,  
Gemmeus iste tibi miles et hostis erit.*

*Gemmeus miles, i. e.* ein Crystallener Stein.

Das Spiel selbst stellte eine Schlacht vor, es war ein König, der commandirte, gewisse Officirer und gemeine Soldaten. Dahero auch diese Art von denen *Auctoribus ludere bella, praelia militum*, gegeben wird. Wem alle Steine aus dem Felde geschlagen wurden, der hatte verlohren.

Die Spiele, so vom blossen Glücke *dependirten*, waren wieder zweyerley: Entweder man spielte mit Würffeln; oder nach unserm *Stylo*, mit Kräuseln. Jenes hieß *ludere tesseris*; dieses *ludere talis*. Welche beyde nicht allein dem Namen nach, sondern auch in der Gestalt, Zierath, Art zu werffen, und Gültigkeit, unterschieden sind. Die *Tesserae* waren viereckig; die *Tali* länglich rund. Man gebrauchte auch ordentlich nur 3. *tesseras*, aber 4. *talos* zum Spiel. Dieses zeigt *Martialis* an in dem artigen *Epigrammate L. 14. 15.* da er die *tesseram* redend einführet, *per prosopopoeiam*:

S. 594

1109

*Alea*

---

*Non sim talorum numero par tessera, dum sit  
Major, quam talis, alea saepe mihi.*

*Tessera* streitet in diesen Worten mit denen *talis* um den Rang, und ist der Verstand dieser: Wenn mir (*tesserae*) das Glück (*alea*) nur gewogener bleibt, als denen *talis*; so kan ich geschehen lassen, daß ich an der Zahl denen *talis* weichen muß. Wiewol nicht zu läugnen, daß

zuweilen beyde Worte als *Synonyma* gebraucht werden, die eine Sache, nemlich ein Würffel-Spiel, ausdrücken.

Wer nun in denen *tesseris* die meisten Augen warff, hatte gewonnen; hingegen in *talis* gieng es also zu: Wenn die *tali* so fielen, daß alle viere gerade in die Höhe stunden, denn muste der Spieler zusetzen; und hieß dieser Wurff *canicula*. Worauf *Persius* gesehen *Sat.* 3. v. 49.

*Damnosa canicula quantum*

*Roderet.*

*Damnosa canicula*, i. e. der schädliche und unglückliche Wurff. **Propertius** *L.* 4.9. versteht *per canes damnosos* nichts anders.

Wenn aber zwey auf die platte, und zwey auf die hohle Seite fielen, denn verlohrt er seinen zugesetzten Stamm: Er konte auch mit diesem Wurff etwas gewinnen, nachdem es war ausgemachet worden. Diesen Wurff nennete man *Senionem*. Weil er aber auch unglücklich war, so schreibt **Augustus** bey **Suetonio** *c.* 71. *Talis jactatis, ut quisque canem, aut senionem miserat, in singulos talos singulos denarios in medium conferebat.* **Martialis** alludiret hierauf *L.* 14. *ep.* 14.

*Non mea magnanimo depugnat tessera talo*

*Senio, nec nostrum cum cane quassat ebur.*

Wenn aber alle 4. *tali* so fielen, daß ein jeder seine besondere *Situation* hatte, so war der Wurff glücklich, und man gewonne durch diesen Schmiß den gantzen Satz: Dahero wurde derselbe *Venus* genennet. **Sueton.** *l. c.* *Denarios tollebat universos, qui venerem jecerat.* **Martialis** folgendes *Epigramma* hat also weiter keine Schwierigkeit:

*Cum steterit vultu nullus tibi talus eodem,*

*Munera me, dices, magna dedisse tibi.*

Denn, wenn alle 4. *tali diversa facie* auf der Tafel geworffen wurden, so war dieser Wurff glücklich.

Den Satz selbst nennet **Augustus** *manus* bey **Sueton.** *l. c.* *Si quas manus remisi cuique exegissem, vicissem vel etc. remittere, exigere manus:* Den Satz schencken und eintreiben.

Mit beyden, sowol *tesseris* als *talis*, wurde im Brete gespielt, welches man auch eine Würffel-Tafel nennen könte. diese Tafel hatte unterschiedene Namen, bald *tabula*, *lusus tabularum*; bald *alea* und *forum aleatorium*. **Sueton.** *Aug. c.* 71. *Aleae rumorem nullo modo expavit - ludebat jactatis talis. Forum aleatorium calfecimus.* **Plautus** **Curcul.** *act.* 2. *sc.* 3. *Talos poscit sibi in manum. Provocat me in aleam, ut ego ludam.*

Endlich ist noch die dritte Art zu spielen übrig, welche unserm jetzo gewöhnlichen Bret-Spiel am nächsten kommt. Dieses wurde mit Würffeln und Steinen zugleich verrichtet, und also kam hier viel auf das Glück, noch mehr aber auf die Klugheit an; das Glück *dirigirte* den Schmiß der Würffel, die Klugheit aber zeigte, wie die Steine vernünfftig zu setzen. Hieraus lernet man 2. Redens-Arten verstehen: *Jactare talos*, und *dare, vel movere calculos*; Jenes ist die Würffel werffen; dieses aber die Steine ziehen: Wie auch die Verse des **Ovidii**.

*Seu ludet, numerosque manu jactabit eburnos,*

*Tu male jactato, tu male jacta dato.*

Der Poet unterrichtet einen Verliebten, und gibt den

Rath, er müsse im Spiel mit Frauenzimmer unglücklich werffen, (*male jactare*) die Steine tumm setzen, (*male dare calculos*) und also seine

*Amour* gewinnen lassen. Die Steine musten demnach so gezogen werden, wie die Augen fielen, und wurden auf denen 12. Linien, die *per duodecim scripta*, *lusum duodecim scriptorum* verstanden wurden, wie denn auch *alea*, *lusus tabularum etc.* bisweilen dieses Spiel mit andeuten; auch *Martialis* durch *bis senum punctum* L. 14. Ep. 17. die 12. *scripta* versteht, so auf dem Brete befindlich, so lange hin und her gerucket, bis der eine Theil seine Steine eingebüset, und also verlohren hatte.

Hatte man sich etwa im Setzen derer Steine übereilet, so war erlaubt, den Stein anders zu rücken, und den begangenen Fehler zu verbessern. *Cicero pro Hortensio* beruffet sich auf diese Gewohnheit: *Ita tibi concedo, quod in 12. scriptis solemus, ut calculum reducas, si te alicujus dati poeniteat.* Wie denn versuchte Spieler ohnedem den unglücklichen Wurff durch behutsames und kluges Setzen zu *corrigiren* wusten. Aus welcher Nachricht *Terentii* Worte in *Adelph. act. 4. sc. 7.* ihre Deutlichkeit haben: *Ita vita est hominum, quasi cum ludas tesserris: si illud, quod est maxime opus jactu, non cadit: illud, quod cecidit forte, id arte ut corrigas.*

Diese beyde letztere Arten zu spielen waren zu Rom die gemeinsten, aber auch die gefährlichsten; weil entweder alles, oder doch das meiste von dem blinden Glücke, und einem ungewissen Wurffe *dependirte*. Daraus siehet man die Ursach, warum *Horatius* saget L. 2. od. I. *Periculosae plenum opus aleae*; und verstehet die Worte *Petronii*: *Indice fortuna cadat alea*, wie auch die Redens-Arten, *omnem jacere aleam, jactata est alea etc.*

Wiewol kluge und erfahrene Spieler das Glücke durch Kunst zu verbessern wusten, da sie die Würffel meisterlich kneipen, und mit betrüglicher List den *collusorem* berücken konten; welches die *Phrases*: *Talos componere, nequiore talo ludere, jactum tesserarum componere, talos struere, talos compositos mittere*, und andere dergleichen ausdrucken. Diesem Betrug nun vorzubeugen, wurde vor rathsam erachtet, die Würffel nicht aus freyer Hand, sondern aus gewissen Instrumenten zu werffen, und diese hatten, nach derer heutigen Spieler Art zureden, die Gestalt derer Becher und Trichter. Jenes Instrument wird *pyxis cornea, cornu, fritillus etc.* bey denen *Auctoribus* genennet; da man denn aus denen Namen leicht siehet, dass *Fritillus* einen Boden gehabt, und dieses giebt die Erklärung derer folgenden Worte des *Seneca* in *Naenia Claudii*:

*Nam quoties missurus erat resonante fritillo,  
Utraque subducto fugiebat tessera fundo.*

*Seneca* erzehlet *en mocquer*, wie *Claudius* das ihm bey seinem Leben so angenehme Würffel-Spiel auch nach dem Tode spielen wollen; allein so offte er die Würffel umschütteln wollen, so offte wären dieselben zur Erde gefallen, *subducto fundo*: dieweil der Boden des Bechers ausgefallen: *Juvenalis* braucht zuweilen die Redens-Art: *Parvo movere arma fritillo*, d. i. die Würffel (*arma*) in dem engen Becher bewegen. Dieses aber wurde genennet *turricula, pyrgus, phimus*. *Horatius* lib. 2. sat. 7. v. 17. *Mittere in pyrgum talos*. Die *Orca* des *Persii* Sat. 6. ist eben dieses.

Bißweilen wurden beyde Gefässe zugleich gebrauchet, und verhielt sich die Sache folgender gestalt: Mitten im Bret-Spiel (*alea, tabula, alveus lusorius, forum aleatorium*) war der Trichter (*turricula, pyrgus, phimus*) gesetzt, welcher inwendig nicht glatt war, sondern unterschie-

dene Stufen hatte, dadurch die Würffel lauffen musten. Dannenhero nennet **Ausonius Prof. I. v. 28.** *excisos per cava buxa gradus*; und **Sidonius Apollinaris l. 8. ep. 12.** gebrauchet diese Worte: *Tessera frequens eboratis resultatura pyrgorum gradibus.*

Der Spieler nahm die Würffel, (*tesseras, talos*) legte sie in den Becher (*Fritillus*) schüttelte denselben wohl um; welches die Stelle **Apollinaris l. 5. ep. 17.** anzeigt: *Quatiebantur tesserae, quo velut classico ad pyrgum vocari solebant aleatores*; und *l. 2. ep. 9. fritilli crepitant*; desgleichen bey *Martiale Ep. 2. l. 4. Sonant fritilli*; woraus erhellet, daß die im Becher scharff geschüttelte Würffel einen hellen Klang haben von sich geben müssen.

Endlich schmiß er die Würffel aus dem Becher in den Trichter, aus welchem sie ins Bret fielen, und also entweder von dem Gewinn, oder Verlust, nachdem der Wurff glücklich, oder unglücklich gerathen, zeugeten. Dieser Umstand hält die Erklärung des *ep. 16. l. 14. Martialis* in sich:

*Quaerit compositos manus improba mittere talos.  
Si per me misit, nil nisi vota facit.*

Das ist, es sucht zwar die spitzbübische Hand, die Würffel zu kneipen, allein läßt er durch mich (*turriculam*, als welche redend angeführt wird,) die Würffel aufs Bret hinlauffen, so muß er bey ungewisser Hoffnung se n Glück erwarten.

Alle diese *praecautiones* aber reichten doch bey weiten nicht zu, den unterlauffenden Betrug aufzuheben. Einige hatten durch Übung die Kunst wohl gefasset, zu ihrem gewissen Vortheil die Würffel aus dem Trichter in aleam lauffen zu lassen, und also mehr durch Kunst, als Glück, Geld zu verdienen. Dahero darf man sich nicht wundern, warum **Plautus Rudent. act. 2. sc. 3. v. 29.** sagt: *Nec te aleator ullus sapientior est*; denn **Marcellinus Lib. XIV. 6.** führet gar *artem tesserariam* an, und das bekannte Sprichwort: *Aleator quanto in arte melior, tanto nequior*, beziehet sich hierauf. Dahero hat **Persius raison**, zu befürchten *Sat. 6. augustae collo fallier orcae*: Denn woher hätten die Würffler so viel verdienen können, wenn sie nicht Kunst-Griffe gewust? **Seneca in Naenia Claudii: Lugere in primis, qui concusso magna parastis lucra fritillo.**

**Cicero Philipp. II. c. 27.** verstehet durch *damna aleatoria*, und **Augustus ap. Suetonium c. 71. magna detrimenta**, den gewiß zu erwartenden Verlust, wenn man mit solchen Leuten spielet. Der Inhalt von jenem *Epigram.* bestätiget solches:

*Si quis habens nummos,  
Venies, exhibis inanis.*

Doch *exponirten* sich die Spieler eben durch diese ungerechte Kunst-Stückgen dem Haß *honnetter* Leute, welche Bedencken trugen, mit ihnen umzugehen, sie waren *infam*, man tractirte sie als offenbare Spitzbuben, ja diejenigen Örter, da sie ihre gewöhnliche Zusammenkünffte zu haben pflegten, wurden von der Obrigkeit genau besucht, und die sich im Spiel ertappen liessen, zur Straffe gezogen. Daher rühret es, daß die *Aleatores* mit so schimpflichen Namen von denen *Auctoribus* belegt werden. Wenn **Cicero M. Antonium**, seinen Tod-Feind, empfindlich schimpfen will, nennet er denselben *aleatorem* ...

Und **Catullus** suchet *Caesarem epigr. 29.* mit folgenden Beynamen zu *prostituiren, impudicus, vorax, aleo.* Woraus auch diese Rede **Cice-**

*ronis* l. 1. *Offic. c. 42.* geflossen: *Adde illiberalibus unguentarios, saltatores, totum ludum talarium.* Also ist nun klar, warum die Compagnie des *Catilinae impudici, adulteri, et qui bona patria alea laceraverant,* genennet werde.

S. 595

*Alea*

*Aleander*

1112

Dahero liessen sich die Würffler nicht gerne *aleatores* nennen, sondern eigneten sich den Namen *tessarius* zu, welcher *honnefter*, und nicht *infam* war.

Die Zusammen-Künffte solcher Spieler nennet *Cicero* l. 2. *ep. 16. turpem in ludo talario confessum: Martialis* l. 4. *rotam:* Denn sie sassen in der Runde herum, und schlossen einen Kreiß in der Gestalt eines runden Rads: *Ammianus Marcellin.* 128. 4. erwehnet *greges, amicitias alearias,* welche in *Circo maximo* zusammen zu kommen pflegten.

Von der obrigkeitlichen Aufsuchung dieser Leute sagt *Martialis* l. 5. *ep. ult. Aedilis udum aleatorem e popina rapiebat.* Und *Seneca* rechnet *inter loca aedilem metuentia* diejenigen Plätze, wo die Spieler ihre Versammlung hielten. Denn weil durch öffentliche Gesetze das Spielen verboten war; so wurden die Würffler als Ubertreter derselben angesehen. Man muß aber dieses nicht allzuweit *extendiren*, denn es unterliessen auch ehrbare Männer nicht, zur mäßigen Gemüths-Ruhe, und vergönneten Zeit-Vertreib ihr Vergnügen im Spielen zu suchen, wie denn ordentlich in Gastereyen nach gehaltener Mahlzeit ein Bret-Spiel aufgesetzt wurde, um denen Gästen die Zeit zu verkürzen.

*Plautus Curcul. act. 2. sc. 3. Postquam coenati atque appoti, talos poscit in manum etc. Vopiscus in Proculo §. 13. Cum in convivio quodam ad latrunculos luderetur. Cicero de Senect. c. 16. Senibus ex multis lusionibus tali et tesserae relinquuntur; i. e.* Vor andern Spielen mögen sich die Alten mit dem Würffel- und Kräusel-Spiel die Zeit verkürzen.

Ob aber gleich eine unersättliche Begierde die gewinnsüchtigen Spieler niemals ruhen ließ, und dieselbe sich an keine gewisse Tage und Stunden zu binden pflegten; auf welche Weise beym *Juvenale Sat. 10. 10. alea pernox* zu verstehen; so war doch der Monat *December*, in welchem die Männer zu Rom ihre *Saturnalia* feyerten, da hingegen der Weiber ihre auf den 1. *Martii* fielen, gleichsam *privilegiret*, ohne Scheu öffentlich und heimlich zu spielen.

*Seneca ep. 18. December est mensis, quo jus luxuriae publice datum est: ingenti apparatu sonant omnia.* Mit welchen letztern Worten er auf das öffentliche zugelassene Würffel-Spiel ziele. *Suetonius I. saepius cit. Lusit Augustus, praeterquam Decembri mense, aliis quoque diebus festis et profestis.* Welches auch *Martialis* anzeigt *L. 4. ep. 14.*

*Dum blanda vagus alea December*

*Incertis sonat hinc et hinc fritillis,*

*Et ludit rota nequiore talo.*

Diese *Saturnalia* kan man füglich dem in grossen Städten annoch gebräuchlichen *Carneval* vergleichen, denn in beyden lassen sich sowol einfältige Leute (*quibus est damnosa simplicitas*) als verschmitzte Spieler antreffen, welche ihr Interesse mit jener grossen Schaden befördern.

*Aleam emere,* einer künfftigen ungewissen Sache Hoffnung erkauffen, als einen Fischzug, Vogelfang etc.



*Aleam jacere*, sich in eine Gefahr begeben, es wagen.

*Alea jacta est*, es ist gewagt.

*Alealmus*, (**Ludovicus**) ...

S. 596 ... S. 601

*Alemibig*

*Alencastro*

S. 602

1126

---

...

*Alemusii* ...

**Alen**, ein Städtlein des Münsterischen Amtes Wolbeck, 1 starcke Meile von Hamm, und 4 Meilen von Münster, zur rechten des Flüßleins Wersa.

*Knauth. Saxon. vet. et nov. p. 357. Joh. Neuwaldus in erudit. Commentar. de Antiquis Westphaliae Colonis c. 15. p. m. 80.*

**Alen**, oder **Ale** ...

Sp. 1126 S. 603 ... S. 656

S. 657

1235

*Allai*

*Allatius*

---

...

*Allaria* ...

*Allarm*, Lermen, Sturm, Schrecken, Empörung, Aufstand, Bestürzung.

*Allarmiren*, beunruhigen, in Furcht und Schrecken bringen, erzürnen, entrüsten, erschrecken, anfrischen.

*Allarton* ...

S. 658 ... S. 674

S. 675

1271

**Allmacht Christi**

**Allmosen**

---

...

**Allmacht Christi** ...

**Allmanden**, gemeine Güter, Anger, Heimungen, sind Äcker, Wiesen, Vieh-Trifften, Holtzungen, und dergleichen, so der gantzen Gemeinde zugehören;

*Sic Allmand-Wasser* heissen Gewässer, so denen Gemeinden der Stadt, oder Dörffer zugehören, die allein sie, und nicht andere, zu geniessen haben. *Fritsch. in supplemento Speidelio-Besoldiano pag. 19.* kommt her von denen *Alemanniern*, welche öffentliche Güter, Äcker, Felder und Seen gehabt, deren Gebrauch einem jeden frey gestanden, also, daß solche Güter nach der Reihe herum zu geniessen eingeräumt worden, welches bey andern Teutschen sonst auch bräuchlich gewesen. *Tac. d. Mor. Germ. l. 16.*

Dieses hätte man vor alters *Allmennig* geheissen, daher auch eine gemeine Trifft auch noch *Allmende* genennet würde.

**Allmann**, ein Berg im Zürcher Gebieth, der zwischen den Flüssen Döb und Glatt sich gegen Eglisau an den Rhein hinunter ziehet.

*Allmannus*, siehe *Almannus*.

**Allmosen**, nennet man dasjenige Geschencke, welches man einem Nothleidenden ohne Hoffnung einiger Vergeltung darreichet.

Hierbey fraget sich: Ob und wie weit wir verbunden sind, den Armen Allmosen zu geben. Man muß hier einen Unterscheid machen unter der natürlichen und bürgerlichen Pflicht. Nach dem Rechte der Natur ist jeder vermöge der Socialitaet schuldig, dem nothdürfftigen Nächsten mit seinem Vermögen beyzuspringen. Und kan daher jeder im Fall der Noth die andern aus der Gesellschaft um ein Allmosen ansprechen; ja wenn einer verderben müste, im Fall ihm andere nicht aushelfen wollten, so ist es als eine vollkommene Verbindlichkeit anzusehen, und kan sich keiner entschuldigen, daß er sein Eigenthum nicht einem fremden geben könnte, weil das Eigenthum mit der Bedingung eingeführt worden, daß einer dem andern im Fall der Noth beyspringen sollte. *Pufendorf de J. N. et G. II. 6. 5. Thomasius in Jurisp. div. II. 2. 168. seqq. Grotius de J. Bell. et Pac. II. 2. 6.*

Denn Gottes Wille ist gewesen, daß der Mensch glückselig leben solle, dieses kan nun ohne nothdürfftigen Unterhalt nicht geschehen, da aber dieses ohne anderer ihren Beystand nicht geschehen kan, so sollen diejenigen, so mit ihm in der Gesellschaft leben, ihre Gefälligkeit bezeigen, worunter denn auch das Allmosen zu rechnen.

Was den bürgerlichen Zustand anlangt, so soll die Obrigkeit Sorge tragen, daß die nothleidenden Unterthanen, als Mitglieder der *Republique*, erhalten, und nicht zu Schaden derselben verleitet

S. 675

---

**Allmosen**

1272

werden, wenn man ihnen nicht hilfft, eine liederliche Lebens-Art zu ergreifen. Wenn nun die Obrigkeit ihren Unterthanen auflegt, Allmosen zu geben, und diese weigerten sich, es zu geben, so können sie auch gestrafft werden, daß, da sie schon in natürlicher Weise verbunden gewesen, gutes zu thun, sie nicht einmahl den Befehl der Obrigkeit gehorchet. Daher solte man sich einbilden, das Allmosen wäre keine Wohlthat mehr, wenn es nicht aus gutem Hertzen gegeben werde. *Grotius de J. B. et P. II. 20. 20. 1 Cor. IX. 7.*

Allein es hebt eins das andere nicht auf. Denn da die Obrigkeit vermöge ihrer natürlichen Pflicht verbunden ist, vor die Armen zu sorgen, so gebiethet sie den Unterthanen, ihnen Allmosen zu geben, unter der Bedrohung, sie sollten sonst gestrafft werden. Diese Straffe nun betrifft ja nur diejenigen, welche nicht gehorsam seyn wollen, die aber, so es freywillig geben, haben sich dergleichen nicht zu besorgen. Dieses hat auch *Boecler de actione adversus Ingratos* wohl wider *Grotii* angeführten Ort erwiesen.

Was Paulus an die Corinthier schreibt, schreibt er nicht als eine Obrigkeitliche Person, sondern als ein Kirchen-Lehrer. Wenn Gott aber Allmosen zu geben verlangt, thut er es Befehls weise *Deuteron. XV. 7. seqq. Luc. III. 11.*

Da wir nun Allmosen geben sollen, so ist auch zu fragen, wem man Allmosen geben solle? Und da dient zur Antwort, allen denenjenigen, welche es benöthigt sind, nemlich denen, welche nichts haben, und sich auch nichts verdienen können. Allein, wenn es auf die Praxin ankommt, so finden sich mehrere Schwierigkeiten, ob ich einem etwas geben soll, oder ob ich ihn mit Recht abweisen kan. Hierbey hat man zu sehen, ob eine Armen-Casse an einem Orte ist, oder nicht. Ist eine aufgerichtet, und ich gebe das meinige dazu, so kan ich die Bettler gar wohl abweisen. Ist keine dergleichen Anstalt da, so muß man die

Bettler unterscheiden, ob sie in der That arm, oder sich nur vor arm ausgeben, da sie es doch nicht nöthig haben zu betteln, oder sich doch durch arbeiten etwas verdienen können.

Die in der That bedürfftigen Armen sind entweder ohne ihr Verschulden, oder durch ihre Schuld in Armuth gerathen, und beyderley können sich gut oder böse in diesem Zustande aufführen. Diejenigen, welche ohne ihre Schuld arm sind, und sich wohl aufführen, denen soll man billig mit Allmosen unter die Arme greiffen, ja auch denen, welche an ihrer Armuth selbst Schuld sind, aber sich doch in ihrem elenden Zustande bessern. Sind es aber gottlose und diebische Bettler, so ist ein Unterscheid zu machen, ob man es weiß, oder nicht, weiß man es, so soll man der Obrigkeit solche Leute übergeben, daß sie bestraft und aus dem Lande geschafft werden. Im andern Falle aber thut man am besten, man giebt ihnen etwas, weil doch GOtt die Absicht ansieht, warum man es ihnen giebt, welches man auch auf diejenigen, so sich nur arm stellen, *appliciren* kan.

Endlich ist auch bey dem Allmosen zu erwegen, wie es müsse beschaffen seyn? Dabey muß man so wohl auf die Gabe, als auf den Endzweck sehen. Wie groß die Gabe seyn soll, wird jedes Gewissen überlassen, wie sich sein Vermögen und des Nächsten Armuth gegen einander verhalten. Denn wenn ich einem so viel geben wollte, daß ich selbst Noth leiden müste, stimmte solches mit der Vernunft nicht überein, wie denn auch die Schrift solches nicht verlangt, indem wir unsern Nächsten zwar als uns selbst, nicht aber mehr als uns selbst lieben sollen.

Der Endzweck unsers Allmosens muß

S. 676

1273

**Allnbeck**

*Allobroges*

---

die Liebe zu des Armen Wohlseyn, welche ein vernünftiges Mitleiden erwecket, und dieß Mitleiden bewaget uns hernach zum Allmosengeben. Daher ist dasjenige, welches aus Hochmuth, oder wollüstigen Mitleiden gegeben wird, kein Allmosen rechter Art. *Placette de l'aumone. Buddeus Instit. theol. mor. II. 3. 4. 16. Wolffs* vernünftige Ged. von der Menschen Thun und Lassen. §. 960. seq.

Bey denen Hebräern wurde alle Sabbathe, wenn sie aus der Synagoge nach Hause giengen, ein Allmosen gesammelt. Die Israeliten hatten nemlich drey Allmosen

1) vom Acker, indem sie nicht alles an denen Enden umher abschneiden, nicht alles genau auffammeln, den Weinberg nicht so genau lesen, die abgefallenen Beere nicht aufheben, noch die vergessenen Garben abholen durfften. *Levit. XIX. 9. 10. Deuter. XXIV. 19.*

Die andere Art war, daß 3 mit einem grossen Brodt-Korbe herum giengen, und allerhand Eß-Waaren darinnen sammleten, welches sie hernach unter denen Bettlern austheilen, sie mochten seyn, wer sie wolten.

Drittens hatten sie in jeder Synagoge einen Armen-Kasten, darinnen für die Armen der Stadt gesammelt wurde. Diese *Collecte* sammleten zwey Männer von denen Zuhörern, welche Parnasim genennet wurden, und am folgenden Sabbath-Abend theilten drey jedem so viel aus, als er die künftige Woche durch nöthig hatte. *Gemar. Sanhedr. I. 18. Coccejus not. Lightfoot hor. Hebr. ad Matth. IV. 23. Hottinger primit. Heidelb. de Sabb. Christ. p. 324.*

**Allnbeck ...**

...

*Allocutio cohortum ...*

*Allode*, *Allodium*, ist ein altes Deutsches und Celtisches Wort, welches bey ihnen so viel als ein väterliches Erb-Gut bedeutete.

Verschiedene Gelehrte halten *Terram Salicam* und *Allode* vor einerley, wozu sie vornehmlich dadurch mögen bewegeet worden seyn, weil in dem *Lege Salica*, wo derer Allodien Erwähnung geschicht, zugleich auch von der *Terra Salica* gehandelt, ja diese selbst mit dem Namen Erde beleget wird, weil der Nahme Allode ein durchgängiger Gebrauch; *Tit. 92. Wendelin. in nat. solo Legum Salicarum c. 2. n. 6.*

Jedoch wenn man den gantzen Context genau ansiehet, so wird der Unterscheid zwischen *Alode* und *Terra Salica* daraus sattsam erhellen. Denn die *Alode*, oder Erb-Güter, waren einem jeden sein eigen, und konnte er frey mit selbigen schalten und walten, in denen *Terris Salicis* aber vermochte niemand, als nur der männliche Stamm, zur Nachfolge zu gelangen. Ja in andern *Diplomatibus* werden *Alode* und *Terra Salica* gar deutlich von einander unterschieden. *Goldast T. 2. Antiqu. Alleman.*

Andere stehen in den Gedancken, es wären Ländereyen gewesen, welche von dem Könige denen Soldaten in denen eroberten Ländern gegeben worden; *Pithaeus und Lindenbrogius in Glossario Dominic. de praerog. Allodiorum c. 7.*

Weil aber diese Güter vielmehr als Lehn übertragen worden, kan man ihnen keinen Beyfall geben. *Wendelinus* sagt in seinem *Glossario*, *Terra Salica* wäre so viel, als ein Guth, oder Länderey, welches ein Salier besessen, der solches als sein *Alode*, oder Eigenthum inne gehabt; Nun ist es zwar an dem, daß selbige die Salier inne hatten, es war aber dieses eine allgemeine Benennung, indem ihnen auch andere Güter zugehöreten. Am wahrscheinlichsten ist wohl, daß die Francken, nachdem sie in ein Volck erwachsen, ihren Heerführern oder Königen eigenthümliche Güter oder Domainen überlassen, wenn nun ein wohlverdienter mit einem derselben begabet wird, ohne daß er davor hätte Dienste thun dürffen, ward solche *Terrae Salicae*, oder Hof-Güter, genennet. *Vadian. de obscur. Alleman. verb. ap. Goldast l. c. Carol. Degrossalius Carcassonensis l. 1. Regal. Franciae c. 17. Brower. in Not. ad Venetium Fortunantum p. 92. Hadrian. Junius in Batavia c. 19. Cocceji Prud. Iur. publ. l. 3. s. 6. Struv. Diss. de Allod. Imperii §. 7.*

S. 677

1275

*Allodialia bona Allodiis*

Solchergestalt waren sie eine Mittel-Gattung zwischen Lehen und Erb-Gütern; Jene zwar erforderten Kriegs-Dienst-Leistung, nebenst gebührender Treue, diese konte ein jeder nach seinem Gefallen gebrauchen: *Terrae Salicae* aber, oder Hof-Güter, durften zwar keine Dienste leisten, jedoch waren sie weder gantz frey, noch konte der Besitzer damit nach seinem Gefallen verfahren, vermochten auch nur, die männliches Geschlechts waren, darinnen zur Nachfolge zu gelangen.

Die Alemannen nenneten es Adel-Erbe, Adelad, Adelod, eben weil diese Erb-Stücke der Familie zum besten auf die männliche Erben alleine, die Weiber ausgenommen, fielen. Welches auch das *Ius Saxo-*

*nic. Provinc. l. l. Art. 17.* wie auch das Schwaben-Recht zum Theil behalten hat. Und dieses zu dem Ende, damit die Familie im Stande bliebe, dem Lehn-Herren die schuldige Kriegs- und andere Dienste zu leisten.

**Struv.** in *Syntagm. Iur Feud. c. 2. §. 11.* deriviret dieses Wort von All und Öde, so viel als ein Erb- u. Eigen-Guth, in welchem man das vollkommene Eigenthum hat, §. *fin. Inst. de Usufr.* und selbiges in seinen eigenen Nutzen verwenden, und nach eigenem Gefallen verkauffen kan. 2. F. 54.

Daher wird es auch

- *Proprietas*, 2 F. 4. §. 2.
- und *Proprium*, 2. F. 24.
- und *Ius proprii*, 2 F. 44.
- *Hereditas*, 2. F. 54.
- *Patrimonium*, 2. F. 54 § 1.

genennet.

*Item* ein Bauren- oder Frey-Guth, und werden *Bona allodialia* eigentlich vor Erb-Güther gehalten, so nicht zum Lehn gehören. Daher derer Reichs-Fürsten Lande meistens *pro allodiis* zu achten, und solche in der Qualität besessen, obgleich deren verschiedene nachhero entweder auf diese, oder eine andere Art zu Lehn-Gütern verändert worden. Es werden über dieses alle Güther so lange vor *Allodialia* gehalten, bis es erwiesen, daß selbige Lehn seyn, und gelten Vermuthungen alhier nicht anders, als wenn solche gantz deutlich und ungezweifelt. *Vid. Stryck. Exam. l. F. c. 2.*

Es ereignet sich aber zwischen einem Allodial-Lehn-Guth, und zwischen einem gemeinen Erb-Guth ein besonderer Unterscheid, indem bey jenem nach Veränderung des Besitzers die Lehn gesucht werden muß, und der Erb-Lehn-Mann das Guth per *Feloniam* verliehren kan, welches aber bey einem puren Allodial- und Erb-Guth nicht nöthig, noch durch deren Unterlassung das Guth verlohren wird. Siehe ein mehrers unter **Feudum**.

*Allodialia bona ...*

S. 678 ... S. 705

S. 706

1333	<b>Alp-Tormentill</b>	<i>Alpatragus</i>
------	-----------------------	-------------------

...

*Alpatragus ...*

S. 706

	<b>Alpen</b>	<i>Alpes Juliae</i>
--	--------------	---------------------

1334

**Alpen**, lat. *Alpes*, sind die höchsten Berge in Italien, Franckreich und Deutschland.

Sie sind gleichsam eine von der Natur angelegte Mauer, welche Italien von Franckreich und Deutschland scheiden. Sie erstrecken sich sehr weit, indem sie von dem Ligustischen Meer an über Nizza, die Provence, Dauphine, Savoyen, Walliser-Land, Schweiz, Graubündten, Tyrol, Trient, Brixen, Salzburg, Kämthen, Crain, ein Theil von Meyland und dem Venetianischen Gebieth; ja sie scheinen gar bis in Servien zu gehen, wo sie sich in 2 Arme theilen, wovon der eine durch Thrakien bis an den *Pontum Euxinum*, der andere durch Macedonien

bis an das Vorgebürge *Actium* gehet. **P. Merul.** *Cosmogr. II. 4. 5.* **Gaudentius Merula** *Antqv. Gall. Cisalp. II. 5.* **Josias Simlerus** *de Alpibus.*

Woher sie ihren Namen haben, ist ungewiß. Einige sagen, *Albion*, oder *Alebion*, der Sohn *Neptuni*, soll auf diesem Gebürge von *Hercule* in einem Zweykampff erschlagen seyn. Andere meynen, die Celten u. andere Völcker hätten alle hohe Berge **Alpen** genennet, wie denn in der Schweitzerischen Sprache **Alp** ein Berg heist, von welchem man das Graß nicht abhauet, sondern es mit dem Vieh abtreibet. Andere wollen behaupten, sie hätten ihren Namen von dem darauf beständig liegenden Schnee, weil sie davon stets weiß aussahen, und daher lieber **Alben** als **Alpen** geschrieben werden sollte. **Athenaeus** giebt vor, sie hätten anfangs *ῥιπαία*, hernach *ὄλβια*, endlich *ἀλπία* geheißten.

Was aber die Alpen selbst betrifft, so haben sie nach ihrer Lage auch unterschiedene Namen, als:

*Alpes attriectianae*, von denen man nichts weiter als den Namen aus einer alten Inscription weiß. **Merula** *Cosmogr. II. 4. 5.*

*Alpes Carnicae* haben ihren Namen von denen *Carnis*, welche auf diesem Gebürge gewohnt haben, liegen zwischen Kärnthten und Friaul, und entspringet da der Fluß Sau. **Cluuerius** *Ital. Ant. I. 32. 7.* **Merula** *l. c.* **Gaudent. Mer. l. c.**

*Alpes Cottiae* ...

Sp. 1335 ...

S. 707

**Alpen**      **Alphabet**

1336

---

*Alpes Summae* [Ende von Sp. 1335] ...

**Alpen**, vor Alters *Tricesima Legio Ulpia*, oder *Traijana*, imgleichen *Castra Ulpia*, lat. *Albiniana*, kleine Stadt und Herrschaft, nebst einem Schlosse, in dem Hertzogthum Cleve, eine Meile von Wesel, in der Gegend Rheinberg, Bislich, Burick, Santen, und des berühmten Closters Camp gelegen.

Sie hat vor diesem ihre eigene Herren gehabt, so sich Vicomten von Alpen schrieben, welchen Titul auch eine Freyherrliche Linie von Pallant, nachdem Werner, gegen Ausgang des 15 *Seculi*, *Roberti*, Vicomte von Alpen, Tochter und Erben gehlichet, annahm. Diese Linie ging aber aus, und Alpen kam an die Grafen von Niemar u. Mörs, von diesen aber gelangte es gleichfalls durch Heyrath an die Grafen von Bentheim.

**Ammianus Marcellinus** *XVIII. 2.* **Tromsd. Franckenb.** *Europ. Herold. P. I. p. 665.* **Cellarius** *Not. O. Ant. II. 3. §. 128.*

**Alpen-Closter** ...

...

*Alpha* ...

**Alphabet**, kommt her aus dem Griechischen,

S. 708

1337      *Alphabetum Chymicum*      *Alphagus*

---

von den zweyen Wörtern u. Buchstaben, *Ἀλφᾶ*, und *Βῆτα*, deßwegen es auch mit einem blossen **t** recht, mit einem **th** aber falsch geschrieben wird, und heist in denen Buchläden und Druckereyen das A. B. C. oder eine Anzahl von 23 Bogen, nach der Zahl des A. B. C. bey

welchem das W. aussen gelassen wird; Es zeichnen aber die Buchdrucker die Buchstaben auf jeden Bogen unten, damit man wissen kan, wie sie in der Ordnung auf einander folgen, und sich die Buchbinder desto besser darnach richten können.

Es wird auch das Alphabet bey denen Kaufleuten das Register genannt, in welchem nach Ordnung des A. B. C. die Namen und Rubriken derer in Kaufmännischen Haupt-Büchern befindlichen Rechnungen, *quo folio* sie nemlich stehen, aufgeschlagen werden können.

*Alphabetum Chymicum ...*

S. 709 ... S. 731

*Als Alsatia*

S. 732

1482

...

*Alsarnac ...*

*Alsatia*, oder *Alesatia*, war vor diesem der Nahme desjenigen Stück Landes, so jetzo Elsaß heisset. Den Ursprung dieser Benennung leiten die meisten Scribenten von dem Flusse **Ello**, oder **Ill** her, der in den alten Urkunden auch **Alse** geschrieben wird. Nach *Cluverii* und *Dresseri* Meinung, sind die Elsasser so viel, als die an der Ell, oder an dem Wasser Ill wohnen, daß also Elsaß nichts anders als *Sessio* oder ein Sitz an der Ill heisse, auch eigentlich Illsaß solte geschrieben

S. 733

1483

*Alsatia*

werden, durch den Mißbrauch aber ist, wie mit mehr neuen Wörtern geschehen, aus dem I. ein E. gemacht worden. Andere berichten, daß es zu der Römer Zeiten noch *ad Germaniam primam* gezehlet, von den Alemannen mit dem Nahmen Elsaß beleget, als welchen man schon zu Zeiten der Könige *Childeberti* und *Dagoberti I* anträffe, und gleichsam Edel Saß von dem schon unter den Römern, und auch nachmahls starck daselbst sich befindlichen Adel genennet worden, so andre hingegen nicht zugeben wollen, indem sie behaupten, daß das *Pagus Alemannicus*, Almangau oder Algau sich in zwey Theile getheilt habe, und sey das Obere *Suevia* oder Schwabenland, das Untere aber, allwo die rechten Alemannier ihren Sitz behalten, *Alsatia* oder Alsaß, oder Almansitz, nicht aber Edelsaß, oder Illsaß, weil auch in andern Ländern Edle gewesen, und der Ill-Strohm nicht das gantze Land Elsaß durchfliesset, genennet worden. Wir wollen keine von diesen Meinungen verwerffen, sondern es einem jedweden zu seiner eignen Beurtheilung überlassen, welche hievon die beste ist. So viel ist gewiß, daß der Nahme *Alsatia* noch ziemlich neu, und meldet **Beatus Rhenanus**, daß er erst zu des *Caroli M.* Zeiten entstanden sey.

Was die Lage und *Situation* dieser Landschaft anbetrifft, so lieget selbige in Deutschland; Gegen Morgen stösset es an die Marggrafschaft Baden, und Hertzogthum Würtenberg, und wird durch den Rhein von denselbigen meistentheils unterschieden; Gegen Abend an Lothringen; Gegen Mittag an ein Theil des Schweitzer-Landes und Burgund; und von Mitternacht an die Unter-Pfaltz. In welchen Gräntzen neben dem Unter- und Ober-Elsaß, auch das Sundgau, das Breißgau, und andere anstossende Graf- und Herrschafften begriffen seyn.

**Hieronymus Gebwiler** schreibt, daß die Länge des Ober- und Unter-Elsasses zusammen gerechnet, sich auf zwanzig Meilen, die Breite aber, da das Land am weitesten, kaum auf vier Meilen erstrecke.

Gegen Abend werde es von dem Vogesischen Gebürge, gegen Morgen von dem Rhein beschlossen; gegen Mitternacht habe es die Flüsse Sorr und Matra, und den H. Forst; und endlich gegen den Mittag das Wasser Thur, die Stadt Ensisheim, und die Hart zu Gränzen.

Vor dem dreyßigjährigen Deutschen Kriege wurden in beyden Elsass 46 groß und kleine Städte, die alle mit Mauren versehen gewesen, und 50 Schlösser gezehlet; zu geschweigen der Flecken, Dörffer, und Höfe, welche in grosser Menge darinnen lagen. Auf der Straßburger Seite des Rheines, von Hagenau biß nach Schlettstadt, ist das Unter-Elsaß; was aber von Schlettstadt hinauf biß gegen Thau liegt, ist das Ober-Elsaß.

Vor besagten dreyßigjährigen Kriege, und auch nach demselben, als es sich wieder in etwas erholet, ist es allemahl ein herrliches und wohlangebautes Land gewesen, und wegen seiner Fruchtbarkeit, lustigen Gegenden, und der volkreichen Anzahl seiner Einwohner den andern Provintzen in Deutschland billig vorzuziehen. Es wird darinnen sehr viel Wein und Geträyde erbauet, daß die Einwohner nicht allein sich selbst gantz überflüßig davon erhalten, sondern auch eine grosse Menge in benachbarte und weit entlegene Örter von diesem Vorrath weggeführt wird. Man findet darinnen viel Mandel- Castanien- und andre fruchtbare Bäume sowohl auf Bergen als in Wäldern; ingleichen hin und wieder wohl angelegte Bergwercke von Silber, Kupffer und Bley, und sonderlich in dem Leber-Thale.

Fragt sichs nunmehr, was vor Völcker dieses Land besessen

S. 733

*Alsatia*

1484

haben? Einige berichten, daß vor *Julii Caesaris* Zeiten die *Mediomatrici* in diesem Lande gewohnt hätten, welche hernach von den *Triboccis* vertrieben worden. Hingegen meldet *Caesar*, daß diese beyde Völcker Nachbarn gewesen, oder wenigstens unter einander gewohnt. Ohngefähr 50 Jahr vor Christi Geburt bemächtigten sich die Römer dieser Landschaft, und wurden hierdurch die *Tribocci* ihnen unterwürfig, bey denen es bey nahe 500 Jahr geblieben, nemlich bis *an. Christi 450* da es die Gallier, Francken oder Frantzosen den Römern wieder abgenommen, und von ihren Königen biß *an. 666*, oder welches wahrscheinlicher, biß *an. 684* regieret worden.

Andere behaupten, daß nach den Römern die Alemannen gefolget, und von denen sey es zu den Francken gekommen, nachdem sie die Alemannen bey Zülpich *totaliter* geschlagen hätten. Doch wollen einige, daß die Burgundier das Land an sich gebracht, und nach den Alemannen dasselbe regieret. Diejenigen, so die Francken unmittelbar nach den Römern setzen, berichten, daß es bey den Königen bis auf *Childericum II*, den 14 Fränckischen König geblieben, welcher es aber hierauf seinem Schwager *Attico* oder *Ethiconi*, unter dem Titul eines Hertzogs überlassen, dessen Tochter, die H. *Otilia*, die erste Äbtissin des Closters Hohenburg gewesen. Nach ihm haben etliche Hertzoge regieret, die sich aber in den folgenden Zeiten nur Grafen geschrieben.

Die andern hingegen bedienen sich einer weit bessern Ordnung. Nachdem die Francken es den Alemannen abgenommen, blieb es bey ihren Königen bis auf *Pipinum*, König in Franckreich. Nach seinem Tode, erbte *Carolus M. an. 768* dasselbige von ihm als seinem Vater, welcher es auch wiederum seinem Sohn *Ludovico Pio*, als *an. 814* sein Tod erfolgte, überlassen muste. Dieser *Ludovicus* hatte mit seiner ersten Gemahlin *Irmingardis*, drey Printzen, nemlich *Lotharium*,



*Pipinum* und *Ludovicum* gezeuget; und da begieng er den unverantwortlichen Fehler, daß er an. 817, da er kaum selber die Regierung recht angetreten hatte, diese drey Söhne zu Königen machte; und *Lotharium* in Ober-Franckreich, worzu dieser Strich gerechnet wurde, *Pipinum* in Aquitanien; und *Ludovicum* in Bayern regieren ließ. Was diese Theilung vor üble Folgerungen nach sich gezogen, kan in der Römischen Historie nachgeschlagen werden.

Inzwischen behielt *Lotharius* den Käyserlichen Titul, Italien, Burgundien und Austrasien. Weil er endlich aber gar in ein Kloster gieng, theilten sich seine drey Söhne in das Reich. Der jüngste, *Lotharius* Nahmens, bekam Austrasien, welches alles begriff, was von dem Vogesischen Gebürge an bis an die Nord-See zwischen dem Rheine, der Maaß und der Schelde lieget, als Elsaß, die Pfaltz, Lothringen, Trier, Cölln, die Eiffel, Luxemburg, Namur, Hennegau, Brabant, Lüttich, Limburg, Geldern, Utrecht, Seeland, und ein Stück von Holland. Indem er aber ohne rechtmäßige Erben starb, gab er solches seinem natürlichen Sohne dem *Hugoni*, und befahl die Aufsicht darüber *Ludovico Germanico*; damit er ihm wider die Gewaltthätigkeit seines Bruders *Caroli Calvi* Hülfe leisten solle.

Nach *Lotharii* Tode aber nahm solches *Carolus* mit Gewalt ein, dem es jedoch *Ludovicus Germanicus* wieder abzwang, und an *Ludovicum II*, des *Lotharii* ältesten Bruder zurückgab, damit es nicht das Ansehen haben möchte, als wäre es ihm alleine darum zu thun gewesen. Nachdem aber dieser auch starb, bekam *Lodovicus Germanicus* dieses Antheil von der Verlas-

S. 734  
1485

*Alsatia*

---

senschaft, dessen Nachkommen es besessen, biß nach dem Absterben *Ludovici infantis*, da sich *Carolus Simplex* desselbigen angemasset, wider welchen aber Käyser *Conradus I* und *Henricus Auceps* des Deutschen Reichs einmahl darauf erlangtes Recht mit den Waffen dergestalt behaupteten, daß *Carl* das Land durch einen Vergleich an *Henricum* überlassen muste.

Nach dieser Ordnung fällt hinweg, daß man den Frantzosen noch vor dem Münsterischen Frieden einiges Recht auf Elsaß zusprechen, und daraus, die nach solchen Frieden vorgegangene Einziehungen der Elsaßischen Reichs-Lehne, behaupten will, wie denn Frankreich über Elsaß sich nicht mehr Recht, als über das gantze Deutsche Reich anmassen können, dessen Antheil Elsaß nach Abgang der Nachkommen des *Lotharii*, so wohl durch Erbgangs-Recht, als auch durch den Vergleich und die Waffen worden ist.

Unter den ersten Francken nun wurde Elsaß von den Nachkommen *Clodovaei*, sammt Alemannien, einem Hertzog anvertrauet. Der erste, von dem man in den Geschichten Gewißheit hat, ist *Ethico*, *Adelricus* oder *Athicus*, von dessen Tochter *Ottilia* schon oben angeführet worden, daß sie die erste Äbtissin des Closters Hohenburg, jetzo Ottilienburg gewesen, wie denn auch dieses *Ethiconis* Sitz auf dem dabey befindlichen Schlosse war.

Seine Söhne führten hierauf theils den Titul eines Grafen, wie das *Diploma Theodorici*, darinnen er das Closter Ebersheim bestätigt, solches glauben machet. Jedoch hat sein Sohn *Adelbert* den Nahmen eines Hertzogs von Elsaß und Alemannien behauptet. Gedachten *Adelberts* Tochter war die H. *Attala*, vor welche er das Closter *S. Stephan* zu Straßburg gestiftet. Ingleichen legte er das Stifft zu Hanau an,

welches nachgehends nach Straßburg *ad D. Petrum* verlegt worden. Er hatte einen Sohn Nahmens Eberhard, welcher zu Egisheim *residiret*, und das Closter Murbach erbauet, worinnen er auch nach seinem Tode begraben worden. Sein Bruder *Luitfried* hat auch den Titul eines Hertzogs geführt; da denn endlich dieses und seines Bruders Nachkommen von *Carolo Martello* aus dem Elsaß vertrieben worden, die sich hernach in Schwaben niedergelassen, und die Grafen von Altorff gezeuget. Siehe **Hohenzollern**.

Von dieser Zeit an, und besonders unter *Pipino* und *Carolo M.* ist Elsaß von Alemannien abgekommen, welches die Theilung des Reichs unter *Ludovici Pii* Söhnen, darinnen *Ludovicus Germanicus* Alemannien, und *Lotharius* neben den übrigen Ländern, zwischen dem Rhein, der Rhone und der Maaß, auch das Elsaß bekommen, an den Tag giebt. Endlich verschwand der Name des Hertzogthums Elsaß zusamt Alemannien unter den übrigen Carolingern gar, biß selbiges unter *Conrado I* mit *Burchardo*, Hertzog von Alemannien, wieder errichtet worden. Hierauf sind die Hertzoge von Schwaben biß auf das *Interregnum* Hertzoge von Elsaß gewesen. *Hepidanus* und *Dithmarus* gedencken des *Hermanni II*, als Hertzogs von Alemannien und Elsaß, welches *Werlich* auch von seinem Sohne behauptet. Gleichergestalt schreibt sich Friedrich von Hohenstauffen einen Hertzog von Elsaß, in einem *Confirmations* Brief des Closters Tautenhausen, daß also diejenigen Unrecht haben, welche *Bertoldo Zaeringensi* das Elsaß einräumen.

Eben dieser Friedrich hat 1094 die Kirche *S. Fidi* zu Schlettstadt erbauet. *Crusius* bezeuget von *Friderico* dem Einäugigen, welcher Käyser Friedrichs des Rothbarts Vater gewesen, daß er zu-

S. 734

*Alsatia*

1486

gleich Elsaß besessen. Siehe **Weissenburg**. Wiewohl[1] *Rozerius* aus *Diplomatibus* beweisen will, daß *Gerardus* und *Theodoricus*, Hertzoge von Lothringen sich auch Hertzoge von Elsaß geschrieben: allein *Thuanus* und *Obrecht* haben des *Rozerii* Meynung längst verdächtig gemacht.

Nach dem *Interregno* brachte Käyser *Rudolphus I* das Hertzogthum Schwaben an seine Familie, und bezeuget *Guillemann*, daß er sich selbst einen Hertzog von Elsaß geschrieben, welches die *Annales Colmarienses an.* 1290 von seinem Sohn *Rudolpho* noch deutlicher versichern. Wiewohl die Ertz-Hertzoge von Österreich nach der Zeit solchen Titul wieder fahren lassen, und bekennen selbige gegen Käyser *Carolus IV* schriftlich, daß sie keine Hertzoge von Elsaß und Schwaben mehr wären. Den Titul der Landgrafen von Elsaß aber haben sie beständig beybehalten, welchen die Grafen von Habsburg schon lange vor dem Untergang des Hertzogthums Schwaben, mit dem Hohenstauffischen Geschlecht geführt. Doch bezeuget *Obrecht*, daß man vor *Alberto*, des Käysers *Rudolphi* Älter-Vater, keine Spuhr dieses Tituls in dem Habsburgischen Geschlecht bey den Geschichtschreibern antreffen werde.

Von diesem aber bringet *Guillemann* ein *Document* von *an.* 1186 vor, auf dessen Siegel *Albertus* sich Landgraf von Elsaß geschrieben. Dem man noch beyfügen kan, daß auf einem alten Jagd-Horn, welches biß zu Anfange des jetzigen *Seculi* in dem Closter Muri aufbehalten worden, und nunmehr in das Käyserliche *Cabinet* zu Wien verehret ist, eine Schrift zu sehen, in welcher *Albertus* ein Landgraf

[1] Bearb.: Vorlage an der rechten Seite unvollständig; ergänzt aus Ex. bei zedler-lexikon.de

in Elsaß genennet wird, und über dieses dabey gemeldet, er habe daselbige mit H *Reliquien* angefüllet, und wie es scheint, also dem Gottes-Hause verehret.

Von dieses *Alberti* Sohn *Rudolpho*, dem Groß-Vater Käysers *Rudolphi* ist solches vollends ausser Zweifel, und steht derselbe also in dem *diplomate Friderici II*, welches er dem König *Ottocaro* in Böhmen *an. 1212* gegeben, als Zeuge unterschrieben: wiewohl daraus nicht folgen will, als wenn vor den Habsburgern, oder auch neben demselben, niemand anders den Titul eines Landgrafens von Elsaß geführt: Denn da ist gewiß, daß die Egisheimer schon damahls die Landgrafschaft Unter-Elsaß besessen, welches nach dem Tode *Henrichs an. 1238* an seinen *Posthumum* fallen sollen. Es wurde aber dieselbe an die Oettinger gegeben, welchen der Bischoff zu Straßburg die ihm durch den Tod *Henrici* heimgefallene Lehne des Land-Graththums gleichfalls verliehen, bis solche *Ludovicus* der Ältere und der Jüngere von Oettingen *an. 1359* wieder an den Bischoff *Joannem*, und das übrige, so sie vom Reiche zu Lehne getragen, theils dem Käyser *Carolo IV*, theils ihren Vasallen von Lichtenberg, vors Geld überlassen. Siehe **Oettingen.**

Doch haben die Nachkommen *Henrici* von Egisheim einige Güter samt den Titul der Landgrafen, behalten. Denn da findet man *an. 1259 Sigbertum, an. 1270 Joannem, Sigbertum, Henricum Ulricum*, Gebrüder, allesammt Landgrafen von Elsaß. *An. 1332* ist einer, Landgraf Philipp, gestorben, dessen Grabschrift noch an der Wilhelms-Kirche zu Straßburg zu lesen, allwo auch eine *Inscription* von Landgraf Ulrichen von *an. 1343* zu finden. *An. 1370* ist *Joannes* Landgraf ein Bürger zu Straßburg gewesen. *Albertus Argent. ad An. 1376* saget, daß er der Letzte seines Geschlechts sey, und habe ihm Bischoff *Joannes* die Landgrafschaft, so da im Stiff Fulda, Franckenheim, Eresheim und Werda bestanden, ab-

S. 735

1487

*Alsatia*

---

gekauft; Warum aber diese Güter der Letztern von Egisheim den Nahmen der Landgrafschaft geführt, da doch diese auf die Grafen von Oettingen *transferiret* worden, solches ist leicht zu begreifen, wenn man nur betrachtet, daß ehedessen gar offters der personal-*Character* und Titul in Deutschland dem *Territorio* mitgetheilet worden.

Von den Landvoigten in dem Elsaß, siehe **Hagenau.**

Nachdem nun solchergestalt die Landgrafschaft Unter-Elsaß ausgegangen, so haben die Habspurger, die sich zwar nur von Ober-Elsaß geschrieben, den Titul der Land-Grafen ohne Zusatz geführt, besonders, nachdem sie die Land-Voigtey Hagenau an sich gebracht.

Sonst sind, neben den Landgrafen und der Land-Voigtey Hagenau, auch noch andere unmittelbare Stände in Elsaß gewesen: als da sind der Bischoff von Straßburg, die Stadt Straßburg, welche, wie *Obrecht* zeuget, niemahls von der Land-Voigtey Hagenau, oder den Landgrafen *dependiret*. So hat es auch viele unmittelbare Graf- und Herrschafften darinnen gegeben.

Endlich ist die im Unter-Elsaß gesessene Ritterschafft *immediat* gewesen: Allein, nach dem Westphälischen Frieden ist alles in der Cron Franckreich Unterthänigkeit gerathen. In demselben wurde ihr zwar §. 73 und 87. alles dasjenige in Elsaß abgetreten, was das Haus Österreich darinnen gehabt, vor das übrige aber die bißherige *immedietät* ausdrücklich *art. 87.* bedungen. Wie denn auch Franckreich nach dem

Frieden mit den *Immediat* Ständen Bündnisse gemacht, die Reichs-Städte der Land-Voigtey auf dem Reichs-Tag sitzen und *collectiren*, auch geschehen lassen, daß die Ritterschafft den Reichs-Rittern zugesellet.

So ist auch das *Project* der Frantzösischen Gesandten bey dem Münsterischen Frieden noch vorhanden, darinnen dieselben nicht mehr verlangen, als was dem Hause Österreich gehöret. Dennoch *praetendirete* Franckreich an. 1662 von den Reichs-Städten der Land-Voigtey eine Huldigung, unter dem Vorwand, als wenn die *Advocatia* eine Ober-Herrschaft mit sich bringet, (siehe **Hagenau**) wo wider sich aber die Städte bey dem Reiche beschwerten, welches endlich die Sache dahin brachte, daß sie Franckreich, durch Schieds-Richter, Mayntz, Cölln, Schwaben, Cassel, Sachsen und Eychstadt etc. wolte *decidiren* lassen, und wurde dieses *arbitrium* an. 1667 zu Regensburg im Chur-Mayntzischen Quartier eröffnet. Es kam aber die Sache ins weite, biß das Reich an. 1673 mit Franckreich in einen Krieg verfiel.

Zwar wolte man bey dem Nimwegischen Frieden auf Kayserlicher Seite die Sache ausgemacht wissen; die Frantzosen aber gaben zur Antwort, daß sie bey dem Westphälischen Frieden blieben, und weiter keine Ordre hätten. Es war aber kaum der Friede geschlossen, so zog Franckreich, nach dem Ausspruch der *Reunions*-Cammer zu Brey-sach, gantz Elsaß, und so gar Mömpelgard, die Grafschafft Sponheim, die Badenischen Örter, Beinheim und Grafenstein, die Pfälzischen Örter, Germersheim und Falckenberg, und Rappolsteinische Lehen ein. Es machte sich an. 1681 Meister von Straßburg; Und ob man wohl in selbigem Jahre zu Franckfurt mit Franckreich eine Zusammenkunfft hielte, so war doch alles fruchtloß, und das Reich muste den König wegen des damahligen Türcken-Krieges, in dem an. 1684 getroffenen 20jährigen Stillestand, in Besitz lassen, welchen derselbe hernach in dem an. 1679 gestifteten Ryßwickischen Frieden behalten, ausser daß Pfaltz, Würtemberg, und was ausser Elsaß liegt, *restituirt* worden.

S. 735

*Alsatie Tabernae*

1488

Ubrigens liegen in Elsaß nebst der berühmten Stadt Straßburg, noch 10 Reichs-Städte, als: Hagenau, Collmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau[1], Münster in *St. Gregorii* Thal, Kaysers-Berg, Türckheim, Ehenheim und Roßheim. So ist auch in dem Unter-Elsaß ein grosser gefreyter Reichs-Adel, so zu dem Rheinischen Ritter-Adel gezogen wird.

[1] Bearb.: korr. aus: Laudau

Endlich liegt dieses schöne Land unter dem 48 *grad.* 30 *m. lat.* und ist zu den 8ten oder Ober-Rheinischen Creyß gehörig.

**Fredegar.** *Chron.* 37. **Ammian.** XVI. p. 60. **Annal. Bertin. Regino Prumiens. Continuator Reginonis ad An.** 934. **P. Louis la Guille Hist. d'Alsace. Pufendorf Hist. Brand.** XVII. §. 23, et XVIII. §. 19. **Burgemeister Corp. Jur. eqv.** p. 306. **Autor Annal. Mel ad An.** 869. **Chronicon Ebersheimense. Sigebert ad An.** 923. **Mutius de Orig. Germ. ap. Pistor. Werlichius Chron. August. P. II.** p. 38. **Eckehard. jun. de caf. S. Galli. Coccius de Dagoberto. Schilter. not. in Königshofens Els. Chron.** p. 533. **Herzog Els. Chron.** VI. 2. **Pregizer. Ehrenspr. Bruschius de monast. Bucelin. Stemmatog. Guilleman. in Habspr. II, 5. Bucherius in Belg. Rom. XLIX, 11. Obrecht Prodr. rer. Als.** p. 26.

*Alsatie Tabernae ...*

*Alsinanthemus* ...

‘‘Αλζ’’Ινδίκος [Hals Indikos],

- Sakchar, Sakcharon, Sakchari, Sakcharion, Mel kalaminon,
- Lateinisch, *Saccharum, Zuccharum, Zuccarum, Sucharum, Succharum, Sacchar, Zaccharum, Zacchar, Acia, Mel arundinaceum*, **Plin.** l. 12. c. 8. *Mel cannae, Melicalamus, Mel kalaminon, **Arrh.** in *Periplo. Mellis coagulum. Ros melleus, Sal Indicum, Aeginet.* l. 11.*
- Arabisch, *Zuchar, Zuccara, Succhar, Zaxar, Sudur* und *Sutter*;
- Indianisch, *Mambu, Tabaxair*;
- Frantzösisch, *Sucre*;
- Deutsch, **Zucker**.

Ist der ausgepreste und zubereitete Safft eines gewissen Rohres oder Schilffes, welches auf Lateinisch [5 Zeilen lateinischer Text]. Frantzösisch, *Canne à Sucre*, oder *Cannamelle*; Deutsch, **Zucker-Rohr, Zucker-Ried**, genennet wird, und in den Ost- und West-Indischen Ländern und Insuln an vielen Orten, z. E. in Brasilien in den Antillen-Insuln, von sich selbst häufig wächset.

Dieses Rohr vergleicht sich mehrentheils dem gemeinen Rohr am Stamm und Blättern, ausser daß es nicht so hoch aufwächst, sondern nur sechs oder sieben Schuh hoch empor schiesset. Der Stengel oder Rohr-Stamm ist gemeinlich zwey Daumen dicke, durch viele Glieder oder Gelencke unterschieden, auswendig grün-gelb, inwendig weiß, und mit einem süssen, safftigen, weissen, schwammigen Marck angefüllet, welches man **natürlichen gewachsenen Zucker**, *Saccharum nativum*, nennet, der aber nicht zu uns heraus gebracht wird; die grünen Blätter, womit das Rohr besetzt ist, sind lang, schmal, spitzig, und an den Seiten so scharff, daß man auch in Abbrechung derselben, die Hände leichtlich verletzen kan.

Wenn das Rohr die Helffte seiner Höhe erlanget hat, so erhebet

sichs als wie eine Pfeil-Spitze, die bringet oben eine Blüte, gleich einem Silber-weissen Feder-Busch. Die Wurtzel, welche diese Rohr-Stengel in die Höhe treiben, ist knotig, der gemeinen Rohr-Wurtzel nicht unähnlich, aber nicht so holtzig, auch voll süsses Safftes. **Lobellius** in *Adversar. p.* 19. saget, daß diese Wurtzel gedörret, gemahlen und gestossen ein Mehl gebe, daraus Brodt gebacken, nicht unangenehm, und von etlichen Völckern an statt Brodtes gebrauchet wird. Ein anderer *Autor* berichtet, daß sie die Indianer mit einem säuerlichen Saffte vermischten, und als was eingemachtes speiseten. Sie soll guten Appetit zum Essen erwecken.

Das beste Rohr wächst in den Inseln *Canara* und *Madera*; doch wird es in *Java* und *Madagascar* auch sehr schöne gefunden; allwo es zwar auch wild aufwächset, doch mehr von den Einwohnern gepflanzet, und des Saffts oder Zuckers wegen gezogen, und nachdem es bey nahe ein Jahr im Felde gestanden, und also reiff geworden, werden die

obersten Gipffel des reiffen Rohres in ein ander darzu bereitetes Feld gesteckt, und also fortgepflantzet.

So bald nun die Zucker-Röhren zur Zeitigung gelanget, werden sie von den Americanern aus dem Erdreich gezogen, und wo sie an der Seite hier und da angewachsen sind, abgestreifet von den Blättern, so daran haften, und als unnütze weggeworfen werden, gereinigt, in kleine Stücke, etwan einer Hand breit, zerschnitten, in Bündel gelegt, und nach der Mühle gebracht.

Die Mühle bestehet aus drey starcken, höltzernen, auswendig mit eisernen oder stählern Blechen umgebenen Waltzen, die neben einander auf recht stehen, davon die mittelst noch einmahl so lang als die andern ist, und vermittelst eines Stern-Rads die beyden andern, neben ihr umtreibet, selbst aber von zwey Ochszen gezogen und umgetrieben wird, die an zwey lange Bäume, so oben durch die mittelste der Waltze gehen, gespannt werden. Indem sich nun diese Waltzen umdrehen, so werden von denen sich dabey befindenden Mohren die Zucker-Röhren zwischen dieselben häufig hinein gestossen, da denn die Rollen selbige zerknirschen, und zugleich zur andern Seite auswerffen.

Der ausgepreßte Safft rinnet indessen in einen grossen Bottig, welcher darunter stehet, von dannen er durch Rinnen in die Siederey geleitet wird. Er muß nicht über Nacht stehen bleiben, sonst versauert er, und wird zu einem scharffen Eßig; auch mag man sich in Acht nehmen, daß nichts saures drunter komme. Dann, wann aus Unvorsichtigkeit etwas darein gerathen, ob es auch schon so wenig wäre, so würde es dennoch verhindern, daß der Zucker nicht zu behöriger Dicke gebracht werden könnte. So kan auch ein gantz kleines Stückgen Allaune, in eine gantz grossen Kessel voll zerlassenes Zuckers geworffen, die gantze Arbeit verderben, daß man nichts als Syrup bekömmt.

In der Siederey wird er erstlich in einem kupffernen Kessel bey einem gelinden Feuer gekochet, biß er die gröbste Unreinigkeit ausschäumet, welche mit Löffeln abgenommen wird. Nach diesem wird das Feuer verstärket, damit er recht aufsieden möge, und wird mit allem Fleiß geschäumet. Damit er sich auch desto leichter schäume, so schütten sie von Zeit zu Zeit etliche Löffel starcke Lauge drein. Hierzu werden in grossen Siedereyen drey Kessel gebrauchet, und der Safft aus dem einen in den andern übergegossen.

Wann er nun wohl verschäumet hat, so wird er durch ein Tuch gegossen, in metallenen, gegossenen Kesseln, mit stärkerem Feuer nochmahls gesotten und gereinigt, darein denn Eyer-Klar mit Kalck-Wasser geschüttet, und wenn er überlauffen will, etwas reine, frische Butter oder Baum-Öl darzu gethan wird; die-

S. 739

1495

‘Αλς ’Ινδίκος

---

ses geschiehet gleichfalls in dreyen unterschiedenen Kesseln, aus einem in den andern: hernach lassen sie ihn durch einen spitzigen Seihe-Beutel lauffen, und alsdenn biß zu genugsamer Dicke einsieden: Ist dieses geschehen, wird er in höltzerne oder irdene Gefäße gefüllet, welche oben weit und unten spitzig sind, darinne er gerinnet, und gleich als ein Saltz erhartet, so lange denn auch die untere Spitze dieses Gefäßes verstopfft gehalten, alsdenn aber eröffnet wird, damit der grobe schleimichte Safft, mit der noch übrigen Unreinigkeit, in ein hierzu bereitetes Gefäß ablauffe, und der Zucker durch dessen Absonderung gereinigt werde.

Nächst diesem wird das obere breite Theil des Gefäßes mit Thon oder Leim beschmieret, und zwar zum öfftern, weil man gläubet, daß er die Unreinigkeit dem Zucker noch mehr benehme, und selbigen desto weisser mache.

Der abgelauffene grobe schleimichte Safft wird hernachmahls wieder gesotten, und so viel möglich von aller Unsauberkeit gereinigt, daher er auch zum Unterscheid, nachdem er ist gesäubert oder refiniret worden, entweder **weisser** oder **Candiß-Syrup**, oder **schwartzter, brauner**, oder **gemeiner Syrup, Bastart-Syrup** genennet wird. Sonst heisset man ihn auch auf Lateinisch *Saccharum molle*, oder *liquidum*, Frantzösisch, *Doucette*, *Melasse*; Italiänisch, *Mellazzo*; Deutsch, **Zucker-Honig, Zucker-Syrup**.

Er ist flüßig, bleibet beständig weich, und schmeckt auch bald wie Honig; in der Küche oder von den Lebküchlern wird er nützlich gebraucht; in den Apothecken aber soll er zur Artzeney nicht gestattet werden, ausser, daß man ihn jähren lässet, und einen guten Brantwein daraus brennet.

Bey der ersten Siedung muß ja nichts saures, (wie oben schon erinnert) noch fettes, dazu kommen, sonst ist alle Arbeit vergebens. Der erste Schaum, so abgenommen wird, dienet allein für das Vieh, aus dem andern wird ein Getränke vor das Hauß-Gesinde zugerichtet.

Das vornehmste dabey ist, die Kunst den Zucker recht weiß zu machen, und wer diese weiß, läst sie nicht leicht weiter kommen. Geringe Leute, die wenig Vorrath an Zucker-Rohr, und keine Mühlen oder grosse Siedereyen haben, müssen sich genauer behelffen.

**Rochefort.** *Histoire des Antilles.* **Erasmus Francisci** in *Ost- und West-Ind. Lust-Gart. Part. I. p. 267.* und **Mich. Bernh. Valentin.** in *Mus. Museor. p. 241.* beschreiben die Zubereitung des Zuckers ausführlicher, und haben die dazu gehörige Mühle in einer Figur deutlich abgebildet. Bes. daneben **Casp. Bauhin.** *Tr. de Compos. Med. l. r. c. 19.* **Jo. Bapt. Port.** *Vill. l. 11. c. 57.* **Jo. Bauhin.** *Histor. Plant. Tom. 2.* **Jo. Raji** *Hist. Plant. T. 2. lit. 22.* **Ol. Worm.** *Mus. l. 2. c. 4.* **Eman. König** *Regn. veget. Quadrip. Sect. 4. p. 992.* **Theod. Zvinger.** *Theatr. Botanic. p. 311.* **Angel Salae Saccharolog.** **Claud. Salmas.** *Dissert. de Saccharo et Manna ed. Paris. 1663.* **Th. Barthol.** *Cent. 1. Epist. Med. 2 und 54.* **Anton. Deusing.** *Dissert. de Saccharo, Gröning. ed. 1659.* **Georg. Christoph. Möller.** *Disputat. Physico medic. de Saccharo, Gissae hab. 1698.* **Jo. Adam. Höcher.** und *Disputat. Med. Inaugural.* **Jo. El. Mederjan.** *de Saccharo, hab. Halae Praesid.* **Frid. Hoffmanno.** **Paul Ammann.** *Manuct. ad Mater. Med. p. 140.* **Jo. Manard.** *Epist. Medic. 2. l. 2.*

Es werden aber bey den Materialisten und in den Apothecken unterschiedene Arten oder Sorten des Zuckers gefunden, so entweder ihren Nahmen *à loco natali*, von dem Ort, wo sie hergebracht, oder *à bonitate et elaboratione*, von der Güte und Ausarbeitung bekommen.

Zur ersten Classe gehören:

1) *Saccharum Maderense*, oder *Maderiense*,

S. 739

᾿Αλξ ᾿Ινδίκος

1496

welcher von der Insel *Madera*, die **Plinius** *Cerne Atlantica* nennet, seinen Namen bekommen, und auf Deutsch **Madera-Zucker, Madery-Zucker** heisset. Er wird aus Portugall zu uns gebracht, und ist fast unter allen Sorten des Zuckers der beste und feinste; daher man ihn auch am meisten zur Artzeney und Confecturen gebrauchen soll.

2) *Saccharum Canarium*, oder *Canariense*, von den Canarien-Inseln, (welche vor diesem die glückseligen genennet worden, und zwischen Africa und America liegen,) also genannt, heisset auf Deutsch **Canarien-Zucker**, und ist nach dem Maderi-Zucker der beste, dessen man bey den Materialisten verschiedene Sorten findet.

3) *Saccharum Finale*, oder *Finum*, weil er gleichsam das Ende oder die höchste Staffel der Reinlichkeit und schönen weissen glänzenden Farbe erlangt hat; sonst nennet man ihn auch *Saccharum refinatum* und *Valentinum*, **Fein-Zucker**, **Valentzin-** oder **Valentz-Zucker**, weil er zu *Valentia* in Spanien, also *refinirt* und gemacht wird; und zeigt man von demselben dreyerley Sorten, als

(a) *Finum*, **fein, schlecht fein**,

(b) *Magis Finum*, **fein, fein**, und

(c) *Finissimum*, **fein, fein, fein**, oder **Superfein, Candiß-Brodt**, weil er aufs allerfeinste erläutert ist.

Die *Practici* und Apothecker nennen ihn *Saccharum Tabarzeth*, durch welches Wort die Araber den allerbesten und reinesten verstehen.

4) *Saccharum Melitense*, *Melisium*, *Melitaenum*, oder *Maltanum*, von der Insel *Melita*, die gemeinlich *Malta* genennet wird, also benahmet; Heisset auch sonst *Saccharum cibale*, **Melis-Zucker**, **Speiß-Zucker**, **gemeiner Hut-Zucker**, wird fürnehmlich zur Speise gebraucht, daher er auch den Nahmen bekommen, ist etwas grauer denn der schlechte Canarien-Zucker.

5) *Saccharum Thomaeum*, oder *Thomasinum*, **Thomas-Zucker**, **Thomas-Mehl**, soll aus der Insel St. Thomä gebracht werden. *Pomet* aber berichtet, daß er aus dem Syrup der grossen Zucker-Hüte gemacht werde, und also eine Art der *Cassonade* sey. Er ist gemeinlich roth, und wird deswegen *Saccharum rubrum*, **braun Farin**, oder der rothe Zucker genennet, muß fein trocken seyn, und nicht nach Brand schmecken: Er wird für den allerschlechtesten gehalten, und zum öfftern, weil er *abstergiret*, löset und ausführet, unter die *Clystire* gebraucht.

In die andere Classe kommen:

1) Der *Masquebat*, oder *Moscovade*; Frantzösisch, *Moscua de grise*; Deutsch, **grauer Muscuat**: Ist derjenige Zucker, so aus den ersten Formen kömmt, und gemeinlich in Stücken zerschlagen, in Fässer eingepackt, ausgeführet wird; er ist der geringste, und soll erwehlet werden, wenn er nicht schmierig, sondern so viel es seyn kan, trocken ist, weißlicht-grau siehet, süß und lieblich schmecket, und nicht brandig ist. Ihrer viele ziehen ihn dem Refinat vor, und brauchen ihn daher in Brust-Beschwerden: Andere wollen ihnen nicht loben, nehmen ihn also nur zu Syrupen und *Confituren*, und in die *Clystire* zum lindern und abführen.

2) Der **Kasten-Zucker**, *Cassonade-* oder *Farinat-Zucker*; Frantzösisch, *Cassonnade*, oder *Castonade*, ist ein Moscuat, welcher nochmahls zerlassen, mit Eyer-Klar und Kalck-Wasser gereiniget, durch Kochen ferner geläutert, in Formen gegossen, und durch Übergießung einer im Wasser zerlassenen Kreide weiß gemacht wird. Man findet dieses Zuckers wieder dreyerley Arten, und ist entweder von dem obern, mittlern oder unterm Theil des aus der Forme gezogenen Stückes genommen worden: Er wird in Kasten oder Tonnen geschlagen, und also zu uns gebracht; wiewohl er auch in Hüte gegossen, in blau Pap-



pier oder Palmen-Blätter eingewickelt, und **Palmen-Zucker**, oder **sieben Pfund-Zucker**, (doch wiegt ein Hut mehr, und ofte zwölff Pfund) genennet wird. Er soll trocken und körnig seyn, sehr weiß sehen, süß und angenehm, wie nach Veilgen schmecken. Der beste wird aus Brasilien gebracht.

Dieser Zucker und der Moscuat machen noch einmahl so süsse, als der Hut-Zucker, ja je weisser der Zucker überhaupt an Sorten fällt, je weniger macht er süsse, so bald aber die Sorten geringer fallen, so wird es gleich gespürt, also, daß der schwartze, weiche Zucker der allersüsseste ist. Bes. *Pis. l. 4. de Facult. simplic. c. 1. Er. Francisc. l. c. p. 276.*

Dann wann der grobe braune Zucker, durch die scharffe und von Kalck gemachte Lauge geläutert, und der unreine grobe Schleim daraus getrieben worden, so bekömmt er einen etwas scharffen Geschmack, weil durch das vielfältige Läutern an der Süßigkeit immer etwas abgeht, dadurch er einige Hitze verursacht, und das Blut verbrennet: Hingegen hat der geringe und grobe Zucker vielmehr fette oder schleimige Theilgen bey sich, die bleiben wegen ihres schleimigten Wesens, länger in dem Munde, u. geben demnach den Nerven des Geschmacks einen viel grössern Eindruck. Es candisiren sich auch die Confituren und Syrupe, welche mit Kasten- und Moscuat-Zucker gemacht worden sind, nicht also leichte, als die, welche mit Hut-Zucker sind bereitet worden, weil eben diese Theilgen nicht zulassen, daß sie sich crystallisiren können.

3) Der **Hut-Zucker**, das **Zucker-Brodt**; Frantzösisch, *Sucre en pain*, ist mit Eyerweiß und Kalck-Wasser geläutert, und durch einen spitzi- gen Beutel gegossen, der wird über dem Feuer gesotten, und in For- men gegossen, die eine pyramidalische Figur, und unten eine kleine Öffnung haben, die dichte verstopfft ist, aber wieder aufgemacht wird, wann der Zucker schier gantz kalt geworden ist, damit der Syrup oder das schleimige Wesen davon ablaufen möge; wie davon allbereits oben schon ausführliche Meldung geschehen.

Je öffter das *clarificiren* oder *refiniren* wiederholet wird, je weisser wird der Zucker, biß daß der *Royal-Zucker* daraus wird, das ist, so weiß und reine, als es immer seyn kan. Er muß recht schöne seyn, rein und weiß, glänzen, schwerlich zerbrechen, inwendig wie Crystallen sehen, und bey dem Anbruche flinckern, auch süß und lieblich, ein wenig wie nach Veilgen schmecken. Gemeiniglich wird dieser schöne Zucker wie kleine Brodte oder Hüte in blau Papier gewickelt gefun- den, und in 2. 3. 4. biß 6 Pfündige sortiret; je kleiner die Hüte sind, je besser ist er auch.

Diese Art Zuckers, nebst dem Kasten-Zucker, sind gut zu Brust-Beschwerden, sie zertreiben den Schleim, und machen ihn dünne, ver- ursachen aber dabey Dünste, und ein wenig Zahn-Schmerzen.

4) *Saccharum miscellaneum, confusaneum*, oder *farinaceum*, **ver- mischter Zucker**, **Zucker-Bröcklein**, **Farin-Zucker**, **roher Zucker**, **loser Koch-Zucker**, **Maßkebat**, **Moscovad**, **Zucker- Pulver**, **Poud- re-Zucker**, **Muscovado**, **Streu-Zucker**, **Cassaun-Zucker**, **Castonad**, und **Cassonada**, sind die gesammelten Brocken von allen und jeden Sorten des zerbrochenen Zuckers, dahero er auch mit so unterschiede- nen Nahmen benennet wird: Er wird gemeiniglich auch in Fässer und Kästen geschlagen, und zu uns gebracht, und zur Speise und Syrupen

gebraucht; hat eine trocknende, erwärmende, reinigende Krafft, ist etwas hitziger und schärffer wie der andere.

5) *Saccharum molle vel liquidum*, dessen allbereits oben Erwehung geschehen.

6) Der **braune Zucker** oder **Farin**, bey den Frantzosen *Chypre* genannt, ist eine Gattung Moscuat, und aus dem

S. 740

᾿Αλς ᾿Ινδίκος

1498

---

Syrup bereitet, der aus den Zucker-Hüten rinnet, wann der Zucker in die Formen gegossen worden ist: den lassen sie so lange sieden, biß er so dicke, wie Zucker wird. Er soll so trocken seyn, als möglich ist, von Farbe röthlicht-grau, und fast nicht im geringsten brandig riechen; gemeinlich ist er schleimig und feucht. Er wird zu den Clystiren genommen, zur Abführung und Stillung des Durchfalls.

7) *Saccharum candum*, oder vielmehr *cantum*, (weil es von dem neu-griechischen *Kanton*, herkommt, welches eckig heisset,) *candidum*, *lucidum*, *crystallinum*; Frantzösisch, *Sucre candi*; Deutsch, **Zucker-Kant**, **Candi-Zucker**, **Crystallin-Zucker**; ist ein zum höchsten gereinigter und durch *candisiren* in eine Crystallinische Forme, gebrachter Zucker. Diesen zu verfertigen, lassen sie den Zucker mit Wasser sieden, biß daß ein dicker Syrup daraus wird, hernach schütten sie ihn gantz siedend heiß in ein thönernes Geschirr, in welches sie einen Hauffen kleine Stöcklein fein ordentlich gelegt haben: stellen darauf das Geschirr in eine Stube, welche vierzehnen Tage nicht gar zu warm gehalten wird, so candirt er sich, oder legt sich an; so dann nehmen sie ihn heraus, lassen ihn vertrieffen und trocken werden: der übrige Saft wird darnach weiter gekochet, und wie zuvor übergeschüttet.

Es giebt zweyerley Candi-Zucker: Der eine ist schön klar, hell und durchsichtig, wie ein Crystall, wird von weissen refinirten Zucker, oder vom Refinat bereitet, daher er auch **weisser Zucker-Candi**, **weiß Candi-Zucker**, **Eiß-Zucker**, *Saccharum candum*, oder *Cantum album* genennet wird: der andere ist braun-färbig, wird von dem Thomas- und braunen Zucker oder Farine gemacht, daher er **rother Zucker-Candi**, **roth Candi-Zucker**, **brauner Zucker-Candi**, *Saccharum candum*, oder *Cantum rubrum*, geheissen wird. Er muß schön weiß, oder braun, crystallisiret und durchsichtig seyn, trocken und rein, von süßen, lieblichen Geschmack, und langsam in dem Munde zergehen.

Er dienet für die Brust, lindert, ist gut zu Flüssen, und zu Beförderung des Auswurffs. In Kranckheiten soll man ihn dem gemeinen, schlechten Zucker vorziehen: denn weil er nicht so bald im Munde schmelzet, kan er die Gänge besser anfeuchten, den Schleim zertheilen, und die Schärffe lindern, welche sonst auf die Lufft-Röhre und auf die Brust fallen dörrften. Jedoch ist hierbey wohl zu mercken, daß diese guten Würckungen nicht nur dem gantzen zuzuschreiben sind, sondern auch den kleinen Stückgen: sonst, wann man ihn gantz klar zerstoßen, oder als wie einen Syrup brauchen wolte, so würde er so fort zergehen, so bald nur etwas feuchtes dazu käme, und nichts mehr thun, als der rechte wohlgereinigte Zucker thut, maaßen er so geschwinde als dieser zergehen würde.

8) *Saccharum penidium*, oder *tractum* oder *penidiatum*, *Penidia*, *Alphoenix*, *Alphenic*; Frantzösisch, *Penides* und *Epenides*; Deutsch, **Penid-Zucker**, **Zucker-Penid**, **gedreheter Zucker**, **gewundener Zucker**, **Kinder Zucker**. Ist auch ein gemachter Zucker, der mit

Gersten-Wasser so lange gekocht wird, biß daß er stäubet oder fliegt, darnach wird er, weil er noch warm ist, mit einem Nagel oder Hacken gewunden. Wenn er gar leicht gemacht werden soll, so wird er, nachdem er genug gekocht, auf eine Marmor-Tafel, mit süßen Mandel-Öl bestrichen, ausgeschüttet, hernach mit den Händen, die man zuvor mit Krafft-Mehl gerieben hat, als wie ein Teig geknetet, damit man sich die Hände nicht verbrenne, so kan man ihn nach Gefallen winden. Er muß trocken und weiß, lucker, mürbe und leicht seyn, sich leichtlich brechen lassen, und lieblich, süsse schmecken. Die ihn bereiten, mischen öfters fein viel

S. 741  
1499

‘ Ἄλς ’ Ἰνδίκος

---

Krafft-Mehl drunter, damit er schöne weiß werde; denn das Krafft-Mehl ist wohlfeiler als der Zucker. Wenn man ihn kostet, kan man solches gar bald mercken, denn das Krafft-Mehl macht, daß er in dem Munde wie Teig schmecket. Es kommt dieser Zucker unter allerhand Artzeneyen: Er dienet zu den Flüssen, die Schärffe auf der Brust zu lindern, den Auswurff zu befördern; wird dahero den jungen Kindern, mit süßen Mandel-Öl oder dem *Syrup. viol. purp.* vermischt, wider den Husten, Keichen und Verstopffung mit Nutzen gegeben.

9) *Saccharum hordeatum*; Frantzös. *Sucre d'Orge*; Deutsch, **Gersten-Zucker**. Dieser wird eben so starck, als der Penid-Zucker, gekochet, darnach auf eine mit süßem Mandel-Öl bestrichene Tafel geschüttet, und der Hand lange und eines Fingers dick gewundene Stücklein oder Stengel daraus gemacht. Er muß frisch bereitet seyn, trocken, gelb und durchsichtig, an Farbe dem Agtstein gleich, brüchig, lieblich und süsse von Geschmack, und darff im Munde nicht so gleich zergehen. Seinen Nahmen bekömmt er von der Gerste, welche, wie zu den Penid-Zucker kommen solte, allein die Zucker-Becker machen so viel Wesens nicht, sie nehmen nur schlecht Wasser, und bemühen sich bloß, diesen Zucker schön und lieblich von Geschmack zu machen. Einige mischen etwas Safran drunter, damit er eine höhere Farbe überkomme. Er dienet zum Husten, zu Flüssen auf der Brust, zu Beförderung des Auswurffs, zu Milderung der scharffen Feuchtigkeiten, die auf die Brust zu fallen pflegen. Man lässet davon ein Stücklein in dem Munde zergehen.

10) Der **Rosen- Citronen- und Violen-Zucker**, werden aus feinem Zucker, mit Rosen-Wasser oder Öl, mit Citronen-Safft und Schalen, und mit Violen- Safft zugerichtet, und sind herrliche Hertz- Stärckungen.

11) Hat man in den Apothecken das *Diapenidion*, welches allen Brust-Beschwerden zu Hülffe kömmt, den Husten mildert, die Heiserkeit vertreibet, wider das Seiten-Stechen dienet, das Keichen und den kurzen Athem benimmt, und Auswerffen macht. Es thut auch gut den Schwind- und Lungen-Süchtigen, und bekömmt wohl denen, die Eyer und Blut auswerffen.

Aller Zucker, wie er bey unsern Materialisten angetroffen wird, ist entweder in **gantzen Stücken**, oder in **Mehl**. Zu der ersten Gattung gehöret aller **Hut-Zucker**, er sey Madera, Canarien, Refinat, u. s. w. ingleichen der Zucker-Candi, und aller gantzer Zucker: Zu der letzten der **Melis-Zucker** und die Cassonade, worunter auch die Brocken, so sich von den andern Arten abstossen, ingleichen der Farin, gerechnet werden.

Noch ist hierbey zu mercken, daß das Zucker-Rohr nicht allein Zucker giebt; sondern zu Qvebeck bekommen sie auch eine grosse Menge von den Baumwollen-Bäumen, welches starcke Bäume sind; und in Canada erhalten sie viel von einem Baume, den sie Ahorn zu nennen pflegen; es geben ihn auch sonsten noch viele andere Bäume, gleichwie der *Sycomorus*, der wilde Pomerantzen-Baum.

Die Nahmen des Zuckers sind Arabisch; *Cannamelle* aber ist ein Frantzösisches Wort, und aus dem Lateinischen *Canna* und *Mel* zusammen gesetzt, als ob es heissen solte, Honig-Rohr. Die Alten haben vermuthlich dem Zucker-Rohre diesen Nahmen deswegen gegeben, dieweil der Zucker bey nahe einen solchen Geschmack, wie der Honig hat.

Bevor America entdeckt worden, war der Zucker eine solche Waare, die nicht gar sehr bekannt, und von der man nichts gewisses wuste: Doch darff man eben darum nicht gläuben, wie einige der neuern Scribenten thun, daß sie gar nichts davon gewust hätten. *Theophrastus*, im *Fragmento* vom

S. 741

Ἑλληνικὸν Ἰνδίκον

1500

Honig, redet davon, und beschreibet dessen dreyerley Sorten, einen, der von den Blumen käme, das ist der gemeine Honig; einen andern, der aus der Lufft kommt, das ist eine Gattung Manna; und noch einen, welcher aus Röhren, ἐκ τοῖς καλάμοις, gezogen würde, und das ist der rechte Zucker. *Plinio* ist er auch bekannt gewesen, und er redet davon unter dem Titel, *Sal Indum*. *Dioscorides* und *Galenus* haben ihn *Sacchar* genennet. Das aber ist wohl zu gläuben, daß er zu ihrer Zeit sehr rar gewesen, und daß sie von der Kunst, wie er zu reinigen, hart und weiß, wie itzt, zu machen nichts gewust, denn diese ist eine neue Erfindung.

Was nun aber die Qualitäten und Eigenschafften des Zuckers überhaupt anlanget, so ist er

- *temperirt*, führet viel *Sal essentielle*, und auch ein wenig Öl;
- seine Natur bestehet im erwärmen, weichen, *laxiren*, öffnen, verdünnen, zertheilen und auflösen;
- er widerstehet der Fäulung, nähret den Leib, wenn er rechtmäßig gebrauchet wird, (denn was gantz und gar nicht süsse ist, giebt keine Nahrung, saget *Claud. Deodat. Panth. Hygiast. l. 1. c. 21.*) er bekömmt wohl dem Magen, der Lunge und Brust;
- benimmt die Heiserkeit und Rauhigkeit des Halses, vertreibt die Engbrüstigkeit, kurtzen Athem und Husten, und befördert den Auswurf;
- erweicht alle innerliche Geschwulsten, reiniget die Geschwüre der Nieren, Blasen und Gedärmen, lindert die Schärffe, daß sie die innerlichen Theile des Leibes nicht so leichtlich angreifen, und ihnen Schaden zufügen kan;
- macht die Speise lieblich und angenehm, und verbessert den Geschmack vieler unangenehmen Artzeneyen; Daher das Sprüchwort entstanden: **Zucker verderbet kein Essen;** oder, **Man kan keine Speise mit Zucker verderben;** er ist gleichsam das andere Saltz der Speisen.

Hitzige und gallsüchtige Personen aber, sollen nicht viel Zucker, ausserhalb der Artzeney gebrauchen, denn er wird bald bey ihnen in Galle

verwandelt; mit seiner flüchtigen Säure verunruhiget er die Galle, und bringt sie in eine widernatürliche Bewegung, sagt **Mich. Ettmüller**.

Insonderheit ist er, wenn er überflüssig genossen wird, sehr schädlich den *Scorbuticis*, *Hypochondriacis*, *Cachecticis*, und den *Febricitanten*, (weil er gar leichte zu Galle wird, und also das Fieber und die febrilischen Zufälle vermehret, **Henr. ab Heer Obs. Med.** 5.) dergleichen den Weibern, so von Mutter-Beschwerden geplaget werden; er *relaxiret* auch den Magen-Mund, und weil er sehr leichte jähret, so wird er gar bald im Magen und Gedärmen sauer, schreibt **Mich. Ettmüller**, und schwächt die Dauung, verursacht Winde, Aufblehungen und fliegende Hitze, benimmt den Appetit zum Essen, zeuget ein scharffes, *corrosivisches* Geblüth, verursacht Grimmen im Leibe, und erweckt Durchläuffe; giebt Gelegenheit zur güldenen Ader, **Joh. Chr. Frommann. Tr. de Haemorrhoid. Part. 1. Probl.** 33. macht lockeres und verfaultes Zahn-Fleisch, stinckenden Athem, wackelnde, schwarze und gelbe Zähne, und dergleichen Ungelegenheiten mehr. Bes. **Jo. Schenck. l. 1. Obs. Sennert. l. 2. Pr. Med. p. 1. c. 11. Melch. Sebiz. l. 2. de Fac. Aliment. p. 525. Val. Henr. Vogler. Diaetet. Comment. c. 9. p. 33.**

**Simon Pauli** hält dafür, daß der Zucker eine grosse Ursache der Englischen Zehrung oder Schwindsucht sey, *Quadr. Botan. Cl.* 2.

**Ehrenfr. Hagedorn. Hist. Med. Phys.** 23. *Cent.* 3. hält ihn vor eine Ursache der lauffenden Gicht.

Es sind nicht allein die Weiber, sondern auch etliche *Medici* der Meynung, daß Zucker und Honig bey den jungen Kindern, Würmer zeugeten, und sie vermehrten: Aber wenn man das Aufkommen der Würmer recht betrachtet, so wird es

S. 742

1501

Ἑλληνιστὶ Ἰνδίκος

klar und offenbar, daß nichts mehr die Würmer im Wachsthum verhindere, als eben der Zucker und Honig. Den Zucker häufig gegessen, wird wider die Würmer gelobet in **Act. Med. Lips. Ann.** 1700. *p.* 525. Bes. auch **Lev. Lemn. l. 1. de Occult. Nat. mir. c. 21.**

Der Honig hat eine besondere Krafft, die Würmer zu tödten, schreibt **Jo. Heurn. de Pest. c. 21. J. Varand. de Morb. intestinor. c. 2. Laur. Strauss. Palaestr. Med. l. 3. p. 233.** und **A. Vincent. de Petrone Consilium de Vermiculis quibusdam in Cervorum et Aprorum hepate inventis, impress. Lucae 1650.**

Denn es ja allen bewusst, daß die Würmer aus einem groben, rohen und wurmigten Wesen, so da leichtlich faulet, oder aus den Eyergen des kleinen Ungeziefers, welche man mit Speiß und Tranck gar leichte verschlucken kan, hervorkommen. Honig aber und Zucker, Öl und Wein faulen, oder rotten nicht, wie **Galenus l. 3. de Simpl. Med. fac. c. 15.** bezeuget: Zu geschweigen, daß Honig und Zucker, wegen seiner balsamischen Eigenschafft der Fäulung widerstehet, und dahero dasjenige, was man lange Zeit frisch behalten will, mit Zucker und Honig einmacht.

Wie denn in den Apothecken keine Conserven, Syrupe, *Electuaria*, *Ecligmata*, *Confectiones*, frische Früchte und Wurtzeln, und viele andere Sachen, ohne den Zucker verfertiget werden können; maaßen er nicht allein den Geruch, Geschmack und Farbe aller *Ingredientien* an sich nimmt, sondern auch solche von Jahr zu Jahr unverdorben bewahret, und in ihren Kräfften erhält. Deshalben die Alten die Verstorbenen mit Honig bestrichen, und sie solchergestalt vor der Fäulung zu

schützen suchten. Denn der Honig hat eine unbeschreibliche Krafft, die Körper vor der Verwesung zu erhalten, sagt **Claud. Deodat. Panth. Hyg.** l. 2. c. 1. **L. River. Prax. Med.** l. 10. c. 9. **Chr. Frid. Garmann.** l. 3. de Mirac. Mort. Tit. 2. **J. C. Baricell. Hort. Gen.** p. 385.

Plinius zeuget auch l. 7. N. H. c. 3. daß der Käyser **Claudius** einen *Hippocentaurum*, um der obgenannten Ursache willen, mit Honig übergossen, aus Egypten geführet. Auch des **Alexandri** Körper ist vom Honig, womit er bestrichen worden, unverweßlich geblieben. Bes. **Jac. Delechamp. Annotat. in cap. 24. Plinii** l. 22. **Georg. Wolff. Wedel. Exerc. Med. Phil. Dec. 5. Exerc. 6.**

**Levinus Lemn. de Occult. Nat. mir.** und aus diesem **Ant. Mizald.** schreiben, daß nicht allein bittere, sondern auch süsse Dinge die Würmer tödten, und das auch solches die Rosinen thun sollen. Bes. **Forest.** l. 21. Obs. 35.

Endlich so ist auch in dem Honig und Zucker einige Schärffe, und eine merckliche Wärme, welche sie vor der Fäulung ie mehr und mehr beschützen. Bes. **S. Sanctor. l. 5. Meth. vitand. Error. c. 11. Jo. Matth. Quaestion. Med. et jucundar. 13. Greg. Horst. Centur. Probl. Therapevt. Decad. 6. quaest. 7.**

Äusserlich heilet der Zucker frische Wunden, reiniget die eyterigen Wunden und faulen Geschwüre, benimmt die kleinen weissen Flecken, so auf den Augen wachsen, und das Gesichte verhindern, und tilget, in die Augen gestreuet, die Augen-Felle. Bes. **Marc. Gatinar. Prax. Med. c. 21.**

Ein hart gekochtes Ey, aus welchem die Dotter genommen, und an dessen statt feiner Zucker darein gefüllet worden, in einen Keller gesetzt, daß er darinne zerfliesse, giebt ein Öl, welches für allerley Augen-Beschwerden gut ist.

Die Türcken waschen die Wunden täglich zwey mahl mit Wein, darnach streuen die Zucker darein, und heilen also dieselben, **Jo. Stari-cius** im Helden-Schatz, part. 2. pag. 128.

Zucker in den Nacken gestreuet, heilet die Kopff-Schmerzen, **Vit. Riedlin. Lin. Med. Ann. 2. p. 440.** mit Majoran- oder Nelcken-Öl vermischt, und in die Nase geschnupfft, vertreibet

S. 742

Alsine

1502

---

den Schnupffen: damit geräuchert, stillt die Catarrhen und andere Flüsse.

**Jo. Isac. Holland. in Oper. Vegetabil. p. 80.** beschreibet eine **Qvint-Essentz** aus dem Zucker.

Der *Spiritus*, mit welchem das Öl zugleich über gehet, dienet die Steine und Muscheln zu zerlassen: das Öl macht gelinde auf der Brust, *curiret* den Husten, Engbrüstigkeit und Heiserkeit, und befördert die Dauung, **J. Beguin. Tyrocin. Chym. l. 2. c. 6.**

Das **Saltz** wird aus dem *capite mortuo* des vorigen gelaugert und bereitet.

Der *Liquor* oder *Syrup*, wird auch *Oleum simplex* genennet, thut gut bey Husten, Heiserkeit, und dergleichen Zufällen, wo eine Zertheil- und Linderung nöthig ist. Man zerreibt von feinem Zucker nach Belieben, gießt darüber *Spiritus Vini* eines Fingers hoch, lässet ihn abbrennen, so bleibt der Syrup übrig: Ist eine gebräuchliche Artzeney bey den gemeinen Mann.

Die *Tinctura Sacchari* dienet in Ohnmachten, mit Zimmet- und Rosen-Wasser genommen, **Jo. Beguin. l. c.**

Das *Aurum potabile pauperum* ist Zucker, in Rosen-Wasser zerlassen, und mit gleich so viel, (bey Jungen hitzigen Leuten aber nur der Helfte oder einem Dritt-Theil) *Aqua vitae* vermischt. Ist gut zu gebrauchen, wenn einer aus einer schweren Kranckheit wiederkehret, Löffelweise eingenommen, stärckt den Magen, und erqvickt die Lebens-Geister.

**Joh. Schröders** vollständige Apotheck, mit **D. Hoffmanns** Anmerkungen.

*Alsine ...*

S. 743 ... S. 749

S. 750

1517

*Alta jurisdictio*

---

**Altaich** (Nieder-) [Ende von Sp. 1515] ...

*Alta jurisdictio*; Heissen die **Ober-Gerichte**, vermöge deren man das Recht hat in Peinlichen Fällen zu erkennen, und die Ubelthäter an Leib und Leben zu strafen **Carpz. Praxis Crim. quaest. 109.** und ist daher *bassa jurisdictio* oder die Erb-Nieder-Gerichte von ihr gar mercklich unterschieden, als welche zwar auch die Macht in Bürgerlichen und Peinlichen Fällen zu erkennen und zu strafen, hat, doch aber zu mercken, daß es nur in schlechten und nicht allzu viel *importirenden* Verbrechen geschehen darff.

Den Unterscheid zwischen der *alta Jurisdictione* von der *bassa* kan man in nachfolgendem Urthel genau erkennen:¶

Als ihr Uns Copyen zweyer Urthel und eines Churfürstl. Sächs. gnädigsten Befehls mit *Lit. A. B. signiret*, beneben einer Frage zugeschicket, und euch zu berichten gebethen habt, was eigentlich zu denen **Ober- oder Nieder-Gerichten** gehörig sey, Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht;

[1],,Daß diejenigen welchen die **Ober- und Halb-Gerichte** zu stehen, ungefährlich folgende Ubelthaten und Mißhandlungen zu strafen und zu rechtfertigen befugt, nemlich

[1] Bearb.: Beginn Zitat

- Ketzery,
- Zauberey,
- Teufels-Seegen und Wahrsagen,
- GOTTes-Lästerung,
- Kirchen- Ehe- und Land-Friedens-Bruch,
- Mord,
- Todschlag,
- Nothzucht,
- Blutschande,
- Mord-Brand,
- Vergiftung,
- Sodomiterey und Unkeuschheit mit unvernünfftigen Thieren,
- Abtreibung der Leibes-Früchte,
- unmenschliche Vermischung mit verstorbenen Weibes-Personen,

- Kuplerey ehelicher und lediger Personen,
- Entführung der Jungfrauen und Witben,
- Verlobung und Heyrath mit zweyen Weibern,
- Aufruhr,
- Verrätherey,
- Meyneyd,
- wissentliche Beherbergung geächtiger Ubeltäter oder Mißhändler,
- Verursachung eines Auflaufs oder Zwietrachts,
- Verhetzung der Gemeine wider ihre Herrschafft,
- Absage der Vehden, und Steckung der Brand-Zeichen,
- Deube die drey Schilling (das ist 4 gl.) oder mehr werth seyn,
- Verhelung und Mitgeniessung des Diebstahles,
- Abschneidung und Verderbung männlicher Glieder und Weibs-Brüste,
- Rath und Hülffe wider die Obrigkeit oder Erb-Herren,
- Verkaufung derer Leute, und Wegführung derselben wider ihren Willen,
- Aufgrabung und Spolirung derer Todten,
- Bestehlung der gerechtfertigten Missethäter an den Galgen, oder auf dem Rade und Abnehmung derselben von den Gerichten,
- Beraubung der Pflüge, Mühlen und Bienen-Stöcke,
- Suchung eines andern mit gewapneter Hand in dem Seinen, zu dem Ende, ihn zu übergeben, oder zu tödten,
- Hauß-Fried-Bruch,
- freventliche Beschädigung der Thüren, und Ausschlagung oder Auswerffung der Fenster,
- Schmähung an befreysten Örtern, als Schlössern, Rathhäusern, oder Kirchen, aufn Marckte oder Land-Strassen,
- Erdichtung schändlicher Schmähe Schrifften, und wenn man dieselbe anschläget, oder die findet, und andern offenbahret,
- Schmähungen, die peinlichen geklagt werden, und Injurien hoher befreyster Personen, die im Regiment seyn,
- Fertigung falscher und schädlicher Briefe, Siegel und Petschafft, und Verfälschung der Briefe mit Auslöschung, und Offenbahrung des Inhalts eines Briefes, so desjenigen, dem es zustehet, Gegen-

S. 750

*Alta jurisdictio*

1518

---

theil gethan wird,

- Verkaufung oder Versetzung eines Dinges, so zweyen geschiehet,
- falsches Zeugnis, und wenn ein Richter oder Zeuge zu eines Nutz rathen, oder zu zeugen *corrupt* werden,
- Zubereitung falscher Müntze, derselben wissentliche Ausgabe, Schmelzung, Geringerung und Beschneidung, sie



sey groß oder klein, falsch Gewicht und Maaß, so zu kaufen oder verkauffen gebraucht wird,

- Zerhauung und Auswerffung der Mahl-Bäume und Mahlsteine,
- Aufsetzung neues Zolls,
- Abstechung und Vergrabung der Teiche,
- Theuermachung des Kornes und andern Getraides,
- Aufhebung todter Körper,
- Verwahrung unsinniger Leute durch die Freunde, oder aus Richterlichem Amte,
- Zerbrechung der Stadt- und Schloß-Mauern, und
- Verderbung eines Ackers, so nächtlicher Weise vorgenommen,
- Handlung an die Eltern,

und wird unter des Ober-Richters Strafe ferner gezogen,

- wenn sich iemand vor einen Fürsten, Grafen, Freyherrn, Ritter, oder eines würdigen Standes ausgiebt, auch einer Kunst Meister, da er es doch nicht ist, betrüglich rühmet, und
- wenn einer seinen Wappen, Nahmen, Gewercke oder Zeichen dem andern zum Schaden verändert, und
- da ein Amtman um Gifft-Gaben, oder Verheissung willen etwas thut, das nicht recht ist, oder das lässet, das er hätte thun sollen, wie denn auch heimlich Gifft und Gabe darum gegeben, daß er zu einem Amtmanne erkohren, und erwehlet worden, hiervon gebühret ihm zu rechtfertigen;
- Die Kämpffer-Fleisch- und offene Wunden, item die Wunden, so erstlich Beulen seyn, und darnach aufbrechen, und Wunden werden, gezogene Messer oder Waffen, damit einer den andern verwundet, gelähmt, oder erwürget,
- Mord- und Zeter-Geschrey, wenn einer den andern Morden, oder ein Weib oder eine Magd nothzüchtigen wollte,
- Haußsuchung, wenn iemand den andern gefänglich einsetzt und hält,
- stossen, treten, braun und blau werffen,
- Schwächung der Jungfrauen,
- Beschlafung der Witben,
- schlechte Hurerey, und wo die selben mit gefangenen in anbefohlenen Custodien, oder mit Wahnwitzigen, sinnlosen Weibes-Personen begangen;

Alle solche und dergleichen Mißhandlungen neben

- der scharffen und peinlichen Frage,
- Verbitung einer Stadt, und Dorffs,

gehören in die Ober-Gerichte, und werden durch sie gerüget, wie denn auch die Folger und Helffer oberzehelter Missethaten so darzu Beystand gethan, von ihnen gestrafet werden;

Was aber kleinerer und geringere Fälle seyn, als nehmlich

- Haarrauffen,
- Schläge die nicht tödlich sind, noch Lähme bringen, daraus auch keine Wunde wird, wenn sie gleich zerschwellen,

auch braun u. blau, Nasen-Bluten, Maulschelle, Zahnbluten, so die nicht wackeln, auch andere Blutrünsten, mit Nägeln gekratzt oder sonst verletzt, daraus keine Fährlichkeit des Todes, Lähme, Fleisch-Kämpfer, noch öffentliche Wunden entstehen,

- schlechte Lügen-Strafe,
- schlechte Schmähworte, die nicht an freyen Orten[1], oder hohen befreyten Personen gethan, u. peinlich nicht geklagt werden,
- unzüchtig muthwillig Geschrey,
- Messer-Züge wenn jemand dadurch beschädigt wird,
- Messer, Armbrust, Schwerdt, oder andere verbothene Waffen tragen,
- in einer Stadt oder auf einem Dorff verbothene Waare feil haben,
- verbothene Spiele spielen,
- einen, der grosse und schwere Brüche, Ubelthat und Mißhandlung gethan, zu dem Ende gefänglich setzen, und halten, auf daß er ihn demjenigen, welche das Ober- und Hals-Gerichte zuständig, überantworten möge;
- Da einer den Gerichten Ungehorsam wird,

S. 751

1519

*Alta jurisdictio*

---

oder da selbst etwas bewilliget, und solche nicht nachkömmt,

- Diebstahl unter 3 Schilling,
- schlechte Hurerey, wenn beyde Personen, so dieselbige begangen, nachmahls einander heyrathen, oder auch Braut und Bräutigam vor der Priesterlichen Copulation sich zusammen finden.

Ingleichen alle Bürgerliche Sachen, als

- Schülde,
- Gülde,
- Schaden,
- Pfändung,
- Güther, liegend, stehend und fahrend, beweglich und unbeweglich, sie treffen viel oder wenig.

Diese Fälle und Sachen alle werden in den Erb-Gerichten gerüget, und durch dieselben gerechtfertiget; Jedoch was die Sachen, Geld-Bussen oder Abtrag anreichen thut, so von peinlichen Sachen herfließen, welches geschicht, wenn eine peinliche Sache mit Zulassung der Gerichte und Verwilligung des verletzten klagenden Parts, oder aus andern Ursachen bürgerlich würden, oder aber, daß sich ein Mord, Lähme oder anders, nicht aus Vorsatz, oder Argelist, sondern aus Unfleisse und Verwahrlosung zutrüge, daß sie zu rechte einem bürgerlichen Abtrage gelassen würde, solche Fälle, ob sie wohl zu Geld-Bussen gereichen, so werden sie doch gleichwohl durch die Ober-Gerichte gestraft, und wird von ihnen die Strafe eingehoben.

Und ist schließlich hierbey in Acht zu nehmen, wenn ein Amt- oder Gerichts-Herr durch sonderliche Vorbehaltung, Begnadung, Verschreibung, oder Verwarte beständige Verjährung es also gehalten,

und hergebracht, und etliche Fälle, so in die Ober-Gerichte gehörig, als Erb-Gerichte, oder hinwiederum etliche, so unter die Erb-Gerichte zu rechnen als Ober-Gerichte erlanget, und geübt, daß es dabey billig verbleiben, und ein ieder bey solcher erlangeten, hergebrachten und unverbrüchlichen geübten Gerechtigkeit nochmahls gelassen werde. Alles von R. W. *Ad consultationem Senatus* in Thum.“¶ [1]

Aus diesem Urthel nun kan man die *Differenz* zwischen der *alta* und *bassa jurisdictione* nebst dem, was zu einer ieden gehört, deutlich ersehen, wiewohl dieses nur in dem **Churfürstenthum Sachsen** also üblich.

In dem **Hertzogthum Magdeburg** hergegen ist dieses nach der dasigen Proceß-Ordnung C. 58. §. 1. bey denen **Ober- und Nieder-Gerichten** zu beobachten.

[2]Als auch zum öfftern Streit entstanden, was zu denen Ober- oder peinlichen und Hals- auch denen Erb- oder Unter-Gerichten eigentlich gehört, so wird dem Lande ersprießlich seyn, hierinnen gewisse Verordnung zu machen.

[2] Bearb.: Beginn Zitat

Wer nun mit Ober- und Hals-Gerichten versehen, zu dessen *Inquisition, Cognition* und Bestrafung gehören:

- Gottes-Lästerungen,
- Zauberey,
- Hexerey,
- Wahrsagen und Teuffels-Seegen,
- Land-Friedens- Kirchen- und Ehebruch,
- Blutschande,
- Mord-Brand,
- Todschlag und Mord,
- Vergiftung,
- unmenschliche Vermischung,
- Abtreibung der Leibes-Frucht,
- Entführung der Jungfrauen und Wittwen,
- Kuplerey, ehelicher und lediger Personen,
- Verlobung und Verheyrathung mit zweyen Weibern,
- da iemand seinen Eltern oder Ehegatten fluchet, oder Hand an sie leget,
- Meyneyd,
- Verrätherey,
- Verursachung eines Aufruhrs oder Zwietrachts,
- Verhetzung der Unterthanen wider die Herrschafft,
- Absage oder Vehden und Steckung der Brand-Zeichen,
- Deuben die sich über zwey Thaler betragen,
- Verheelung und Mitgeniessung des Diebstahls,
- Beraubung der Pflüge und Bienenstöcke,
- Entführung und Verkaufung der Leute wider ihren Willen,
- Abschneidung und Verderbung männlicher Glieder und Weibes-Brüste,
- Bestehlung der gerechtfertigten

---

Missethäter am Galgen und auf dem Rade, und Abnehmung derselben von Gerichte, desselben Umwerffung und Schmälerung,

- Aufhebung todter Körper,
- Aufgrabung und *Spolirung* der Todten,
- Hauß- Fried- Brech- und sonderlich Suchung mit gewapneter Hand,
- den Wirth des Hauses zu übergeben, und zu tödten,
- freventliche Beschädigung der Thüren, und Ausschlagung óder Auswerffung der Fenster,
- Schmähungen an befriedigten Orten, als Schlössern, Rathhäusern oder Kirchen, auf dem Marckte oder Landstrassen
- alle *Injurien* und *Calumnien*, in welchen vermöge unserer Proceß-Ordnung *inquisitorie* zu verfahren,
- *Pasquillen* und Eröffnung desselben Inhalts,
- Fertigung falscher und schädlicher Briefe,
- Siegel- und Petschaffts-Verfälschung, und vorsetzliche ungebührliche Öffnung derer an andere haltende Schreiben und nachtheilige Offenbahrung derselben Inhalts,
- da sich jemand vor eine Fürstliche oder andere Standes-Person fälschlich ausgiebet, oder sich einer Kunst betrüglich rühmet, oder seinen Wappen, Nahmen, Gewerck oder Zeichen, dem andern zum Schaden, verändert,
- da ein Weibs-Bild in Manns-Gestalt sich verkleidet,
- Verpfändung und Veräuserung dessen, was andern eigenthümlichen zustehet, oder einem andern allbereit verpfändet und verkauffet gewesen,
- falsch Gezeugniß, und wann ein Richter oder Zeuge sich zu eines Theils Nutzen *corrumpiren* lasset, und iede *praevarication* sie rühre her, *ex quo capite* sie wolle,
- Zubereitung falscher Mütze, derselben wissentliche Ausgabe, Schmelzung, Geringerung und Beschneidung, sie sey groß oder klein,
- falsch Gewicht, Maaß, so zu kauffen und zu verkauffen gebraucht wird,
- Zerhauung und Auswerffung der Mahl-Bäume und Mahlsteine,
- Anrichtung und Erhöhung eines Mahlsteins ohne unsern, oder unserer Magdeburgischen Regierung Vorwissen und Bewilligung,
- Abstechung und Vergrabung der Teiche,
- Übertheurung des Kornes und andern Getraids,
- Anordnung, daß unsinnige Leute durch die Freunde oder sonst Amts wegen verwahrt werden,
- Besteigung der Stadt- oder Schloß-Mauern,
- Verderbung eines Ackers bey nächtlicher Weile,
- wann sich jemand durch Gifft und Gaben in ein Amt dringet, oder eine Obrigkeit und Amts-Person Gifft und Gaben

nimmt, das Recht zu verkehren, oder was Recht ist zu unterlassen,

- der die Missethäter hauset, beherberget und verheelet.

Ferner gehören zu den Ober-Gerichten

- die Kämpffer-Wunden, welche so lang als das längste Glied des Mittel-Fingers in der Hand, und Nagelsbreit tief,
- beinschrötige Wunden, so das Gehirn erreichen,
- Fleisch- und offene Wunden, welche nicht tief seynd,
- Wunden, so erst Beulen, und hernach aufbrechen, und Wunden erwachsen,
- gezogene Messer oder Waffen, um mit einer den andern verwundet, gelähmet oder erwürget,
- Mord- und Zeter-Geschrey, wann einer den andern morden, oder ein Weibsbild-Bild nothzüchtigen wolle,
- Hauß-Suchung,
- da ein *Privatus* denen andern gefänglich halten, stossen, treten, braun und blau werffen würde,
- Schwängerung der Jungfrauen,
- Beschlafung der Wittwen,
- schlechte Hurerey so dieselbe mit gefangenen oder Wahnsinnigen Weibs-Personen begangen.¶

Zu denen **Unter-Gerichten** aber sollen gerechnet werden:

- Schläge, die nicht tödtlich seyn, nicht Lähmung bringen, daraus keine Wunde erwächset, wann

S. 752

1521

*Alta jurisdictio*

---

sie gleich geschwollen, auch keine Lähme, Fleisch oder Kämpffer, noch offene Wunden, vielweniger eine Gefährlichkeit des Todtes entsteht,

- Haar-rauffen,
- Nasen-Bluten,
- Mauschellen,
- Zähn-Bluten, so die nicht wackeln,
- auch andere Blut-Rünstung, mit Nägeln gekratzet, oder sonst verletzt, welche zu keiner Gefährlichkeit des Todes ausschlagen,
- Lügen-Strafen und Schmäh-Worte, die ohne hefftige Bitterkeit geschehen, auch nicht an freyen Orten oder befreyeten Personen geschehen,
- Geschrey über Unzucht und andern Muthwillen,
- Messer-Züge, wenn jemand dadurch beschädiget wird,
- Messer, Armbrust, Schwerdt, oder andere Waffen, zu verbotenen Dingen tragen
- in einer Stadt oder Dorffe verbotene Waaren zu feilem Kauffe bringen,
- unzuläßliche Spiele verüben,
- einen, der schwere Missethat begangen, zu dem, Ende gefänglich setzen, daß er demjenigen, welchem das

Ober- und Hals-Gerichte zuständig, überantwortet werde,

- so einer denen Gerichten ungehorsam wird, daselbst etwas bewilliget, und demselben nicht nachkömmt,
- Diebstahl, so sich nicht auf zwey Thaler werth beträget,
- Hurerey, wann beyde Personen, welche die Unzucht verübet, hernach ein ander ehelichen, oder auch Braut und Bräutigam vor der *Copulation* sich fleischlich vermischen,
- Schulden, Beschädigung der Güther,
- Rechtfertigung über bewegliche und unbewegliche Güther, sie betreffen viel oder wenig,
- und was sonst zu bürgerlichen Sachen gehöret, wie es Nahmen haben mag;

wie denn in der Fürstl. Sächs. Altenburgischen Landes-Ordnung, die zu den Ober- und Erb-Gerichten gehörige Fälle, folgender Gestalt *determiniret*: Demnach zwischen denen Fürstl. Ämtern, Gerichts-Herren und Unterthanen, leichtlich viel Zanck entstehen kan, wenn nicht ein ieder zu unterscheiden weiß, was zu Ober- und Erb-Gerichten gehörig: So hat man zu dessen Vorkommung nochmahls unterschiedlich anhero setzen lassen, was für Fälle ungefährlich darzu gehörig; Nemlich zu dem Ober- und Hals-Gerichte gehören folgende Mißhandlungen, deren Bestrafung meisten theils *Cap. IV* zu befinden:¶

- 1) Gotteslästerung, Ketzerey, Meyneyd. ¶
- 2) Hexerey, Teufels-Seegen, und andere zauberische Händel. ¶
- 3) Kirchen-Raub. ¶
- 4) Aufruhr und Anlauff, Stadt-oder Schloß-Mauern Übersteigung, oder an den Stadt-Thoren Schloß und Riegel erbrechen oder versehren, Verrätherey, wider die Obrigkeit und Erb-Herren rathen, und helfen, hohe befreyte Personen, oder die im Regiment und Ämter sitzen, mit der That oder Worten angreifen, oder schmähen. ¶
- 5) Mord, Brand, Vergiftung. ¶
- 6) Mord und Todtschlag, auch Aufhebung todter Körper.¶
- 7) Befehdung, Überfall mit gewapneter Hand. ¶
- 8) Verwundung, durch kampffbare, Fleisch- und offene Wunden, Stich und Schläge, wie auch Stösse und Würffe, so Lebens-Gefahr, oder ein Schandmahl im Gesichte bringen möchten, Lähmung, oder Abschlagung der Hände, und anderer Glieder, wie auch Verletzung der Zähne, Messer oder Waffen auf einen ziehen, und ihn damit verletzen. ¶
- 9) Hauß-Friedens-Bruch, Beschädigung der Thüren und Fenster. ¶
- 10) Hurerey, Blut-Schande, zwiefache Ehe, Nothzucht, Entführung einer Jungfrauen, Ehefrauen oder Wittwen, Ehebruch, Unkeuschheit mit unvernünfftigen Thieren,

- 11) geächtigte Ubelthäter wissentlich hausen und hegen,
- 12) neue Zölle aufsetzen,

- 13) Wegeläge in und angreifen auf öffentlicher Gassen und Strassen, es sey denn um Mißhandlung willen,
- 14) Mahl-Steine oder Mahl-Bäume ausreissen, oder zerhauen,
- 15) Teiche abstechen, oder abgraben,
- 16) aller Diebstahl über 4gl. werth, Strassen-Raub,
- 17) Pflüge und Mühlen berauben, Beraubung thodter Körper,
- 18) Diebe hausen und herbergen, Diebstahl verheelen und verbergen,
- 19) Betrüglische Verleugnung des rechten Nahmens, wenn sich einer für eine höhere Person ausgiebt, als er ist,
- 20) Änderung des Nahmens, Wappens und Zeichens zu eines andern Schaden, falsche Siegel oder Pietschafft machen, falsche Brieffe machen, rechte Brieffe und Siegel verfälschen, oder betrüglischer Weise ändern, eines Brieffs Inhalt fälschlicher Weise verrathen, Wegführen und Verkauffen der Leute, ingleichen unsinnige Leute verwahren zu lassen,
- 21) falsche Mütze machen, oder wissentlich ausgeben, gute Mütze beschneiden, oder einsmelzen, erlaubte Mützen an Schrot und Korn geringer machen,
- 22) falsche Maaß und Gewichte machen, oder sich deren gebrauchten, die Waaren muthwillig verfälschen,
- 23) *Corruption* der Gerichts-Personen, und welche sich *corruptiren* lassen,
- 24) Schmähung, die Leibes-Strafen oder Verweisung auf sich hafften, Schmähungen an befreyeten Örtern, als Kirchen, Schlössern und Rath-Häusern, Schmah-Schrifften und *Pasquil* erdichten, Anschläge, oder auch andern offenbaren,

und insgemein alle Mißhandlungen, welche Leibes- und Lebens-Strafe, oder Verweisung und Verbiethung der Gerichts-Städte oder Dörffer, wie auch peinliche oder scharffe Strafen nach sich ziehen: über welche allesammt, deren Helffer und Folger, Rath- und That-Geber, die Hohen peinlichen Gerichte zu üben und zu *exerciren*.¶

Zu denen Erb-Gerichten gehören, nemlich: Alle Bürgerliche Sachen, als Gülden, Schulden, Güter, liegend oder fahrend, stehend, beweglich und unbeweglich, Schaden, Pfändungen, *item* Alle bürgerliche Sachen, die von peinlichen nicht herfließen.¶

Hierüber die kleinen und geringen Brüche und Mißhandlung zu strafen, als

- Diebstahl von und unter 4 Groschen,
- verbotene Waare feil haben,
- verbotene Messer oder Waffen tragen,
- verbotene Spiele treiben,
- Haarrauffen,
- *item* Stossen, Werffen, braun und blau schlagen,
- Maultschellen,
- Nasenbluten,
- Zähne bluten, die nicht wackeln,
- Nagel-Kratzen,
- Schläge die nicht tödtlich sind, noch Lähme bringen,

- Blutrüstungen und Verletzungen, daraus keine Fleischkämpfbare noch öffentliche Wunden entstehen, als braun und blau,
- schlechte Lügenstrafen,
- schlechte Wort, die ausserhalb hohen und befreyeten Personen und Örtern geschehen,
- unzüchtig, muthwillig Geschrey,
- Messer-Züge, wenn niemand dadurch beschädigt wird,
- so einer denen Gerichten ungehorsam würde, oder sich vor Gerichte ungebührlich bezeigete, der vor Gerichte etwas bewilliget, und dem nicht nachkömmt.

Hätten aber die Fürstl. Ämter, oder sonsten einer oder mehr, dem die Erb-Gerichte zugehörig, etliche Fälle in die Ober-Gerichte gehörig, über Rechts verwährte Zeit hergebracht, und geübet, bey denselben sollen sie, ungeachtet dieser Ordnung, nochmahls gelassen werden. Und wiewohl mehr Fälle seyn mögen, als oben verzeichnet seynd, welche in die Ober- oder Erb-Gerichte gehören, dieweil sie aber selten vorkommen, und allhier zu erzehlen lang wäre, so sollen sich die Ober- oder Erb-Richter,

S. 753

1523 *Altajus* *Altamira*

---

da deshalb oder von der ob-verleibten Stücke wegen, zwischen ihnen Irrungen oder Miß-Verständisse vorfielen, bey den Rechts-Gelahrten Rathen erholen, auf daß niemand Unrecht geschehe." [2]

[2] Bearb.: Ende Zitat

Was von dieser *Distinction*, und überhaupt von der *Jurisdiction* mehr zu wissen nöthig, darüber siehe *Carpzov. Proc. Crim. p. 3. qu. log. n. 25. Ordo Process. Saxon. de Anno 1543 et 1555. Rubr. Was zu Ober-Nieder- oder Erb-Gerichten gehöret etc etc. Scaliger Exercit. 103. S. 4. Pauernmeister de Jurisdic. Schilter Exercit. ad D. VI.*

*Altajus Mons ...*

S. 754 ... S. 758

S. 759

*Altea* **Alte-Mann** 1536

---

...

*Alteimum ...*

**Alt-Eisen**, zehlen die Bergleute unter die Zufälle, und nehmen es unter den Fluß derer wilden schweflichten Ertze.

**Alte ist schon an dem Ort gewesen**, heist in denen Bergwercken so viel, das Ertz ist bereits von denen Vorfahren weggenommen worden.

*Altelia ...*

S. 760 ... S. 765

S. 766

**Alter** 1550

---

*Altenzelle* [Ende von Spalte 1549] ...

**Alter**. Ausser dem, was oben p. 699 unter dem Artickel *Aetas* gesagt worden, ist nun folgendes zu wissen nöthig.



In der Zeit-Rechnung bedienet man sich dieses Wortes gleichfalls, wenn man einen gewissen *Periodum* anzeigt; und so werden auch der Welt gewisse Alter beygelegt, worinnen sonderlich die Geschichte der Juden eingetheilet sind.

- Der erste *Periodus* fängt sich von Erschaffung der Welt an und gehet bis auf die Sündfluth, welches gleichsam die Kindheit ausmachtet;
- der andere von der Sündfluth bis auf Abraham;
- der dritte von Abraham bis auf den Ausgang der Kinder Israel aus Egypten,
- der vierdte von dem Ausgang aus Egypten, biß auf die Erbauung des Tempels Salomonis;
- der fünffte von Salomon biß auf die Regierung des Persischen Königs Cyri;
- der sechste von Cyro biß auf Christi Geburt.

Andre machen diese Eintheilung etwas anders, und rechnen das dritte Alter der Welt von Abraham biß auf David; das vierdte von David biß auf die Babylonische Gefängniß; das fünfte von dieser Zeit an biß auf Christum, und geben dem sechsten Alter die übrige Zeit biß ans Ende der Welt.

Wieder andre theilen das Alter der Welt in drey Theile, nemlich

- in die Zeit der Natur von Adam biß auf *Mosen*;
- in die Zeit des Gesetzes, von Mose biß auf Christum;
- und in die Zeit der Gnaden, von Christo biß ans Ende der Welt.

Ja wir finden dergleichen Eintheilung auch bey den Römischen Geschichts-Schreibern, da sie der Welt gewisse *Periodos* beygelegt haben.

- Den ersten nannten sie die Zeit der Dunkelheit oder Ungewißheit, und erstrecken sie biß auf Ogygen dem König in *Attica*, bey dessen Regierung eine grosse Wasserfluth in Griechenland eingefallen, ohngefähr um das Jahr der Welt 2200;
- der andre führte den Nahmen der Zeit der Helden, oder der Fabeln, und diese gehet biß zu Anfang der Olympischen Spiele, oder auf das Jahr der Welt 3200.
- Von da an rechneten sie den dritten, oder die Zeit der Geschichte.

*L. A. Florus* in *Prooem.* vergleicht die Römische *Monarchie* dem Alter eines Menschen, und spricht, das Römische Volck ist unter der Regierung der Könige bey 250 Jahr gleichsam in seiner Kindheit gewesen, da es sich um seine Mutter mit denen Nachbarn herum gezanckt; Seine Jugend gehet von den ersten Bürgermeistern *Bruto* und *Collatino* an, biß auf *Appium Claudium* und *Q. Fulvium*, welches gleichfalls 250 Jahre ausmachtet, da es gantz Italien unter sich gebracht, und durch ansehnliche Kriege sich am meisten hervorgethan; Sein männliches Alter hat man von dar an biß auf Kayser *Augustum* 200 Jahr ausgetragen, da es die gantze Welt in

S. 767

1551

**Alter**

---

Ruhe gesetzt, und gleichsam zu seiner reiffen Stärcke gelanget ist; Von *Augusto* biß auf unsre Zeit sind nicht weniger 200 Jahr

verflossen, da die Trägheit der Kayser es gleichsam veralten und an Kräfte verfallen lassen, wiewohl unter der gegenwärtigen Regierung des *Trajani* es sich aufs neue reget, und wider alles Vermuthen, jung zu werden anfängt. Dieses sind des *Flori* Gedancken.

Ferner findet sich auch bey den Poeten eine Eintheilung der Welt, welche von *Ovidio I. Metam.* angeführet wird.

Das erste Alter der Welt heisset bey ihnen die goldene Zeit, da unter der Regierung des *Saturni* alles nach Wunsch ergangen, die Menschen sich der Billigkeit und Einfalt beflissen, nach der Natur gelebt, und ohne Zwang der Gesetze oder schwere Arbeit ein jeder seinen Verrichtungen nachgegangen, und sich dabey glücklich geachtet.

Nachdem folgte die silberne Zeit, da die Menschen von der vorigen Einfalt und Unschuld abzuweichen angefangen, und unwürdig geworden, daß die Erde wie vorhin, ihre Früchte von sich selbst, und ohne, daß sie gebauet würde, hervor gebracht, wodurch die ehemahlige Anmuthigkeit des menschlichen Lebens um ein grosses verringert worden.

Die dritte Zeit, welche sie die ehrinne nennen, ist noch ärger geworden, da die Menschen von Geitz und Hochmuth eingenommen, von einer Boßheit auf die andre gefallen.

Und endlich ist die vierdte, oder die eiserne Zeit gefolget, weil die Menschen in der Boßheit gleichsam wie Eisen verhärtet sind.

In eigentlichen Verstande betrachtet man das Wort Alter, als eine natürliche Dauerung der Menschen, die man in dem gewisse Stufen eingetheilet hat, wiewohl sie in ihren Arten und Gräntzen nicht miteinander übereinkommen.

Die erste Eintheilung hiervon machte *Pythagoras*, der dem menschlichen Alter das achtzigste Jahr zum Ziel setzte; Diese Zeit theilte er nach den 4 Jahrs-Zeiten in eben so viel *Periodos* ein, unter welchen ein jeder 20 Jahr ausmachte, und nannte er sie *Pueritiam*, *Adolescentiam*, *Juventutem* und *Senectutem*. *Diogenes Laërtius VIII, 10.*

Ihm folgte *Solon*, welcher aber 10 Jahr davon nahm, da denn nur 70 übrig blieben. *Idem I, 54.*

Es kommen auch diese beyde Meynungen mit der heiligen Schrift überein, denn in dem 90 Psalm in 10 Vers steht: Unser Leben währet 70 Jahr, und wenns hoch kommt, so sinds 80 Jahr.

Nach diesen entstanden wieder andre Eintheilungen.

*Varro Terentius* setzte dem Leben der Menschen 5 Grade, und jeder von denselben begriff funffzehn Jahr unter sich, ausgenommen der letzte hatte entweder mehr oder weniger Jahre, nachdem einer eher oder später starb. Also hiessen die

- biß in das funffzehende Jahr *Pueri*;
- von funffzehenden biß in das dreyßigste *Adolescentes*;
- von dreysigsten biß ins 45 *Juvenes*;
- von fünff und vierzigsten biß ins sechzigste *Seniores*;
- und die über 60 Jahr lebeten *Senes*.

*Hippocrates* und nach seinem Exempel *Plato* und *Philo* machten sieben Alter.

- Das erste gieng biß in das siebende;
- das andre biß in das vierzehende;
- das dritte biß in das acht und zwanzigste;
- das vierdte biß in das fünff und dreyßigste;

- das fünffte biß in das zwey und vierzigste;
- das sechste biß in das sechs und funffzigste Jahr;
- und das siebende biß auf den Tod.

Diese Stufen-Jahre führen bey erwehnten *Hieronimo in 6 Amos* folgende Nahmen: als

- die Kindheit, *infantia*;
- die Jungheit, *pueritia*;
- die Jugend, *iuventus*;
- das männliche Alter, *aetas virilis*;
- das reife Alter, *aetas matura*;
- das eigentliche Alter, *Senectus*;

---

**Alter**

1552 S. 767

- und das verlebte Alter, *Senectus decrepita*.

Bey dem *Galeno* sind vier *Periodi* zu finden, als das Alter der *Juvenum*, *vigentium*, *mediorum* und *Senum*.

So hat auch *Aristoteles* selbst hierinnen eine Ordnung bemercket, wenn er denen Menschen 3 Stufen zu leben gesetzt, und zu der ersten die Jünglinge, zu der andern die Männer; und zu der dritten die eigentlich so genannten Alten rechnet.

Endlich haben gar einige 10 *gradus* gemacht, und nachdem sie jedwedem 10 Jahr unter sich gegeben, auf 100 Jahr das menschliche Alter gesetzt, wie dann auch das alte Sprichwort sehr bekannt ist:

- Zehn Jahr ein Kind;
- zwanzig Jahr ein Jüngling;
- dreyßig Jahr ein Mann;
- vierzig Jahr wohlgethan;
- funffzig Jahr stille stahn;
- sechzig Jahr gehts Alter an;
- siebenzig Jahr ein Greiß;
- achtzig Jahr nimmer weiß;
- neuntzig Jahr der Kinder Spott;
- hundert Jahr genade GOTT.

In diesem Verstande wird gesagt, ein Mensch sey in seinem blühenden, besten, angehenden, abnehmenden und abgelebten Alter. Doch darff man nicht meinen, als wenn man die Kräfte und die Fähigkeiten des Verstandes bey denen Menschen dadurch in gewisse Gräntzen einschliessen wolte, daß zum Exempel ein Mensch von 30 Jahren 10 mahl mehr Verstand und Klugheit als ein Jüngling von 20 Jahren besitzen solte; und zeigt es ja auch die tägliche Erfahrung, daß sogar Knaben es alten, erwachsenen Leuten hierinnen vielmahls zuvor thun. Inzwischen hat man in den Gesetzen gar weißlich das Alter folgender maassen eingetheilet, daß es gegeben

1) *Infantes* oder Kinder, dergleichen ist der Mensch von dem ersten Augenblick seiner Geburt an, biß er das siebende Jahr zurück geleet hat. *l. 18. pr. et §. 2. C. d. jur. delib.*

2) *Infantiae proximi* sind die Knaben vom 8ten Jahre an, biß sie eilfthalb Jahr, die Mägdgen aber, biß sie zehendhalb Jahr alt seyn. *Sichard. ad Auth. Sacramenta puberum. C. Si ad vers. vendit.*

3) *Pubertati proximi* ist ein Knabe vom gedachten 11tehalben Jahre an biß in das 14te, ein Mägdgen aber vom 10tehalben Jahre an biß in das 12te Jahr.

4) *Impuberes* heissen die Söhne vom 7den Jahre an biß in das 14te, die Töchter aber nur biß in das 12te Jahr. Dieses ist die Zeit, vor welcher es in denen Rechten nicht erlaubt ist, zu heyrathen. Die *Cassiani* wolten zwar auf diesen Umstand nicht *regardiren*, sondern behaupteten, daß die Zeit zu heyrathen aus der Leibes-Beschaffenheit und nicht aus denen Jahren zu bestimmen sey. Ob nun wohl *Javolenus* vor gut befand beydes in Betrachtung zu ziehen, *l. ult. C. quand. tut. esse desin. pr. Inst. h. t.* so hat doch *Justiniano* derer *Proculianorum* Meynung beliebt, und also denen Manns-Personen vom 14 Jahre und dem Frauenzimmer vom 12 Jahre an zu heyrathen erlaubt. Dieses ist auch bey denen Alten so genau beobachtet worden, daß das Frauenzimmer, so vor der gesetzten Zeit in den Ehestand sich begeben, nicht eher vor eine Frau gehalten wurde, biß sie gedachtes Jahr erreicht. *l. 4. ff. de Rit. nupt. Hotomannus de Rit. Nupt. 2. Casal. de Proph. Rom. Rit. 23.*

Wenn aber von denen Verbrechen gehandelt wird, als wenn ein Mägdgen wegen verübter Missethat mit der ordentlichen Strafe, welche sonst die *puberes* oder *Minores* auszustehen haben, belegt werden soll, wird alsdenn die *pubertas protrahiret*, daß man sie auch erst im 14ten Jahre *pro pubere* hält, derowegen ihr unter solcher Zeit, ob sie gleich schon das 12te Jahr ihres Alters erfüllet hat, die sonst gewöhnliche Strafe in eine gelindere verwandelt wird, damit die

S. 768

1553

#### Alter

---

zu ihrem *faveur* eher *determinirte* *pubertät* nicht zu ihrem Hasse und Schaden gereiche. *Carpz. prax. crim. qv. 143. n. 26. seqq.*

5) *Puberes*, und diese sind entweder in *pubertate minus plena*, als das Manns-Volck vom 14ten Jahre an biß zum 18ten, das Weibes-Volck aber vom 12ten biß zum 14ten Jahre. *l. 14. §. 1. ff. d. alim. leg. Fuchs. in paraphras. ad §. 4. J. d. Adopt.*

Also wird immer das Frauenzimmer eher reiff, darinnen sie aber doch nicht dem Unkraute, das auch vor dem Weitzen eher aufwächset, zu vergleichen. Oder sie seyn in *pubertate plena*, nemlich die *Masculi* vom 18ten, die *Foeminae* aber vom 14ten Jahre an.

6) *Minores* heissen beyde Mannes- und Weibes-Personen à *pubertate* an biß, *de Jure civili*, in das 25te Jahr *t. t. ff. minorib. 25 ann.* nach Sachsen-Rechte aber nur biß in das 21te Jahr **Landr. Lib. 1. art. 42.**

7) *Majores, vel in Virili aetate* seyn sie nun *de Jure Civ.* vom gedachten 25ten Jahre, nach Sachsen-Rechte aber vom 21ten Jahre an.

8) Die *Senes* haben keine eigentlich *determinirten* Jahre, sondern es kömmt meistens auf das Gutdüncken des Richters an, wenn er einen vor einen Alten achten wolle. **Menoch. d. A. J. Q. qv. 59.**

In dem Kayserlichen Cammer-Gerichte wird schon ein 50jähriger vor einen alten Mann gehalten. **Gail. lib. 1. Obs. 92. n. 7.**

Jedoch kommt es auch dißfalls oft auf die Sache oder Verrichtung an, als nach deren Beschaffenheit einer zuweilen eher, zuweilen aber auch langsamer *pro sene* geachtet wird. Also ist einer zu denen *Expeditionen*, welche zugleich die Kräfte des Leibes und auch des Gemüths erfordern, schon im 55sten Jahre zu alt. *arg. l. f. C. qui aetat. vel prof. se excus. et Brunnem. ad eand.*

Hingegen aber wenn einer nicht so wohl mit dem Leibe, als nur allein mit dem Gemüthe zu arbeiten hat, kan er sich Alters wegen eher nicht, als biß er das 70ste Jahr hingelegt, von der Vormundschaft *excusaren. arg. §. 13. J. d. excus. tut. et curat.*

So ist auch einer

- zu Ablegung eines Zeugnisses in 70sten Jahre *l. 8. junct. gl. ff. d. testib.*
- zu Zeugung derer Kinder im 60sten Jahre *l. 15. ibique gl. in verb. sexaginta ff. de Adopt.* eine Frau aber diß falls schon im 50sten Jahre *l. 12. C. de legit. hered.*

allbereit zu alt: Wie wohl es auch nicht an Exempeln fehlet, daß Männer, die schon über 60 Jahre gewesen, und manchmahl wohl gar noch zu paaren haben Kind-Tauffe gegeben, woraus aber doch keine Regul zu machen, ausser etwan zuweilen diese: *Quod pater sit, quem nuptiae demonstrant.*

9) Endlich sind auch *Decrepiti*, gantz abgelebte Leute, denen alle Leibes- und Gemüths-Kräfte entgangen, die aber nicht nach der Zahl derer Jahre, sondern nach ihren Leibes- und Gemüths-Zustande *judiciret* werden. *Sforzia Oddus Tr. de Restit. in integr. c. 1. qv. 2. art. 2. n. 20.*

Und alle *recensirte Aetates* haben ihren besondern Nutzen, vornehmlich in Ehe-Sachen, in Testamenten, in Verbrechenen und deren Strafen, wie solches hier und dar die Rechte deutlich und heilsamlich verordnet haben. *Vid. Carpvov. d. l. qv. 143. ¶*

Wie alt einer gewesen, wenn er *Aedilis* werden wollen, findet man nirgends was gewisses. *Pitiscus Lex. Ant. Tit. Aetas Aedilitia* behauptet, daß einer 27 oder 28 Jahr alt habe seyn müssen. *Lipsius de Magistr. Rom. 5.*

Vor dem 43 Jahre konte niemand bey ihnen ordentlicher Weise Bürgermeister werden, *Cicero Phil. V, 17. Hottomann. de Magistr. Rom. Panvinus in Fast. I. p. 59.*; doch stunde ihm frey, in 42 Jahre darum anzuhalten, und also ein Jahr vorher, ehe er es erlang-

S. 768

Alter

1554

te. *Manutius de LL. 6. Gruch. de Comit. I, 3.*

Daß aber

- *Corvinus* im drey und zwanzigsten,
- *Scipio* in sechs und dreyßigsten,
- *Aemilianus* im fünff und dreyßigsten Jahre,
- *Pompejus Magnus*
- und andere mehr

vor der gesetzten Zeit und erforderten Alter zu der grösten Ehren-Stelle in Rom gekommen, machten ihre grosse Verdienste.

Zum Richter-Amt wurden 30 Jahr erfordert; *Svetonius August. 32. Sigonius de Judic. II, 6.* zu dem *aetate Praetoria* 40. *Cicero Fam. X, 25.* und so verhielt es sich ferner mit allen öffentlichen Ämtern bey den Römern, wie denn folgende *Autores* mehrere Nachricht davon geben. *Dio Cassius 52. Qvintilianus XII, 6. Spartianus in Did. Julian. I. Tacitus Annal. III, 29. 1. Polybius VI, 17. Gruch. de Comit. Rom. I, 3. Gellius X, 28. Sigonius de Ant. Jur. Civ. Rom. I, 15. Ramus de Milit. Jul. Caes. Pitiscus Lex. Ant. sub Tit. Aetas Quaestoria. I. 1. §. 2. ff. de minor.*

Bey dem menschlichen Alter kan ferner eine *physicalische* und *moralische* Betrachtung angestellet werden, nicht als wenn man das Alter an und vor sich betrachte, welches eigentlich nichts anders als die Daure und Währung einer Sache biß zu ihrem gewissen Ziel ist, die sich durchgehends auf einerley Weise verhält, daß ein Punct in der *Existenz* auf den andern folget: sondern man erweget die natürliche und moralische Beschaffenheit der Menschen, so ferne sie in diesem oder jenem Abschnitte ihrer Daure stehen, und setzet zum voraus, daß man allezeit eine so genannte moralische *Universalität* verstehe, wenn man etwas überhaupt von allem saget.

Demnach kan man bey der *physicalischen* Betrachtung untersuchen theils die natürliche Beschaffenheit des Leibes in diesem und jenem Alter; theils auch auf die Ursachen eines langen und kurtzen Alters Achtung geben.

Was die natürliche Beschaffenheit des Leibes in Ansehung des Alters betrifft, so ist mehr als zu bekannt, wie dißfalls ein Unterscheid bey Kindern, Jünglingen, Männern und alten Personen sich mercklich erigne, wie die Kräfte starck und schwach werden, zu- und abnehmen, wie sich die äusserliche Gestalt und Grösse verändern, davon die *Medici* die Ursache zu untersuchen haben.

Bey der Länge des Alters läßt sich zwar kein gewisses Ziel setzen, indem Leute in der Kindheit, Jugend, männlichen und hohen Alter sterben; soviel aber ist nun klar, daß das menschliche Lebens-Ziel in Ansehung der alten Patriarchen überhaupt gar kurtz geworden. *Moses* hat schon zu seiner Zeit gesagt: Unser Leben währet 70 Jahr, und wens hoch kömmt, so sind es 80 Jahr, und wenn wir gleich Exempel finden, auch dergleichen zu unseren Zeiten erlebet, daß einige das von Mose gesetzte Lebens-Ziel überschritten, und wohl über hundert Jahr gelebet, wovon unter den Alten *Valerius Maximus VIII*, 13 unter den neuern

- *Bapt. Fulgosus VIII*, 14.
- **Die aufgefangenen Brieffe;**
- **Der neubestellte Agent;**
- **Der beschäftigte Secretarius;**
- **Der Mercure Hist. et pol. la Clef du Cabin, des Princes;**
- **Die Europäische Fama** und andre mehr

viele Exempel gesammelt haben; so ist doch dieses Ziel, so etwa sich noch über etliche Jahre nach dem hundersten erstreckt, gegen das Alter in den ersten Zeiten der Welt fast für nichts zu achten.

Fragt sich dahero nicht unbillig, wie es doch gekommen, daß die Menschen damahls vor der Sündfluth ein solches Alter erreichen? da denn die Gelehrten diese Ursachen angeben:

- 1) Der besondere Segen GÖttes, welcher dieses Absehen gehabt, damit das menschliche Geschlecht möchte vermehret; die Erkänntniß GÖttes behalten und fortgepflantzet, und endlich nützliche Künste möchten erfunden und ausgeübet werden.

S. 769  
1555

**Alter**

---

- 2) Die genaue Erkänntniß, so die Alt-Väter von den Tugenden und Eigenschafften der Gewächse gehabt.

3) Die gesunde Luft, welche nach der Sündfluth durch die veränderte Gestalt des Erdbodens auch würcklich verändert worden.

Einige zehlen hierzu auch, daß vor der Sündfluth die Mannigfaltigkeit der Speisen nicht so gemein gewesen, und man sich des Fleisch-Essens enthalten, welches aber von andern nicht eingeräumet wird.

Bey der moralischen Betrachtung des Alters muß man sonderlich auf den Unterschied der Sitten Achtung geben. So man nach den *Gradibus* der Menschen wahrnimmt, worzu die Beschaffenheit des Leibes und des Geblütes vieles beyträgt. Denn obzwar das Haupt-Werck bey den Sitten auf die in Gemüthe herrschende Neigung und deren Verknüpfung mit den andern ankommt, so weiß man doch, wie nach dem Unterschiede des Alters theils die Kräfte des Verstandes sich auf verschiedene Art äussern; theils die Umstände des Leibes und des Geblütes veränderlich sind, welches beydes macht, daß sich die Haupt-Neigung nach dem verschiedenen Alter auf mancherley Weise an den Tag giebet, nach welcher man sich an etwas gewöhnet, so man die Sitten heisset, welches auf dem Haupt-Satz beruhet, daß die Seele mittelst des Leibes würcke.

Unter den Alten hat *Horatius de Arte Poetic. v. 158. seqq.* die unterschiedenen Sitten nach dem Unterscheid des Alters gar artig vorgestellt, dessen Worte wir kürztlich, was den Inhalt betrifft, erklären und erläutern wollen.

Von der *Pueritia* spricht er also:

*Reddere qui voces jam scit puer, et pede certo  
Signat humum, gestit paribus colludere: et iram  
Colligit ac ponit temere, et mutatur in horas.*

Hierdurch zeigt er an, daß wenn ein Kind reden und recht gehen könnte, so habe es zwey Eigenschafften an sich, indem es seine Zeit mit Spielen zu vertreiben suchte, und sehr veränderlich wäre, welches in der Erfahrung bestätigt ist. Denn Kinder wollen immer was zu spielen haben, weil die Spiel-Sachen in die äusserliche Sinne fallen, und die *Imagination* stärcken; und dabey kan man sie bald böse bald gut machen, welches durch sinnliche Sachen geschehen muß, weil bey ihnen der Gebrauch der Vernunft noch nicht da ist.

Nun fährt *Horatius* fort von der *Iuventute* sich also hören zu lassen:

*Imberbis juvenis, tandem custode remoto,  
Gaudet equis canibusque, et aprici gramine campi:  
Cereus in vitium flecti, monitoribus asper;  
Vtilium tardus provisor, prodigus aeris:  
Sublimis, cupidusque, et amata relinquere pernix.*

Dieses liesse sich auf den üblen Zustand der Jugend auf Universitäten also *appliciren*. Ist einer noch auf Schulen, so verlangt er nach der Universität, er zehlet alle Wochen, Tage und Stunden, ehe die Zeit kömmt, damit er von der scharffen *Disciplin* seines *Rectoris* befreyet, und in den Stand der Freyheit gesetzt werde. Kömmt alsdenn die Zeit, so meinen sie freye Leute zu seyn, denen niemand etwas zu befehlen habe, fallen auf allerhand unnöthige Dinge, bringen die meiste Zeit mit den so genannten *galanten Studiis* zu, als tantzen, fechten, reuten, halten Hunde, die sie zuweilen lieber als ihre Bücher haben; sie sind sehr unbeständig, und wenn ein sonst feines *Subjectum* auf eine *Academie* kömmt, so kan es gar leicht durch andere liederliche verführet werden, daß es binnen wenig Wochen um ihn und sein *Studiren* geschehen ist.

Sie können nicht wohl leiden, wenn man sie bestrafet, ohngeach-

tet solches zu ihrem Besten dienet, sondern nehmen es mit der grösten Widerspänstigkeit an. Es wissen solche Personen ordentlich mit dem Gelde nicht umzugehen, welches man auf unnöthige Dinge wendet, und das nöthige nicht bezahlet. Sie machen sich leicht hohe Gedancken, fallen geschwind auf eine Sache, aber *amata relinquere pernix*, wie *Horatius* artig saget, d. i. sie werden es auch bald überdrüßig, indem unter andern mancher mit der grösten Hitze ein *Collegium* anfängt, bald aber läßt die Hitze nach.

Und dieses sind eben die Lüste der Jugend, wie sie der Apostel *Paulus* nennet. Es befinden sich solche Sitten nicht bey allen, und wird daher nur auf dasjenige gesehen, was insgemein geschieht. Denn es giebt Jünglinge, die sich in ihrer zarten Jugend von gantzem Herten zu GOtt bekehret, die Lüste der Jugend zu fliehen sich bemühen, und daher eine gantz andre Aufführung haben. So sind auch welche, deren herrschende Neigung nicht eben die Wollust, sondern vielmehr der Geld-Geitz, oder Ehrgeitz ist, da sich zwar Sitten der Wollust, nur nicht in demjenigen Grade, wie bey denjenigen, da die Wollust die Herrschafft hat, zeigen.

Von dem männlichen Alter schreibet *Horatius*:

*Convertis studiis, aetas, animusque virilis*  
*Quaerit opes, et amicitias, inservit honori:*  
*Commisisse cavet, quod mox mutare laboret.*

Er zeigt erstlich, daß sich der Mensch in diesem Alter ändere, seine Leichtsinngigkeit ablege, und ein mehreres gesetztes Wesen annähme, indem bey dieser Abtheilung die Hitze mehrentheils vorbey ist, daher man auch in Sprichwort saget: er hat ausgeraset, ausgetobet. Wolte man aber meinen, daß dieses eine geistliche Veränderung sey, so würde man sich gewaltig betrügen, weil dazu ein weit mehrers erfordert wird.

Hierauf beschreibet er die Bemühungen, die man in diesem Alter über sich nimmt, indem er sagt

- a) *quaerit opes*, das ist, man höret nunmehr auf verschwendisch zu seyn, man denckt, wie man etwas erwerben wolle, um sich und die Seinigen zu ernehen;
- β) *quaerit amicitias*. Junge Leute machen sich geschwind mit andern bekannt, nur zielt diese Freundschaft auf wollüstige Ergötzlichkeiten, und ist mehrentheils von keiner sonderlichen Dauerhaftigkeit. In männlichen Alter aber, da man zu seinem Verstande gekommen, suchet man mit Bedacht *Patronos* und gute Freunde, die einem nützlich und beförderlich seyn können;
- γ.) *inservit honori*, das ist, ein Mann, der sein reiffes Nachsinnen hat, siehet auf seine Ehre und *Reputation*, lebet äusserlich ehrlich und nach den Regeln der Wohlanständigkeit, weil er weiß, wie viel daran gelegen ist, wenn man in der Welt fortkommen will.

Endlich kömmt er auch auf das Alter und sagt:

*Multa senem circumveniunt incommoda: vel quod*  
*Quaerit, et inventis miser abstinet, ac timet uti;*  
*Vel quod res omnes timide gelideque ministrat,*  
*Dilator, spe longus, iners, avidusque futuri:*  
*Difficilis, querulus, laudator temporis acti*  
*Se puero; censor castigatorque minorum.*

Nach welchen Worten die alten Leute mehrentheils



- 1) geitzig sind; indem die Menschen, jenen Zeit sie zu leben übrig haben, jemeht glauben sie vielmahls, daß sie noch vieles zu ihrem Leben brauchten, dazu ihre natürliche Furcht etwas beyträgt, als würde es ihnen noch viel elender gehen, daher scharren und kratzen sie alles zusammen, und haben über ihr gesammeltes Gut nicht soviel Macht, daß sie sich etwas davon zu gute

S. 770

1557

### Alter

---

thäten, und leiden bey ihren Reichthum wohl Hunger und Durst, welche eine der grösten Thorheiten in der Welt ist;

- 2) sind sie in ihren Verrichtungen langsam, und wollen alles auf das behutsamste *tractiren*. Daher haben die *Politici* diese Regel: Wenn man Verrichtungen hätte, die eine grosse Behutsamkeit erforderten, so solte man selbige alten Leuten anvertrauen; jungen Leuten aber solche Sachen, bey welchen eine baldige Ausführung nöthig ist;

- 3) klagen sie stets über die gegenwärtigen Zeiten, und wissen diejenigen, darinnen sie jung gewesen sind, heraus zu streichen.

Es hat auch *Aristoteles II, 12, Rhetoric.* die menschlichen Sitten nach dem unterschiedenen Alter beschrieben, darüber *Ditherr* eine besondere *Disputation* geschrieben: *de moribus aetatum ...*

Im übrigen ist das Alter bey allen Völckern und zu allen Zeiten in Ehren und Würden gehalten und hervorgezogen worden, wie davon die heiligen Schrift so wohl als die weltliche Geschichte Zeugniß geben.

Die Spanier haben dem Alter als einer Gottheit Tempel gebauet, nach *Ariani* Zeugniß.

Zu Verwaltungen des gemeinen Wesens sind anfänglich die Ältesten aus der Gemeine verordnet worden, wegen ihrer Erfahrung, die eine Lehrmeisterin der Weißheit, und daß sie den Lastern und Fehlern der Jugend entgangen. Daher die Benennung noch verblieben, und die so in geist- und weltlichen Stand andern vorgesetzt sind, *Senatus, Seniores*, Alten, Ältesten, Alter-Leute, Alter-Männer genennet werden.

Dahin zielen auch die Sprichwörter:

die Alten die Besten;

alter Wein gesunder Wein,

alter Mann guter Rath.

Hat man Lust noch mehr von dem Alter zu lesen, so kann *Scipio Claramontius de conjectandis cujusque moribus II, 8. seqq. Barclajus in Icone animorum I. Vincentius Placcius in promptuar. iuvent orat. promt. III, 11. 6. Fridericus Rappoldus* über die angeführte Worte *Horatii, Buddeus in Elem. phil. pract. P. I. 2. Sect. 3. §. 19. seqq.* nachgesehen werden.

Unter den Wercken des *Aristotelis*, die man *parva naturalia* nennet, ist auch eine Schrift *de iuventute et senectute, vita et morte*, worüber unter den Griechen *Mich. Ephesius scholia* geschrieben.

*Cicero* verfertigte ein gantzes Buch *de Senectute*, welches *Theod. Gaza* ins Griechische gebracht, und wohl zu lesen verdienet.

Von den neuern führet man an *Laedum de colenda senectutis praerogativa. Erasmus* hat *de incommodo senectutis* geschrieben.

Eine sehr artige Beschreibung von dem verlebten Alter hat *Salomon* in seinem Prediger in 12 Capitel.

**Alter**, dieses wird in denen Berg-Wercken ...

S. 771 ... S. 773

S. 774

*Alternia*

**Alterthümer**

1566

...

**Alters, von Alters ...**

**Alterthümer**, sind solche Sachen, welche wegen Länge der Zeit viele Umstände entdecken, die damahls, da sie durch Kunst verfertigt worden, sind in Gebrauch gewesen.

Die Wissenschaft oder Lehre davon heißt *Antiquaria*, welche Benennung in weit und engern Verstande genommen werden kan. Nach dem letztern begreiff sie nur die Gebräuche der Alten in sich; nach dem ersten Verstande aber weit mehrers.

*Sponius*, der die gantze Wissenschaft *Archaeographiam* genennet, theilet sie in *praefat. ad miscellan. erud. antiquit.* in acht Stücke ein, als nemlich in

- *Numismatographiam;*
- *Epigrammatographiam;*
- *Architectonographiam;*
- *Iconographiam;*
- *Glyptographiam;*
- *Toreumatographiam;*
- *Bibliographiam;*
- und *Angeiographiam.*

In dem **geöffneten Ritter-Platz** und zwar in dem Antiquitäten-Zimmer *p. 31*, stehet gleichfalls eine Eintheilung, nach welcher die *Antiquaria* eingetheilet wird in

- *Nummariam,*
- *Lapidariam,*
- in das *Rituale,*
- und in die *Antiquariam mixtam.*

*Antiquaria nummaria* oder wie *Sponius* nennet, *Numismatographia*, Deutsch: das Müntz-Wesen der Alten zu erkennen, ist zwar eine Sache die in der Historie und *Philologie* einen Nutzen hat; aber viel Zeit, Geld und Gedult erfordert, wovon ein besonderer *Titul* von der Müntz-Wissenschaft unten nachgesehen werden darff; *Antiquaria lapidaria* ist diejenige Wissenschaft, vermögen welcher man die in Steinen oder Metallen gegrabne Schrifften aufhebet, erklärt und beurtheilet. Sie wird *Lapidaria* genennet, weil der gröste Theil der *Inscriptionen* in Marmor und andern Steinen zu finden ist; heißt aber auch *epigraphice*, und nach dem *Sponio* *Epigrammatographia*.

Bey den *Inscriptionen* muß man sich erst um deren Inhalt bekümmern. Die Schrifften, welche man vornehmlich in den Steinen und Metallen zu betrachten hat, sind nicht einerley Inhalts. Anfangs mag die geheime *Theologie* von den Egyptern darinnen geschrieben, oder vielmehr in vielen Sinnbildern verstecket worden seyn, worauf man angefangen, die heilsamen Gesetze, Bündnisse und Rath-Schlüsse des Regiments darein zu verzeichnen. Die Bündnisse in Stein zu graben, war insonderheit bey den Griechen üblich, und was nur irgends denckwürdig war, solches muste dergestalt aufgehoben werden; wie es denn

endlich dahin gerieth, daß auch die Gräber der Verstorbenen damit ausgezieret worden.

Hierauf muß man die fürnehmsten Stücke der *Inscriptionen* in Obacht nehmen, als

- erstlich die Materie, darinnen diese gefunden wird;
- vors andere die Classe oder Zunfft, darinnen sie muß gesetzt werden;
- drittens die Figuren und Bilder, damit sie ausgezieret ist;
- vierdtens die Wörter, daraus sie besteht,
- und fünftens die kleinen *Characteres*, die hin und wieder fürkommen.

S. 775

1567

### Alterthümer

---

In dieser Wissenschaft haben sich zwar die Italiäner viele Mühe gegeben; aber *Gruterus*, *Reinesius* und *Gudius* sind unter den Deutschen 3 Männer, die es ihnen noch zuvorgethan, wobey man *Burmans* Vorrede zu der neuen *Edition* des Gruterischen Werckes nachlesen kan.

Der Nutzen, den man von dieser Wissenschaft zu hoffen hat, ist ein *historischer* und *philologischer*. In Ansehung des ersten kan ein *Theologus*, wenn er Lust hat die mythische Theologie und den Götzen-Dienst der blinden Heyden zu untersuchen, hierzu viele Gelegenheit antreffen; und wie geschickt man die *Inscriptionen* in der Theologie brauchen könne, davon giebt *Paulus* ein Zeugniß.

Denn da er nach Athen kam, und diese Stadt voll Aberglauben und voller Welt-Weisen fand, so war er bedacht, wie er den gelehrten Ohren etwas möchte vorbringen, welches nicht nur erbaulich, sondern auch Aufmerksamkeit verursachte. Darum nahm er Gelegenheit den Eingang seiner Rede von der *Inscription* eines Altars zu nehmen: Ich bin herdurchgegangen, sprach er, und habe gesehen eure Gottesdienste, und fand einen Altar, darauf war geschrieben: Dem unbekanntem Gott. *Act. XVII, 23.*

Aus einer *Inscription* kan ein *Theologus* erkennen, daß es falsch sey, als habe sich *Simon Magus* vor einen wahrhafften Gott bey den Römern ausgegeben, und eben deswegen eine Statue gesetzt worden.

Ein Juriste kan die Gesetze und deren Einrichtung beschauen; die Bündnisse so vieler mächtigen Häupter beobachten; sein bürgerliches und allgemeines Recht mit raren Anmerckungen vermehren; die *Curialien* der Griechischen und Römischen Staaten, die gebräuchlichen Ceremonien der alten Höfe, die Titul der ehemaligen Kayser bemerken.

Ein *Medicus* hat auch das seinige zu erwarten, und kan unter andern aus *Inscriptionen* erkennen, wie *Robortellus* fälschlich behauptet, daß die *Medici* bey den alten Römern leibeigene Knechte gewesen wären.

In der *Philologie* tragen die alten *Inscriptionen* auch vieles bey, da man unter andern die Orthographie daraus erläutern und durch deren Behuff in vielen die Gültigkeit der Wörter besser untersuchen kan.

Die Wissenschaft der alten Gebräuche, welche man nur insgemein unter den Nahmen der Alterthümer oder Antiquitäten fasset, kan in zwey Theile abgetheilet werden; in dem ersten kommen die öffentlichen geistlichen und weltlichen Gebräuche, so wohl zu Friedens- als Krieges-Zeiten für: in dem andern die *Privat*-Gebräuche, dahin man auch die Gebräuche, wie die Alten *studiret*, rechnen könnte, weil doch

dabey unmittelbar auf eines jeden Privat-Nutzen gesehen wird, daß er gelehret werde, und hernach durch die erlangte Geschicklichkeit, oder Gelehrsamkeit dem gemeinen Wesen, und andern dienen möge.

Beyde Arten von Gebräuchen kan man wieder nach den unterschiedenen Völckern betrachten, und unter andern die Egyptische, Hebräische, Griechische, Römische, Deutsche u.s.w. untersuchen. Wie weit man aber hierinnen gehen müsse, solches ist aus dem Endzwecke den er dabey hat, zu beurtheilen. Denn entweder läßt jemand diese Erkänntniß sein Haupt-Werck seyn, und so hat er denn ein weites Feld für sich, darinnen er sich umsehen muß, das ist, er muß die Gebräuche unterschiedener Völcker zusammen nehmen, und nicht nur die bekannten und gemeinen, sondern auch die gantz besondern Gebräuche untersuchen; oder er braucht sie als ein nützlichcs Werckzeug in den höhern Wissenschaften, da sich unter andern ein *Theologus* sonderlich um die Hebräischen, ein Juriste um die Rö-

S. 775

*Alterton*

*Altesera*

1568

mischen bekümmert.

Eine Nachricht von Büchern so hierzu zu gebrauchen, findet man in des *Labbe mantiss. antiq. suppellectil. Morhofs Polyhist. Litter. I, 5. 2. Struvens Bibliothec*, so dem *Syntagm. antiquitat. Romanar.* fürgesetzt ist, und insonderheit in des *Fabricii Bibliograph. Antiquar.*

Der Nutzen, den die Erkänntniß der alten Gebräuche bey sich führet, bestehet darinnen, daß wir theils in denselben Exempel der Klugheit und Thorheit erblicken; theils die Schrifften der Alten, worinnen sie nicht nur selbst; sondern auch Redens-Arten, die daher verblümlter Weise genommen sind, häufig fürkommen, desto eher verstehen.

Zu der *Antiquaria mixta* gehören die Sinn-Bilder der alten Egyptier, die geschnittene Steine, die so genannte Maßiv-Arbeit, u.d.g.

In der Hochachtung dieser Antiquitäten Wissenschaften thun einige der Sachen zu viel, und suchen in der Erkänntniß derselben eine besondere Weißheit; *Conf. Menckens declamat. de Charlatan. eruditor. p. 58. od. 3.* begehen auch dabey diese Schwachheit, daß sie die Gewohnheiten ihres Vaterlandes nichts achten, und sich lieber um das alte Rom und Griechenland bekümmern; einige aber zu wenig, welche sie schlechterdings vor Pedantereyen achten, und sie vor fruchtlose Sachen ansehen. Gleichwie aber beyde Partheyen sich in ihren Urtheilen verstossen, also handeln diejenigen, so in der Mittel-Strasse bleiben, an vernünfftigsten.

*Alterton ...*

S. 776 ... S. 799

S. 800

1613

*Alveoli*

*Alveus*

...

*Alveto, (Mario Equicola de) ...*

*Alveus*, war der Sitz oder die Badewanne, worein sich diejenigen setzten, welche sich baden wolten. *Festus in Solla. Chimentell. de Honor. bisell. 25. Dolet. de re nav.*

Man benennete auch also die Kähne, welche aus einem Baum gemacht waren, *Paterculus II. 107.* In einem solchen Kahn ist *Romulus* und *Remus* ge-

setzt worden. *Ovidius Fast. II. 407. Livius l. 4. Scheffer. de milit nav. l. 3. Gyrald. de Navig. 8. Passeratius in Prop. III. 5. 16.*

*Alveus* heißt auch ein Spielbret; soll seinen Namen daher haben, weil die Steine an dem Rande herum gesetzt waren, und das Ufer vorstellen solten, die Mitte aber, welche leer bliebe, solte wie ein **Strom** (*Alveus*) aussehen, *Plinius XXXVII, 2. Vitruvius Praef. V. Senfleb. de Alea II. Bulengerus de Lud. Vet. 58. Dolet. de Re Nav.*

Die Griechen nannten es *abakion*, und *plinthion petteutikon*. *Salmasius ap. Vopiscum in Proculo* führet aus *Gruteri Thes. Ant. Inscr.* eine *corrupte Inscription* an, welche auf einem solchen *Alveo* gestanden, so einem Christen mag gehört haben, welches aus dem Inhalt zu sehen, der also lautet: [zwei Zeilen Griechisch].

*Alveus, Alveus fluminis*, der Graben, oder das tieffe Land, der Wasser-Bauch, und das Bette des Wassers, ist der niedrige Ort, darinnen der Fluß laufft, *i. e.* der zwischen denen Ufern innenliegende Grund oder Bauch, darinnen das Wasser gehet. *l. 7. §. 6. ff. d. acquir. rer. dom.*

*Derelictio alvei* ist, wenn ein Fluß aus seinem ordentlichen Graben laufft, und sich einen neuen macht. Ob nun schon der *Alveus*, so lange er in seinem ordentlichen Gange bleibet, *publicus*, und vor gemein zu halten ist, so höret doch diese *Qualitas* auf, wann er von seinem Fluß verlassen wird, und anderswo durchbricht, und fället so dann denjenigen zu, welche nächst daran *Praedia* besitzen, und dieses nach der Breite ihrer Güter, *§. 23. J. d. R. D. l. 7. §. 1. d. A. R. D. Carpz. p. 3. C. 31. def. 14. et 15. l. 1. §. 7. de flum. add. l. 12. pr. d. A. R. D.*

Wann aber eine Zeit darnach der Fluß wieder zu seinem ersten *Alveo* oder Bauch umgekehret, so bekommen diesen neuen verlassenen *Alveum, stricto jure*, nicht dessen vorige Herren wieder zurück, weil ihr gehabtes *dominium* verloschen ist, sondern es fällt denen Anstössern des neuen *Alvei* heim, welches mit *Praejudiciis* bestätigt *Carpz. d. Const. 31. def. 14. §. 23. J. d. R. D. l. 7. §. 5. d. A. R. D.*

Weil aber diese *Decisio* etwas hart lautet, so halten andere der *Aequität* gemäß, daß denen alten Herren dieser wieder verlassene *Alveus restituiret* werden soll, besonders, wenn der Fluß mit voriger Gewalt bald wieder zurück gehet, weil es so dann mehr eine *speciem inundationis* argüret. *l. 30. §. 3. d. A. R. D. l. 38. eod. Struv. Ex. 41. θ, 32. et in Jurisprud. For. lib. 2. tit. 1. §. 37. Schulz. ad J. Tit. de R. D. Lit. H. Brunn. ad L. 7. d. acqu. rer. dom. n. 8. Aym. de J. alluv. lib. 2. c. 23. in not.*

Und diese *Aequität observiret* auch das Preußische Recht. *Vid. Müller. ad Struv. d. l. (a) Manz. ad d. §. 23. J. de R. D. Sande Lib. 5. Tit. 1. def. 2. Vivius decis. 498. n. 7.*

Wann aber ein offener Weg oder Land-Strasse durch Gewalt des Wassers *ruiniret* und unbrauchbar gemacht worden, solchenfalls ist der Anstösser einen Platz von seinem *Fundo* abzutreten schuldig, jedoch daß der Werth aus der Gemein-Cassa ersetzt werde. *L. 14. quem. serv. am. ibique Brunn. cum ibi alleg. arg. Leg. 13. §. 1. Comm. praed.*

Was bisher von der *Acquisition* des verlassenen *Alvi* gesagt worden, ist an einigen Orten noch in frischem Gebrauch, wie sowohl aus dem Land-Recht *lib. 2. art. 56. in fin.* als *ex Carpz. p. 3 C. 31. def. 14. et 15. Sande lib. 5. tit. 2. def. 1. et 2.* zu ersehen.

An andern Orten aber, und da die *Flumina* unter die *Regalien* gezehlet werden, pfleget auch der *Fiscus* sich dergleichen *reliquirten Alvei* anzumassen. **Hopp.** *ad d. §. 23. J. de R. D. in not. vsus*

S. 801

1615 *Alvi adstrictio* *Alvilda*

*hodierni. Stryck. in usu ff. Tit. de acquir. rer. dom. c. 19. Aymus de J. alluv. L. 1. c. 9. §. 1. et 2.*

*Alvi adstrictio ...*

S. 802 ... S. 824

S. 825

*Amansum* **Amazia** 1664

...

**Amazia ...**

S. 826

1667[1] **Amazonen**

**Amazonen**, der Name dieser Weiber soll von dem *a privativo* und *mazos*, **die Brust**, herkommen, indem sie denen jungen Mägdgen in ihrer ersten Kindheit die rechte Brust ausgebrannt, um sie zu dem Fechten fertiger zu machen. **Diodorus Siculus II. 45. conf. de Pinedo ad Stephanum Byzantium Amazones.**

Andere hingegen führen ihn von *hama*, **mit einander**, und *zao*, **ich lebe**, her, weil sie ausser der Gesellschaft der Männer zusammen gelebet. **Servius ad Virgilium Aen. I. v. 496.** doch sind auch etliche, welche diesen Namen von dem *a privativo* und *maza*, das Brodt, herleiten, indem sie ohne Brodt sich von Eydexen, Schild-Kröten, und dergleichen, genähret hätten. **Eustathius apud Becmannum de Orig. Lingu. p. 221.**

Nächst diesen wird auch das Hebräische Wort, *Amaz, fortis, seu robustus fuit*, vor den Ursprung desselben ausgegeben. **Wendelinus apud eund. p. 222.**

Auf Lateinisch heissen sie bey einigen **Vnimamma. Tatianus apud Servium ad Virgilium Aen. XI. v. 640.**

Auf *Scythisch* aber **Aeorpata**, welches von *Aeor*, **ein Mann**, und *pata*, **tödteten**, herkömmt, und Männer umbringende Weiber anzeigt. **Herodotus IV.**

Ihr Geschlechte führten sie von dem *Marte* her; **Justinus II. 4.** einige aber geben sie insonderheit vor die Töchter des *Martis* und der *Harmoniae*, einer *Najade*, aus. **Apollonius II. v. 992. et Pherecydes apud Scholiastem ad eund. l. c.** hingegen halten andre nur einige von denselben vor die Töchter besagten GOTTes. **Vorstius ad Justinum l. c. v.**

Am allerwahrscheinlichsten ist, daß sie nur gemeine Weiber derer *Scythen* gewesen, welche sich unter der Anführung des *Ylini* und *Scolopiti* bey Cappadocien in klein Asien niedergelassen, und allesammt durch die Hinterlist derer benachbarten Völcker umgebracht worden. **Justinus l. c.**

Sie können in dreyerley Arten abgetheilet werden, nemlich

- in die Asiatischen, welche um den Fluß *Thermodonte* gewohnt, und deren Haupt-Stadt *Themyscira* gewesen; **Diodorus Siculus I. 16. Appianus, de Bell. Mithrid. p. 365. Suetonius Caes. 22.**

[1] Bearb.: Sp. 1665-1666 in Druckvorlage übersprungen

- in die Sarmatischen oder Scythischen; *Pomponius Mela de Situ Orbis III. 4.*
- und endlich in die Libyschen oder Africanischen, welches die ältesten von allen gewesen seyn sollen. *Tacitus Ann. III. 61. Diodorus Siculus III. 52.*

Sie hatten in Asia und Africa ihre Königreiche, über welche ihre Königinnen herrschten; unter sich duldeten sie keine Manns-Personen. Damit aber ihr Geschlechte nicht aussterben möchte, verfügten sie sich zu gewissen Zeiten an die Gränzen, und kamen daselbst mit denen Männern zusammen. Wenn dieses nun anslug, so behielten sie die Mägdgen für sich, die Knaben aber tödteten sie. *Justinus l. c.* oder schickten sie, wie einige wollen, ihren Vätern zurück. *Iornandes de Reb. Goth. 8.*

Andre aber behaupten, sie hätten ihre eigene Männer bey sich gehabt, dieselben aber in der Kindheit an Armen und Beinen dermassen gelähmet, daß sie die Waffen zu führen untüchtig, und nur bloß zu geringen und knechtischen Diensten geschickt gewesen. *Diodorus Siculus II. 45. Sextus Empiricus Pyrrhon. Hypoth. III.*

Ihren Töchtern brannten sie die rechten Brüste weg, damit sie desto geschickter den Bogen führen konten, und übten sie mit Reiten, Jagen und andern Kriegs-Übungen. *Idem. II. 46. et Justinus l. c.*

Die in Africa sollen allerdings ihre Männer gehabt haben, welche sie zu denen weiblichen Verrichtungen gebraucht, sich aber der männlichen Arbeit angenommen. Insonderheit hatten die Männer weder mit den Kriegs-Händeln, noch mit der Regierung et-

S. 826

---

**Amazonen**

1668

---

was zu thun, sondern es waren ihnen alle Mittel und Wege abgeschnitten, wodurch sie sich etwan von der weiblichen Herrschafft befreyen können. *Diodorus Siculus III. 53.*

Die Sarmatischen hatten gleichfalls ihre Männer, in deren Gesellschaft sie Krieg führten. Gleichwohl aber brannten sie ihren Mägdgen die Brüste auch ab, und unterrichteten sie von der ersten Kindheit an in denen Kriegs-Übungen, hatten dabey ein Gesetze, daß keine eher einen Mann nehmen durffte, bis sie einen Feind erleget hätte. *Pomponius Mela l. c.*

Diese sollen eigentlich *Sauropatides* genennet worden seyn, weil sie die *Saura*, oder Eydexen, gegessen haben. *Stephanus Byzantinus in Amazones.*

Mit der lincken Seite waren sie bis unter die Brust entblöset, das übrige aber mit einem Gewand bedeckt, dessen durch einen Knoten zusammen genommener Schooß nur bis auf die Knie reichte, *vid. Nummus 17. in Scena Troica Lud. Smids. Propertius III. El. 3. v. 15. Virgilius Aen. I. v. 494. Curtius VI. 5.*

Ihre Königinnen hatten dabey *balteos* von Golde. *Virgilius Aen. I. v. 492. et ad eum Taubmann l. c.*

Die Africanischen hatten Lantzen, Schwerder und Pfeile zu ihren Waffen, an statt der Harnische bedeckten sie sich mit grossen Schlangen-Häuten; *Diodorus Siculus III. 54.* die Asiatischen hatten gleichfalls Lantzen; die Sarmatischen insonderheit aber Bogen und Pfeile. *Pomponius Mela III. 4.*

Die *Bipennes*, oder Streit-Äxte, *Horatius IV. Od. 4. v. 20. Verus Scholiastes ad Statium Theb. XIII. v. 526.* und die *Peltae*, *Plinius XII.*

5. *Virgilius Aen. I. v. 494. Martialis IX. Epigr. 103. v. 5. Claudianus de Rapt. Pros. II. Suetonius Ner. 44. Barthius ad eund. l. c. v. 528.* werden für ganz eigne Waffen derer Amazonen gehalten.

Übrigens fochten sie so wohl zu Fusse, als zu Pferde, von welcher Reuterey die *Myrina* bey die 2000 unter ihrem Heere gehabt. *Diodorus Siculus l. c.*

Unter ihren Heldinnen sind nachfolgende bekannt gewesen: [folgt Tabelle mit lat. Namen]

S. 827

1669

### Amazonen

---

[Ende der Tabelle]

Die Africanischen Amazonen eroberten zuerst die Insul Hesperiam, hierauf musten viele Africanische Völcker ihre Herrschafft erkennen, ihre Haupt-Stadt aber erbaueten sie an dem Tritonischen See. *Diodorus Siculus III. 53.*

Nach diesem griff ihre Königin *Myrina* mit einem Heer von 32000 die *Atlanteos* an, nahmen die Stadt Cercenen ein, und erwürgten alle erwachsene Manns-Personen. Die übrigen führten sie benebst den Weibern in die Gefangenschafft. Dieses Verfahren bewegte die andern, sich aus Furcht ihnen zu ergeben, und weil die *Atlantei* mit denen *Gorgonibus*, welches gleichfalls eine weibliche Nation war, in beständigen Kriege lebten, so wurden auch diese auf Einrathen derer *Atlanteorum* von denen Amazonen angefallen, und in einer grossen Schlacht erleget, wobey zugleich 3000 gefangen genommen wurden. *Idem ibid, c. 54.* Als diese Gefangene nicht gnugsam verwahret wurden, fielen sie ihre Überwinderinnen im Schlaffe an, und erlegten derselben eine ziemliche Anzahl, allein sie musten diesen Frevel alle mit ihrem Tode büssen.

Hierauf gieng *Myrina* nach Egypten, und machte mit dem *Horo*, der *Isidis* Sohne, Freundschaft, lieferte den Arabern eine blutige Schlacht, eroberte Syrien, und bekam von denen Ciliciern Geschenke, womit sie ihre Freyheit erkaufften. Von hier zoge sie nach dem Taurischen Gebürge, bemächtigte sich deren dort gelegenen Völcker, und setzte endlich an dem Flusse *Caico* ihrem Siege das Ziel. Hierbey erbaute sie die Stadt *Myrinam*, *Cymen*, *Patanen* und *Prienen*, von welchen sie die erstere nach sich, die übrigen nach ihren Heerführerinnen nennete. Ferner eroberte sie die Insul Lesbum, worinnen sie die erbaute Stadt nach ihrer Schwester *Mitylene* nannte. Die Insul *Sarmathracen* wiewmete sie der *Cybele*, und fand endlich in einem Treffen mit dem *Mopso Sipylo* ihr Ende. Als die Thracier denen übrigen Amazonen in dieser Gegend überlegen waren, kehrten sie endlich nach Libien wieder zurück, woselbst sie aber zuletzt insgesamt von dem *Hercule* vertilget worden, *Idem ibid. c. 55.*

Was die Asiatischen Amazonen betrifft, so stifteten dieselben ihr Reich, als gedachter massen der grosse Theil ihrer Männer durch die auswärtigen Kriege aufgerieben worden. Den überbliebenen Theil ihrer Manns-Personen erwürgeten sie selber, rächeten den Tod ihrer Männer an ihren Feinden, überwandten dieselben glücklich, und zwangen sie zum Frieden. *Marpesia* und *Lampedo* waren ihre beyde Königinnen, wovon die erstere zu Hause, die andre aber auswärts die Herrschafft führte. Sie brachten einen grossen Theil von Europa unter ihre Bothmäßigkeit, bemächtigten sich auch vieler Städte in Asien, erbaueten daselbst die Stadt Ephesum, und kehrten meistentheils mit einer ansehnlichen Beute wieder nach Hause. Weil aber *Marpesia* in Asia



hierdurch sehr geschwächt wurde, griffen sie die benachbarten Feinde an, und vertilgeten sie mit alle den übrigen.

Ihre Tochter *Orithyia* folgte ihr in der Regierung. Diese wurde so mächtig, daß *Eurystheus* dem *Herculi* eine unmögliche Sache auftrug, ihm derselben Waffen zu verschaffen. Die-

S. 827

---

**Amazonen**

1670

ser überfiel sie deswegen, wie *Appianus de Bell. Mith. p. 380. Iordanes* 8. bezeugen, unvermuthet mit 9 Schiffen derer auserlesensten Leute. *Orithyia* war indessen in einen ausländischen Krieg verwickelt, und fiel es daher dem *Herculi* nicht schwer, die *Antiopam*, welche damahls das Regiment zu Hause hatte, zu überwinden, und die *Menallippen* und *Hippolyten* gefangen zu bekommen. *Orithyia* kam darauf zurück, verstärkte ihre Macht mit des *Sagei*, Königs der Scythen, Hülfsvölckern, und gieng damit auf die Athenienser loß, in der Absicht, ihre Schwester *Hippolyten*, so *Theseos* mit davon geführet, und zur Gemahlin genommen hatte, wieder in die Freyheit zu setzen. Ehe es aber noch zur Schlacht kam, veruneigte sie sich mit des *Sagei* Völckern, welche sich zurücke zogen, daß also die Athenienser Gelegenheit hatten, sie in die Flucht zu schlagen. Inzwischen stunden ihr doch die Scythen in so weit bey, daß sie wieder in ihr Reich zurücke kommen konte.

Der *Orithyiae* folgte die *Penthesilea* in der Regierung. Diese kam dem *Priamo* nach Troja zu Hülffe, allein auch hier litten die Amazonen grossen Verlust. Durch diese Niederlage nun wurde ihre Macht sehr geschwächt, doch erhielten sie sich kümmerlich bis auf die Zeiten *Alexandri Magni*, welchen ihre Königin *Thalestris* besuchte. Wiewohl auch dieses *Arrianus de Exped. Alex. VII. 13.* in Zweifel ziehet, da weder *Ptolemaeus* noch *Aristobulus*, die mit *Alexandro M.* in demselbigen Lande gewesen, davon ein Wort gedacht: indessen läugnet doch *Arrianus* nicht, daß es nicht in denen ältesten Zeiten dergleichen Weiber gegeben, indem so viel glaubwürdige Scribenten ihrer gedächten, nur giebt er nicht zu, daß sie noch zu *Alexandri M.* Zeiten gewesen. Nach diesen aber sind sie nach und nach gänzlich verloschen. *Justinus II. 4.*

Die Scythischen Amazonen führen ihr Geschlecht von den Asiatischen her, denn als in einem Kriege die Griechen[1] 3 Schiffe voll gefangner solcher Weiber wegführen wollen, sollen dieselben ihre Feinde überwältiget, und sich der Schiffe bemächtiget haben, weil sie aber der Schiffarth unerfahren gewesen, so haben sie sich denen Wellen anvertrauet, wo sie würden anlanden, und als sie endlich an das Ufer der Mootischen See gekommen, sind sie an Land gestiegen. Hier trafen sie an eine Heerde Pferde, so auf der Weyde waren, auf diese setzten sie sich, und giengen also auf die Scythen loß. Diese vermeinten erstlich, es wären Männer, erkannten aber aus einigen Gefangenen ihr weibliches Geschlecht, und suchten deswegen dieselben auf ihre Seite zu bringen, welches ihnen auch glücklich von statten gieng. *Plinius VI. 7.*

Weil ihnen aber die Lebens-Art mit denen andern Scythischen Weibern nicht anstund, beredeten sie ihre Männer, daß sie mit ihnen nach Sarmatien zogen. Hier setzten sie ihre ersten Amazonischen Gebräuche fort, jagten, und zogen zugleich mit ihren Männern in den Krieg, behielten auch das Gesetze, daß sich keine vor Erlegung eines Feindes verheyrathen durfte, da denn manche unter ihnen aus Mangel der

[1] Bearb.: korr. aus: Griechen

Gelegenheit ihre Jungferschafft mit ins Grab nehmen müssen. *Herodotus Melpomene*.

Einige wollen diese Amazonen gantz und gar läugnen. *Strabo XI. p. m. 3.*

Andre aber halten sie vor Männer in langen Kleidern, mit abgeschornen Bärten, und aufgeknüpfften Haaren, daß sie also dem Ansehen nach denen Weibern ähnlich gewesen wären. *Palaephatus de Incredibil. c. 33.*

Weil aber gleichwol unterschiedene glaubwür-

S. 828

1671

### Amazonen-Fluß

---

dige Geschichts-Schreiber ihrer gedencken, so sind sie so schlechterdings nicht zu verwerffen, obgleich die Fabel an diesen Geschichten einen grossen Antheil haben mag.

Auf denen Müntzen findet man die Amazoninnen also: Es sind nemlich die Brust-Bilder dererselben meistens gerüstet mit einer kleinen Streit-Axt, welche sie auf der Achsel führen, mit einem kleinen Schild, in der Gestalt eines Monden, welchen die Lateiner *Peltam* nennen.

Besiehe ferner hievon *Geropium Becanum in Amazonicis. Petrum Petium in Dissert. de Amazonibus. El. Schedium de Diis German. Synt. I. c. 1. Clericum Qu. Acad. 2. Bochart Chanaan III. 13. Laurenberg in Acerra Philolog. Cent. 2. p. 270. Einleitung zu Medaillen- oder Müntz-Wissenschaft, p. m. 264.*

**Amazonen-Fluß**, oder *Rio de las Amazonas*, ist ein grosser berühmter Fluß im südlichen America, er wurde erstlich *Orelhana*, von *Joanne Orelhana*, der diesen Strohm *an. 1544* entdeckt, genennet. Als aber *Orelhan* etliche Tage auf diesem Flusse herum geschiffet, traff er eine grosse Menge gewaffnete Weiber an, die mit ihren Nachbarn Krieg führten, und die gantze Armee, worunter auch viel Männer waren, commandirten. Dieses berichtete er denen Spaniern, welche daher Anlaß nahmen, den Fluß, wie auch das daran liegende Land, mit dem Namen der Amazonen zu belegen.

Es entspringt dieser Fluß aus dem Gebürge in Peru, bey der Stadt Quito, und nicht weit davon verschluckt er die beyden Flüsse Coca und Napo, er fließt durch die Provintz Canella bis an das Land Paccamores, *conjungirt* sich allda mit dem Flusse Xaupha, und lauft ferner durch die Provintzen Surina, Matajan, Apame, Coropa, Tapajan, und noch andere. Endlich, nachdem er die Flüsse Arumaja, Catua, und Cajan verschlungen, ergiesset er sich nach einem Lauff von 800 Meilen zwischen Brasilien und Guiana in das Nord-See.

Der Portugiese, *Peter Texeira*, welcher mit der Untersuchung dieses Flusses, von *an.*, 1639 an, 10 Jahr lang zugebracht, hat von selbigem eine besondere Beschreibung herausgegeben. Darinnen meldet er, daß an dem Ausflusse dieses Strohms ins Nordmeer eine grosse Menge Insuln liegen, wie denn auch *du Val* und *Samson* solche in ihren Chartern angemercket.

Das Land daherum ist sehr volckreich, und liegt immer ein Dorf und Flecken an einander, die Luft, ob es gleich zunächst an der Linie liegt, ist darinnen dennoch von gemäßigter Wärme, der Boden ist gantz ungemeyn fruchtbar, mit vielen angenehmen Wiesen, und Thälern, fruchtbaren Bäumen, Wäldern, voll allerhand Schnabel-Weyde, und allerhand fischreichen Wassern erfüllet; das meiste, so zu verwundern,

ist, daß es allda keine Fliegen und Ungeziefer giebet, welche doch sonst gantz America plagen.

Die meisten Güter und Einkünfte des Landes sind Cocos- Nüsse, Elfenbein, Eben- und Brasilien-Holtz, Cedern, Taback, Zucker, Baumwolle, allerhand Farben, Scharlachkörner, wohlriechender Gummi, und *Medicinal*-Kräuter.

Die Einwohner sind nicht so wilde, wie andere Americaner: es gehen zwar einige von ihnen nackend, die meisten aber bekleiden sich mit Baumwollen, sie sind bräunlich von Farbe, jedoch nicht so sehr verbrannt als die Brasilianer: von Gemüthe sind sie freundlich und leutselig, und halten gern, was sie versprochen. Ihre Waffen sind Bogen und Pfeile, wie auch ein Wurff-Spieß, mit welchen sie ungemein fertig sind. Sie haben keinen

S. 828

*Amazones Bohemicae*

*Ambaectus*

1672

---

Tempel, sondern machen sich Götzen von Holtz, und setzen sie in einen Winckel ihrer Häuser. Stahl und Eisen findet man bey ihnen gar nicht, dahero bedienen sie sich eines harten Steins, mit welchem sie ihre Götzen und Haus-Geräth ausarbeiten. Ihre Priester geben für, daß ihre Götter vormals vom Himmel herabgestiegen, mit denen Leuten umgegangen, und ihnen viel Gutes erwiesen hätten. *Laet. hist. novi Orbis. a Costa II. 6.*

*Amazones Bohemicae*, oder Böhmisches Amazonen, waren diejenigen tapfern Weibes-Bilder, welche an. 735 den Böhmischen Krieg angefangen, und weil er gewähret, viele Schlachten geliefert, und sich 7 Jahr durch überaus tapfer erwiesen, bis sie endlich, zwar mehr durch Betrug als Macht und rechtmäßige Tapfferkeit, überwunden wurden. Die Anführerin von ihnen war *Valaska*, oder *Wlaste*, eine Dame von der *Libussa*, die vornehmsten aber von diesen Amazoninnen waren *Malada*, *Nodra*, *Vorasta*, *Suetacia*, *Radga*, *Zastana*, *Tristona* und *Sarca*.

vid. *Aeneam Sylvium* in *Hist. Bohem.*

*Amazonicus* ...

...

*Ambabus manibus* ...

**Ambacht**, ist in Holland so viel, als ein Handwerck.

**Ambacht**, ist ein Cretisches Wort, und heist ein Bedienter, der des Herrn Geschäfte verrichtet, und davor seine gewisse Besoldung bekommt.

Kömmt her von **Am**, ein öffentliches Amt, und **Acht**, *i. e.* Hochachtung, wenn nemlich ein grosser Herr einen *Privatum* so würdig achtet, und ihm ein öffentliches Amt anvertrauet, das er in seinem Namen verwalten soll. Überhaupt ein Vorgesetzter zu einem gewissen Amt.

*Joh. Baldus* in *solatio Padagric. Part. 2.*

siehe **Amt**, **Amt-Mann**.

*Ambacia*, oder *Ambaciacum castrum*, siehe *Amboise*.

*Ambaectus*, war bey denen Alten ein Miethknecht, welcher um das Lohn überall mit herum geführet wurde, und hatte seinen Namen von dem *obsoleten Verbo ambagere*, welches so viel als *circumagere* heissen soll. Es braucht solches der *Ennius*, wie auch *Caesar de Bell.*

*liger in Fest. Keuchen in Frontin. de Aquaed. II.*

Das Wort ist sowol unter denen Teutschen als Frantzosen Mode gewesen, wiewol in etwas andern Verstande, denn in denen Niederlanden heist **een Ambachter** ein Handwercks-Mann, **een Ambacht** aber die Arbeit desselben.

Anfangs hat dieses Wort nicht sowol einen leibeigenen Knecht, als einen Diener, bedeutet, welchen ein Teutscher oder Frantzösischer Ritter zu Hause und im Kriege brauchte, Dahero braucht man im Lateinischen das *vocabulum barbarum, ambascia*, welches so viel als das teutsche **Ambacht**, oder Arbeit heissen sollte.

Nach diesem hat man auch *Ambasciatores* diejenigen genennet, welche die Teutschen **Ambachters** hiessen, nemlich die Personen, welche von einem Fürsten oder einer Stadt abgeschickt wurden, nebst Vollmacht, mit einem andern Fürsten der Stadt über einem *Negotio* zu tractiren. Und waren also so viel als der Römer ihre *Legati*. Daher auch das Frantzösische Wort *Ambassadeur* vielleicht kömmt. *Ambasciator* soll auch so viel als ein Amtmann heissen, wie denn das Wort **Amt** oder **Ambt** soll so viel als das **Ambacht** seyn. In Flandern findet man unterschiedene Ämter, welche daher *Belle-Ambacht, Cas-sel-Ambacht etc.* genennet werden.

In weitem Verstande heist es ein Amt, eine Bedienung.

*Cluver. Germ. Ant. I. 8.*

*Vossius Lex. Etymol.* hält davor, daß *Caesar l. c.* das Wort von vornehmen und ansehnlichen Männern gebrauche, welche über eine Stadt oder Amt gesetzt gewesen, allein dieses ist falsch, indem aus dem Texte klar erhellet, daß nichts anders als die Clienten durch die *Am-bactos* verstanden werden, und daß das Wort nur zur Deutlichkeit und Erklärung von *Caesare* gesetzt worden.

*Davies ad Caesar. c. l. Pitisci Lex. Ant.*

*Ambadara ...*

S. 830 ... S. 851

...

*Amerias ...*

*America*, ist eines von den 4. Theilen der Welt, und wird insgemein die **neue Welt** genennet. Es wurde solches von *Christophoro Columbo*, einen Genueser, unter der Regierung *Ferdinandi Catholici* mit einer Spanischen *Flotte an. 1492.* erst entdeckt, wiewol andere den Nürnbergern, und sonderlich *Martin Behaimb* dessen Entdeckung zuschreiben.

Weil nun *Columbus* sich nur in den Mexikanischen Meer-Busen, und denen darinnen liegenden Inseln aufgehalten, niemals aber in das veste Land gekommen; Hingegen *Americus Vesputius* ein Florentiner, welcher nach ihm *anno 1497.* dahin geschiffet, vollends in das grosse veste Land gegangen, so hat auch das gantze grosse Land von ihm den Namen *America* bekommen.

Es ist viel Streit, ob dieses Land denen Europäern zuvorhero schon bekannt gewesen, man kan aber hiervon nichts gewisses sagen. Ja *Cel-larius Not. O. Ant. I.* 11. §. 1. hält es vor falsch, daß die Alten schon von *America* gewust. Es wollen zwar einige beweisen, als ob bereits in denen ältern Zeiten die *Phoenicier*, und Carthaginenser solches gewußt, sie hätten aber endlich ihre Reisen dahin, wegen der vielen Gefahr, und Beschwerlichkeit, so sie darauf ausstehen müssen, unterlassen. Es halten auch einige die Insul *Atlantidem*, deren *Plato in Tim.* gedencket, welche grösser als *Asia* und *Africa* gewesen, und jenseits der Säulen *Herculis* gelegen, hernach aber in dem Meer untergegangen seyn soll, vor das jetzige *America*, *Plinius II.* 92. und *Arnobius adv. Gentes I.* scheinen ebenfalls dieser Insul zugedencken, und *Diodorus Siculus V.* schreibt, daß sich einsmals etliche *Phoenicier* jenseits der Säulen *Herculis* begeben, wären aber durch Ungewitter weit über *Africa* hinaus an eine entlegene Insul getrieben worden, darinnen sie ein fruchtbar Land und grosse Flüsse angetroffen, welches einige auch von *America* verstehen. *Becan. III. des orig. d'Anvers. Turnebius Advers. XX. 11. Pamelius in Tertull. 2. n. 25. de Pallio 40. n. 528. Apologet. Vossius de Mathem. 42. §. 10.*

Was nun den Ursprung derer Americanischen Völcker anlangt, sind die Gelehrten hier auch nicht einerley Meynung, ob die Menschen durch das *Fretum Anianum*, oder durch die Schiffarthen der Phönicier und Carthaginenser, oder auf eine andere Art dahin gekommen; es handeln hiervon mit mehrern *Grotius, Laetius, Comtaeus, Hornius.*

*America* bestehet aus 2. Halb-Insuln, die zu *Panama*, oder *Nombre de Dios* durch eine Land-Enge 17. Meilen breit zusammengefüget, und *Isthmus Panamicus* genennet wird. Die eine von diesen Halb-Insuln, so sich Südwärts nach der Magellanischen Strasse erstrecket, ist bey 1000. Meilen lang; die andre Helffte, so gegen Mitternacht gelegen, erstrecket sich noch viel weiter. Der grosse Ocean gehet um beyde

S. 852

*America*

1722

---

ringsherum, denn man glaubet, daß *America* eine völlige Insul von dem vesten Lande gänzlich abgeschnitten sey, und durch die Meer-Enge *Anian* ohngefehr 100. Meilen von der Tartarey abgesondert werde.

*America* hat gegen Morgen das Nord- Meer, gegen Abend das Süd- Meer, oder *Mare pacificum* gegen China und Japan, gegen Mittag die Magellanische Meer-Enge, und die Strasse *la Maire*. Gegen Mitternacht wird das Eiß- Meer bey der Strasse Davis vor die Gräntzen gehalten, wiewol daselbst alles noch unbekannt, und man nicht gewiß sagen kan, wo das veste Land aufhöret.

Dieses gantze grosse Americanische Land, theilen die *Geographi* ein in das Mexicanische, oder nördliche, und Peruanische, oder Südliche. Das erstere hat seinen Namen von der Haupt-Stadt *Mexico*, gränzt gegen Abend an das Süd- oder *mare pacificum*, gegen Mittag an die Peruanischen Lande, gegen Mitternacht an das grosse Eiß- Meer, und die unbekannten Nord-Länder, gegen Morgen aber an das Nord- Meer. Die Haupt-Theile desselben sind *Mexico*, oder Neu-Spanien, Neu-*Mexico* oder Granada, Florida, und Canada. In *Mexico* sind unterschiedene Königreiche, welche alle zusammen in 3. *Districte*, die die Spanier *Audiencias* nennen, eingetheilet werden, und sind selbige *Mexico*, *Guadalajara* und *Guatemala*. In Canada sind sehr viele Landschaften, als Neu-Franckreich, *Louisiana*, *Virginia*, Neu-Schweden,

Neu-Holland, Neu-Engelland, *Canada* an sich selbst, *Acadia*, *Estotiland* oder *Terra de Labrador*, oder Neu-Brittannien, und etliche von den Europäern unbewohnte Länder, als Nord- und Süd-Walles, und Neu-Dennemarck.

Ferner sind noch auf dem Nord-See die Antillischen Insuln unter welchen die grösten sind *Hispaniola*, *Cuba*, *Jamaica*, und *Porto Ricco*, it. die Inseln *Barlovento*, welche man auch die Carybischen Eylande nennt, die Insuln *Sottovento*, die Azorischen, Bermutischen, Lucayischen, wie auch die Insuln *Terra nova*, *Anticosti* und *S. Joannis*. In dem Sud- Meere ist noch die grosse Insul *California*.

Das Südliche oder Peruanische *America* hat den Namen von dem darinnen gelegenen Königreiche Peru. Seine Gränzen stossen gegen Mitternacht an die Nord-See, gegen Morgen an den *Oceanum Aethiopicum*, gegen Mittag ans *Mare Magellanicum*, wie auch die Meer-Enge *Magellani*, und *le Maire*, gegen Abend an das stille Meer. Die Länder desselben sind 1.) *Terra ferma*, darinnen liegen wiederum die Provintzen *Carthagena*, *Darien*, *S. Martha*, Neu-Andalusien, *Venezuela*, Neu-Granada, *Paria* und andere mehr, 2.) Peru wird in 3. *Audiencias*, *Quito*, *los Reyes*, und *los Charcas* eingetheilet. 3) *Chili*. 4.) *Terra Magellanica*. 5.) *Tucumannia*. 6.) *Paraguay*, 7.) *Brasilien*, und 8.) das Land der Amazonen. Die Insuln, die zu Süd-America gerechnet werden, sind von keiner Wichtigkeit.

Die Spanier sind Meister, und die Mächtigsten in *America*, und besitzen in *Mexico* und Peru die vornehmsten, und besten Provintzen, jedoch haben auch die Engelländer, Frantzos, Portugiesen, und Holländer unterschiedene Länder darinnen. Und obwol die Spanier sich anfänglich gegen die Einwohner unmenschlich grausam erwiesen, so haben sie dennoch darbey ihre Herrschafft auszubreiten sich äuserst bemühet, wie sie denn daselbst 5. Ertz-Biethümer, 34. Biethümer, unterschiedliche *Universitäten* angeleget, auch *Vice-Roys*, *Gouverneurs*, *Magistraten*, und andere Beamten halten, damit die *Justiz* durch sie allda eben so wie in Spanien ver-

S. 853

1723

*America*

---

waltet werde.

Die Eingebornen *Americaner* sind überhaupt alle sehr tückisch, wild, grausam, und von recht böser Art. Die tugendsamsten unter allen sind diejenigen, die in den eigentlich so genannten Peru wohnen. Vor Zeiten gab es auch Menschen-Fresser in *America*, sonderlich in denen Antillischen und Caribischen Eylanden, wie auch in *Canada* und an dem Amazonen Flusse. Jedoch der bißherige Umgang mit den Europäern hat die Wildheit der *Americaner* um ein ziemliches gemindert, und sie viel leutseliger gemacht. Sie sind sehr schnell im Lauffen, und durchgehends gute Schwimmer. Im Lande *Chica* wohnt eine Nation, die Patagonen genannt, diese sollen 10. biß 11. Fuß hoch seyn, auch einen Eymer Weins auf einmal einschlucken können. Ihre Kleidung bestehet aus Thier-Häuten, und ihre Waffen aus Keulen, Pfeil, und Bogen.

Die Europäer theilen heutiges Tages die Einwohner von *America* in viererley Gattungen.

Die erste Gattung bestehet aus denenjenigen, so aus Europa dahin kommen, und die geistlichen und weltlichen Ehren-Ämter daselbst verwalten.

Die andere Sorte sind diejenigen, welche die Europäer mit dem aus Europa hinüber gebrachten Europäischen Weibern erzeugen. Man heisset sie *Crioli*, und kommen in keine *Consideration*, indem sie niemals zu einigen hohen Amte gelangen. Wenn aber die Europäer mit einer Americanerin Kinder erzeugen, so nennen sie die Spanier *Mesticii* oder *Mestissos*, und halten sie sehr knechtisch.

Die 3te Gattung sind die Schwarzen, oder *Negros*, so die Spanier in Africa kauffen, und hernach in America wiederum zu Slaven verkaufen, und theils zur Feld- und Haus-Arbeit, theils in Berg-Wercken brauchen.

Die 4te und letzte Art der heutigen Americanischen Einwohner sind diejenigen so noch von den alten Americanern herkommen, weil aber die Spanier als sie zuerst dahin kamen, sehr grausam mit den Einwohnern umgingen, und ihrer viel Millionen umgebracht, so ist die Anzahl derselben vor ietzo gar sehr geringe. Etliche dieser Leute wohnen unter denen Spaniern, und sind sehr gut, und aufrichtig, auch gar nicht so wild wie die andern, die nicht unter den Spaniern, sondern in denen Wäldern, und unwegsamem Bergen sich aufhalten, denn diese sind anoch wild und grausam, und fügen den Spaniern gar offters Schaden zu. Dergleichen thun auch die flüchtigen Mohren, Slaven, als welche ohnediß von Natur stärker und behertzer als die Americaner sind, und es würden diese ein sehr gefährliches Volck vor die Spanier seyn, wenn sich ihre Anzahl allzusehr vermehren sollte.

Aber die gröste Gefahr, so einst entstehen könnte, ist, daß die Criolen gegen die gebohrne Spanier einen tödtlichen Haß, und Eyffer-Sucht hegen, denn weil die aus Europa dahin kommende Spanier denen Criolen alle Ehren-Ämter entziehen, und selbige unter einem ziemlich harten Joch halten, so steht zu befürchten, daß, da die Anzahl der Criolen grösser als der gebohrnen Spanier, und dieselbe sich noch täglich vermehret, sie dörfften einst dieses Joch abzuschütteln dencken, welches denn vor die Spanier nicht wohl ablaufen dörffte.

Die Religion derer Americaner betreffend, waren dieselben vor Entdeckung des Landes alle Heyden, die denen Götzen dienten, die *Mexicaner* opfferten ihren Götzen Menschen, und rissen denenselben das Hertz aus dem Leibe. Die Peruaner beteten die Sonne an, jedoch hielten sie selbige nicht vor ihren höchsten GOtt, der allmächtig wäre, daher gaben sie ihr noch einen Vater und Ober-

S. 853

*America*

1724

Herrn zu, den sie *Pachacuma* nannten. Dieser nun sollte alle Göttliche Macht und Gewalt besitzen, und alles, was er nur wollte, thun können. Die *Brasilianer* verstunden fast gar nichts vom Gottes-Dienst, und lebten beynahe gar ohne Religion. Nachdem aber die Europäer diese Länder entdecket, auch sich selbiger bemächtigt haben, so ist auch die Christliche Religion darinnen gepflanzet, und sehr ausgebreitet worden.

Das meiste hierbey haben die Spanier gethan, als welche, wie schon oben gemeldet, unterschiedliche Ertz- und Bischoffthümer daselbst gestiftet. Jedoch haben auch die Engelländer in den ihnen unterworfenen Landen ihre Religion auszubreiten und zu lehren sich bemühet, indem ihre Prediger, so sie hinein geschickt, durch sonderbaren Fleiß nicht nur eine grosse Menge derer unwissenden Americaner zum Christlichen Glauben bekehret, sondern auch die heilige Schrift und andere theologische Schrifften in die Indianische Sprache

übersetzt. Ja sie lebten in solcher Blindheit, daß sie nicht einmahl ein Wort hatten, womit sie GOtt benennen konnten. Jetzo aber nennen sie GOtt in ihrem Gebeth, und andern GÖttes-Dienst entweder Jehovah oder auch Lord, welches letztere sie von denen Engelländern entlehnet. Noch ist hierbei, zu mercken, daß alle bekehrte Indianer derjenigen Religion zugethan seyn, die ihre Herren, oder Überwinder bekennen, also, daß der Spanier Unterthanen catholisch, derer Engländer reformirt sind.

Anbelangend endlich die Beschaffenheit der Lufft und Landes in diesen grossen Welt-Theile, so ist, was erst die Lufft betrifft, selbige sehr unterschieden, nachdem die Länder der Mittel-Linie sehr nahe oder sehr weit darvon liegen; doch ist das meiste Land sehr *temperirt*, auch so gar das, so unter dem *circulo aequinoctiali* lieget, sintemahl es in Peru nicht allzuheisse Nächte hat, ob es schon zwischen beyden *tropicis* innen gelegen; und *Canada*, ob es gleich ein sehr kaltes Land, ist doch so fruchtbar als Peru, und bringet an den meisten Orten gnugsame, ja zuweilen hundertfältige Früchte herfür. Man findet auch Gold-Minen daselbst.

Es giebt in America auch allerley Arten von Bäumen und Thieren, die in unsern Landen gantz unbekannt sind. Die Americaner haben auch eine gewisse Art von Korn, das in ihrer Sprache Maitz, das ist, Indianisch Geträyde oder Türckisch-Korn heisset. Sie gebrauchen sich dessen zur täglichen Kost, und backen Brodt darvon, überdieß können sie noch einen Tranck daraus ziehen, *Chia*, *Acua*, oder *Sora* genannt, der aber, weil er sehr truncken machet, verboten ist. Man hat auch allerhand Europäische Saamen dahin gebracht, welche gleichfalls gut fort kommen.

Unter denen Amerikanischen Bäumen giebt es viele die Balsam, *Caßia*, Amber *liquid*, Drachen-Blut, Hartz und Ingber herfürbringen, der wundersamste Baum unter allen ist der Magvei, oder wie ihn *Vincent Blanc* nennet, *Mangoevai*, denn die Indianer bekommen von ihm Wasser, Wein, Öl, Wein-Eßig, Honig, Syrup, Zwirn, Nadeln, und noch andere ihnen nöthige Dinge mehr, daß es einem unglaublich vorkommen sollte, wenn es nicht alle Reisende einhellig bekräftigten.

Von denen reichen Gold- und Silber-Berg-Wercken, so in America sind, wird unten beym Articul Berg-Werck mit mehreren gemeldet werden.

Die Indianer sagen, sie hätten durch den Einfall derer Spanier zwar sehr viel verlohren, dennoch aber 10mal mehr Schätze und Reichthümer behalten, welche von ihren Vorfahren wären verstecket worden.

Unter denen Gebürgen ist das be-

S. 854

1725 **Americanische** **Americanischer**

---

rühmteste, das Gebürge *Andes* so sich durch das Mittägige *America* erstrecket, und vor das höchste in der gantzen Welt gehalten wird.

Die berühmtesten Flüsse sind *Rio grande* in *Canada*, *Rio della Plata* oder Silber-Fluß und *Rio de las Amazonas*.

**De Remosal** *hist. de las Indias*, **de Laët** *Americae Descriptio*, **de Herrera**, *descr. Ind. Occid.* **Maffaei** *hist. Ind.* **Hugo Grotius** *de Orig. Gent. Amer.* **de Lussan** *Voyage des Flibustiers à la mer du sud.* **Martiniere**. **Baudrand**. **Voiage de Thomas Gage du Val**. **Acosta** *hist. natur. de las Indias*. **Sanson**. **de las Casas** *obras et viag.* **Leri** *hist. de l'Americ.* **Garcillasso de la Vega** et **Diego Fernandez**, *hist. de Peru.* **Ortelius**. **Texeira**. **Rochefort**. *hist. des Antilles.* **Dapper**. **Benzoni** *hist.*



*del mondo nuovo. Thom. Lopez. de Torquemada Monarch Ind. Oviedo. Leon Bibl. Indic. Barros. le Blanc. Oexmelin l'hist. des aventuriers de l'Amerique, Pinto. de Cieca Cronica del Peru. Ramusio navig. et viaggi. Moquet. Champelain voyage de la nouv. France.*

**Americanische Erbsen**, sind Früchte, welche auf einer Gattung Corallen-Holtz wachsen, auch fast so roth wie die Corallen sehen, ausser daß sie recht auf den Keimen einen schwarzen Fleck haben. Sie sind sehr bitter. Man soll damit, dem Berichte nach, wenn sie eine Zeit in Citronen-Safft geweicht sind, Gold und Silber so gut, als mit Borax löthen können. Siehe **Corallen-Holtz**.

**Americanische Eydexe**, siehe Senembi.

**Americanische Insuln**, lat. *Americanæ Insulae*, darunter werden nicht alle diejenigen Insuln, so auf dem uns entgegen stehenden *Hemisphaerio* oder halben Erd-Kugel liegen, verstanden; sondern nur diejenigen, so auf denen Küsten von *America* sich befinden, worunter die Insul *California* auf dem *Mare Pacifico*: auf dem *Magellanischen* Meer die Insuln *Mocha*, *Chilue*, *Madre di Dios* und *Terre de Feu*: auf dem *Mar del Nort*, die grossen und kleinen *Antillischen* Insulen, unter welchem man die *Lucayischen*, *Bermudischen*, und die Insul *Terreneuf* rechnet. Die *Azorischen* Insuln hingegen werden insgemein zu *Africa*, dieweil sie diesem Theile der Welt näher liegen, gerechnet.

**Americanische Kloster-Beerlein**, siehe *Uva crispa Americana*.

**Americanische Roßmarin**, siehe *Icel Acocotli*.

**Americanische Rübe**, siehe *Hetich*.

**Americanische Stück-Wurtz mit eckigten Blättern**, siehe *Bryonia Americana repens, folio anguloso*; oder *Mechoacan*.

**Americanische Waaren**; diese werden aus *America* nach *Europa* gebracht, und bestehen in verschiedenen Dingen, als nemlich

- vielerlei Arten von Holtz zum färben,
- *Virgin-* und *Brasilischen* Toback,
- Zucker,
- *Indigo*,
- *Vicogne*-Wolle,
- *Campeche*-Holtz,
- *Cochenille*,
- auch wohl *Smaragde*, *Silber* und *Gold*.

**Americanischer Balsam-Baum ...**

S. 855 ... S. 861

S. 862

1741                      *Amita*                      *Amittere*

---

*Amisus* [Ende von Sp. 1740] ...

*Amita*, des Vaters Schwester, die Muhme, die Base,  
*Amita magna*, des Groß-Vaters Schwester.

*Amiternum* ...

...

S. 863 ... S. 874

...

Amoria ...

*Amor insanus*, die **närrische oder wütende Liebe**.

Ist eine Art der Unsinnigkeit, welche von allzu grosser Begierde zur *Venus*-Lust entsteht. Die beste Cur ist der Beyschlaff, weil aber dieser nicht allen und jeden erlaubt, muß man durch andere kühlende Mittel die Hitze zu dämpfen suchen, auch wohl zuweilen nach Befinden der Umstände eine Ader öffnen lassen. Davon siehe **Furor uterinus**.

*Amorinus octavius* ...

S. 876 ... S. 896

S. 897

Amsterdam

Amt

1812

...

Amstrutter ...

**Amt**, *Officium*, *Charge*, *Office*, ist insgemein eine Würde, welche eine Verwaltung und Verrichtung mit sich führet, es sey nun im geistlichen oder weltlichen Stande.

Dahero auch die Ämter nach dem Unterscheid genennet werden, z. E.

- **Bürgerliche**,
- **Ritterliche**,
- **Adeliche**,
- **Obrigkeitliche Ämter** u.d.g.

**Amt**, **Ambacht**, **Pflege**, *Officium*, *Baillage*, hingegen ist ein gewisser Bezirk zusammen geschlagener Dorffschafften, auch wol Städgen, worüber eine gewisse Person die Verwaltung, sowol in Gerichts- als Haußhaltungs-Sachen hat, und werden diejenigen, welche dergleichen verwalten, **Amtmänner** genennet, vor diesen aber hiessen sie **Amtschösser**.

Diejenigen nun, welche seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind, heissen **Amtsassen**, wenn sie aber diese Gerichtsbarkeit nicht erkennen, werden sie **Schriftsassen** genennet.

Dergleichen **Amt-**

S. 898

1813

Amt

Amtleute

**männer** oder **Amtleute** müssen ihre **Amts-Bücher** und Register, in gleichen das *Acten-Archiv* ordentlich halten, und sowol darüber, als über die Haußhaltungs-Sachen ihre **Amts-Rechnungen** ablegen.

Die dem **Beamten** eingeräumte Wohnung wird auch das **Amt**, das Gemach aber, wo er sein Amt ausübet, die **Amt-Stube** genennet, und der Amtmann hat, so weit sein Bezirk gehet, zugleich die *Jurisdiction*, denn das Wort **Ambacht**, oder *Praefectura* stimmen mit dem Worte **Pflege** überein, welche so viel als Gerichtsbarkeit heist. **Gylmann**. *Symphorem. tom. 1. P. 3. vot. 23. n. 69. v. alterum caput est. it. Gylmann. rer. jud. L. 2. decis. 35. n. 11.*

**Amt**, *Officium, Office, Bureau*, ein *Collegium*, oder gewisse Personen, welche zu einer gewissen Verrichtung verordnet sind, in diesem sensu wird das **Marschall-Amt**, und andere **Hof-Ämter**, genommen.

**Amt, Zunfft, Innung**, *Collegium opificum, Corps de metier*. Gesellschafft vieler Leute, die einerley Handwerck oder Gewerck treiben, und durch gewisse Ordnungen unter einander verbunden sind:

Denn nachdem man auch denen Handwerckern die Gnade gegönnet, in Gesellschafften zu treten, haben sie zwar anfangs nur **Wercke** geheissen, nachhero aber um sich gegriffen, sich Innungen, Zünffte und Brüderschafften genennet, endlich aber gar das Praedicatum Amte angenommen, sich unter einander **Amts-Brüder**, ihre Gülde-Briefe **Amts-Rollen**, die gemeine Lade die **Amts-Lade**, ja so gar den Gespiel- oder Handwercks-Knecht, oder Jung-Meister den **Amts-Boten** genennet, wovon zum Theil im Lübeckischen Stadt-Recht *Lib. IV. Tit. XIII. Art. 3.* und dortselbst *Meng. num. II.* nachgesehen werden kan.

Doch *passiren* in Hamburg nicht alle vor Amt, sondern müssen ihre *Privilegia* aufweisen, und werden nur vor Brüderschafften geachtet; Das **Amt beruffen**, heisset daher das Handwerck oder die Vorsteher desselbigen auf eine Zusammenkunfft bestimmen. **Ein geschlossen Amt** heist eine Zunfft, welche auf eine gewisse Anzahl Meister eingeschräncket ist.

**Amt**, siehe **Berg-Amt**.

**Am Tage entblöset**. Die Redens-Art brauchen die Berg-Leute, und pflegen dasjenige Ertz, so ausgeschärfft, und aus der Grube heraus gebracht wird, **am Tage entblöset** zu nennen, im Gegensatz dessen, so noch in der Grube erbauet wird.

*Vid.* die Pirnische **Eisen-Ordnung Art. V. Corp. Jur. Sax. Vol. III. fol. 92.**

*Amthor (Casp.)* er verfertigte Anno 1632. ein **Chrysoscopium**, oder **Aurilegium**. *Koenig. B.*

**Amtleute** werden offft in Gottes Wort ...

S. 898

**Amtlicher Bescheid**, *Amtsassii*

1814

**Amtlicher Bescheid**, ist ein Rechts-Spruch, den der Amtmann ertheilet. Man nennet ihn auch Verordnung. Diese gehen nicht *in rem judicatam*, sondern man kann sich darwider jederzeit des ordentlichen Rechts bedienen.

**Amtmann, Amtleute, Verwalter, Schaffner.**

Ammann hieß bey denen *Alemannis Praefectus*, heut zu Tage Amtmann, bedeutet einen Vorgesetzten oder Administratorem der *Oeconomie* und *Justitz*, der im Namen des Landes-Fürsten, die Gerichten ausübet, und die Einkünfte, so der *Amts-District* trägt, einfordert, und hernachmals berechnet.

Es bedeutet aber das Wort Amtmann, nach Unterscheid derer Orte, vielerley, und werden ihnen daher verschiedene Namen beygelegt. Es haben aber vor denen Ämtern alle Amtsassn ihre erste Instanz, und öffters werden deren Schriftsassn Angelegenheiten *per viam commissionis* vor selbigen *tractiret*. Wie denn auch auf gewisse Maasse die Forst-Sachen dahin gehören, und mehrentheils mit Zuziehung eines Forst-Bedienten erörtert werden.

Die unter dem Amts-Bezirk *passirende* Verbrechen, untersuchen und bestraffen sie dergestalt, daß die Landes-Regierung solche nicht einmal zu sich ziehen darff, ausser, daß die Beamten die eingelauffene Urthel zur *Confirmation* an die Landes-Regierung einschicken müssen. Indessen dürfen die Beamten bei Schrift- und Amtsassen keine Gerichts-Bestellungen annehmen.

*Amtsassii*, **Amtsassen**, werden fast nur die unter Churfürstl. Sächs. Hoheit stehende Vasallen genennet, die denen Ämtern, unter welchen ihre Güter gelegen, Lehen, Schoß, Zinß, Steuer entrichten müssen, zum Unterscheid derer Schriftsassen, so *immediate*, von Fürsten oder dessen Cantzley- und Hof-Gerichten *dependiren*. **Ziegler. ad Calvol.** §. *Schriftsass. et. Amtsass. n. 1. 2.*

Die Amtsassen können daher in erster *Instanz* vor ihrem ordentlichen Richter, demjenigen Amtmann, dahin sie gehören, belanget werden, **Carpz. L. II. T. II. R. XIV. n. 1.**

Hingegen was Städte und *Collegia* anlanget, die keiner *Investitur* bedürffen, ingleichen die Fürstlichen *Officiales*, ferner diejenigen von Adel, die keine Lehen besitzen; sind selbige deswegen, weil sie alle mit einander Unterthanen des Fürsten seyn, so lange vor Schriftsassen zu halten, bis das Gegentheil erwiesen und beygebracht wird, daß sie unter das Amt gehören, **Beyer. del. Jur. Germ. L. I. c. 3. pos. 21.**

Es will zwar Herr **Leyser. Diss. de Landsass. Schriftsass. et Amtsass.** §. 46. davor halten, man müste in diesem Falle die *Matricul* nicht aus denen Augen setzen, weil doch *praesumiret* würde, daß eine jede Sache diejenigen *Qualitatem* annoch habe, in welcher sie sich ehemals gefunden, **Wesenbec. Paratit. de probat. et praesumpt. n. 15.** Allein, da erwehnter Herr **Leyser** selbst nicht in Abrede seyn kan, daß die *Matricul* keinen gewissen *Autorem* habe; nächst dem auch bey dergleichen *Matriculn*, nicht alle von Zeit zu Zeit sich gegebene Veränderungen fleißig angemercket werden, so ist auch auf selbige nicht sonderlich zu bauen, **Beyer. d. l. pos. 24. et. 25.**

Jedoch finden sich auch Amtsassen, die von der Regierung belehnet werden; welches daher kommen mag, weil sich solche *Vasallen* bey Kriegs- und andern *turbulenten* Zeiten der Ämter Schutz unterworfen haben. Und dieses ist auch nachhero so beybehalten, und nach denen Zeiten die *Jurisdiction* über dieselben von denen Beamten *exerciret* worden. Allein mit dem Lehen selbst haben sich die Beamten nichts zu thun machen dürffen, sondern es hatte die Landes-Regierung sich die Belehnung vorbehalten, weshalb auch **ex Carpz. L. IV. Resp. 30.**

S. 899

1815

*Amtsassii*

---

*n. 7.* zu ersehen ist, daß ein von einem Beamten in die Verpfändung eines solchen Lehns, gegebener *Consens* vor ungültig *declariret* worden.

Hieraus kan man nunmehr sehen, ob iemand *in dubio* vor einen Schrift- oder vor einen Amtsassen zu halten ist? denn daran ist wohl kein Zweifel, daß diejenigen, welche ihre Lehn vom Fürsten empfangen, *regulariter* Schriftsassen seyn.

Was nun eigentlich die Schrift- und Amtsassen vor *Jura* haben, läßt sich aus obigem gar leichte *judiciren*. Beyderseits sind sie des Fürsten Unterthanen, nur darin *differiren* sie, daß jenen der Fürst seine Befehle *immediate*, und diesen durch die Beamten zuschickt. Die Amtsassen müssen dem Fürsten, als *Domino Praefecturae*, Dienste leisten, und also in das Amt dienen, welches sich bey denen Schriftsassen ganz

anders findet. Doch bekommen jene ihre Auslösung wegen derer auf den Dienst verwendeten Unkosten, *Ord. Prov.* 1555. *P. I. p.* 63.

Die Schriftsassen stehen unter der Landes-Regierung und denen Hof-Gerichten, und dahin wird auch von ihren Unterthanen *appeliret*, da hingegen derer Amtsassen *Negotia* vor denen Ämtern *expediret* werden, doch so, daß sie sich über verweigerte oder verzögerte *Justiz* bey erwehnten *Collegiis* beschwehren, und dahin *provociren* können. *Vid. Ober-Hof-Gerichts-Ordn. tit.* Der vor das Ober-Hof-Gericht mag geladen werden, *P. I. p.* 1284.

Man kan auch ob *Continentiam Causae*, seine Sachen vor dem obern Richter ausmachen, und also müssen auch die Amtsassen wegen der Wieder-Klage vor denen Hof-Gerichten stehen. Die *Differenz* aber, daß die *possessionirte* klagende Schriftsassen, wegen derer Unkosten gar nicht, hingegen die *possessionirte* klagende Amtsassen dieserwegen *caviren* müsten, ist von schlechte *Fundamente*, weil nach der Verb. Sächs. *Process-Ordn. tit.* 5. alle Unterthanen, sie mögen vor einem *Judicio*, wo sie wollen, klagen, auf den Fall, wenn sie mit unbeweglichen Gütern angeschlossen seyn, niemals *caviren* dürffen.

Hierbey ist noch dieses wohl anzumercken, daß, obgleich die Amtsassen unter denen Ämtern stehen, dennoch die letztern nicht allemal die *Criminal-* und *Civil-Jurisdiction* über die Amtsassen *exerciren*, sondern es kan gleichwol denen Amtsassen die *Civil-Jurisdiction* zustehen, bey welcher sie auch, wenn sie solche haben, allerdings zu schützen seyn, *Resol. Gravam.* 1661. *tit. I. S. §.* 64. *P. I. p.* 232.

Sonst wird hierbey nicht unbillig gefragt: Ob eine Schriftsäßige Stadt, darüber dem Amte die *Jurisdiction* zustehet, das *Jus Schriftsäßigatus* verleihe? Man pflegt gemeinlich einen Unterscheid zu machen: Ob der Beamte die Ober-Gerichte, oder die Unter-Gerichte hat. In jenem Falle wird die Schriftsäßigkeit nicht verlohren, die Unter-Gerichte aber können einem Beamten über eine Stadt, ohne daß dadurch die Schriftsäßigkeit *laediret* werde, nicht leichte zustehen, theils weil die Unter-Gerichte mit dem Stadt-Rechte genau verknüpffet seyn, theils weil sich die Schriftsäßigkeit einer Stadt, und die über die Stadt einem Beamten zustehende *omnigena Jurisdictio* sich nicht gar zu wohl zusammen schicken, *Beyer. d. l. pos.* 39. *Obrecht. de Jurisd. L. 2. c.* 5. *et.* 6. *Zahn. de municip. Jur. c.* 7. *seqq.*

Doch kan es gleichwol Herkommens und in der *Observanz* gegründet seyn, daß auch ein Beamter über Schriftsäßige Städte die Unter-Gerichte hat, massen sich solches auch einiger Massen aus der Hof-Ger. *Ordn. tit.* Der vor das Hof-Gericht möge geladen werden, *P. I. p.* 1340. und zwar hauptsächlich aus diesen Worten: So mag auch ein jeder von denen Gerichten, so wir in Städten bese-

S. 899

**Amts-Bücher**

**Amts-Schildlein**

1816

tzet, an unser Hof-Gerichte *appelliren* etc. schliessen lässet.

**Amts-Bücher**, sind derer Beamten *Protocolle* und Gerichts-Bücher, darinnen

- entweder die Gerichts-Sachen aufgezeichnet,
- oder solche Bücher, darinnen sie über alle Einkünffte des Amts an Schoß, Renten, Ausgaben etc. Rechnung führen.

Und dergleichen Bücher, wenn sie *produciret* werden, beweisen *plene*.

**Amts-Kammer**, siehe Kammer. [1]

[1] Bearb.: siehe Cammer.

**Amt-Schaden**, heissen Anlagen oder Abgaben derer Städte, so etlicher Orten allein auf die Dörffer geleyet werden; darunter auch diejenigen Auflagen, so ein Amt, Stadt oder Flecken, wegen ihrer besondern Bedürfnisse, in Ermangelung des gemeinen *Aerarii* oder *Cassa* anlegen und erfordern kann, begriffen.

**Amts-Schildlein** ...

S. 900

1817

**Amts-Schuster**

**Amts-Knecht**

...

**Amts-Schuster**, unter diesem Wort suchen die Schuster einen Unterscheid und Gegen-Satz derer so genannten **Frey-Schuster**, welche aus hoher Herrschafft Begnadigung ausser der Zunfft leben, und dennoch das Werck treiben dürffen, werden aber von denen übrigen aus Rache, weil sie ihnen die Meister-Kosten nicht zugewendet, als Böhnhasen gehalten, denenselben keine Gesellen zugewiesen, die aber sich von selbst zu ihnen wenden, **Frey-Gäste** nennen, unter sich aber nicht fördern, wenn auch ein **Amt-Schuster** oder Amt-Schuh-Knecht bey einem Frey-Schuster Arbeit nimmet, muß er sich bey der Brüderschafft straffen lassen.

**Amts-Folge**, *Sequela praefectoria*, Krafft deren die Unterthanen auf Befehl der Obrigkeit, die *Malificanten* verfolgen und *apprehendiren*, damit man gebührende *Inquisition* wider sie vornehmen könne. **Seckendorff in Fürsten-Staat. l. 2. cap. 10. num. 3.**

Denn ob schon einige der Meynung seyn, daß die Unterthanen zur Verfolg- und Fandung der Missethäter nicht verbunden seyn; so ist doch die *Praxis Germaniae in contrarium*, und die *Opinion*, als wann das Fangen der Ubelthäter eine *infame* Sache sey, nicht zu dulden; da hingegen sie die Missethäter zu bewachen, und die *Executions*-Kosten zu tragen, nicht gehalten seyn, es wäre dann durch Gewohnheit ein anderes *recipiret*. Sie erstreckt sich etwas weitläufftiger als die Gerichts-Folge, und begreiffet diese in sich, so, daß wem die Amts-Folge *competiret*, demselben auch die Gerichts-Folge zukomme, wiewol insgemein die Amts- und Gerichts-Folge *conjungiret* werden.

**Amts-Halt-Korn**, ist ein gewisses *Quantum* an Geld oder Geträide, welches an einigen Orten die Zünffte der Stadt-Obrigkeit zur Erkännlichkeit entrichten müssen, welche sie hinwiederum denen, so um das Meister-Recht anhalten, aufzulegen gewohnt sind.

**Amts-Kleider** ...

**Amts-Knecht, Amts-Diener**, ist eingeschworner Bote, welcher das, was vor Gerichte geschehen soll,

S. 900

**Amts-Kosten**

*Amuletum*

1818

durch des Amtmanns Befehl denen Partheyen überbringen und ankündigen muß. Wie er denn auch die *Amts-Delinquenten* einbringen, und dem Nachrichter überlieffern muß.

**Amts-Kosten**, dieses Wort **Kosten**, bedeutet sonst insgemein den Aufgang bey einer jeden Sache, doch brauchen dieses Wort die

Handwercker, bey Aufnahme neuer Mit-Gewercken, und werden deren Mahlzeiten und Essen insgemein etliche tüchtige Mahlzeiten, etliches Kösten, als gleichsam mäßige Essen, doch **Amts-Kösten**, als gemeine Essen, genannt.

**Amts-Rechnung**, ist eine Berechnung, welche Amts wegen angeordnet wird, und wird meistlich in allen Berg-Städten, wo eine Berg-Obrigkeit ist sonderlich aber zu Freyberg der alten Berg-Stadt, alle *Quartale* nach der gewöhnlich gehaltenen Berg-Predigt gehalten: Bey dieser **Amts-Rechnung** nun, werden die in denen Registern von dem *Recess*-Schreiber gefundene *Defecte* abgelesen, und von dem Schicht-Meistern beantwortet, und erscheinen dann und wann die Gewercken, und der Auswärtigen wegen 2. *Raths-Deputati*, welche, wann sie etwas zu erinnern haben, solches bescheidenlich thun.

**Amts-Steuer**, ist eine Anlage, so der Amtmann macht, und solche sowol dem Stadt-Rath, als Bürgern und Bauern auflegt, zum Nutzen des Amts; kommet der Städte Anlagen in allem bey.

*Municipal-* oder *Stadt-Collecte* ist, die nur die Einwohner der Stadt, zum Besten ihrer Stadt, zusammen legen, oder einsammeln. Weil aber die *Collecten* zu denen *Regalien* gehören, so kan keine *Vniversitas* oder Gemeinde, ihren Bürgern solche auflegen, es erfordere es denn, die Nothdurfft desjenigen Amtes, dessen Verwaltung ihnen anvertrauet ist. *Bes. in tr. de Jure Rerum fol. 245. Zorer. Part. I. seiner Bedencken, qv. 11. n. 817. it. qv. 11. n. 827. Id. ibid. n. 822.*

**Amts-Tag**, ist ein oder zwey besondere Tage, da die **Berg-Beamten Amts wegen** zusammen kommen, und dem Berg-Werck zum Besten, ihre Berathschlagungen halten, auch die vorkommenden Klagen und *Berg-Differentien*, abthun.

**Amts-Verwalter, Berg-Amts-Verwalter**, ist ein Mit-Glied von dem *Collegio*, welches das **Ober-Berg-Amt** genennet wird, und in Bergwercks-Sachen nach dem Berg-Gemach die höchste *Jurisdiction* hat, auch diejenigen Streitigkeiten, welche das Berg-Amt nicht entscheiden kan, *decidiret*. Dieser **Berg-Amts-Verwalter** nun, welcher sonst auch **Ober-Berg-Amts-Verwalter** genennet wird, muß das *Archiv* besorgen, die wichtigsten Sachen *expediren*, über Ordnung und Recht halten, *Decisa* fertigen, und andere dergleichen nützliche Dinge mehr verrichten. *Vid. Spans Speculum Juris metallic. P. I. C. 5. §. I. 2. seqq.*

*Amu ...*